I. gall.

19 ah

(Code)

Gesetzbuch

über das Verfahren

im bürgerlichen Prozeß,

übersetzt und mit erläuternden Anmerkungen begleitet

von

F. Lassaulx,

ordentlicher Professor an der hohen Schule der Rechte zu Koblenz.

Min. d. Innern

Nebst einem Anhang und doppeltem Register.

Koblenz 1808,

gedruckt und verlegt bei Pauli und Compagnie.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Ich hatte Anfangs die Absicht nicht, das Gesetzbuch über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß zu übersetzen. Für die französische Departemente deutschen Ursprungs schien mir die Uebersetzung des Hrn. Daniels mehr als hinlänglich, indem alle diejenige, welche davon Gebrauch machen, sich in das französische Original selbst einzustudiren müssen, und der tägliche GerichtsGebrauch ihnen über die darin enthaltene, und durch eine blosse Uebersetzung nicht wohl deutlich zu erklärende termes du barreau praktischen Aufschluß ertheilt.

Für Deutschland hingegen scheint mir die verdienstvolle Uebersetzung des Hrn. Daniels, wegen dem gänzlichen Mangel von Erläuterungen, nicht brauchbar; sie war noch die einzige, als ich die meinige unternahm. Seitdem sind zwar noch mehrere erschienen, aber ich halte dennoch meine Arbeit weder für überflüßig, noch für zwecklos; zudem bewog mich auch noch ein anderer Grund sie nicht zurückzuhalten.

Ich beschäftige mich seit mehreren Jahren mit einem größeren und zusammenhängenden Werke über die gesammte Gesetzgebung Napoleons, welches zugleich eine Exposition derselben und einen Commentar über dieselbe nach ihren verschiedenen Zweigen enthalten soll. Der erste Theil ist unter der Presse, und da ich zur Ersparung des Raums die Gesetzartikel ohne Beisetzung ihres Inhalts zitire, so haben mehrere meiner Freunde den Wunsch geäussert, zum Gebrauch desselben außer meiner Uebersetzung des Coder Napoleon und des HandlungsCoder auch die des gegenwärtigen Gesetzbuchs in demselben Formate zu erhalten. Aus diesem GesichtsPunkte müssen auch die beigefügte Erläuterungen und Anmerkungen beurtheilt werden; sie enthalten nämlich durchaus keinen Commentar, sondern lediglich solche Notitzen und Erläuterungen, welche ich zur Ersparung des Raums in meiner Exposition der Gesetzgebung Napoleons, in der Abtheilung, die vom Prozeß handelt, als bekannt voraussetze.

Koblenz im August 1808.

Der Uebersetzer.

Inhalts Register.

Erster Theil.

Verfahren vor den Tribunalien.

Erstes Buch.

Von dem Friedensgerichte.

		Seite
Erster Titel. Von den Ladungen.	—	3
Zweiter Titel. Von den Audienzen des Friedensrichters und der Erscheinung der Partheyen.	—	6
Dritter Titel. Von KontumazialUrtheilen (jugements par défaut) und den Oppositionen gegen diese Urtheile		9
Vierter Titel. Von den Urtheilen über possessorische Klagen		11
Fünfter Titel. Von solchen Urtheilen, die keine endliche Entscheidung enthalten und ihrem Vollzug.		12
Sechster Titel. Von der Beiladung von Gewährmännern		14
Siebenter Titel. Von den ZeugenVerhören	—	14
Achter Titel. Von OrtsBesichtigungen und Abschätzungen		17
Neunter Titel. Von der Rekusation der Friedensrichter		18

Zweites Buch.

Von den untern Gerichtsbehörden.

Erster Titel. Von dem Versuch zum Vergleich	—	20
Zweiter Titel. Von Vorladungen	—	26
Dritter Titel. Von Bestellung der Prokuratoren und dem Schriftenwechsel	— —	34
Vierter Titel. Von den Mittheilungen an das öffentliche Ministerium	— —	37
Fünfter Titel. Von den Audienzen, ihrer Publizität und Polizey	— —	40

Seite.

Sechster Titel. Von den Berathschlagungen und der schriftlichen Einleitung des Prozeßes — 43
Siebenter Titel. Von den Urtheilen — 50
Achter Titel. Von ContumazialUrtheilen und Oppositionen 61
Neunter Titel. Von Einreden — — 68
§. I. Von der Bürgschaft (judicatum solvi) welche Ausländer zu stellen haben — — — ibid.
§. II. Von Verweisung vor ein anderes Gericht ibid.
§. III. Von Nullitäten — — 70
§. IV. Von dilatorischen Einreden — ibid.
§. V. Von der Mittheilung der Akten — 75
Eilfter Titel. Von der InzidentKlage, wozu ein Falsum in einem CivilProzeß Anlaß geben kann — 84
Zwölfter Titel. Von der Abhörung von Zeugen 101
Dreizehnter Titel. Von Besichtigungen an Ort und Stelle 113
Vierzehnter Titel. Von Gutachten von Kunst- und Werkverständigen — — — 115
Fünfzehnter Titel. Von der Abhörung der Partheyen über ThatUmstände und Artikel — 120
Sechszehnter Titel. Von InzidentPunkten 125
§. I. Von beiläufigen Anträgen — ibid.
§. II. Von Interventionen — — 126
Siebzehnter Titel. Von der WiederAufnahme einer Instanz und der Bestellung eines neuen Prokurators ibid.
Achtzehnter Titel. Von der Verläugnung (von Geständnissen Anerbiethen und Einwilligungen) — 129
Neunzehnter Titel. Von Bestimmung eines Richters unter mehreren — — — 132
Zwanzigster Titel. Von der Verweisung vor ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft oder Verschwägerung 134
Ein und zwanzigster Titel. Von der Rekusation 137
Zwei und zwanzigster Titel. Von der Peremption 144
Drei und zwanzigster Titel. Von dem Abstande von einem Prozeße — — 145
Vier und zwanzigster Titel. Von summarischen Sachen 146
Fünf und zwanzigster Titel. Von dem Verfahren vor den HandlungsGerichten — 148

Drittes Buch.

Von den Appellgerichten.

Einziger Titel. Von der Appellation und dem Verfahren in AppellationsSachen. — — 156

Seite

Viertes Buch.

Von außerordentlichen Mitteln, Urtheile anzugreifen.

Erster Titel. Von der Opposition eines dritten Interressenten 167
Zweiter Titel. Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ergangene Urtheile — 170
Dritter Titel. Von der SindikatsKlage 178

Fünftes Buch.

Von dem Vollzug der Urtheile.

Erster Titel. Von der Annahme von Bürgschaften 181
Zweiter Titel. Von der Liquidation von zuerkannten Schadloshaltungen — — 183
Dritter Titel. Von der Liquidation bezogener Früchte 184
Vierter Titel. Von RechnungAblagen — ibid.
Fünfter Titel. Von der Liquidation der Prozeßkosten 189
Sechster Titel. Allgemeine Regeln über die Vollstreckung der Urtheile und Akte durch Zwangsmittel — 190
Siebenter Titel. Von Arresten oder Oppositionen 194
Achter Titel. Von Pfändung und Verkauf der Möbel 200
Neunter Titel. Von Pfändung der Früchte auf dem Halm 215
Zehnter Titer. Von der Beschlagnehmung von Renten, die auf PrivatPersonen gestiftet sind 218
Eilfter Titel. Von Vertheilung unter die Gläubiger nach Verhältniß ihrer Forderungen — 223
Zwölfter Titel. Von der Vergantung der Immobilien (der gerichtlichen Versteigerung der Immobilien auf Betreiben der Gläubiger — — 227
Dreizehnter Titel. Von InzidentPunkten im Verfahren auf Vergantung von Immobilien 242
Vierzehnter Titel. Von der Bestimmung der Rangordnung unter den Gläubigern — 250
Fünfzehnter Titel. Von der persönlichen Einsperrung 258
Sechszehnter Titel. Von Erkenntnissen auf Bericht 269

Zweiter Theil.

Verfahren in besondern Fällen.

Erstes Buch.

Erster Titel. Von ZahlungsAnerbietungen und der Hinterlegung — — 273

Seite

Zweiter Titel. Von den Rechten der Eigenthümer auf die ihren Miethsleuten und Pächtern zugehörige Mobilien, Effekten und Früchten, oder dem Arrest, den sie darauf legen können, und den Arresten auf Mobiliar-Gegenstände, welche auswärtigen Schuldnern zugehören 274
Dritter Titel. Von Arresten auf solche Gegenstände, welche als Eigenthum in Anspruch genommen werden 277
Vierter Titel. Von dem Uebergebothe im Falle einer freiwilligen Veräusserung — — 278
Fünfter Titel. Von dem Wege, den man einzuschlagen hat um eine Ausfertigung oder Abschrift eines Aktes zu erhalten oder dessen Berichtigung zu erwirken 280
Sechster Titel. Einige Verfügungen in Betreff der Einsetzung in das Vermögen eines Abwesenden 286
Siebenter Titel. Von der Autorisation verheuratheter Frauen ibid.
Achter Titel. Von der Klage auf Trennung der Güter 287
Neunter Titel. Von der Trennung von Tisch und Bett und von der Ehescheidung — — 290
Zehnter Titel. Von Gutachten der Familien-Räthe 292
Eilfter Titel. Von der Interdiktion — 294
Zwölfter Titel. Von der Rechtswohlthat der Güter-Abtretung 296

Zweites Buch.

Verfahren bei Eröffnung einer Erbschaft.

Erster Titel. Von der Siegelanlage nach einem Sterbfalle 298
Zweiter Titel. Von Oppositionen bei Gelegenheit der Siegel-Anlage — — — 304
Dritter Titel. Von der Abnahme der Siegel ibid.
Vierter Titel. Von den Inventarien — 309
Fünfter Titel. Vom Verkauf der Mobiliarschaft 311
Sechster Titel. Vom Verkauf liegender Güter 312
Siebenter Titel. Von Theilungen und Lizitationen 316
Achter Titel. Von der Rechts-Wohlthat des Inventariums 321
Neunter Titel. Von der Verzichtleistung auf die Gemeinschaft oder auf eine Erbschaft — — 323
Zehnter Titel. Von dem Kurator einer vakanten Erbschaft 324

Drittes Buch.

Einziger Titel. Von schiedsrichterlichen Erkenntnissen 325
Allgemeine Verfügungen — — 332

Anhang

Erster Theil.

Verfahren vor den Tribunalien.

Gesetzbuch
über das
Verfahren im bürgerlichen Prozeß.

Erster Theil.
Verfahren vor den Tribunalien.

Erstes Buch.
Von dem FriedensGericht.

(Dekret vom 14. April 1806, promulgirt am 24 desselben Monats.)

Erster Titel.
Von den Ladungen.

Art. 1. Jede Vorladung vor einen Friedensrichter muß das Datum des Tages, Monates und Jahres, die Namen, das Gewerbe und den Wohnort des Klägers, die Namen, die Wohnung und die Matrikul des Huissiers (1), die Namen und die Woh-

(1) Die Verrichtungen der ministeriellen Beamten, welche in Frankreich Huissiers heissen, sind von denen der deutschen GerichtsBoten so sehr verschieden, daß wir es vorgezogen haben, die französische Benennung beizubehalten, als an deren Stelle eine andere zu setzen, mit welcher man einen nothwendig falschen Begriff verbinden würde.

nung des Beklagten enthalten; sie muß den Gegenstand der Klage und die RechtsMittel derselben summarisch anführen, den Friedensrichter bezeichnen, der über die Klage erkennen soll, und den Tag und die Stunde der Erscheinung bestimmen.

2. In ganz persönlichen Klagen, so wie in blossen MobiliarKlagen muß vor den Richter des Ortes, an welchem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, vorgeladen werden, und falls er keinen Wohnsitz haben sollte, vor den Richter des Ortes, an welchem er sich aufhält. (1)

3. In folgenden Fällen muß vor den Richter des Ortes, an welchem der strittige Gegenstand gelegen ist, vorgeladen werden:

1) Bei Klagen wegen Beschädigungen an Feldern, Früchten und Aerndten;

2) Wegen Verrückungen von Gränzsteinen, Usurpationen von Grund und Boden, von Bäumen, Hecken, Graben und sonstigen Einfriedigungen, wenn sie in dem Laufe des Jahres statt gehabt haben; wegen Eingriffen in Betreff des Wasserlaufs, wenn sie gleichfalls in JahresFrist statt gehabt haben, und bei allen andern possessorischen Klagen.

3) Wegen kleiner Reparaturen, die in der Regel dem Miether zur Last fallen (réparations locatives). (2)

4. Wegen Entschädigungen, die ein Pächter oder Miether wegen NichtGenuß in Anspruch nimmt,

---

(1) Domicile und Résidence, Wohnsitz und Aufenthalt. Siehe über den Unterschied zwischen beiden so wie die Kennzeichen des ersten: Die Gesetzgebung Napoleons, dargestellt und kommentirt von Lassaulx, I Theil I Buch. PräliminarTitel, IV Abschnitt.

(2) Siehe den Art. 1754 und folgende des Kodex Napoleon.

wenn nämlich das Recht selbst nicht bestritten ist; und wegen Beschädigungen, welche der Eigenthümer verursacht worden zu seyn behauptet.

4. Die Ladung muß durch den Huissier des Friedensgerichtes, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat, zugestellt werden, wenn dieser verhindert ist, durch denjenigen, welchen der Richter dazu bestellt; eine Abschrift derselben muß der Parthey zurückgelassen werden; wenn in ihrer Wohnung niemand befindlich ist, so muß die Abschrift dem Maire oder Adjunkten der Gemeinde zurückgelassen werden, welcher das Original ohne alle Kosten zu visiren hat.

Der Huissier des FriedensGerichtes kann für seine Verwandte in grader Linie nicht instrumentiren, und eben so wenig für seine Geschwister und Verschwägerte im nämlichen Grade.

5. Zwischen dem Tage der Ladung und dem zur Erscheinung bestimmten Tage muß, wenn die geladene Parthey in der Entfernung von dreien Myriametern (1) wohnhaft ist, wenigstens ein freier Tag seyn.

Wohnt sie in einer grössern Entfernung, so muß (noch ausserdem) für jede Entfernung von dreien Myriametern ein Tag hinzugesetzt werden.

Wenn diese Zeitfristen nicht beobachtet worden sind, und der Beklagte nicht erscheint, so muß der Richter verordnen, daß er nochmal vorgeladen werde; die Kosten der ersten Ladung fallen dem Kläger zur La

6. In dringenden Fällen ertheilt der Richter einen Befehl (cédule) um die Zeitfristen abzukürzen, und er kann alsdann erlauben, auf denselben Tag, zu einer bestimmten Stunde, vorzuladen.

7. Die Partheyen können immer freiwillig vor einem Friedensrichter erscheinen; in diesem Falle erkennt er über ihre Differenzen, entweder in lezter Instanz,

(1) Ungefähr 6 Stunden.

wenn die Gesetze oder die Partheyen ihm die Befugniß dazu ertheilen, oder unter Vorbehalt der Appellation, wenn er gleich weder rücksichtlich auf den Wohnort des Beklagten, noch rücksichtlich auf die Lage des strittigen Gegenstandes, der natürliche Richter der Partheyen ist.

Die Erklärung der Partheyen, welche (solchermassen) ein Urtheil verlangen, muß von ihnen unterzeichnet werden, oder wenn sie nicht schreiben können, so muß von diesem Umstande Meldung geschehen.

Zweiter Titel.

Von den Audienzen des Friedensrichters und der Erscheinung der Partheyen.

8. Die Friedensrichter haben wenigstens zwei Audienzen in jeder Woche zu bestimmen; sie können aber jeden Tag, selbst an Sonn- und Festtagen, und sowohl Morgens als Nachmittags, Gericht halten.

Sie können die Audienzen in ihrer Behausung, jedoch bei offenen Thüren, halten.

9. An dem durch die Ladung festgesetzten, oder zwischen den Partheien übereingekommenen Tage müssen diese persönlich oder durch ihre Bevollmächtigte erscheinen, ohne daß es ihnen jedoch erlaubt wäre, sich irgend VertheidigungsSchriften zustellen zu lassen.

10. Die Partheyen sind verbunden, ihr Begehren dem Richter mit Mässigung vorzutragen, und überhaupt die Ehrfurcht, welche man der Justiz schuldig ist, nicht aus den Augen zu lassen. Lassen sie es daran fehlen, so hat der Richter sie anfangs durch eine Warnung daran zu erinnern; im Wiederholungs-Falle aber können sie in eine Geldbuße verurtheilt werden, welche die Summe von zehn Franken, nebst (den Kosten) der Anheftung des Urtheils zu ei-

ner Zahl von Exemplarien, die nicht gröſſer ſein darf als die der Gemeinden des Kantons, nicht überſteigen darf.

11. In dem Falle einer Beleidigung (insulte) oder ſchweren Verlezzung der dem Richter ſchuldigen Ehrfurcht, hat dieſer einen VerbalProzeß darüber zu errichten, und kann ſodann zu einer Gefängnißſtrafe von höchſtens dreien Tagen verurtheilen.

12. In den, von den vorhergehenden Artikeln vorgeſehenen, Fällen können die Urtheile proviſoriſch in Vollzug geſetzt werden (exécutoires par provision).

13. Die Partheyen oder ihre Bevollmächtigte werden in ihrem kontradiktoriſchen Vortrage angehört. Die Sache muß auf der Stelle oder in der nächſten Audienz, entſchieden werden. Der Richter kann ſich, wenn er es für nöthig hält, die Papiere einhändigen laſſen.

14. Sobald eine der Partheyen erklärt, daß ſie eine Schrift eines Falſums gerichtlich bezüchtigen will, (vouloir s'inscrire en faux.) ſobald ſie eine Schrift abläugnet, oder erklärt daß ſie dieſelbe nicht anerkennen kann (1) muß der Richter ihr über dieſe Erklärung einen Akt ertheilen; er hat alsdann die Schrift mit ſeinem Handzuge zu bezeichnen, und die Sache vor die Richter zu verweiſen, welche darüber zu erkennen haben.

15. In allen Fällen, worin ein interlokutoriſches Urtheil erlaſſen worden iſt, muß die Sache ſpäteſtens in einer Zeitfriſt von vier Monaten, von dem Tage des interlokutoriſchen Urtheils an, ſchließlich abgeurtheilt werden; nach dieſer Zeitfriſt iſt die Inſtanz von Rechts-

(1) Siehe die Art. 1319 und 1323 des Kodex Napoleon, und die Titel X und XI des zweiten Buchs des erſten Theils des gegenwärtigen Geſetzbuchs.

wegen und durch die alleinige Kraft des Gesetzes erloschen (périmée). Würde nachher noch ein Urtheil über die Hauptsache erlassen, so ist es selbst in denjenigen Materien, in welchen der Friedensrichter in lezter Instanz zu erkennen hat, der Berufung unterworfen, und muß auf Anrufen der betheiligten Partheyen annullirt werden. (1)

Erlischt die Instanz durch die Schuld des Richters so kann dieser zur völligen Schadloshaltung (der Partheyen) angehalten werden.

16. Die Berufung von den Urtheilen der Friedens-Gerichte, ist nach Ablauf von dreien Monaten nicht mehr zulässig; diese werden von dem Tage der Zustellung an gerechnet, die durch den Huissier des FriedensGerichtes, oder jeden andern von dem Richter dazu bestellten Huissier geschehen ist.

17. Die Urtheile der FriedensGerichte, bis zum Betrag von dreihundert Franken, können, der Appellation ohngeachtet, und ohne daß eine Bürgschaftsleistung vonnöthen wäre, provisorisch in Vollzug gesetzt werden. In den andern Fällen können die Friedensrichter den provisorischen Vollzug ihrer Urtheile, jedoch unter der Bedingung der Leistung einer Bürgschaft, verordnen.

18. Die Urschrift (la minute) jedes Urtheils muß von dem (Greffier) Gerichtschreiber auf das Audienz-Protokoll (feuille d'audience) eingetragen, und sowohl von dem Richter, welcher die Audienz gehalten hat, als von dem Gerichtschreiber, unterzeichnet werden.

---

(1) Siehe den Titel XXII des folgenden Buchs, namentlich den Artikel 401.

Dritter Titel.

Von KontumazialUrtheilen (jugements par défaut) und den Oppositionen gegen diese Urtheile.

19. Wenn, an dem durch die Ladung bestimmten Tage eine der Partheyen nicht erscheint, so wird die Sache (par défaut) in ihrer Abwesenheit entschieden; den Fall jedoch ausgenommen, der durch das lezte Alinea des 5ten Artikels vorgesehen ist, und worin eine neue Vorladung verordnet werden muß.

20. Die Parthey, welche ihres Ausbleibens halber verurtheilt worden ist, kann in den dreien Tagen von der durch den Huissier des FriedensGerichts oder jeden andern dazu bestellten Huissier geschehenen Zustellung (des Urtheils) Opposition dagegen einlegen.

Die Opposition muß die Rechtsmittel der Parthey summarisch angeben, und eine Vorladung auf den nächsten Audienztag enthalten, wobei jedoch die Zeitfristen, welche für Vorladungen vorgeschrieben sind, beobachtet werden müssen. Sie muß den Tag und die Stunde der Erscheinung bestimmen und nach obiger Vorschrift zugestellt werden. (1)

---

(1) Durch die Opposition fällt das Kontumazialurtheil weg, wenn aber der Richter keinen Grund findet, an seiner ersten Entscheidung etwas zu ändern, und daher den Opponenten unbedingt abweißt, so datirt sich die Verurtheilung von dem Tag des ersten Urtheils an. Das Urtheil über die Opposition lautet alsdann: avons reçu N. N. opposant, pour la forme, contre notre jugement en date du ..., et, faisant droit sur son opposition, l'en avons debouté, et disons que ledit jugement sera exécuté selon sa forme et teneur. Findet der Richter dagegen die Gründe, der Opposition erheblich, so erläßt er eine neue Entscheidung. Ist endlich die Opposition zu spät eingelegt worden, oder sonst unzulässig, so lautet das Urtheil: l'avons declaré non récevable en son opposition etc. etc. Ueber die Frist

21. Wenn der Friedensrichter entweder selbst unterrichtet ist, oder es in der Audienz durch die Vorstellungen der Verwandten, Nachbarn oder Freunde des Beklagten wird, daß dieser von dem Verfahren keine Kenntniß haben konnte, so ist er befugt, indem er durch ein KontumazialUrtheil dem Kläger seinen Antrag zuerkennt (en adjugeant le défaut 1) eine ihm ange-

---

der Opposition konferire man mit obigem Artikel den Art. 1033.

Uebrigens kann nicht allein der ausbleibende Theil, gegen welchen das KontumazialUrtheil erlassen worden, sondern auch jeder Dritte, der, obgleich bei einem Prozesse betheiligt, doch nicht dazu berufen worden ist, das Urtheil, es mag nun ein kontradiktorisches oder eine KontumazialErkenntniß seyn, durch eine Opposition anfechten, welche alsdann tierce opposition genannt wird.

(1) Zur Verständlichkeit der französischen Ausdrücke: adjuger le défaut, accorder le défaut avec ou sans profit, ist folgendes zu bemerken: selbst wenn eine der Partheien nicht erscheint, soll dennoch der Richter den Antrag der andern nicht unbedingt zusprechen, sondern nur dann, wenn er gehörig erwiesen ist. Ist dies nicht der Fall, so wird der erscheinende Theil durch einen Vorbescheid vorher zu dem Beweise seiner Klage angewiesen; in jedem Falle fallen aber dem nicht erscheinenden Theil die Kosten, die durch sein Ausbleiben verursacht worden sind, zur Last, und nach dem GerichtsGebrauch wird er nicht eher zugelassen, seine OppositionsMittel gegen ein KontumazialUrtheil auszuführen, als bis er diese (Präjudizial) Kosten refundirt hat. Jedes solche Urtheil hat daher zwei Theile: durch den ersten wird lediglich dem erscheinenden Theile über das Ausbleiben des andern Akt ertheilt, (le tribunal donne défaut au demandeur contre le defendeur non comparant ni personne pour lui; ist es der Kläger der ausbleibt, so heißt es: le tribunal donne congé-défaut au defendeur. etc.) Durch den zweiten wird sodann über das Begehren erkannt. Wird dies unbedingt zugesprochen, so heißt dies: défaut avec profit. Wird ein Vorbescheid erlassen, so lautet das Urtheil gewöhnlich: et avant d'adjuger le profit, admet le demandeur à prouver etc. oder: à faire interroger sur faits et articles. Ein KontumaziallUrtheil gegen den Kläger, pflegt immer den profit nach sich zu ziehen, weil nach der bekannten RechtsRegel: actor debet esse par-

meſſen ſcheinende Zeitfriſt zur Oppoſition beſtimmen; und in dem Falle, wo dieſe Verlängerung der gewöhnlichen Friſten weder von Amtswegen erkannt, noch ſelbſt anverlangt worden wäre, kann der Ausgebliebene dennoch gegen den Ablauf der Zeitfriſten reſtituirt (relevé de la rigueur du délai) und zur Oppoſition zugelaſſen werden, wenn er beweißt, daß er wegen einer Abweſenheit oder ſchweren Krankheit von dem Verfahren nicht unterrichtet ſein konnte.

22. Wenn ein opponirender Theil zum zweitenmale ein KontumazialUrtheil gegen ſich ergehen läßt, ſo iſt er nicht zuläſſig, nochmal eine neue Oppoſition einzulegen.

Vierter Titel.

Von den Urtheilen über poſſeſſoriſche Klagen.

23. Poſſeſſoriſche Klagen ſind nur dann zuläſſig, wenn ſie in dem Jahre der Störung von denjenigen erhoben werden, welche ſeit wenigſtens einem Jahre, ſelbſt oder durch die Ihrigen, in ruhigem Beſiz, unter keinem prekären Titel, waren.

24. Wird der Beſiz oder die Störung geläugnet, ſo kann das Zeugenverhör, welches verordnet wird, ſich nicht auf den Grund des Rechtes ſelbſt erſtrecken.

25. Die Frage über den Beſiz und die über das Recht ſelbſt dürfen nie zugleich verhandelt (cumulés) werden.

26. Wer auf das Recht (au pétitoire) geklagt hat, iſt nicht mehr zuläſſig, eine poſſeſſoriſche Klage zu erheben.

27. Wer in der poſſeſſoriſchen Klage Beklagter

---

atus ſein Ausbleiben nicht ſo leicht zu entſchuldigen und es überhaupt nicht, wie bei dem Beklagten, möglich iſt, daß er von der Klage gar keine Kenntniß gehabt habe. Es heißt alsdann gemeinlich: et pour le profit déboute le demandeur de sa demande et le condamne aux depens.

war, darf die petitorische Klage eher nicht als nach Beendigung der Instanz über den Besiz erheben; hat er (in dieser) unterlegen, so darf er es nicht eher, als nachdem er den gegen ihn ausgesprochenen Verurtheilungen völlig Genüge geleistet hat.

Wenn sich jedoch die Parthey, welche diese erwirkt hatte, mit der Betreibung der Liquidation derselben in Rückstand befände, so ist der Richter, der über die petitorische Klage zu erkennen hat, befugt, eine Zeitfrist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Klage auf das Recht selbst zulässig seyn soll.

Fünfter Titel.

Von solchen Urtheilen, die keine endliche Entscheidung enthalten, und ihrem Vollzug.

28. Wenn Urtheile, die keine endliche Entscheidung enthalten, kontradiktorisch (nach Anhörung aller Partheyen) erlassen, und in Gegenwart der Partheyen ausgesprochen worden sind, so sollen dieselbe nicht ausgefertigt werden. Sollte ein solches Urtheil ein Verfahren verordnen, welchem die Partheyen beiwohnen müssen, so muß es den Ort, den Tag und die Stunde desselben veranzeigen, und der Ausspruch des Urtheils dient an Vorladungsstatt.

29. Wenn das Urtheil ein Verfahren durch Kunstverständige verordnet, so hat der Richter derjenigen Parthey, welche ihn zuerst darum ansucht, einen Vorladungs-Befehl (1) zur Berufung der Werkverständigen zu ertheilen, welcher den Ort, den Tag und die Stunde

---

(1) Ich habe cédule de citation, mit Vorladungs-Befehl übersezt, weil der deutsche Ausdruk Zettel hier dem Worte: cédule nicht genug entspricht. Nach der deutschen Prozeßordnung kann überhaupt nur der Richter eine Vorladung erkennen, die alsdann von dem Gerichts-Boten insinuirt wird; nach der französischen ladet aber der Huissier auf das Anrufen des Klägers den Beklagten vor, ohne daß

bestimmen, und das Faktum, die Beweggründe und die Verfügung des Urtheils in Betreff des angeordneten Verfahrens enthalten muß.

Verordnet das Urtheil ein Zeugenverhör, so muß der Vorladungsbefehl von dem Datum des Urtheils, dem Orte, dem Tag und der Stunde Meldung thun.

30. So oft der Friedensrichter sich nach einem strittigen Orte verfügt, es mag nun seyn um denselben zu besichtigen oder um Zeugen abzuhören, so muß ihn der Greffier begleiten, und dieser hat die Urschrift des Vorbescheides mitzubringen.

31. Von Vorbescheiden (1) darf die Berufung nicht eher als nach dem EndUrtheil und zugleich mit der Appellation von diesem eingelegt werden; aber der Vollzug der Vorbescheide thut den Rechten der Partheyen in Hinsicht auf die Appellation keinen Abbruch, ohne daß sie verbunden wären, sie durch irgend eine Protestation oder einen Vorbehalt zu bewahren.

Von interlokutorischen Urtheilen ist die Appellation vor Erlassung des Endurtheils erlaubt.

---

nur einmal der Richter von dieser Vorladung eher als an dem zur Erscheinung festgesezten Tage Kenntniß erhielte. Zeugen, Werkverständige und andre dritte Personen dürfen aber ohne Erlaubniß des Richters nicht geladen werden. Diese Erlaubniß wird nun cédule de citation genannt, die Ladung selbst wird sodann von dem Huissier, der in diesem Falle gleichfalls eine Abschrift der cédule mittheilen muß, ertheilt. Ehedem war auch eine Cédule des Friedensrichters erforderlich, um in Städten vor die VergleichsKammer vorladen zu lassen; das Gesetzbuch hat aber diese Formalität nicht beibehalten, und die Ladungen vor dasselbe müssen, so wie die vor die FriedensGerichte und Tribunalien, daher unmittelbar bei dem Huissier, der sein Ministerium nicht versagen darf, bestellt werden. Eine Ausnahme findet bei Ehescheidungs Klagen statt, in welchen ohne Erlaubniß nicht vorgeladen werden darf.

(1) Ueber den Unterschied zwischen Vorbescheiden, jugemens préparatoires, und Interlokuten, jugemens interlocutoires, siehe den Art. 452. Das Gesez vom 24. Aug. 1790 sezte beide in eine Klasse.

In diesem Falle muß von dem interlokutorischen Urtheil eine Ausfertigung ertheilt werden.

Sechster Titel.

Von der Beiladung von Gewährmännern.

32. Verlangt der Beklagte am Tage der ersten Erscheinung, einen Gewährmann beizuladen, so hat ihm der Richter eine, in Hinsicht auf die Entfernung des Wohnortes des Gewährmannes, hinreichende Frist zu gestatten; die Ladung, welche dem Gewährmann ertheilt wird, muß (sera libellée) die Gründe der Klage enthalten, ohne daß es erforderlich wäre, ihm das Urtheil zustellen zu lassen, das seine Beiladung zur Sache verordnet.

33. Ist die Beiladung nicht gleich bei der ersten Erscheinung verlangt worden, oder ist die Ladung nicht in der bestimmten Zeitfrist ertheilt worden, so muß, ohne Verzug, zum Urtheil über die Hauptsache vorangeschritten werden; vorbehaltlich über die Klage auf Gewährleistung insbesondere zu erkennen.

Siebenter Titel.

Von den ZeugenVerhören.

34. Wenn die Partheyen über Thatsachen in Widerspruch sind, welche von der Art sind, durch Zeugen bewiesen werden zu können, und deren Untersuchung der Friedensrichter nüzlich und zulässig (1) findet, so hat er den Beweiß derselben zu verordnen, und den Gegenstand dieses Beweises genau zu bestimmen.

35. Die Zeugen müssen an dem anberaumten Tage,

---

(1) Siehe den Art. 1341 u. ff. des Kodex Napoleon.

nachdem sie vorher ihre Namen, Gewerbe, Alter und Wohnort erklärt haben, eidlich versprechen, die Wahrheit zu sagen und erklären, ob sie den Partheyen verwandt oder verschwägert sind, in welchem Grade, und ob sie in ihren Diensten stehn, oder zu ihrem Hausgesinde gehören.

36. Sie werden, jeder insbesondere, doch in Gegenwart der Partheyen, wenn diese erscheinen, abgehört. Die Partheyen sind gehalten, die Einwürfe, welche sie gegen die Zeugen zu machen gedenken, vor deren Aussage zu übergeben, und selbe zu unterzeichnen; wenn sie nicht schreiben können oder daran verhindert sind, muß Meldung davon geschehen; sobald die Aussagen angefangen sind, ist kein Einwurf weiter zulässig, es sei dann, daß er schriftlich bewiesen würde. (1)

37. Die Partheyen dürfen die Zeugen nicht unterbrechen. Nachdem sie ihre Aussagen abgegeben haben, kann der Richter, sowohl auf Begehren der Partheyen, als auch von Amtswegen, alle zweckmässige Fragen an sie thun.

38. So oft die Besichtigung des Ortes zur Verständlichkeit der Aussagen dienen kann, insbesondere in den Klagen, welche Verrückungen von Gränzsteinen, Usurpationen von Grund und Boden, Bäumen, Hecken, Graben und anderen Einzäumungen oder Störungen des Wasserlaufs zum Gegenstande haben, hat sich der Friedensrichter, wenn er es für nöthig erachtet, an Ort und Stelle zu verfügen, und

---

(1) Da dieser Titel keine Bestimmungen über die Einwendungen enthält, welche, wenn sie erwiesen sind, ein Zeugniß unzulässig, und die, welche es blos mehr oder minder verdächtig machen, so hat man sich in dieser Hinsicht an die allgemeine Regeln des XII Titels des II Buchs dieses Theils zu halten.

zu verordnen, daß die Zeugen daselbst vernommen werden sollen.

39. In allen der Appellation unterworfenen Rechtssachen hat der Gerichtschreiber über die Abhörung der Zeugen einen VerbalProzeß (1) aufzusezen; dieser Akt muß die Namen, das Alter, das Gewerbe und den Wohnort der Zeugen, ihr eidliches Versprechen, die Wahrheit zu sagen, (2) ihre Erklärung ob sie mit den Partheyen verwandt, oder verschwägert sind, ob sie in ihren Diensten stehn, oder zu ihrem Hausgesinde gehören, enthalten, so wie die Einwürfe, welche gegen sie vorgebracht worden sind. Dieser VerbalProzeß muß jedem Zeugen theilweise, in so weit er ihn betrifft, vorgelesen werden. Er hat alsdann seine Aussage zu unterzeichnen, oder es geschieht Meldung davon, daß er nicht schreiben kann oder da-

---

(1) Ich sehe keinen Grund, um dem Wort VerbalProzeß die Aufnahme in die deutsche Sprache zu verweigern, da es aus dem Lateinischen abgeleitet ist, eine deutsche Endung hat, und das Wort Protokoll nicht in allen Fällen dem Begriff eines VerbalProzesses entspricht. (Wo dies der Fall war, habe ich Protokoll als das gebräuchlichere beibehalten.) Ein gleiches gilt von dem Wort: verbalisiren, für die wörtliche Aufzeichnung eines Vorgangs durch einen dazu qualifizirten Beamten. So sagt man z. B. die Mauth-Vorgesezten haben über diese oder jene Zuwiderhandlung gegen die MauthGesetze verbalisirt, oder einen VerbalProzeß darüber errichtet; in welchem Falle das Wort Protokoll wohl nicht an seiner Stelle seyn dürfte.

(2) Sowohl in KriminalFällen als in bürgerlichen Prozessen müssen die Zeugen, von welcher Religion sie auch seyn mögen, nach folgender Eidesformel schwören: ich verspreche ohne Haß und Furcht zu reden, die Wahrheit zu sagen, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit. Die Gerichte sind nicht befugt ihnen einen andern Eid abzufordern. Der Eid von Werkverständigen lautet: ich verspreche, die mir anvertraute Verrichtungen wohl und getreulich zu erfüllen.

ran verhindert ist. Der VerbalProzeß muß, ausserdem, von dem Richter und dem Gerichtschreiber unterzeichnet werden. Man schreitet sodann unmittelbar darauf oder spätestens in der ersten Audienz, zum Urtheil.

40. In denjenigen Sachen, die zu einem Urtheil in lezter Instanz geeigenschaftet sind, wird kein VerbalProzeß errichtet, aber das Urtheil muß alsdann die Namen, das Alter, das Gewerbe, und den Wohnort der Zeugen anführen, und von ihrer Vereidung und ihrer Erklärung, ob sie den Partheyen verwandt oder verschwägert sind oder in ihren Diensten stehn oder zu ihrem Hausgesinde gehören, so wie von dem Resultat ihrer Aussagen Meldung thun.

Achter Titel.

Von OrtsBesichtigungen und Abschäzzungen.

41. Wenn der Zustand einer örtlichen Stelle zu konstatiren, oder der Werth der verlangten Entschädigungen und Schadloshaltungen zu bestimmen ist, so verordnet der Friedensrichter, daß die strittige Stelle von ihm, in Gegenwart der Partheyen, besichtigt werden soll.

42. Erheischt der Gegenstand der Besichtigung oder der Abschäzzung Kenntnisse, welche dem Friedensrichter fremd sind, so verordnet er, daß Kunstverständige, die er durch dasselbe Urtheil ernennt, ihn bei der Besichtigung begleiten und ihr Gutachten ertheilen sollen; er kann am Orte selbst und auf der Stelle entscheiden. In Sachen, die der Berufung unterworfen sind, muß der Gerichtschreiber über die Besichtigung einen VerbalProzeß errichten, der den von den Werkverständigen geleisteten Eid anführen muß.

Der Richter, der Gerichtschreiber und die Werkverständige müssen den VerbalProzeß unterzeichnen. Können diese leztere nicht schreiben oder sind sie daran verhindert, so muß Meldung davon geschehen,

43. Ist die Sache der Berufung nicht unterworfen, so wird auch kein VerbalProzeß aufgesetzt; aber das Urtheil muß alsdann die Namen der Werkverständigen, ihre Eidesleistung und das Resultat ihres Gutachtens anführen.

Neunter Titel.

Von der Rekusation (1) der Friedensrichter.

44. Die Friedensrichter können rekusirt werden 1) wenn sie persönlich bei der Streitfrage betheiligt und 2) wenn sie einer der Partheyen, bis zum Grade von GeschwisterKindern einschließlich, verwandt oder verschwägert sind, 3) wenn in Jahresfrist, vor der Rekusation, zwischen dem Friedensrichter und einer der Partheyen, oder dem Ehegatten einer derselben, oder ihren Verwandten und Verschwägerten, in grader Linie ein peinlicher Prozeß statt gehabt hat, 4) wenn zwischen ihnen und einer der Partheyen oder ihrem Mitgatten ein wirklich bestehender CivilProzeß obwaltet;

---

(1) Auch die Worte Rekusation, rekusiren, lassen sich füglich im deutschfranzösischen Gerichtsstyl gebrauchen, da diese ursprünglich lateinische Worte der französischen Sprache eben so wenig als der deutschen eigen sind, und es schwer halten würde, ein allgemein übliches Wort ächt deutschen Ursprungs auszufinden, welches dieselbe Idee ausdrükte. Daß verwerfen und ausschlagen nicht demselben Sinne entsprechen, bedarf wohl keines Beweises; eben so wenig die Paraphrase: Einwendungen, Einwürfe gegen Jemand machen, welche sich wenigstens auf die im peinlichen Verfahren erlaubte peremptorische Rekusation der Geschwornen, ohne Angabe von Gründen, nicht wohl anwenden läßt.

5) wenn ſie ein ſchriftliches Gutachten über die Sache ertheilt haben.

45. Wenn eine Parthey einen Friedensrichter rekuſiren will, ſo iſt ſie verbunden, dieſe Rekuſation durch einen Akt einzulegen, der die Gründe derſelben enthalten muß, und den ſie durch den erſten Huiſſier, der dazu aufgefordert wird, dem Gerichtſchreiber des Friedensgerichtes zuſtellen laſſen muß, der das Original zu viſiren hat. (1) Der ZuſtellungsAkt (exploit 2) muß auf dem Original und der Abſchrift von der Parthey oder ihrem SpezialBevollmächtigten un-

(1) Von jeder Zuſtellung, die ein Huiſſier macht, muß er ein Original und ſo viel Abſchriften machen, als es Partheyen ſind, an welche die Zuſtellung geſchehen ſoll. Original und Abſchriften müſſen völlig gleichlautend ſeyn, indem die Abſchrift für die Parthie die Stelle des Originals vertritt, und die Auslaſſung einer unter Strafe der Nullität vorgeſchriebenen Formalität auf der Abſchrift die Nullität der Zuſtellung ſelbſt dann nach ſich zieht, wenn das Original die Erfüllung derſelben beurkunden würde. Sind aber Abſchrift und Original gleichlautend, ſo iſt im CivilWeye kein Beweiß gegen das, was darin angeführt iſt, zuläſſig, und der durch die Zuſtellung erbrachte Beweiß kann, wenn die Parthie darauf beſteht, ihn geltend zu machen, nur dadurch beſeitigt werden, daß ſie eines Falſums beſchuldigt, und das Falſum gerichtlich erwieſen würde. Von dieſem Verfahren wird in der Folge die Rede ſeyn. Ein gleiches gilt von allen authentiſchen Akten, Urtheilen, VerbalProzeſſen, NotariatsAkten ꝛc. gegen welche im gewöhnlichen Rechtswege weder ein Zeugenbeweiß noch eine Unterſuchung der Handſchriften zuläſſig iſt.

(2) Exploit heißt jede Zuſtellung durch einen dazu qualifizirten miniſteriellen Beamten (nicht allein durch die Huiſſiers ſondern auch andere vom Geſetz dazu ermächtigte Perſonen; z. B. die MauthBeamten, die in Prozeſſen, welche die Mauth betreffen, die nöthige Vorladungen zu ertheilen befugt ſind,) es mag nun die eines Urtheils, einer Ladung, einer Ordonnanz oder eines ſonſtigen Aktes ſeyn. So heißt die Vorladung, Ladung exploit d'ajournement, die Zuſtellung eines Urtheils exploit de ſignification du jugement etc.

terzeichnet seyn; die Abschrift muß auf die Gerichtschreiberei hinterlegt, und dem Richter unmittelbar darauf durch den Gerichtschreiber mitgetheilt werden.

46. Der Richter ist verbunden, in Zeit von zweien Tagen, seine schriftliche Erklärung, ob er in die Rekusation einwilligt, oder aber sich weigert, sich der Kenntniß der Sache zu enthalten, unten auf diesen Akt zu seßen; im lezten Falle muß er seine Antwort auf die Gründe, worauf die Rekusation sich gründet, beifügen.

47. In den dreien Tagen nach dieser Antwort, sobald der Richter sich weigert, sich der Kenntniß der Sache zu enthalten oder wenn er gar keine Antwort ertheilt, hat der Gerichtschreiber auf das Anstehn der Parthey, welche sie zuerst verlangt, eine Ausfertigung des RekusationsAktes und der Erklärung des Richters, wenn eine vorhanden ist, an den Kais. Prokurator bei dem Tribunal erster Instanz, in dessen AmtsBezirk das FriedensGericht gelegen ist, einzusenden. Dasselbe hat, auf den Antrag des Kaiserlichen Prokurators, und in einer Zeitfrist von acht Tagen, in lezter Instanz über die Rekusation zu erkennen, ohne daß es nöthig wäre, die Partheyen dazu zu berufen.

Zweites Buch.

Von den untern GerichtsBehörden.

(Fortsezung des Dekrets vom 14 April 1806.)

Erster Titel.

Von dem Versuch zum Vergleich.

48. Keine HauptKlage, wodurch zwischen solchen Personen, welche die bürgerliche Fähigkeit haben sich zu vergleichen, ein Prozeß über solche Gegenstände anhängig gemacht wird, die der Gegenstand

eines Vergleichs seyn können (1), darf bei den Tribunalien erster Instanz angenommen werden, bevor nicht der Beklagte vorläufig vor den Friedensrichter vorgeladen worden, oder die Partheien freiwillig vor diesem erschienen sind, um einen Vergleich zu versuchen.

49. Von der vorläufigen Vorladung an die VergleichsKammer sind freigesprochen:

---

(1) Demnach brauchen nicht vor die VergleichsKammer gebracht zu werden:

1. Accessorische Klagen, im Gegensatz der HauptKlage, welche den strittigen Gegenstand selbst zum Zweck hat, ohne welchen kein Prozeß vorhanden wäre; z. B, Interventionen, Klagen auf Gewährleistung.
2. InzidentKlagen, welche durch die HauptKlage veranlaßt werden, als da sind: die vérification d'écritures, désaveu, prise à partie, règlement de juges, faux incident civil, offres réelles, consignations, tierce-saisie etc. über welche man die sie betreffende Titel nachschlagen kann.
3. Oppositionen, Appellationen und Kassations-Gesuche, weil die Klage nicht dadurch eingeführt wird, ohngeachtet ein neues Verfahren anhebt.
4. Klagen, welche gegen solche Personen gerichtet sind, die nicht befugt sind, sich zu vergleichen; siehe Art. 49.
5. Klagen welche nicht der Gegenstand eines Vergleichs werden können, worunter alle die gehören, welche den Civilstand der Personen betreffen oder bei welchen die öffentliche Ordnung betheiligt ist; z. B. Klagen auf Berichtigung der Register des Civilstands, AdoptionsGesuche, Klagen auf Verläugnung der Vaterschaft oder Anerkennung der Maternität, 2c.
6. Die Klagen, welche vor die Handlungs-Polizey- und ZuchtPolizey-Gerichte und die Gerichtshöfe der peinlichen GerechtigkeitsPflege gehören,
7. Endlich alle Klagen, welche das Gesetz ausdrücklich von dieser Formalität freigesprochen hat; (Art. 49, 320 des gegenwärtigen Gesetzbuchs;) die Klagen auf die vom Gesetz gegen ungehorsame Konscribirte verhängte Geldstrafen; 2c.

1) Die Klagen, bei welchen der Staat, (1) die Domainen, (2) die Gemeinden, öffentliche Anstalten, Minderjährige, Interdizirte, Kuratoren von vakanten Erbschaften betheiligt sind;
2) Die Klagen, welche Eile erheischen;
3) Interventionen und Klagen auf Gewährleistung;
4) Alle Klagen in HandlungsMaterien;
5) Klagen auf Freilassung; die auf Aufhebung von Arresten oder Oppositionen, (3) auf Zahlung von Miethzins, Pachtungen, oder Rückständen von Renten oder Pensionen; die der Prokuratoren (4) auf Zahlung ihrer Kosten;
6) Alle Klagen, die gegen mehr als zwei Partheien angestellt werden, selbst wenn sie gleiches Interesse haben sollten;
7) Die Klagen, die die Untersuchung einer Handschrift, die Verläugnung eines Prokurators (desaveu), die Bestimmung eines Richterstuhls zur Entscheidung einer Sache (réglement de juges), die Verweisung einer Rechtssache vor eine andere Behörde, einen persönlichen Rückgriff gegen Richter (prise à partie SyndikatsKlage) zum Gegenstande haben; die Klagen gegen einen Dritten, bei

---

(1) In den von den Art. 539, 541 und 768 des Kodex Napoleon vorgesehenen Fällen, worin der Staat, wie jeder Privatmann, als Kläger und Beklagter in Prozesse verwickelt werden kann.

(2) Nicht allein die Verwaltung der eigentlichen StaatsDomainen, administration générale du domaine national, sondern auch die Verwaltungen der Senats- und SenatorerieGüter, die GrosKanzlei der EhrenLegion, die Verwaltung des öffentlichen Schatzes.

(3) Ueber den Unterschied zwischen Arresten und Oppositionen siehe das V Buch des gegenwärtigen Theils.

(4) Da die Avoues durch das Gesetz vom 22ten Ventose XII wieder ganz auf die Verrichtungen der Prokuratoren beschränkt worden sind, so finde ich keinen Grund, das Wort *avoué* ferner beizubehalten.

welchem ein Arrest angelegt worden ist, und überhaupt alle Klagen über Arreste und Pfändungen, über RealAnerbieten, über Aushändigung von Rechtstiteln, über deren Mittheilung, über Trennung der Güter, über Vormundschaften und Kuratelen; und endlich alle Klagen für welche das Gesetz eine Ausnahme macht.

50. Der Beklagte muß zum Versuch des Vergleichs vorgeladen werden:

1) Bei Personal und RealKlagen (1) vor den Richter seines Wohnsitzes. Sind es der Beklagten zwei, vor den Richter eines derselben, nach der Wahl des Klägers.
2) Bei Klagen, die eine Gesellschaft betreffen, die jedoch keine HandlungsGesellschaft ist (2), so lange die Gesellschaft besteht, vor den Richter des Ortes, an welchem sie besteht.
3) In ErbschaftsAngelegenheiten, bei Klagen zwischen den Erben, bis zur Theilung einschließlich; bei Klagen, welche von den Gläubigern des Erblassers vor der Theilung erhoben werden, bei Klagen, in Betreff des Vollzugs der Verordnungen Todeshalber bis zu dem EndUrtheil, vor den Friedensrichter des Ortes, an welchem die Erbschaft eröffnet ist.

---

(1) Da der Erfolg dieses Versuchs oft von der persönlichen Zusammenkunft der Partheyen abhängt, so muß auch in RealKlagen der Versuch zum Vergleich immer am Wohnorte des Beklagten geschehen, ohngeachtet der Prozeß selbst vor dem Tribunal, in dessen Bezirk der strittige Gegenstand gelegen ist, eingeführt werden muß. (59.)

(2) Weil alsdann der Versuch zum Vergleich wegfällt (Art. 49. No. 4) Klagen, welche obige Verfügung betrift, sind z. B. die, von welchen in den Artikeln 1833 bis 1873 des Kodex Napoleon die Rede ist.

51. Die Frist der Vorladung muß von wenigstens dreien Tagen sein.

52. Die Ladung muß durch einen Huissier des FriedensGerichtes, in dessen Bezirk der Beklagte wohnt, geschehen; sie muß den Gegenstand, über welchen der Vergleich versucht werden soll, summarisch angeben.

53. Die Partheyen müssen in Person erscheinen; im Falle der Verhinderung (1) durch einen Bevollmächtigten.

54. Bei der Erscheinung kann der Kläger seine Klage auseinandersetzen, und selbst erhöhen, und der Kläger alle GegenAnträge machen, die er für dienlich erachten wird; das Protokoll, welches darüber geführt wird, muß, wenn ein Vergleich zu Stande kommt, die Bedingungen desselben enthalten; im entgegengesetzten Falle führt dasselbe summarisch an, daß die Partheien sich nicht haben vergleichen können.

Die Uebereinkünfte der Partheien, welche in das Protokoll eingerückt worden sind, haben die Kraft einer einer unter PrivatUnterschrift eingegangenen Verpflichtung. (2)

---

(1) Kann der Friedensrichter unter dem Vorwande, daß die Verhinderung nicht erwiesen sei, den Bevollmächtigten abweisen? Ich glaube nicht, weil sonst ein Prozeß im Prozesse entstehen würde. Da aber der Artikel den Kläger berechtigt, den Beklagten vorzuladen in Person zu erscheinen, indem er keine Verhinderung vorauszusetzen braucht, so dürfte dem Wille des Gesetzgebers doch wohl auf dem Lande meistens genug geschehen. Uebrigens kann eine Parthie einen Advokaten, oder Avoue, bevollmächtigen, für sie am Vergleichs-Bureau zu erscheinen, welches das Gesetz vom 14 Oktober 1790 (Art. 1 Tit. III) verboten hatte.

(2) Sie können daher weder ohne ein Urtheil in Vollzug gesezt werden, noch kann durch ihre Inscription auf die HypothekenRegister ein HypothekarRecht begründet werden. Diese Verfügung ist die

55. Wenn eine Parthey der andern den Eid zuschiebt, so hat der Friedensrichter ihn abzunehmen, oder von ihrer Weigerung, ihn zu leisten, Meldung zu thun.

56. Wenn eine der Partheyen nicht erscheint, so wird sie in eine Geldstrafe von zehn Franken verurtheilt, und jede Audienz wird ihr so lange verweigert, bis sie die Zahlung derselben erwiesen hat.

57. Die Ladung vor die VergleichsKammer unterbricht die Verjährung und hat die Wirkung, daß die Zinsen zu laufen anfangen; das alles jedoch nur dann, wenn in MonatsFrist von dem Tage der Nichterschei-

---

Folge der Artikel 2116, 2117, 2123 und 2127 des Kodex Napoleon, nach welchen eine gerichtliche Hypothek nur aus einem Urtheil, eine konventionelle aber nur aus einem NotariatsAkt herfliessen kann. Ein Vergleich gehört aber in keine von beiden Klassen. Es ist aber daher den Partheyen, welche sich an der VergleichsKammer verglichen haben, sehr anzurathen, die VergleichsPunkte vor einem Notar aufsetzen, und zur Sicherheit des Vollzugs eine konventionelle Hypothek aussetzen zu lassen, weil das von dem Friedensrichter geführte Protokoll, falls eine der Partheyen die darin übernommene Verbindlichkeiten nicht vollzieht, erst durch ein Urtheil exekutorisch erklärt werden muß, ehe es in Vollzug gesezt oder auch nur auf die HypothekenRegister eingetragen werden kann. Daher schreibt sich zum Theil der Gebrauch der verabredeten Urtheile her, wo, nachdem die Partheyen sich verglichen haben, der Gläubiger mit Einwilligung des andern Theils ein Urtheil gegen diesen erwirkt, wodurch derselbe in die von ihm übernommene Verpflichtungen verurtheilt wird, um im Falle der NichtErfüllung dieser Verpflichtungen einen exekutorischen Titel in der Hand zu haben. Ohngeachtet übrigens ein solcher Vergleich nur die Kraft einer unter PrivatUnterschrift eingegangenen Verbindlichkeit hat, so kann doch der Inhalt desselben nur durch eine inscription en faux entkräftet werden, weil das Protokoll des FriedensRichters ein authentischer Akt ist.

nung oder des nicht erfolgten Vergleichs an zu rechnen die Klage eingeführt worden ist (1)

58. Wenn eine der Partheyen nicht erscheint, so muß dies auf dem Register der Gerichtschreiberei des Friedensgerichtes und auf dem Original oder der Abschrift (2) der Ladung bemerkt werden, ohne daß es vonnöthen wäre, einen VerbalProzeß zu errichten.

Zweiter Titel.

Von Vorladungen.

59. Bei persönlichen Sachen muß der Beklagte vor das Tribunal (3) seines Wohnsitzes vorgeladen werden; hat er keinen Wohnsitz, vor das seines Aufenthalts;

Sind es der Beklagten mehrere, vor das Tribunal, in dessen Gerichtssprengel einer derselben, nach der Wahl des Klägers, wohnt;

In dinglichen Sachen vor das Tribunal, in dessen Gerichtssprengel die strittige Sache liegt;

In gemischten Sachen entweder vor den Richter, in dessen Gerichtssprengel die Sache liegt, oder vor den des Wohnortes des Beklagten;

In GesellschaftsAngelegenheiten, (4) so lange die

---

(1) Diese Bestimmung macht den Schwierigkeiten ein Ende, die sich über den Art. 6. Titel X des Gesetzes vom 16 August 1790 erhoben hatten. Man konferire mit diesem Artikel den Art. 2245 des Kodex Napoleon.

(2) Nämlich auf dem Original, wenn der Beklagte, und auf der diesem zugestellten Abschrift, wenn der Kläger ausbleibt.

(3) Da die Ausdrücke justice, tribunal, Cour zugleich die Hierarchie der französischen GerichtsBehörden ausdrücken, so habe ich auch im deutschen die Ausdrücke: Gericht, Tribunal, (Appell- oder Kassations) Hof beibehalten.

(4) Mit der Einschränkung des Art. 50.

Gesellschaft besteht, vor den Richter des Ortes, wo sie besteht;

In Erbschafts Angelegenheiten 1) bei Klagen unter den Erben bis zur Theilung einschließlich 2) bei Klagen, die vor der Theilung von Gläubigern des Erblassers erhoben werden 3) bei Klagen in Betreff des Vollzugs von Verordnungen Todeshalber bis zum End-Urtheil, vor das Tribunal des Ortes, an welchem die Erbschaft eröfnet ist;

Bei Fallits Angelegenheiten vor den Richter, in dessen Gerichtssprengel der Fallite wohnt;

In Klagen auf Gewährleistung vor den Richter, vor welchem die ursprüngliche Klage anhängig ist:

Endlich im Falle, wo für den Vollzug des Aktes ein besonderer Wohnsitz erwählt worden ist, vor das Tribunal des gewählten Wohnortes, oder vor das Tribunal des wirklichen Wohnortes des Beklagten, dem Art. 111 des Kodex Napoleon gemäß. (1)

60. Klagen von ministeriellen Beamten (2) wegen Kosten werden vor das Tribunal gebracht, wo die Kosten gemacht worden sind.

---

(1) Der Kläger hat die Wahl, seine Klage vor das eine oder das andere Tribunal einzuführen, hat er aber einmal vor eines vorgeladen, so kann er seine Ladung nicht mehr zurückziehen, um die Klage vor das andere zu bringen. So kann auch wegen Veränderung des Wohnsitzes eine einmal anhängige Klage nicht von einem Tribunal weg vor ein anderes gezogen werden. Endlich fällt jede Erwählung eines besondern Wohnsitzes für den Vollzug eines Aktes weg, wenn derjenige, bei welchem er gewählt worden, verstirbt, oder seinen Wohnsitz verlegt, es sei denn, daß die Erwählung eines Wohnsitzes an diesem Orte eine der Bedingungen des Kontraktes gewesen wäre, in welchem Falle der Beklagte angehalten werden kann, einen andern Wohnsitz an demselben Orte zu erwählen.

(2) In diese Kategorie gehören die Prokuratoren, (nicht aber die Advokaten, oder Sachwalter im Allgemeinen) und Huissiers.

61. Jede Vorladung muß enthalten:

1) Das Datum des Tages, Monates und Jahres, die Namen, (1) das Gewerbe und den Wohnort des Klägers, die Bestellung des Prokurators (Avoue) (2) der für ihn die Prozedur führen wird, und bei welchem, wenn anderst nicht derselbe Akt die Erwählung eines andern Wohnsitzes enthält, zugleich kraft des Gesetzes und ohne Weiteres, (de plein droit) der Wohnsitz des Klägers für die Klage erwählt ist;

2) Die Namen, den Wohnort und die Matrikel (3) des Huissiers, die Namen und den Wohnort des Beklagten, und die Meldung, welcher Person die Abschrift des Aktes zurückgelassen worden. (4)

---

(1) Falls die Klage durch einen Präfekten, Maire ꝛc. ꝛc. in dieser Eigenschaft erhoben wird, so vertritt die Angabe dieser Qualität die des Namens. Ist es ein Vormund, Sindicus ꝛc. welcher klagt, so muß die Eigenschaft, in welcher er auftritt, angeführt werden.

(2) Seitdem das Gesetz vom 22 Ventose XII die Verrichtungen der Advokaten ganz von jenen der Avoues getrennt hat, sind diese leztere nichts als blosse Prokuratoren. Vielleicht dürfte man auch im Französischen zu dieser alten Benennung zurückkehren.

(3) Weil jeder Huissier nur in dem Gerichtssprengel desjenigen Tribunals instrumentiren darf, bei welchem er immatrikulirt ist. Doch dürfen die Huissiers der Appellhöfe auch im Bezirke des Tribunals erster Instanz, welches in derselben Stadt, wo der Appellhof seinen Sitz hat, besteht, (Urtheil des Kassationshofes vom 13ten Frimaire 12) instrumentiren.

(4) Die Person, welcher die Ladung zurückgelassen worden, falls der Geladene nicht zu Hause war, muß entweder, dem Namen oder ihrem Charakter nach, genau bezeichnet werden, oder das Verhältniß, in welchem sie zu dem Geladenen steht, muß angegeben werden, oder wenigstens muß der Akt erwähnen, daß sie aufgefordert worden ist, ihre Namen und Qualität erklären und daß sie sich geweigert hat, es zu thun. Urtheil des KassationsHofes vom 24 Ventose XI. So hat

3) Den Gegenstand der Klage, und eine summarische Darstellung der RechtsMittel;
4) Die Bezeichnung des Tribunals, welches über die Klage erkennen wird, und die Bestimmung der Frist zur Erscheinung;
Alles unter Strafe der Nullität. (1)

62. Wenn der Huissier sich an einen andern Ort verfügen mußte, so wird ihm für alle Reisekosten nur höchstens eine TageReise bezahlt.

63. An einem gesetzlichen Feiertage darf keine Zustellung geschehen, es sei dann kraft einer Erlaubniß des Präsidenten des Tribunals.

64. In dinglichen und gemischten Klagen müssen die

---

dieser Hof mehrere Zustellungen nichtig erklärt, welche bloß die Anführung enthielten, daß die Abschrift einer Bürgerin, (Urtheil vom 24 Fruktidor VIII) einer Frau (Urtheil vom 29 Thermidor X,) einem Bedienten, (Urtheil vom 26 Fruktidor XI) zurückgelassen worden. Doch war im lezten Falle auch nicht bemerkt, ob der Bediente sich im Hause des Vorgeladenen befunden, und ihm angehört habe. Dagegen hat der Kassationshof mehrere Zustellungen gültig erklärt, welche in der Wohnung des Geladenen dessen Magd, ohne Angabe des Namens dieser lezten, zurückgelassen worden waren. (Urtheilssprüche vom 10 Messidor XI, und 18 Nivose XII.) Eine Ladung, deren Abschrift einem Kinde, wenn auch dem des Beklagten hinterlassen worden wäre, würde gleichfalls nichtig sein. Uebrigens muß jede Ladung dem Beklagten entweder persönlich übergeben werden, gleichviel an welchem Orte, oder sie kann nur in dessen Wohnung zugestellt werden. Eine Zustellung, die z. B. seiner Frau auf der Strasse übergeben worden wäre, würde nichtig sein. Art. 68.

(1) Es giebt einige accessorische Formalitäten, deren NichtBeobachtung zwar die Nullität des Aktes nicht nach sich zieht, aber zu Geld- oder anderen Strafen statt giebt, 1. Die Ladung muß, und zwar das Original wie die Abschrift, auf Stempelpapier geschrieben sein, (Art. 1 des Gesetzes vom 13 Brumaire 7). 2. Sie muß in Zeit von vier Tagen einregistrirt werden. (Art. 20 des Gesetzes vom 22 Frimaire 7.) Siehe ferner die Artikel 65 und 67.

Vorladungen die Natur des Grundstückes, die Gemeinde, und soviel möglich den Theil der Gemeinde, worin es gelegen ist, und wenigstens zwei der Gränz-Nachbarn angeben; wenn es sich von einem Gute, einem Pacht- oder Meyerhof handelt, so genügt es, ihn dem Namen und der Lage nach zu bezeichnen;

Alles unter Strafe der Nullität.

65. Zugleich mit der Vorladung muß unter Strafe der Nullität (1) eine Abschrift des VerbalProzesses über den vergeblichen VergleichsVersuch, oder eine Abschrift der Bemerkung über das Ausbleiben des nicht erschienenen Theils mitgetheilt werden; auch muß eine Abschrift der Schriften, oder desjenigen Theils der Schriften, worauf die Klage sich gründet, mitgetheilt werden; wird dies unterlassen, so dürfen die Abschriften, welche der Kläger im Laufe des Prozesses mitzutheilen angehalten werden kann, in der Rechnung nicht gutgeheissen werden.

66. Der Huissier darf für seine Verwandte und Verschwägerte, und für seine Frau, (2) in grader Linie, ohne Rücksicht auf die Entfernung der Grade, und für seine Verwandte und Verschwägerte in der Seitenlinie bis zum Grade von Ander-Geschwister-

---

(1) Diese Nullität darf jedoch, nach der Meinung der mehrsten Rechtsgelehrten, nicht von Amtswegen erkannt werden, sondern nur auf den Antrag des Beklagten, der darauf verzichten kann. Doch muß der Richter in diesem lezten Falle von den Partheien den Beweiß verlangen, daß der Versuch zum Vergleich gemacht worden, und sie, wenn sie denselben nicht beibringen, von Amtswegen vor die VergleichsKammer verweisen, (Urtheil des KassationsHofes vom 13 Thermidor 8,) weil die öffentliche Ordnung dabei betheiligt ist, daß der Art. 48 nicht umgangen werde.

(2) Auch nach dem Tode der Frau oder der Scheidung von ihr? Räthlich dürfte es wohl immer sein, sich eines andern Huissiers zu bedienen.

Kinder ausschließlich, nicht instrumentiren; alles unter Strafe der Nullität.

67. Die Huissiers sind verbunden, unter Strafe einer Geldbuße von fünf Franken, die sogleich im Augenblick der Einregistrirung erlegt werden muß, auf dem Original und der Abschrift des Aktes den KostenBetrag desselben anzumerken.

68. Alle Zustellungen müssen der Parthie in Person übergeben werden, oder in ihrem Wohnorte geschehen; wenn aber der Huissier in der Wohnung der Parthie weder sie selbst, noch irgend jemand von ihren Verwandten oder Dienstboten antrifft, so hat er die Abschrift auf der Stelle einem Nachbar zu übergeben, der das Original unterzeichnen muß; wenn dieser Nachbar nicht unterzeichnen kann oder will, so hat der Huissier die Abschrift dem Maire oder Adjunkten der Gemeinde zu übergeben (3), der auf das Original unentgeltlich sein Visa setzt. Von dem Allem muß der Huissier sowohl auf dem Original als auf der Abschrift Meldung thun.

69. Es werden vorgeladen:

1) Der Staat, wenn es sich von Domainen oder DomanialRechten handelt, in der Person oder an dem Wohnorte des Präfekten desjenigen Departements, in welchem das Tribunal seinen Siz hat, vor welches die Klage in erster Instanz gebracht werden muß;
2) Der öffentliche Schaz in der Person oder auf dem Büreau des Agenten desselben;

---

(1) Damit dieser sie dem Geladenen, wo möglich, vor der zur Erscheinung anberaumten Frist zukommen lasse; wie man dies eine Art freiwilliger Jurisdiktion nennen kann, wie es im NovemberHefte 1807 der A. L. Z. von Halle S. 856. zu lesen steht, ist mir unbegreiflich.

3) Verwaltungen und öffentliche Anstalten (1) an dem Orte, wo sich der Siz der Verwaltung befindet, in ihren Büreau's; an andern Orten in der Person und auf dem Büreau ihres obersten Angestellten; (préposé)

4) Der Kaiser, für seine Domainen, in der Person des Kaiserlichen Prokurators des Bezirkes;

5) Die Gemeinden in der Person oder an dem Wohnsiz des Maires; und zu Paris in der Person oder in dem Wohnsiz des Präfekten;

In allen obigen Fällen muß das Original von dem, welchem die Abschrift der Vorladung zurückgelassen wird, visirt werden; ist er abwesend, oder weigert er sich es zu thun, so hat entweder der Friedensrichter oder der Kaiserliche Prokurator bei dem Tribunal erster Instanz, dem in diesem Falle die Abschrift zurückgelassen wird, dies Visa zu ertheilen;

6) Handels-Gesellschaften, so lange sie bestehen, in dem Gesellschaftshause, und wenn sie kein solches haben, in der Person oder in dem Wohnorte eines der Gesellschafter;

7) Unionen und Direktionen von Gläubigern, in der Person oder an dem Wohnorte eines der Sindici der Direktoren;

8) Die, welche keinen bekannten Wohnsiz in Frankreich haben, an dem Orte ihres Aufenthaltes im Augenblicke der Ladung; ist dieser nicht bekannt, so muß die Vorladung an die Haupt-Thüre des Audienzsaales des Tribunals, vor welches

---

(1) Z. B. die Verwaltungen des Stempels und des Enregistrements der Mauth, der Lotterie, der vereinigten Abgaben, die Kanzlei der Ehren-Legion, der Hospitien, die Verwaltungs-Büreaus der Rechtsschulen, der Lyzeen ꝛc. ꝛc.

die Klage gebracht wird, angeheftet werden; eine zweite Abschrift muß dem Kaiserl. Prokurator eingehändigt werden, der auf das Original sein Visa zu setzen hat.

9) Die, welche das französische Gebiet ausserhalb des Kontinents bewohnen und die, welche sich im Auslande niedergelassen haben (1), in dem Wohnort des Kaiserl. Prokurators bei dem Tribunal, vor welches die Klage gebracht wird, der sein Visa auf das Original zu setzen, und die Abschrift für die erste an den MarineMinister und für die andern an den der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden hat. (2)

70. Die Vorschriften der beiden vorhergehenden Artikel müssen unter Strafe der Nullität befolgt werden.

71. Wenn eine Zustellung wegen dem Faktum des Huissiers nichtig erklärt wird, so kann derselbe in die Kosten des Aktes und des Verfahrens, welche nichtig erklärt worden, verfälligt werden, dem der Parthey zu leistenden SchadenErsatz ohnbeschadet.

---

(1) Diese Verfügung betrift zwei Klassen von Personen, 1) die Franzosen, welche sich im Auslande niedergelassen, aber ihre CivilRechte in Frankreich nicht verlohren haben, z. B. die französischen Handels-Leute und Konsuln im Auslande ꝛc, ꝛc. 2) Alle Ausländer, im Falle des Art. 14 des Kodex Napoleon; indem obiger Artikel keine besondere Verfügung in Hinsicht auf sie enthält, und der Art. 7 des Titels II der Ordonnanz von 1667 die Vorschrift des obigen Paragraphs 9 ausdrücklich auf sie anwendet.

(2) Ferner werden vorgeladen, 1) bei Klagen gegen eine vakante Erbschaft der Kurator derselben, (Art. 813 des Kodex Napoleon) 2) vermuthlich Abwesende, im Sinne des Titels III des Kodex Napoleon, in ihrem lezten Wohnort, so lange kein Verwalter ihres Vermögens vorhanden ist, ist einer bestellt, dieser Verwalter, 3) für abwesend erklärte Personen, in dem Wohnort der in ihr Vermögen eingesetzte Erben.

72. Die gewöhnliche Frist für die Vorladung solcher Personen, welche in Frankreich wohnen, ist von acht Tagen.

In Fällen, welche Beschleunigung erfordern, kann der Präsident durch eine, auf eine Bittschrift zu erlassende Ordonnanz, Vorladungen auf kürzere Frist erlauben.

73. Wohnt derjenige, der vorgeladen wird, ausserhalb des französischen Gebiets auf dem Kontinent, so ist die Frist zu erscheinen:

1) für die, welche in Corsika, auf den Inseln Elba oder Capraja, in England, und in den an Frankreich angränzenden Ländern wohnen, von zwei Monaten;
2) für die, welche in den übrigen europäischen Staaten wohnen, von vier Monaten;
3) Für die, welche ausserhalb Europa, aber diesseits des Kaps der guten Hoffnung wohnen, von sechs Monaten;

Und für die, welche jenseits desselben wohnen, von einem Jahr.

74. Wird einer ausserhalb Frankreich wohnhaften Parthie eine Ladung in Frankreich persönlich übergeben, so zieht dieselbe nur die gewöhnliche Fristen nach sich, vorbehaltlich der Befugniß des Tribunals, sie nach Beschaffenheit der Umstände zu verlängern.

Dritter Titel.

Von Bestellung der Prokuratoren und dem Schriftenwechsel.

75. Der Beklagte ist gehalten, in der durch die Vorladung bestimmten Frist einen Prokurator zu bestellen, welches durch einen Akt geschieht, den ein Prokurator

dem andern zustellen läßt. Weder der Beklagte noch der Kläger kann seinen Prokurator widerrufen, ohne einen andern zu bestellen; das Verfahren, welches gegegen einen widerrufenen aber nicht ersetzten Prokurator geführt worden, so wie die Urtheile, welche gegen ihn erwirkt worden, sind gültig. (1)

76. Wenn die Klage mit Abkürzung der gewöhnlichen Fristen eingeführt worden ist, so ist der Beklagte befugt, am ErscheinungsTage einen Prokurator in der Audienz vorstellen zu lassen, welchem über seine Bestellung Akt ertheilt wird; dieses Urtheil wird nicht ausgenommen. (2)

Der Prokurator ist gehalten, seine Bestellung noch am nämlichen Tage, durch einen Akt wiederhohlen zu lassen; unterläßt er es, so wird das Urtheil auf seine Kosten ausgenommen.

77. In den fünfzehn Tagen (3) von dem der Bestellung an, muß der Beklagte seine Einwendungen

---

(1) Doch sind die öffentliche Verwaltungen, für deren Rechtssachen ein besonderes Verfahren vorgeschrieben ist, nicht schuldig, einen Avoue zu bestellen. Siehe die Note zu dem Art. 041.

(2) Von allen Urtheilen bleibt die Minute (Urschrift) auf der Kanzlei oder in dem Archiv des Tribunals; der Gerichtschreiber ertheilt den Partheien die Ausfertigungen, deren sie nöthig haben. So oft übrigens das Gesetz bestimmt, daß ein Urtheil nicht ausgenommen werden soll, heißt dies nicht, daß der Greffier der Parthey keine Ausfertigung zu ertheilen befugt sei, sondern daß die Kosten dieser Ausfertigung, als unnütze Kosten, nicht in der Taxe gutgeheissen werden dürfen, und von dem Sukkumbenten nicht ersetzt zu werden brauchen.

(3) Im Französischen sagt man la huitaine, la quinzaine, im Deutschen minder richtig in acht, in vierzehn Tagen. Da aber die quinzaine auch den fünfzehnten Tag begreift, bin ich von dem Sprachgebrauch ohnbedenklich abgewichen.

(Vertheidigungsschrift, défenses) die von seinem Prokurator unterzeichnet sein müssen, zustellen lassen. Sie müssen zugleich das Anerbieten enthalten, die Schriften und Urkunden, worauf sie sich stüzzen, entweder freundschaftlich, von Prokurator zu Prokurator, oder durch den Weg der Kanzlei (greffe) mitzutheilen.

78. In den folgenden acht Tagen, muß der Kläger seine Antwort auf die Einreden insinuiren lassen.

79. Hat der Beklagte in der Zeitfrist von fünfzehn Tagen keine Einwendungen zustellen lassen, so ist der Kläger befugt, die Sache durch eine blosse Zustellung, die sein Prokurator dem gegentheiligen machen läßt, (simple acte d'avoué à avoué) in die Audienz zu bringen. (x)

(x) Poursuivre l'audience, die Audienz betreiben, heißt so viel, als eine Sache in die Audienz bringen. Jedes Tribunal versammelt sich nämlich an gewissen Audienztagen, ohne, wie man aus dem oben vorgeschriebenen Verfahren ersieht, von den Sachen, welche verhandelt werden sollen, vorher die mindeste Kenntniß zu haben. Die Advokaten und Prokuratoren dürfen auch keine Sache eher in die Audienz bringen, als bis alle vorgeschriebene Mittheilungen geschehen, und der SchriftenWechsel geendigt ist. Die Originalien der gegenseitigen Zustellungen werden dem Verfolg beigebogen, und von jeder Parthie mit ihren Schriften übergeben.

Nach der Ordonnanz von 1667 gab die Unterlassung eines jeden Aktes der Prozedur, zu einem KontumazialUrtheil Anlaß. Es gab daher KontumazialUrtheile, wegen Unterlassung der Bestellung eines Prokurators (défaut faute de constituer) wegen Unterlassung der ZustellungsExzeptionsSchrift in den vorgeschriebenen Fristen (défaut faute de produire, oder faute de defendre) endlich wegen NichtErscheinung in der Audienz; (défaut faute de plaidre) da jedes solche KontumazialUrtheil durch eine Opposition vernichtet werden konnte, so trugen sie nicht wenig zur Verlängerung der Prozesse bei. Das neue Gesetzbuch kennt, wie wir in der Folge sehen werden, nur eine Gattung von KontumazialUrtheilen. So

80. Nach dem Ablauf der dem Kläger für die Zustellung seiner Antwort bewilligten Frist steht es der fleissigsten Parthie (1) frei, die Sache durch eine einfache Zustellung von Prokurator zu Prokurator in die Audienz zu bringen; der Kläger kann sogar (gleich) nach der Zustellung der Vertheidigungsschrift, und ohne darauf zu antworten, die Sache in die Audienz bringen.

81. Ausser obigen dürfen keine andere Schriften und Verhandlungen in der KostenRechnung gutgeheissen werden. (2)

82. In allen Fällen, worin eine Sache durch eine einfache Zustellung von Prokurator zu Prokurator in die Audienz gebracht werden kann, darf nur eine solche Zustellung für jede Parthei in Rechnung gebracht werden.

Vierter Titel.

Von der Mittheilung an das öffentliche Ministerium. (3)

83. Dem Kaiserl. Prokurator müssen folgende Sachen mitgetheilt werden:

---

erlaubt es, falls keine Vertheidigungsschrift zugestellt wird, die Sache nach dem Ablauf der Fristen ohne weiteres in die Audienz zu bringen, ohne daß es dazu eines Urtheils bedürfte.

(1) La partie la plus diligente; diesen Ausdruck gebraucht man immer, sobald beide Partheien ein gleiches Recht haben, ein Verfahren fortzusetzen, oder anzufangen, und es daher nur darauf ankommt, welche den ersten Schritt thut.

(2) Es steht den Partheien frei, zu dupliziren ꝛc. ꝛc. allein auf ihre Kosten, und ohne diese dem Sukkumbenten aufrechnen zu dürfen. Ein gleiches gilt in allen Fällen von den gedruckten Denkschriften, deren Vertheilung vorzüglich in wichtigen Prozesse vor den Appellhöfen gebräuchlich ist.

(3) Unter der allgemeinen Benennung ministère public begreift man die Kaiserl. GeneralProkuratoren bei dem Kassationshofe und den

1) Die, welche die öffentliche Ordnung, den Staat, die Domainen, die Gemeinden, öffentliche Anstalten, Schenkungen und Legate zum Vortheil der Armen betreffen;
2) die, welche den Civilstand der Personen, (1) und Vormundschaften betreffen.
3) Dekiinatorische Einreden wegen Inkompetenz. (2)
4) Die Gesuche um Anordnung eines Richterstuhls unter mehreren, Rekusationen, und Verweisungen an ein anderes Tribunal wegen Verwandtschaft und Verschwägerung. (3)
5) Klagen, wodurch der Richter persönlich zur Verantwortung gezogen wird. (4)
6) Die Sachen verheiratheter Weiber, wenn sie

Appellhöfen, die bei den Gerichtshöfen der peinlichen Gerechtigkeits-Pflege und ihre Substituten, (SicherheitsBeamten) die Kais. Prokuratoren bei den Tribunalien erster Instanz, und den PolizeiKommissar oder Adjunkten, in Hinsicht auf ihre Verrichtungen bei dem PolizeiTribunal. Diese Beamte haben bei allen diesen Gerichtshöfen im Namen der Regierung über den Vollzug der Gesetze, wobei die öffentliche Ordnung betheiligt ist, zu wachen, und alle dahin abzielende Requisitorialien zu erlassen; sie haben jedoch keine berathschlagende Stimme.

(1) Z. B. Klagen auf Verläugnung eines Kindes, auf Anerkennung der Maternität, Ehescheidungs- und InterdiktionsGesuche ꝛc. ꝛc. Siehe die Art. 885, 886, 891, 892, 1004 des gegenwärtigen Gesetzbuchs.

(2) Ohngeachtet dem Art. 196 gemäß, die Partheien auf die Einreden der Inkompetenz ratione personarum verzichten können, so muß doch, sobald eine solche Einrede vorgebracht wird, der Kaiserl. Prokurator angehört werden; wird aber keine gemacht, so kann die Sache nicht von Amtswegen, wie im Falle der Inkompetenz ratione materiae, vor den kompetenten Richter verwiesen werden.

(3) Siehe die Artikel 381, 385, 368, 378, 511 und 371.

(4) Siehe den Art. 505.

nicht von ihren Männern (1) autorisirt sind, oder, wenn sie auch von diesen autorisirt sind, aber es sich um ihre Mitgift handelt, und sie unter der DotalVerfassung verehlicht sind; die Sachen von Minderjährigen, und überhaupt alle die, wo eine der Partheien durch einen Kurator vertheidigt wird. (2)

7) Sachen, welche solche Personen betreffen oder interessiren, deren Abwesenheit vermuthet wird. (3)

Doch ist der Kaiserl. Prokurator befugt, von allen andern Sachen Einsicht zu nehmen, bei welchen er seine amtliche Einwirkung für nöthig halten sollte; (4) das Tribunal ist sogar befugt, diese Mittheilung von Amtswegen und aus eignem Antrieb zu verordnen. (5)

84. Wenn die Kaiserl. Prokuratoren und ihre Substituten abwesend oder verhindert sind, so werden sie durch einen der Richter oder Suppleanten ersetzt. (6)

---

(1) Sondern von dem Gericht, indem sie nothwendig autorisirt sein müssen, um vor Gericht auftreten zu können. Art. 215, 218 des Kodex Napoleon.

(2) Z. B. die Klagen, die gegen Interdizirte, gegen vakante Erbschaften ꝛc. gerichtet sind.

(3) In dem Sinne, worin der Ausdruck, vermuthliche Abwesenheit im Kodex Napoleon gebraucht wird. Siehe Art. 112 und folg daselbst.

(4) Wenn man z. B. ein betrügliches Einverständniß der Partheien zum Nachtheil eines Dritten befürchtet, wenn ein Reicher gegen einen Armen klagt, wenn die Klage Wittwen, unverheurathete Mädchen, abwesende MilitairPersonen betrift, und überhaupt, wenn befürchtet werden kann, daß eine der Partheien schlecht vertheidigt werde.

(5) Siehe ferner die Art. 251, 249, 354, 498, 668, 762, 795, 805, 856, 858, 879, 900, 1039 über Fälle, worin das öffentliche Ministerium gehört werden muß.

(6) In Ermangelung von Richtern und Suppleanten durch einen Advokaten, nach der Ordnung des Tableaus, in Ermangelung von

Fünfter Titel.

Von den Audienzen, ihrer Publizität und Polizei.

85. Die Partheyen können, wenn sie nur von ihren Prokuratoren assistirt sind, sich selbst vertheidigen; (5) doch hat das Tribunal die Befugniß, ihnen dies Recht zu benehmen, wenn es erkennt, daß Leidenschaft oder Mangel an Erfahrung sie verhindert, ihre Sache mit dem gehörigen Anstand, oder der für den Unterricht des Richters nothwendigen Deutlichkeit zu erörtern.

86. Die Partheyen dürfen wirklich im Dienst stehende Richter, kaiserliche GeneralProkuratoren und Prokuratoren und ihre Substitute, mit der mündlichen oder schriftlichen Vertheidigung ihrer Rechtssachen, selbst unter dem Titel eines Gutachtens, und selbst vor einem andern Tribunal als demjenigen, bei welchem sie ihre Amtsverrichtungen versehen, nicht beauftragen; doch sind die Richter, Kaiserl. GeneralProkuratoren oder Prokuratoren, und ihre Substitute, befugt, vor allen Tribunalien, in ihren persönlichen RechtsAngelegenheiten, so wie in jenen ihrer Weiber, ihrer Verwandten oder Verschwägerten in grader Linie, und ihrer Pupillen, selbst das Wort zu führen.

87. Die mündliche Vorträge geschehen öffentlich, die Fälle ausgenommen, worin das Gesetz verordnet, daß sie geheim sein sollen. Doch ist das Tribunal befugt,

---

Advokaten durch einen Avoue. Art. 30 des Gesetzes vom 22ten Ventose XII.

(5) Auffer der Parthie selbst darf nur ein Advokat, und in Ermangelung eines Advokaten, der Prokurator, der das Verfahren instruirt hat, den mündlichen Vortrag machen. (Art. 24 und 32 des Gesetzes vom 22ten Ventose XII) Die Notarien können, obwohl ihre Verrichtungen mit denen als Prokuratoren, avonés, unvereinbarlich sind, die als Advokaten versehen, wenn sie Lizentiaten der Rechte sind.

zu verfügen, daß sie bei geschlossenen Thüren statt haben sollen, wenn die öffentliche Verhandlung entweder Aergerniß geben, oder wichtige Inkonvenienzen nach sich ziehen könnte; allein in diesem Falle ist das Tribunal verbunden, vorläufig darüber zu berathschlagen, und von dieser Berathschlagung an den Kaiserlichen GeneralProkurator bei dem Appellhofe, ist die Sache aber vor einem Appellhofe anhängig, an den GrosRichter, Minister der GerechtigkeitsPflege, Bericht zu erstatten.

88. Wer den Audienzen beiwohnt, hat sich mit unbedecktem Haupte, ehrfurchtsvoll und stillschweigend zu verhalten. Alles, was der Präsident zur Erhaltung der Ordnung verfügt, muß pünktlich und auf der Stelle vollzogen werden.

An allen Orten, wo entweder die Richter oder die Kaiserliche Prokuratoren irgend Verrichtungen ihres Amtes versehen, muß dasselbe beobachtet werden.

89. Wenn eines oder mehrere Individuen, wer sie auch sein mögen, das Stillschweigen unterbrechen, wenn sie ihren Beifall oder ihren Misfall über die Vertheidigung der Partheyen, über die Vorträge der Richter oder des öffentlichen Ministeriums, über die Interpellationen, Warnungen oder Befehle des Präsidenten, eines kommittirten Richters oder der Kaiserlichen Prokuratoren, über die Urtheile oder Ordonnanzen durch Zeichen zu erkennen geben, auf irgend eine Art Lärm verursachen oder erregen, und auf die Warnung der Huissiers nicht auf der Stelle zur Ordnung zurückkehren, so wird ihnen befohlen, sich zu entfernen; und wer sich widersezt, wird ergriffen, und auf der Stelle auf vier und zwanzig Stunden ins Arresthaus gebracht, worin er auf die Vorzeigung des Befehls des Präsidenten,

von dem auf dem Protokoll der Audienz Meldung geschehen muß, aufgenommen wird.

90. Wird die Unruhe durch ein Individuum verursacht, das irgend eine Amtsverrichtung bei dem Tribunal versieht, so kann es, ausser obiger Strafe, von seinen Verrichtungen suspendirt werden; diese Suspension darf, fürs erstemal, die Frist von dreien Monaten nicht übersteigen. Das Urtheil kann, so wie im Fall des vorhergehenden Artikels, provisorisch in Vollzug gesezt werden.

91. Wer einen Richter oder Justiz Beamten in Ausübung seiner Amtsverrichtungen beleidigen oder bedrohen würde, soll auf Befehl des Präsidenten, des kommittirten Richters oder des Kaiserlichen Prokurators, nachdem die Polizey des Ortes dem einen oder dem andern zusteht, ergriffen und auf der Stelle ins Arresthaus gebracht, in vier und zwanzig Stunden verhört, und von dem Tribunal auf Ansicht des Verbal Prozesses, wodurch das Vergehen konstatirt ist, zu einer Verhaftung verurtheilt werden, welche einen Monat nicht übersteigen darf, so wie zu einer Geldstrafe die nicht unter fünf und zwanzig und nicht über dreihundert Franken seyn darf.

Wenn der Delinquent nicht auf der Stelle ergriffen werden kann, so hat das Tribunal die hier oben bestimmten Strafen in den nächsten vier und zwanzig Stunden gegen ihn zu erkennen, vorbehaltlich der Opposition, welche der Verurtheilte in den zehn auf das Urtheil folgenden Tagen, dagegen einlegen kann, wenn er sich zugleich in Arrestzustand versezt.

92. Wenn die begangenen Vergehen peinliche oder entehrende Strafen verdienen, so muß der Beklagte im Zustand der Verhaftung kraft eines Festhaltungs-Befehls (mandat de dépôt) vor das kompetente

Tribunal verwiesen werden, um nach der Vorschrift des peinlichen Kodex verfolgt und bestraft zu werden. (1)

Sechster Titel.

Von den Berathschlagungen, und der schriftlichen Einleitung des Prozesses.

93. Das Tribunal ist befugt, zu verordnen, daß der Verfolg auf den SitzungsTisch niedergelegt werden soll, um nach Anhörung des Berichtes eines durch dasselbe Urtheil zu ernennenden Richters darüber zu

---

(1) Das Gesetz nimmt vier Grade der Verletzung der den Gerichten schuldigen Ehrfurcht an, nach welchen es die Strafen bemißt. Erster Grad: Zeichen des Beifalls oder Misfallens, blosser Lärm von andern, bei dem Tribunal nicht angestellten, Personen gegeben oder verursacht. (89) Zweiter Grad: Dasselbe Vergehen, von Personen begangen, welche bei dem Tribunal selbst Amts-Verrichtungen versehen. (90) Unter diesen sind auch die Advokaten begriffen, welche sich auf das Tableau haben eintragen lassen, und vor dem Tribunal den Eid abgelegt haben, ohngeachtet sie durch keine Ernennung bei dem Tribunal immatrikulirt sind. Dritter Grad: Drohungen und wirkliche Beleidigungen. (91) Vierter Grad: Thätliche Mishandlungen oder Drohungen und Beleidigungen solcher Art, welche eine peinliche Strafe verdienen. Die Bestrafung dieser leztern steht nicht mehr dem beleidigten Richter selbst, sondern den peinlichen Gerichtshöfen zu. Man sehe darüber das Gesetz vom 25ten September 1791 und das Gesetzbuch der Verbrechen und Strafen vom 3ten Brumaire 4 Jahrs nach.

Uebrigens ist es allgemein angenommen, daß in den drei ersten Fällen die Strafe auf der Stelle erkannt werden muß, und daß, sobald die Audienz aufgehoben worden, ohne daß eine solche Verfügung getroffen worden, das Vergehen verjährt ist, und zu keiner Untersuchung mehr statt geben kann.

Unter die Vergehungen des dritten Grades rechnet man auch die beleidigende Ausdrücke, deren sich ein Advokat in Druckschriften gegen ein Tribunal bedienen würde.

berathschlagen. Dasselbe Urtheil bestimmt den Tag, an welchem der Bericht erstattet werden soll. (1)

94. Die Partheyen und ihre Vertheidiger sind gehalten, das Urtheil, wodurch eine Berathschlagung verordnet wird, zu vollziehen, ohne daß es vonnöthen wäre, dasselbe auszunehmen oder zustellen zu lassen, noch eine Aufforderung an den in Rückstand befindlichen Theil zu erlassen; wenn eine der Partheyen ihre Papiere nicht übergiebt, so wird auf die Aktenstücke der andern allein in der Sache erkannt.

95. Wenn eine Sache von der Art zu seyn scheint, daß sie sich nicht auf einen mündlichen Vortrag oder nach einer Berathschlagung entscheiden läßt, so verordnet das Tribunal, daß sie schriftlich eingeleitet und demnach von einem durch dasselbe Urtheil zu ernennenden Richter ein Bericht darüber erstattet werden soll. (2)

Keine Sache kann anderst als in der Audienz (3) und durch die StimmenMehrheit zum Bericht ausgestellt werden.

---

(2) Dies Urtheil hieß ehedem bei einigen Gerichtshöfen: appointement à mettre; in andern: appointement d'audience; in andern: ordonnance sur remise de pièces. Man sehe den Art. 10 Titel XI der Ordonnanz von 1667.

(2) In RechnungsSachen, gesellschaftlichen Angelegenheiten, Liquidationen ꝛc. pflegen die Tribunalien die Sache auch wohl vor Schiedsrichter zu verweisen, um ihr Gutachten zu ertheilen. Folgende Sachen dürfen nicht schriftlich verhandelt werden 1) alle Referate und summarische Sachen (404, 405) Inkompetenz und deklinatorische Einreden. (172) Die Erörterung von Bürgschaften (521) Einwürfe gegen Zeugen (287) Rekusationen. (382)

(3) Unter Strafe der Nullität Art. 9. Titel XI der Ordonnanz von 1667. Art. 14. Titel II des Gesetzes vom 24 August 1790 und Art. 13 des Gesetzes vom 27 November 1790.

96. Der Kläger muß in den fünfzehn Tagen nach der Zustellung des Urtheils eine Vorstellung zustellen lassen, welche seine Rechtsmittel enthalten, und mit dem Verzeichniß der zur Unterstüzzung der Klage vorzubringenden Aktenstücken schliessen muß. (1)

Der Kläger ist verbunden, in den vier und zwanzig Stunden nach dieser Zustellung, diese Aktenstücke wirklich auf der Gerichtschreiberei vorzulegen und den Akt, der über deren Hinterlegung errichtet wird, zustellen zu lassen.

97. In den fünfzehn Tagen (2) nach der Hinterlegung (der Aktenstücke) des Klägers auf die Gerichtschreiberei, muß der Beklagte Einsicht davon nehmen, und seine Antwort zustellen lassen, welche am Schlusse das Verzeichniß der Papiere, welche diese unterstüzzen sollen, enthalten muß; er ist verbunden, in den vier und zwanzig Stunden, nach dieser Zustellung, die von seinem Gegner hinterlegten Aktenstücke, welche er zur Einsicht mitgenommen, auf die Gerichtschreiberei zurückzubringen, die seinigen zu hinterlegen,

---

(1) Siehe Rodier, erste Frage, Art. 33, Titel XI der Ordonnanz von 1667. Dieser Vorstellung (requête) wird an das Tribunal gerichtet, vor welchem die Sache verhandelt wird, welches sie von einer Denkschrift (memoire) unterscheidet. Sie muß von einem Advokaten verfaßt sein.

Dieses Urtheil hieß appointement en droit, appointement à bailler par écrit, appointement au conseil, etc. etc.

(2) Alle diese Fristen laufen von Rechtswegen, kraft des Gesetzes, von dem Urtheil an, welches das schriftliche Verfahren verordnet hat. Es bedarf keiner vorläufigen Aufforderung, um die Wirkungen der folgenden Artikel hervorzubringen. Ist der Richter befugt, diese zu verlängern? Ich glaube nicht, wohl aber können es beide Partheien durch eine freiwillige Uebereinkunft, und indem sie auf die Rechte, welche die Artikel 98 und 99 ihnen ertheilen, Verzicht leisten.

und den Akt, der über diese Hinterlegung errichtet wird, zustellen zu lassen.

Sind es der Beklagten mehrere, und hat jeder von ihnen seinen eignen Prokurator und ein verschiedenes Interesse, so kommen einem jedem die oben bestimmte Zeitfristen zu, um Einsicht von den Akten zu nehmen, zu antworten, und die seinigen zu hinterlegen. Die Mittheilung geschieht an einen nach dem andern, von dem anzufangen, der sie zuerst verlangt.

98. Hat der Kläger in der oben bestimmten Zeitfrist nichts produzirt, so hat der Beklagte nach obiger Vorschrift seine Vorstellung mit den Anlagen auf der Kanzlei zu produziren: dem Kläger steht alsdann nur eine Frist von acht Tagen zu, um Einsicht davon zu nehmen, und darauf zu antworten; nach Ablauf dieser Frist wird auf das, was der Beklagte produzirt hat, zum Urtheil geschritten.

99. Ist es der Beklagte, der in der ihm bewilligten Zeitfrist nicht produzirt, so wird auf das, was der Kläger produzirt hat, zum Urtheil geschritten.

100. Verstreicht eine der vorbestimmten Fristen, ohne daß einer von (mehreren) Beklagten von den hinterlegten Schriften Einsicht genommen hätte, so wird auf das, was produzirt worden, zum Urtheil geschritten.

101. Wenn der Kläger nicht produzirt, so stehet es demjenigen unter den Beklagten, der die Sache in Gang bringen will (le défendeur le plus diligent) frei, seine Produktion auf der Kanzlei zu machen; und die Verhandlung wird alsdann nach obiger Vorschrift festgesezt.

102. Will eine der Partheyen neue Urkunden vorbringen, so hat sie dieselbe auf die Kanzlei zu hinterlegen, und über diese Hinterlegung einen Produk-

tionsAkt errichten zu lassen, der das Verzeichniß dieser Urkunden enthalten, und dem gegentheiligen Prokurator zugestellt werden muß, ohne jedoch eine neue Vorstellung noch sonst eine schriftliche Verhandlung zu übergeben oder zuzustellen, unter Strafe, daß die Kosten derselben in dem KostenVerzeichniß gestrichen werden sollen, und dies sogar dann, wenn das Verzeichniß der Aktenstücke neue Anträge enthalten sollte. (1)

103. Die GegenParthey hat eine Frist von acht Tagen, um Einsicht davon zu nehmen, und ihre Antwort einzuliefern, welche nicht stärker als sechs Blätter (2) seyn darf.

114. Die Prokuratoren haben am Schlusse aller Vorstellungen und Schriften, sowohl auf dem Original als auf den Abschriften, so wie auch in den ProduktionsAkten, die Zahl der Blätter anzugeben, widrigenfalls in dem KostenVerzeichnisse nichts dafür gebilligt werden darf. (3)

105. Ausser den im gegenwärtigen Titel angeführ-

---

(1) Eine Produktion von neuen Urkunden findet in folgenden Fällen statt, 1) wenn sie erst seit der ersten Produktion entdeckt worden sind, 2) wenn der Beklagte in seiner Antwort von unerwarteten Urkunden Gebrauch gemacht hat, denen man neue entgegensetzen zu müssen glaubt, 3) in schwierigen und faktischen Sachen, wo man Anfangs Schriften zurückhält, um dem Gegner Geständnisse oder Behauptungen abzulocken, die er nicht gewagt haben würde, wenn er von der Existenz dieser Urkunden Kenntniß gehabt hätte. Man sehe übrigens den Art. 71 der Taxe der GerichtsKosten.

(2) Rôles, halbe Bogen. Man sehe den Art. 74 der Taxe der GerichtsKosten vom 16ten Februar 1807.

(3) Diese Verfügung hat zum Zweck, einem Misbrauch vorzubeugen, der ehedem sehr häufig war. Der Prokurator des Triumphanten schob nämlich, nach dem Urtheil, eine Menge Blätter in seine Produktion ein, die der Sukkumbent sodann bezahlen mußte.

ten Schriften und Zustellungen dürfen keine andre in den KostenVerzeichnissen gebilligt werden.

106. Die Mittheilungen der hinterlegten Aktenstücke geschehen auf der Kanzlei gegen Empfangscheine der Prokuratoren, welche das Datum enthalten müssen.

107. Bringen die Prokuratoren die von ihnen zur Einsicht mitgenommenen Produktionen nicht in den hieroben bestimmten Zeitfristen zurück, so wird, auf ein von dem Gerichtschreiber ausgestelltes Zeugniß, und auf eine einfache Vorladung zu erscheinen, um sich mündlich zu verantworten, in der Audienz ein Urtheil erlassen, wodurch sie persönlich, und ohne Appellation, zu dieser Herausgabe, zu den Kosten des Urtheils, die sie nicht zurückfodern können, und in eine Schadloshaltung von wenigstens zehn Franken für jeden Tag des Verzugs verurtheilt werden.

Bringen die Prokuratoren auch in den acht Tagen nach der Zustellung des besagten Urtheils die Produktionen nicht zurück, so ist das Tribunal befugt, Schadloshaltungen von grösserem Betrag ohne Appellation zu erkennen, ja selbst den Prokurator unter PersonalArrest dazu zu verurtheilen, (1) und ihm, auf eine ihm angemessen scheinende Zeit, die Ausübung seiner Amtsverrichtungen zu untersagen.

Diese Verurtheilungen können auf den Antrag der Partheyen ausgesprochen werden, ohne daß sie nöthig hätten, diesen durch einen Prokurator machen zu lassen, ja auf eine blosse Denkschrift, welche sie entweder dem Präsidenten, oder dem Referenten, oder dem Kaiserl. Prokurator übergeben können.

---

(1) Siehe den Art. 2060 Nro. 7. des Kodex Napoleon.

108. Es wird auf der Kanzlei ein Register geführt, worauf alle Produktionen, nach der Ordnung ihres Datums, eingetragen werden. Dies Register, welches in Kolonnen eingetheilt wird, muß das Datum der Produktion, die Namen der Partheyen, die ihrer Prokuratoren, und des Referenten enthalten. Eine Kolonne bleibt weiß.

109. Wenn alle Partheyen produzirt haben, oder die oben bestimmte Zeitfristen abgeloffen sind, hat der Gerichtschreiber den Verfolg auf Begehren derjenigen Parthey, die es zuerst verlangt, dem Referenten zu übergeben, welcher den Empfang desselben durch Unterzeichnung seines Namens auf der in dem ProduktionsRegister weiß gelassenen Kolonne bescheinigt.

110. Wenn der Referent stirbt, seine Entlassung giebt, oder den Bericht nicht erstatten kann, so hat der Präsident durch eine, auf eine Bittschrift der Parthey zu erlassende, Ordonnanz einen andern zu ernennen. Diese Ordonnanz muß der gegentheiligen Parthey oder ihrem Prokurator wenigstens drei Tage vor dem Bericht zugestellt werden. (1)

111. Alle Berichte, selbst die, welche in solchen Sachen erstattet worden, die (nur) zur Berathschlagung ausgesetzt worden sind, müssen in der Audienz erstattet werden; der Referent hat die Geschichte und die gegenseitigen Rechtsmittel kurz zusammenzustellen, ohne seine Meinung an Tag zu geben. Die Vertheidiger können nach dem Berichte unter keinem Vorwande mehr das Wort erhalten; sie können nur,

(1) Weil der Bericht, unter Strafe der Nullität, allen Partheyen bekannt seyn muß. Art. 13 des Gesetzes vom 29ten November 1790. Urtheile des KassationsHofes vom 17 Vendemiaire und 27 Ventose, 8.

auf der Stelle, dem Präsidenten einfache Noten übergeben, worin sie die faktische Umstände bemerken, in deren Hinsicht sie behaupten könnten, daß der Bericht unvollständig oder unrichtig gewesen.

112. Ist die Sache zur Mittheilung an den Kais. Prokurator geeignet (1), so muß dieser in der Audienz mit seinem Antrag gehört werden.

113. Gegen Urtheile, welche, wenn eine Parthey nicht produzirt hat, auf die Aktenstücke der andern allein erlassen worden sind, ist keine Opposition zulässig.

114. Nach dem Urtheil hat der Referent die Aktenstücke auf die Kanzlei zurückzuliefern, und er wird durch die blosse Ausstreichung seiner Unterschrift auf dem ProduktionsRegister davon entlastet. (2)

115. Die Prokuratoren haben gleichfalls, wenn sie ihre Aktenstücke zurücknehmen, dies durch ihre Unterschrift am Rande des Registers zu bescheinigen; diese Unterschrift am Rande dient dem Gerichtschreiber statt eines Empfangscheins.

Siebenter Titel.

Von den Urtheilen.

116. Die Urtheile werden nach der Stimmenmehrheit erlassen, und auf der Stelle ausgesprochen; doch können sich die Richter in das BerathschlagungsZimmer begeben, um daselbst die Stimmen zu sammeln; auch können sie die Fortsetzung der Sache auf eine der nächsten Audienzen aussetzen, um das Urtheil auszusprechen. (3)

---

(1) Art. 47, 83, 202, 249, 251, 311, 359, 371, 385, 498, 668, 762, 782, 795, 805, 858, 862, 863, 864, 885, 886, 891, 900, 1034.

(2) Siehe den Art. 2276 des Kodex Napoleon.

(3) Es ist alsdann zur Gültigkeit des Urtheils durchaus erfoderlich, daß alle die Richter, welche ihre Stimmen abgeben; auch der Verhandlung beigewohnt haben. Urtheile des KassationsHofes vom

117. Bilden sich mehr als zwei Meinungen, so sind die Richter, welche die schwächsten an der Zahl sind, gehalten, einer der Meinungen, welche von der grössern Zahl an Tag gelegt worden sind, beizutreten; doch sind sie zu dieser Vereinigung nicht eher verbunden, als nachdem die Stimmen vorerst zum zweitenmale gesammelt worden sind.

118. Sind die Stimmen gleich getheilt, so wird ein Richter berufen, um den Ausschlag zu geben; in Ermangelung eines Richters ein Suppleant, in Ermangelung eines solchen ein Advokat, der zu dem Kollegium der bei dem Tribunal angenommenen Sachwalter gehört (2); in Ermangelung eines solchen ein Prokurator; die Berufung geschieht immer nach der Ordnung, in welcher diese Personen auf der Liste der Glieder ihres Kollegiums stehen; (3) die mündliche Verhandlung der Sache muß sodann von neuem vorgenommen werden.

119. Verordnet ein Urtheil die persönliche Erscheinung der Partheyen, so bestimmt es zugleich den Tag, an welchem sie zu erscheinen haben.

---

26 Vendemiaire 8, und 7 Thermidor 11 Jahrs. Sobald ein Urtheil ausgesprochen ist, darf, selbst nicht mit Einwilligung der Partheyen, keine Aenderung mehr an demselben getroffen werden.

(2) Barreau, eigentlich, die gewöhnlich abgeschlossene Stelle des Audienzsaales, wo sich die Sitze der Advokaten befinden, daher das Kollegium der Advokaten bei einem Tribunal, in einer Stadt, so sagt man: le barreau de Paris, le barreau de la Cour de Trèves, etc.

(3) Eben so wird ein Tribunal vollzählich gemacht, falls ein Richter fehlt, Art. 30 des Gesetzes vom 30 Ventose XII: Doch darf die Zahl der beigezogenen Rechtsgelehrten nie die der wirklichen Richter übersteigen, die immer die Mehrheit ausmachen muß. (Urtheilssprüche des Kassationshofes vom 7 und 22 Januar und 7 Februar 1806.)

120. Jedes Urtheil, welches eine Eidesleistung verordnet, muß die ThatUmstände anführen, über welche der Eid abgenommen werden soll. (1).

121. Der Eid muß durch die Parthey in Person und in der Audienz geleistet werden. (2) Im Falle einer rechtmässigen und gehörig erwiesenen Verhinderung kann der Eid vor einem Richter geleistet werden, den das Tribunal beauftragt hat, ihn abzunehmen, und der sich alsdann in Begleitung des Gerichtschreibers zu der Parthey verfügt.

Befindet sich die Parthey, welcher der Eid auferlegt ist, in einer allzugroßen Entfernung, so kann das Tribunal verordnen, daß sie ihn vor dem Tribunal, in dessen Gerichtssprengel sie sich aufhält, ablegen soll.

In allen Fällen muß der Eid in Gegenwart der andern Parthey geleistet werden, oder nachdem diese durch einen Akt von Prokurator zu Prokurator, und, falls kein Prokurator bestellt ist, durch eine Vorladung, welche den Tag, an welchem der Eid geleistet werden soll, anzeigt, gehörig dazu berufen worden ist.

122. In den Fällen, worin die Tribunalien für den Vollzug ihrer Urtheile einen Ausstand (3) bewilligen können, müssen sie es durch das Urtheil selbst thun, wodurch sie über die Hauptsache entscheiden, und welches die Beweggründe dieser Bewilligung enthalten muß.

123. Dieser Ausstand läuft von dem Tage des Urtheils an, wenn dieses ein kontradiktorisches, und von

---

(1) Siehe über den Eid die Artikel 1318 und ff. des Kodex Napoleon:

(2) Der Eid besteht in der einfachen Formel: ich schwöre daß ꝛc. Mehrere Tribunalien pflegen jedoch vorher den Partheyen das Versprechen, die Wahrheit zu sagen, abzunehmen.

(3) Siehe den Artikel 1244 des Kodex Napoleon.

dem der Zustellung an, wenn es ein KontumazialUrtheil ist.

124. Der Schuldner kann weder einen Ausstand erhalten, noch denjenigen benutzen, der ihm verliehen worden, wenn seine Güter auf Anrufen anderer Gläubiger verkauft werden, wenn er sich im Zustande eines Falliments befindet, wenn er gefangen gesetzt worden, oder als Kontumax flüchtig geworden ist; dasselbe gilt endlich dann, wenn er durch seine eigne Handlungen die Sicherheiten vermindert hat, welche er seinem Gläubiger in dem Kontrakt gegeben hatte.

125. Konservatorische Akte (1) sind gültig, wenn gleich ein Ausstand bewilligt worden.

126. Der PersonalArrest darf nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen erkannt werden. (2) Doch bleibt es der Weisheit des Richters überlassen, ihn in folgenden Fällen zu verhängen:

1) wenn in CivilSachen eine Schadloshaltung, deren Betrag die Summe von dreihundert Franken übersteigt, zuerkannt worden ist.

2) Wegen Rückständen von vormundschaftlichen Rechnungen, von solchen über Kuratelen, Verwaltungen für Körperschaften, Gemeinheiten, öffentliche Anstalten, oder über jede andere von Gerichtswegen übertragene Verwaltung, so wie für jeden in Gefolg dieser Rechnungen zu leistenden Ersatz.

127. In den im vorigen Artikel angeführten Fällen sind die Richter befugt zu verordnen, daß während einer von ihnen zu bestimmenden Zeitfrist mit dem

---

(1) So heißen alle Maasregeln, wodurch der Schuldner, ohne jedoch den Vollzug des Urtheils zu betreiben, seine Gerechtsame nur zu verwahren und zu versichern sucht:

(2) Siehe die Artikel 2059 und ff. des Kodex Napoleon.

Vollzug des Personal Arrestes eingehalten werde, nach deren Ablauf derselbe, ohne daß dazu ein neues Urtheil vonnöthen wäre, vollstreckt werden soll. Ein solcher Aufschub kann jedoch nur durch das Urtheil, welches über die Streitsache erkennt, und die Beweggründe der bewilligten Frist angeben muß, gestattet werden.

128. Jedes Urtheil, welches eine Verurtheilung zur Schadloshaltung enthält, muß die Liquidation derselben enthalten, oder verordnen, daß eine Rechnung darüber eingegeben werden soll. (1)

129. Wenn ein Urtheil eine Rückerstattung von Früchten verordnet, so muß dasselbe zugleich verordnen, daß diese Rückerstattung für das lezte Jahr in Natur, und für die vorhergehende Jahre nach dem MarktPreiß des nächstgelegenen Marktes, mit Hinsicht auf die Jahrszeiten und die gewöhnliche Preiße des Jahres, geschehen soll; oder aber, wenn die Markt-Preiße nicht festgesetzt worden sind, nach einer Abschätzung durch Werkverständige. Ist auch für das lezte Jahr der Ersatz in Natur unmöglich, so muß er auf dieselbe Weise, wie für die vorhergehende Jahre geschehen. (2)

130. Jeder unterliegende Theil muß in die Kosten verfälliget werden. (3)

---

(1) Siehe die Artikel 523 u. ff. des gegenwärtigen Gesetzbuchs und die Artikel 1146 und ff. des Kodex Napoleon. Pothier, traité des obligations I, Nro. 159 u. ff.

(2) Siehe die Artikel 526 und ff. des gegenwärtigen Gesetzbuchs. Die Art. 547 und ff. 1614. 1736 ꝛc. ꝛc. des Kodex Napoleon.

(3) Siehe über die französische Jurisprudenz in Hinsicht auf die Kosten das schätzbare Werk meines Kollegen Pigeau: la procédure civile des tribunaux de France. I Vol. Rodier, Jousse und die übrige Kommentatoren über den Titel XXXI der Ordonnanz von 1667, über die Liquidation der Kosten; die Art. 543 und 544 des gegenwärtigen Gesetzbuchs.

131. Doch können zwischen Eheleuten, Aszendenten, Deszendenten, Geschwistern oder Verschwägerten im nämlichen Grade, die Kosten, ganz oder zum Theil, kompensirt werden; eben so sind die Richter befugt, die Kosten ganz oder zum Theil zu kompensiren, wenn die Theile gegenseitig in einigen KlagPunkten unterliegen.

132. Prokuratoren und Huissiers, welche die Schranken ihrer Amtspflicht übertreten haben, Vormünder, Kuratoren, BenefiziarErben oder andere Verwalter, welche das Interesse der ihnen anvertrauten Verwaltung kompromittirt haben, können in ihrem eigenen Namen in die Kosten verurtheilt werden, die sie alsdann nicht zurückfordern können, ja, nach Beschaffenheit der Umstände, selbst zur völligen Schadloshaltung; und zwar, wenn die Wichtigkeit der Umstände dazu statt giebt, der gegen die Prokuratoren und Huissiers zu erkennenden Interdiktion und der Absetzung der Vormünder und andern Verwalter ohnbeschadet.

133. Die Advokaten sind zu verlangen befugt, daß die Verurtheilung in die Kosten, zu ihrem Vortheil, und getrennt von der Hauptsache, erlassen werde, wenn sie bei der Erlassung des Urtheils eidlich erhärten, daß sie den größten Theil derselben vorgeschossen haben.

Es ist zu bemerken 1, daß die Richter auch ohne einen ausdrücklichen Antrag der Partheyen über die Kosten zu erkennen befugt sind 2, daß, wenn aber ein Urtheil in dieser Hinsicht keine Verfügung enthält, jeder Theil die seinige zu tragen hat es sei denn, daß durch einen neuen Prozeß es anderst entschieden würde, 3. daß wenn die Kosten kompensirt werden, kein Theil gemachte Vorlagen zurückfodern kann, 4, daß wenn mehrere Partheyen in einem Rechtsstreit befangen sind, jede nur für ihren Antheil an den Kosten haftet, (Art 1782 des K. N.) 5, daß der Mann nicht in die Kosten des Prozesses verurtheilt werden kann, der das persönliche Vermögen seiner Frau betrift, selbst wenn er sie autorisirt hätte.

Die Absonderung des KostenPunktes von der Haupt-Sache kann nur durch dasselbe Urtheil, welches die Verurtheilung zu den Kosten enthält, ausgesprochen werden; in diesem Falle wird die Taxation der Kosten im Namen des Prokurators betrieben, und ihm der ExekutionsBefehl ertheilt, seinem Klagrecht gegen seine Parthey ohnbeschadet. (1)

134. Wenn eine provisorische Klage eingeführt worden ist, und die Sache befindet sich sowohl in Hinsicht auf das provisorische Begehren als auch auf die Hauptsache selbst hinlänglich erläutert, so sind die Richter verbunden, über das Ganze durch ein und dasselbe Urtheil zu erkennen.

135. Der provisorische Vollzug (2) muß, ohne daß eine BürgschaftsLeistung vonnöthen wäre, erkannt

---

(1) Man hat bei diesem Verfahren folgendes zu beobachten: gewöhnlich wird einer der streitenden Theile verurtheilt, dem andern die Kosten zurückzuerstatten. Erklärt nun aber der Prokurator des Triumphanten, daß er diese Kosten aus seinen eignen Mitteln vorgeschossen habe, so verurtheilt das Tribunal den Sukumbenten, die Kosten an diesen Prokurator zu bezahlen. Hat dieser sie nun liquidiren lassen, so kann er, kraft dieses Urtheils, die Gegenparthey im ExekutionsWege zur Zahlung dieser Kosten anhalten lassen. Ist diese aber insolvent, oder findet die Exekution Schwierigkeiten, so steht es ihm auch frei, die Rückerstattung der Kosten von seiner eignen Parthey, für welche er sie eigentlich vorgeschossen hat, zu fordern. Allein da er gegen diese kein Urtheil hat, so muß er, falls diese die Rückerstattung nicht gutwillig leistet, sie im gewöhnlichen Wege verklagen.

(2) Der provisorische Vollzug der Urtheile wird erlaubt, damit die Berufung nicht in der einzigen Absicht eingelegt werde, die Wirkungen eines gerechten Urtheils zu hemmen. Man sehe in dieser Hinsicht die Art. 13, 14 und 15 des Titels XVII der Ordonnanz von 1667 und die Kommentatoren über dieselbe. Siehe über die im Art. 135 angeführten Fälle die Art. 907, 809, 596, 517, 527 des gegenwärtigen Gesetzbuchs.

werden, wenn ein authentischer Titel, ein anerkanntes Versprechen, oder eine frühere Verurtheilung durch ein Urtheil, von welchem keine Berufung eingelegt worden ist, vorliegt.

Der provisorische Vollzug kann verordnet werden, und zwar unter Leistung einer Bürgschaft oder ohne eine solche, wenn die Rede ist;

1) von der Anlage oder der Abnahme von Siegeln, oder der Errichtung eines Inventariums;
2) von dringenden Reparaturen;
3) von Ausweisung aus einem Orte, wenn kein MiethKontrakt vorhanden oder der vorhandene abgeloffen ist;
4) von Anordnung eines Sequesters, Kommissars und Aufbewahres;
5) von der Annahme von Bürgen und AfterBürgen;
6) von Ernennungen von Vormündern, Kuratoren, und andern Verwaltern, und von RechnungsAblagen;
7) von alimentarischen Pensionen oder Provisionen.

136. Wenn die Richter es unterlassen haben, den provisorischen Vollzug zu erkennen, so können sie denselben durch kein zweites Urtheil verordnen; den Partheyen bleibt es alsdann unbenommen, ihn in der AppellationsInstanz zu verlangen.

137. Der provisorische Vollzug kann niemals für die Kosten verordnet werden, selbst nicht, wenn sie zuerkannt würden, um die Stelle einer Entschädigung zu vertreten.

138. Der Präsident und der Gerichtschreiber unterzeichnen jedes Urtheil auf der Urschrift, gleich nach

dem es erlassen worden; (1) am Rande des Audienz-Protokolls müssen die Richter und der Kaiserliche Prokurator, welche der Sitzung beigewohnt haben, angemerkt werden, und diese Anmerkung muß gleichfalls von dem Präsidenten und dem Gerichtschreiber unterzeichnet werden.

139. Ein Gerichtschreiber, der eine Ausfertigung von einem Urtheil ertheilen würde, bevor dasselbe unterzeichnet ist, soll als Falsarius verfolgt werden.

140. Die Kaiserlichen GeneralProkuratoren und Prokuratoren haben sich jeden Monat die Urschriften der Urtheile vorlegen zu lassen, und zu untersuchen, ob obige Verfügungen befolgt worden sind; sie haben über die Zuwiderhandlungen, welche sie entdecken, einen VerbalProzeß zu errichten, um dem weitern Verfahren, welches erforderlich sein möchte, zur Grundlage zu dienen.

141. Die Abfassung jedes Urtheils muß die Namen der Richter, den des K. Prokurators, wenn er gehört worden ist, so wie die der Prokuratoren enthalten; die Namen, das Gewerbe, und den Wohnort aller Partheyen, die Anträge derselben (2) die summarische Exposition der faktischen Umstände und der Rechts-

---

(1) Dem Präsidenten kommt es gleichfalls zu, das Urtheil aufzusetzen oder abfassen zu lassen. Urtheil des KassationsHofes vom 3 Prairéal 7, Jousse über den Art. 13 Titel XVII der Ordonnanz von 1667. Wenn ein Präsident stirbt, und Urtheile noch nicht unterzeichnet hat, welche jedoch bereits ausgesprochen sind, so kommittirt die höhere GerichtsBehörde einen Richter des Tribunals, um sie an dessen Stelle zu unterzeichnen.

(2) Ein Urtheil, welches auf einen Antrag erkennen würde, der nicht ausdrücklich gemacht worden wäre, würde nichtig seyn. Urtheil des Kassationshofes vom 2 Vendemiaire 7.

mittel, die Beweggründe und die Verfügungen des Urtheils. (1)

142. Das Urtheil wird auf die Qualitäten abgefaßt, welche die Partheyen sich gegenseitig zuzustellen haben; diejenige Parthey, welche ein kontradiktorisches Urtheil ausnehmen will, ist daher gehalten, dem Prokurator ihres Gegners diese Qualitäten zustellen zu lassen, welche die Namen, das Gewerbe, und den Wohnort der Partheyen, die von ihnen gemachte Anträge und die faktischen Umstände, so wie die RechtsPunkte, worüber der Prozeß verhandelt worden, enthalten müssen.

143. Das Original dieser Zustellung verbleibt während vier und zwanzig Stunden in den Händen der AudienzHuissiers. (2)

144. Will ein Prokurator gegen die Qualitäten, oder die Darstellung der faktischen Umstände oder der RechtsPunkte Einwendungen machen, so hat er es dem Huissier zu erklären, der schuldig ist, Meldung davon zu thun.

145. Der Richter, der den Vorsitz geführt hat und, wenn er verhindert ist, der Aelteste auf der Rangliste, schlichtet diese Einwendungen, zu welchem Ende die

---

(1) Gleichfalls unter Strafe der Nullität des Urtheils, Urtheile des Kassationshofes vom 22 Brumaire 7, 14 Nivose 8, 4 Praireal 9 und 13 Ventose 10. Die Beweggründe müssen den Text des Gesetzes anführen, worauf das Urtheil sich stüzt; Urtheile des Kassationshofes vom 7 Praireal 7, 21 Floreal und 14 Nivose 8. Das Urtheil muß am Schlusse anführen, daß es in der Audienz verkündigt worden ist. Urtheile des Kassationshofes vom 12 Nivose 7, und 2 Floreal 3.

(2) Huissiers audienciers heißen die Huissiers, welche in den Audienzen die Partheyen aufrufen, im Gegensaz mit demjenigen, die sich nur mit Zustellungen beschäftigen. Die AudienzHuissiers sind gewöhnlich die, welche in der Stadt wohnen, wo das Tribunal seinen Siz hat. Der Huissier kann nämlich im ganzen Gerichtssprengel des Tribunals wohnen.

Partheyen auf eine blosse Zustellung von Prokurator zu Prokurator vor ihm erscheinen, um sie ihm vorzutragen.

146. Die Ueberschrift und die Schlußformel auf allen Ausfertigungen von Urtheilen müssen nach der Vorschrift der Akte der Konstitutionen des Reichs vom 28ten Floreal XII abgefaßt werden. (1)

147. Ist ein Prokurator für die Sache bestellt, so darf das Urtheil unter Strafe der Nullität, nicht eher in Vollzug gesetzt werden, bevor es dem Prokurator zugestellt worden ist. (2) Alle, provisorische und DefinitivUrtheile, welche eine Verurtheilung aussprechen, müssen ausserdem der Parthie, in Person oder in ihrem Wohnorte, zugestellt werden, und bei dieser

---

(1) Art. 141. Die exekutorische Ausfertigungen von Urtheilen müssen folgendermaßen abgefaßt werden:

„ N. (der Vorname des Kaisers) von Gottes Gnaden, und kraft „ der Konstitutionen der Republick, Kaiser der Franzosen, allen „ Gegenwärtigen und Zukünftigen, unsern Gruß;

„ Der Hof .... oder das Tribunal von (wenn es ein Tribunal „ erster Instanz ist) hat folgendes Urtheil erlassen.

„ Wir befehlen und gebieten allen Huissiers, welche dazu aufgefordert werden, besagtes Urtheil in Vollzug zu setzen; unseren „ GeneralProkuratoren, und unseren Prokuratoren bei den Tribunalien erster Instanz, über dessen Vollzug zu wachen; allen „ Kommandanten und Befehlshabern der bewafneten Macht, zu „ dem Ende, wenn sie gesetzlich dazu aufgefodert werden, bewafnete Hülfe zu leisten.

„ Kraft dessen ist gegenwärtiges Urtheil von dem Präsidenten und „ dem Gerichtschreiber unterzeichnet worden. “

(2) Die Oppositions-Appellations- und KassationsFristen laufen nur von dem Tag der Zustellung an die Parthie an; die an den Prokurator ist nur deshalb vorgeschrieben, damit dieser seinen Klienten vorher davon benachrichtigen, und ihm über das, was er zu beobachten hat, Unterricht ertheilen könne. Siehe den Art. 2 Titel XXVII der Ordonnanz von 1667 und die Kommentatoren über denselben.

Zustellung muß von der dem Prokurator bereits gemachten Meldung geschehen.

148. Wenn der Prokurator verstorben ist, oder aufgehört hat, diese Stelle zu bekleiden, so ist es hinlänglich, wenn das Urtheil der Parthie zugestellt wird; aber alsdann muß von dem Absterben, oder von dem Umstand, daß der Prokurator aufgehört hat, diese Verrichtungen zu versehen, Meldung geschehen.

Achter Titel.

Von Kontumazial Urtheilen (1) und Oppositionen.

149. Wenn der Kläger keinen Prokurator bestellt, oder wenn der bestellte Prokurator an dem angesetzten Audienz Tage nicht erscheint, so wird über ihr Ausbleiben Akt ertheilt. (2)

150. Dieser Akt über ihr Ausbleiben wird in der Audienz, so wie die Sache aufgerufen wird, ertheilt, (3)

---

(1) Jugemens par defaut von défui; im französischen Gerichtsstyle braucht man die Worte contumacia, contumax nur in peinlichen Fällen.

(2) Siehe die Note S. 10.

(3) Vor der Audienz fertigt der Gerichtsschreiber die Rolle der Sachen, die auf diese Audienz vorgeladen sind. Ein Audienz-Huissier ruft die Sachen nach Ordnung der Rolle auf, worauf die Prokuratoren und Advokaten des Klägers und des Beklagten an die für sie bestimmte Stelle treten, und das Wort nehmen. Derjenige Sachwalter, der seinen Vortrag noch nicht vorbereitet hat, ohngeachtet die Fristen verstrichen sind, darf auch nicht auftreten, um eine Vertagung der Sache zu verlangen, denn wenn man ihm diesen Antrag nicht zugestehen würde, so müßte er entweder auf der Stelle plaidiren, oder das Urtheil würde als ein kontradiktorisches angesehen und demnach der Opposition nicht unterworfen seyn, wenn er sich gleich auf der Stelle entfernt, und nicht einmal seinen Antrag in der Hauptsache übergeben hätte.

zugleich werden derjenigen Parthey, welche ihn verlangt, ihre Anträge zugesprochen, wenn sie gerecht, und gehörig erwiesen befunden werden; doch können die Richter den Verfolg auf den AudienzTisch niederlegen lassen, um das Urtheil in der nächsten Sitzung zu erlassen.

151. Sind mehrere Partheien, wegen desselben Gegenstandes aber nicht zu derselben Frist vorgeladen worden, so darf gegen keine derselben eher als nach Ablauf der längsten Frist ein KontumazialUrtheil erlassen werden.

152. Alle geladene und ausbleibende Partheien müssen in einem und demselben KontumazialUrtheil begriffen werden; wird gegen jede von ihnen ein besonderes Urtheil genommen, so dürfen die Kosten dieser KontumazialErkenntnisse in dem KostenVerzeichnisse nicht gutgeheissen werden, und bleiben dem Prokurator zur Last, der sie von seiner Parthie nicht zurückfordern darf.

153. Wenn von zweien oder mehreren vorgeladenen Partheien die eine ausbleibt und die andere erscheint, so wird zwar über das Ausbleiben Akt ertheilt, die Erkenntniß über den Antrag (1) selbst wird aber mit der Verhandlung zwischen dem erschienenen Theil verbunden, und das Urtheil, welches diese Verbindung verordnet, dem ausbleibenden Theil durch einen dazu ernannten Huissier zugestellt; diese Zustellung muß eine Vorladung auf den Tag, an welchem die Sache aufgerufen wird, enthalten; über das Ganze wird sodann durch ein einziges Urtheil erkannt, welches keiner Opposition empfänglich ist.

154. Wenn der Beklagte einen Prokurator bestellt

---

(1) Le profit du défaut. Siehe die Note S. 10

hat, ſo kann er, ohne eine Exzeptionsſchrift zuſtellen zu laſſen, die Sache durch einen einzigen Akt in die Audienz bringen, und, wenn der Kläger nicht erſcheinen ſollte, ein KontumazialUrtheil gegen ihn nehmen. (1)

155. KontumazialUrtheile dürfen vor Ablauf einer achttägigen Friſt nicht in Vollzug geſetzt worden, die von dem Tag der dem Prokurator, wenn einer beſtellt iſt, geſchehenen Zuſtellung, und von dem Tag der der Parthei in Perſon oder in ihrem Wohnort geſchehenen Zuſtellung, wenn kein Prokurator beſtellt war, gerechnet wird; es ſei denn, daß wegen dringenden Umſtänden, in den vom Art. 135 vorgeſehenen Fällen der Vollzug des Urtheils vor dieſer Zeitfriſt verordnet worden wäre.

Auch ſind die Richter befugt, jedoch nur, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, den Vollzug des Urtheils, der Oppoſition ohngeachtet, mit oder ohne Bürgſchaftsleiſtung zu verordnen; doch kann dies nur durch daſſelbe Urtheil geſchehen.

156. Alle KontumazialUrtheile, welche gegen eine Parthie erlaſſen worden ſind, die keinen Prokurator beſtellt hatte, müſſen durch einen Huiſſier zugeſtellt werden, den entweder das Tribunal, oder ein Richter, in deſſen Gerichtsſprengel der Ausbleibende wohnhaft iſt, und den das Tribunal zu dem Ende bezeichnet hat, eigends dazu kommittirt hat. Sie müſſen in Zeit von ſechs Monaten, von dem Tage an, an wel-

---

(1) Wird gegen den Kläger défaut ertheilt, ſo wird deſſen Antrag immer und ohne Unterſuchung abgewieſen, weil ſein Ausbleiben vermuthen läßt, daß er darauf verzichtet habe. Da der Kläger immer einen Prokurator beſtellt hat, (61) ſo kann er ſeine Oppoſition auch nur in den 8 Tagen von der dieſem gemachten Zuſtellung an zu rechnen einlegen. (157)

chen sie erlassen worden, in Vollzug gesetzt werden, widrigenfalls werden sie als nicht erlassen angesehen. (1)

157. Ist das Urtheil gegen eine Parthie erlassen worden, welche einen Prokurator für die Sache bestellt hatte, so ist die Opposition nur während acht Tagen, von dem Tag der dem Prokurator geschehenen Zustellung an zu rechnen, zulässig. (2)

158. Ist es aber gegen eine Parthie erlassen worden, die keinen Prokurator bestellt hatte, so bleibt die Opposition bis zum Vollzug des Urtheils zulässig.

159. Das Urtheil wird für vollzogen erachtet, wenn die gepfändete Möbel verkauft oder wenn der Verur-

---

(1) Beide Verfügungen dieses Artikels haben zum Zweck, einem Misbrauch vorzubeugen, der ehedem öfters Familien ins Unglück gestürzt hat. Man ließ nämlich jemand vorladen, der Huissier unterschlug aber die ihm mitzutheilende Abschrift der Ladung, (soustler la copie) erschlich auf diese Ladung ein Urtheil par défaut, ließ bei der Zustellung desselben die Abschrift wieder unterschlagen, und wartete sodann ruhig ab, bis durch den Ablauf der Oppositions-Appellations- und KassationsFristen das Urtheil in RechtsKraft erwachsen, und kein RechtsMittel mehr gegen dasselbe zulässig war, um es in Vollzug zu setzen. Die Parthie hatte dann nur einen Weg, um es umzustoßen, die Inscription en faux gegen die Originalien der Ladung und der Zustellung, worin natürlich die Mittheilung der Abschrift bemeldet war. Allein wie nach so langer Zeit den negativen Beweiß, daß eine Zustellung nicht abgegeben worden, erbringen?

(2) Ehedem war es GerichtsGebrauch daß ein KontumazialUrtheil in Nichts zerfiel, wenn die Parthie, gegen welche es erlassen worden, vor Ausgang derselben Audienz erschien, und mündlich Einspruch dagegen einlegte. (rabattre un défaut dans l'audience) Viele Gerichtshöfe haben daher den Gebrauch eingeführt, die défauts erst zu Ende, unmittelbar vor Aufhebung der Audienz, zu erlassen. Das neue Gesetz schweigt über diese Opposition in der Audienz selbst. Ueber die Frage, ob sie noch zulässig sei, sind die Meinungen getheilt.

theilte verhaftet oder, (wenn er es bereits war,) rekommandirt worden ist, oder wenn die Beschlagnehmung eines oder mehrerer seiner Immöbel ihm insinuirt worden ist, oder wenn die Kosten bezahlt worden sind, oder endlich, wenn irgend ein Akt vorhanden ist, aus welchem es nothwendig hervorgeht, daß der Vollzug des Urtheils dem ausbleibenden Theile bekannt war; wird in den hieroben bestimmten Zeitfristen, und in der hiernach bestimmten Form, Opposition eingelegt, so muß mit der Exekution eingehalten werden, wenn anderst der Vollzug des Urtheils nicht jeder Opposition ohngeachtet verordnet worden ist.

160. Ist das Urtheil gegen eine Parthie erlassen worden, die einen Prokurator bestellt hatte, so ist die Opposition nur dann zulässig, wenn sie durch eine schriftliche Vorstellung, (requête) die ein Prokurator dem andern zustellen läßt, eingelegt worden ist.

161. Diese Vorstellung muß die Gründe, worauf die Opposition sich stüzt, enthalten, es sei denn, daß die VertheidigungsMittel bereits vor dem Urtheil zugestellt worden wären, in welchem Falle es hinlänglich ist, zu erklären, daß man sich dieser zur Unterstüzung der Opposition bedienen will. Eine Opposition, welche nicht in dieser Form zugestellt wird, hemmt den Vollzug des Urtheils nicht, und wird auf einen einfachen Akt, und ohne daß irgend eine andere Instruktion erforderlich wäre, verworfen.

162. Ist das Urtheil gegen eine Parthie erlassen worden, welche keinen Prokurator bestellt hatte, so kann die Opposition dagegen entweder durch einen aussergerichtlichen Akto, der durch eine Erklärung, die auf den zur Befolgung des Urtheils an sie erlassenen Befehl, (commandement) auf den VerbalProzessen über Auspfändungen oder perſön-

liche Verhaftung, oder auf jeden anderen Exekutions-Akt abgegeben werden kann, eingelegt werden, (1) doch unter der Bedingung, daß der Opponent seine Opposition in einer Frist von acht Tagen, in Form einer Vorstellung wiederhohle und zugleich einen Prokurator bestelle; nach Ablauf welcher Zeitfrist sie ferner nicht zulässig ist, und, ohne daß es dazu einer richterlichen Verfügung bedürfe, mit der Exekution fortgefahren wird.

Ist der Prokurator der Parthey, die das Urtheil erwirkt hat, verstorben, oder kann er keinen Akt in dieser Eigenschaft mehr vornehmen, so muß diese dem ausgebliebenen Theile die Bestellung eines neuen Sachwalters zustellen lassen, der sodann verbunden ist, in den oben bestimmten Fristen, welche alsdann von dieser Zustellung an gerechnet werden, seine Opposition durch eine Vorstellung, (2) wodurch zugleich ein Prokurator bestellt wird, einzulegen.

In keinem Falle darf für die Zustellung von Rechtsmitteln zur Unterstützung der Opposition, welche nicht in der Vorstellung mitgetheilt worden sind, etwas in dem KostenVerzeichnisse gebilligt werden.

163. Auf der Gerichtschreiberei muß ein Register geführt werden, auf welches der Prokurator des Opponenten eine summarische Meldung von seiner Opposition einzutragen hat, welche die Namen der Partheien und ihrer Prokuratoren, das Datum des Urtheils und

---

(1) Diese Erklärung macht man dem Huissier, der die Exekution vornimmt, und dieser ist gehalten, sie in den darüber aufzusetzenden Akt oder VerbalProzeß einzurücken.

(2) Par requête: jede requête wird an das Tribunal überschrieben, vor welchem die Sache anhängig ist; das Original derselben wird aber eher nicht als an dem Tage, an welchem die Opposition in die Audienz gebracht wird, dem Tribunal übergeben.

das der Opposition enthalten muß. Für den Eintrag auf dieses Register wird keine Abgabe bezahlt, ausgenommen in dem Falle, wenn eine Ausfertigung davon ausgeliefert werden sollte.

164. Kein KontumazialUrtheil darf in Bezug auf einen Dritten anderst als auf ein Zeugniß des Gerichtschreibers, daß keine Opposition auf das Register eingetragen ist, in Vollzug gesetzt werden. (1)

165. Gegen ein Urtheil, wodurch eine frühere Opposition abgewiesen worden, ist in keinem Falle eine zweite Opposition zulässig. (2)

---

(1) Der Nuzzen dieses Registers ergiebt sich aus folgendem Beispiel: ein Gläubiger hat in den Händen eines Dritten, der seinem Schuldner etwas schuldig ist, einen Arrest anlegen lassen. Er erwirkt gegen seinen Schuldner ein KontumazialUrtheil, wodurch verordnet wird, daß dieser Dritte an ihn zahlen soll. Dieser Dritte hat ein Interesse zu wissen, ob der Sukkumbent Opposition eingelegt hat oder nicht, weil die Opposition den Vollzug des Urtheils hemmt, und er ohne diese Kenntniß nicht weiß, ob er gültiger Weise zahlen darf oder nicht. Diese Kenntniß erhält er aber durch obiges Zeugniß.

(2) Nach dem Grundsatz: opposition sur opposition ne vaut, der sich jedoch nur von dem versteht, der die erste Opposition eingelegt hat, nicht aber von dem Dritten, der nicht Parthie in der Sache war, und daher, wenn er ein Interesse dazu hat, auch gegen ein Urtheil, wodurch eine Opposition abgewiesen worden, tierce-opposition einlegen kann. Schließlich bemerken wir, daß man von jedem KontumazialUrthei, das in erster Instanz erlassen worden ist, ohne weiters die Berufung einlegen und auf die Opposition verzichten kann.

Neunter Titel.

Von Einreden.

§. I.

Von der Bürgschaft (judicatum solvi) welche Ausländer zu stellen haben.

166. Alle Ausländer, welche als Haupt-Kläger oder als klagende Intervenienten auftreten, sind schuldig, wenn der Beklagte es verlangt, vor jeder Einrede vorläufig Bürgschaft für die Zahlung der Kosten und Schadloshaltungen, zu welchen sie verurtheilt werden können, zu leisten. (1)

167. Das Urtheil, welches die Leistung der Bürgschaft verordnet, muß zugleich die Summe bestimmen (2), bis zu deren Konkurrenz sie geleistet werden muß. Wenn der Kläger diese Summe hinterlegt oder ausweißt, daß seine in Frankreich gelegene Immöbel hinlänglich sind, um dafür zu haften, so ist er von der Obliegenheit, Bürgschaft zu leisten, befreit.

§. II.

Von Verweisung vor ein anderes Gericht.

168. Wenn eine Parthie vor ein anderes Tribunal, als

---

(1) Siehe den Art. 14 des Kodex Napoleon; der Art. 166 sagt: demandeurs principaux et intervenants, er begreift daher nicht alle Intervenienten, wie die Danielsche Uebersetzung glauben lassen könnte, sondern nur die, welche Forderungen aufstellen, nicht aber die, welche nur, um sich zu vertheidigen, interveniren. Eine weitere Ausnahme findet zu Gunsten derjenigen Ausländer z. B. der Schweizer, statt, in deren Vaterlande die Franzosen, vertragsmässig, nicht durch blossen Gerichts-Gebrauch, von der Kautions-Leistung freigegeben sind, Art. 11. des K. N. Ferner ist in allen Handlungs-Sachen keine erforderlich. Art. 14 ebend.

(2) Und zwar nur für die Instanz, welche anhängig ist, weil es uns

dasjenige, welches über die Streitfrage zu erkennen hat, vorgeladen worden ist, so kann sie darauf antragen, daß die Sache vor den kompetenten Richterstuhl verwiesen werde.

169. Sie ist gehalten, diesen Antrag vor jeder andern Einrede und Vertheidigung zu machen.

170. Wäre jedoch das Tribunal in Hinsicht auf den Gegenstand der Klage inkompetent, so kann die Zurückverweisung derselben, wie weit der Prozeß auch immer gediehen sein mag, verlangt werden, und wenn gar nicht darauf angetragen wird, so ist das Tribunal gehalten, die Sache von Amtswegen an ihre Behörde zu verweisen.

171. Wenn bereits vorher, vor einem andern Tribunal, eine Klage über denselben Gegenstand eingeführt worden ist, oder wenn die Sache mit einer vor einem andern Tribunal schon anhängigen in enger Verbindung steht, so kann auf die Zurückverweisung angetragen und diese verordnet werden.

172. Jeder Antrag auf die Zurückverweisung einer Sache muß summarisch entschieden werden, ohne bis

---

schicklich wäre, wenn ein Tribunal den Fall der Appellation, ein Appellhof den der Kassation voraussehn wollte. Trift dieser Fall ein, so hat wieder die Behörde, vor welche die Sache gebracht wird, den Betrag, bis zu welcher neuerdings Bürgschaft geleistet werden soll, zu bestimmen. Ueber die übrigen Fragen, zu welchen die Leistung der Bürgschaft Anlaß geben kann, siehe Pigeau's, procédure devant les tribunaux de France I. 151 u. ff. Wir beschränken uns zu bemerken, 1) daß wenn der Ausländer in erster Instanz gewinnt, er in der zweiten keine Bürgschaft zu leisten hat, indem er alsdann Beklagter (intimé) wird. 2) Daß die Bürgschaft nur dann verordnet werden darf, wenn der Beklagte darauf anträgt.

zur Entscheidung der Hauptsache vorbehalten, und mit dieser verbunden werden zu können. (1)

§. III.

Von Nullitäten.

173. Jede Nullität einer Zustellung (exploit) oder irgend eines Aktes des gerichtlichen Verfahrens, ist gedeckt, wenn nicht vor jedem Vertheidigungsmittel oder jeder Einrede, JnkompetenzEinreden allein ausgenommen, darauf angetragen wird. (2)

§. IV.

Von dilatorischen Einreden.

174. Der Erbe, die Wittwe, die geschiedene Frau, oder die, welche die Trennung der Güter erwirkt hat, und welche als in Gemeinschaft der Güter lebend vorgeladen worden ist, haben, von dem Tag der Eröffnung der Erbschaft oder der Auflösung der Gemeinschaft an, eine Frist von dreien Monaten, um ein Inventarium zu errichten, und eine BerathschlagungsFrist von vierzig Tagen; ist das Inventarium vor Ablauf der drei Monate verfertigt werden, so fangt die Frist von vierzig Tagen von dem Tage, an welchem es geschlossen worden, zu laufen an.

Erweisen sie, daß das Inventarium in den dreien Monaten nicht beendigt werden konnte, so soll ihnen eine angemessene Frist gestattet werden, um dasselbe zu errichten, und vierzig Tage als Bedenkzeit; alles dies muß summarischer Weise regulirt werden.

---

(1) Weil von dem Urtheil über die deklinatorische Einrede appellirt werden kann, und, falls der AppellationsRichter das KompetenzUrtheil reformiren würde, das ganze Verfahren über die Hauptsache in Nichts zerfiele.

(2) Siehe den Art. 1030 des gegenwärtigen Gesetzbuchs.

Doch behält der Erbe, auch nach Ablauf der ihm hieroben bewilligten Zeitfristen, noch immer die Befugniß, ein Inventarium zu errichten, und die Erbschaft als BenefiziarErbe anzutreten, wenn er übrigens keinen Akt vorgenommen hat, den nur der Erbe zu machen befugt ist, oder wenn kein in Rechtskraft erwachsenes Urtheil gegen ihn besteht, das ihn in der Eigenschaft als unbedingter Erbe verurtheilt. (1)

175. Wer berechtigt zu sein behauptet, einen Gewährmann beizuladen, ist gehalten, dies in einer Frist von acht Tagen, von dem Tag der ursprünglichen Klage an, zu thun, welcher für jede Entfernung von drei Myriametern (sechs Stunden) ein Tag zugesezt wird. Sind mehrere Gewährmänner bei derselben Gewährleistung betheiligt, so findet nur eine Frist für alle statt, welche sich nach der Entfernung des Wohnortes des entferntesten Gewährmannes regulirt.

176. Behauptet der Gewährmann, berechtigt zu sein, einen Andern beizuladen, um ihm Gewähr zu leisten, so ist er verbunden, es in der obenbestimmten Zeitfrist zu thun, welche alsdann von dem Tag der gegen ihn erhobenen Klage auf Gewährleistung an gerechnet wird; dasselbe wird vor und nach in Hinsicht auf jeden weitern AfterGewährmann beobachtet. (2)

---

(1) Siehe die Artikel 795, 798, 799, 800, 1454, 1455, 1456, 1460, 1463, 778 und 779 des Kodex Napoleon. Pigeau a. a. O. S. 156. Zu bemerken ist, daß wenn obige Personen in den ihnen bewilligten Fristen gezwungen sind, wegen konservatorischen oder bloßen VerwaltungsAkten vor Gericht zu erscheinen, sie nicht die Eigenschaft als Erben oder in Gemeinschaft lebende Ehefrauen annehmen dürfen, sondern nur die: à la requête de NN. habile à se porter héritier d'un tel etc. etc.

(2) Siehe die Artikel 884, 1625, 1693 u. ff. 1725 u. ff. des Kodex Napoleon. Ueber die Eintheilung der Gewährmänner in garans simples (bei persönlichen Klagen), und garans formels (bei dinglichen und HypothekarKlagen), siehe Rodier, über den Art. 1

177. Wenn jedoch der ursprüngliche Beklagte in den Zeitfristen, welche ihm zur Errichtung des Inventariums und als Bedenkzeit gestattet sind, vorgeladen wird, so fangt die Frist, um den Gewährmann beizuladen, erst von dem Tage zu laufen an, mit welchem jene Fristen (zu Errichtung des Inventariums und die Bedenkzeit) abgeloffen sind.

178. Keine weitere Frist findet, in welcher Materie es auch sein mag, für die Beiladung von Gewährmännern statt, weder unter dem Vorwande der Minderjährigkeit noch einer andern privilegirten Sache, dem Rechte, die Gewährmänner zu verfolgen, ohnbeschadet, ohne daß das Urtheil in der Hauptsache dadurch verzögert werde.

179. Sind die Fristen der Vorladungen auf Gewährleistung nicht zur nämlichen Zeit wie die der Haupt-Klage abgeloffen, so kann gegen den ursprünglichen Beklagten kein KontumazialUrtheil genommen werden, wenn er vor Ablauf der Frist durch einen Akt von Prokurator zu Prokurator erklärt hat, daß er seine Klage auf Gewährleistung angestellt hat; vorbehaltlich, wenn der Beklagte nach Ablauf der für die Beiladung von Gewährmännern gestatteten Frist nicht erweißt, daß er seine Klage auf Gewährleistung wirklich eingeführt hat, über die ursprüngliche Klage zu erkennen, und ihn selbst in Schadloshaltungen zu verurtheilen, wenn es sich befindet, daß die von ihm vorgeschüzte Klage auf Gewährleistung gar nicht erhoben worden ist.

180. Behauptet der ursprüngliche Kläger, daß kein Grund vorhanden sei, um die für die Beiladung eines

---

Titel VIII der Ordonnanz. Der Artikel 180 ist wörtlich der Art 6 dieses Titels so wie der Art. 181 dem Art. 9 derselben entspricht. Siehe ferner Pigeau a. a. O. S. 163.

Gewährmannes gestattete Fristen zu bewilligen, so muß über diesen InzidentPunkt summarischer Weise erkannt werden.

181. Wer auf Gewährleistung vorgeladen ist, ist gehalten, sich vor demselben Tribunal einzulassen, wo die ursprüngliche Klage anhängig ist, sogar wenn er läugnen wollte, die Gewährleistung schuldig zu sein; erhellt es aber aus den Schriften, oder aus augenfälligen ThatUmständen, daß die ursprüngliche Klage nur in der Absicht erhoben worden ist, um ihn von seinem Tribunal wegzuziehen, so soll sie vor dasselbe zurückverwiesen werden.

182. Bei einer förmlichen Gewährleistung, in dinglichen und HypothekarKlagen, ist der Gewährmann immer befugt, die Verantwortung über das Faktum desjenigen, der die Gewährleistung zu fordern hat, und dessen Sache ganz zu übernehmen; dieser lezte muß alsdann, wenn er vor dem ersten Urtheil darauf anträgt, aus dem Prozesse entlassen werden.

Doch bleibt er befugt, wenn er gleich aus dem Prozesse entlassen worden, den Verhandlungen beizuwohnen, um seine Rechte zu verwahren, und eben so kann auch der ursprüngliche Kläger für die Aufrechthaltung der seinigen verlangen, daß er in dem Prozeß verbleibe.

183. Bei einer einfachen Gewährleistung kann der Gewährmann bloß interveniren, ohne das Faktum und die Sache dessen, dem er die Gewährleistung schuldig ist, ganz zu übernehmen.

184. Wenn die ursprüngliche Klage und die Klage auf Gewährleistung in der Lage sind, daß beide zugleich abgeurtheilt werden können, so muß über beide zusammen erkannt werden; wo nicht, so ist der ursprüngliche Kläger befugt, über seine Klage insbeson-

dere ein Urtheil zu verlangen; dasselbe Urtheil muß alsdann, wenn beide Instanzen vereinigt worden sind, ihre Trennung verordnen, vorbehaltlich nach dem Urtheil über die Hauptsache auch über die Klage auf Gewährleistung, wenn sie statt findet, zu erkennen.

185. Urtheile, welche gegen Personen, die zur förmlichen Gewährleistung verbunden waren, erlassen worden, können gegen den, welchem sie die Gewährleistung schuldig waren, in Vollzug gesetzt werden.

Zu dem Ende ist es hinlänglich, ihm das Urtheil zustellen zu lassen, er mag nun aus dem Prozesse entlassen worden sein, oder demselben beigewohnt haben, ohne daß dazu eine weitere Klage oder ein sonstiges Verfahren vonnöthen wäre. Kosten und Schadloshaltungen können jedoch nur gegen die Gewährmänner liquidirt und im Exekutionswege eingetrieben werden. Doch muß, falls der Gewährmann unzahlsfähig ist, derjenige, dem er die Gewähr schuldig war, die Kosten tragen, ausgenommen, wenn er aus dem Prozesse entlassen worden ist; die Schadloshaltungen können ihm gleichfalls zur Last gelegt werden, wenn das Tribunal es, nach Beschaffenheit der Umstände, also verfügt. (1)

186. Alle dilatorische Einreden müssen zusammen, und ehe man sich auf Beantwortung der Klage selbst eingelassen hat, vorgetragen werden. (2)

187. Doch sind Erben, Wittwen, geschiedene Weiber, oder solche, die die Trennung der Güter er-

---

(1) Der Kassationshof hat durch ein Urtheil vom 7 Messidor 12 entschieden, daß man in der AppellationsInstanz keine Gewährsmänner mehr beiladen kann. Siehe übrigens über diesen Artikel Rodier, Quest. 3. Art. 14, Tit. VIII der Ordonnanz von 1667; so wie über die vorhergehende die Kommentarien über den besagten Titel.

(2) Rodier Quest. 2. Art. 1. Tit. IX der Ordonnanz.

wirkt haben, (1) befugt, ihre dilatorische Einreden erst nach Ablauf der Zeitfristen vorzutragen, welche ihnen zur Errichtung des Inventariums und als Bedenkzeit bewilligt sind.

§. V.

Von der Mittheilung der Akten. (2)

188. Die Partheyen sind gegenseitig befugt, durch einen einfachen Akt, die Mittheilung der schriftlichen Urkunden zu verlangen, von welchen gegen sie Gebrauch gemacht wird, und zwar in einer Frist von dreien Tagen von dem an zu rechnen, wo besagte Urkunden zugestellt worden sind, oder Gebrauch davon gemacht worden ist.

189. Die Mittheilung geschieht unter den Prokuratoren, entweder gegen einen Empfangschein, oder durch die Hinterlegung derselben auf der Gerichtschreiberei; in diesem Falle dürfen sie nicht von der Stelle genommen werden, es sei denn, daß eine Urschrift davon vorhanden wäre, (3) oder daß die Parthie darein einwillige.

---

(1) Offenbar ist hier der Ausdruck: separée de biens, auf diejenige Frau zu beschränken, welche die Trennung der Güter in den im Titel V des III Buchs des Kodex Napoleon vorgesehenen Fällen, gerichtlich erwirkt hat, weil ihr allein die Rechtswohlthat des Inventariums und die Bedenkzeit zusteht, nicht aber jeder in Trennung der Güter lebenden Frau, welche laut ihres EheVertrags gar keinen Anspruch auf das Vermögen ihres Mannes hat.

(2) Hier ist von der Mittheilung der Aktenstücke in gewöhnlichen Rechtssachen, in welchen keine schriftliche Instruktion verordnet worden ist, die Rede. Siehe in Hinsicht auf diese lezten den Art. 106 u. ff.

(3) Z. B. Ausfertigungen von Obligationen, KaufBriefen, ꝛc. wo die Urschrift in der Verwahrsam des Notars zurückbleibt.

190. Die Frist, auf welche die Mittheilung geschieht, wird entweder durch den Empfangschein des Prokurators oder durch das Urtheil, welches sie verordnet, bestimmt; sollte sie nicht bestimmt worden sein, so ist sie von dreien Tagen.

191. Wenn der Prokurator die Urkunden nach Ablauf der Frist nicht zurückgebracht hat, so wird, auf eine blosse Bittschrift, ja selbst auf eine blosse Denkschrift der Parthey, eine Ordonnanz erlassen, des Inhalts, daß er unverzüglich und selbst mittelst Personal Arrestes zu besagter Herausgabe gezwungen werden soll; er wird selbst verurtheilt, der Gegen Parthie für jeden Tag der Verzögerung, von dem Tag der Zustellung besagter Ordonnanz an zu rechnen, eine Schadloshaltung von drei Franken, ausser den Kosten der Bittschrift und der Ordonnanz zu zahlen, welche Zahlung er von dem, der ihn als Prokurator bestellt hat, nicht zurückfordern kann.

192. Wird eine Opposition eingelegt, so wird summarischer Weise über diesen Inzident Punkt erkannt; unterliegt der Prokurator, so wird er persönlich in die Kosten des Inzident Punktes, und sogar, nach Beschaffenheit der Umstände, in alle andere angemessene Schadloshaltungen und Strafen verurtheilt.

Zehnter Titel.

Von Verifikation der Handschriften. (1)

193. Wenn von der Anerkennung und Verifikation

---

(1) Siehe die Ordonnanz vom Julius 1737. aus welcher schier alle Vorschriften des gegenwärtigen Titels entlehnt sind. Alle schriftl. Urkunden sind entweder authentische, (Art 1317 des Kodex Napoleon,) welche nur durch den Beweiß eines Falsums beseitigt werden können (Art. 19 § 1 des Gesetzes über das Notariat, Art. 1319 des Kodex Napoleon) oder solche, die von Privat Personen, ohne Zuziehung eines öffentlichen Beamten ausgefertigt worden sind.

einer Privatschrift die Rede ist, so ist der Kläger befugt, ohne alle richterliche Erlaubniß, seinen Gegner vorladen zu lassen, in einer Frist von dreien Tagen zu erscheinen, um über seine Anerkennung der Schrift einen Akt zu erhalten, oder aber damit erklärt werde, daß die Schrift für anerkannt gehalten werden soll.

Läugnet der Beklagte seine Handschrift nicht ab, so bleiben dem Kläger alle durch die Anerkennung oder die Verifikation veranlaßte Kosten, selbst die der Einregistrirung der Schrift, zur Last.

194. Bleibt der Beklagte aus, so wird ein KontumazialUrtheil gegen ihn erlassen, und die Schrift wird für anerkannt gehalten; erscheint er und erkennt die Schrift an, so wird dem Kläger durch das Urtheil über diese Erklärung Akt ertheilt.

195. Läugnet der Beklagte die ihm zugeschriebene Unterschrift ab, oder erklärt er, die einem andern zugeschriebene nicht zu kennen, so kann die Verifikation derselben, sowohl mittelst schriftlicher Beweise als durch Kunstverständige und durch Zeugen verordnet werden.

196. Das Urtheil, welches die Verifikation verfügt, muß zu gleicher Zeit verordnen, daß sie durch drei Kunstverständige geschehen soll, und diese von Amtswegen ernennen, wenn anderst die Partheyen sich nicht über die Wahl derselben vereiniget haben. Durch dasselbe Urtheil wird derjenige Richter kommittirt, vor welchem die Verifikation geschehen soll; es muß die fernere Verfügung enthalten, daß die Schrift, welche zu verifiziren ist, auf die Gerichtschreiberei hinterlegt werden soll, nachdem vorläufig der Zustand, wo-

---

Der Beweiß der Aechtheit dieser lezten liegt demjenigen ob, der davon Gebrauch machen will; (1324 ebendas.) weshalb er auch dem Art. 193 zufolge die Kosten der Anerkennung zu tragen hat.

rin sie sich befindet, beurkundet und sie von dem Kläger oder seinem Prokurator, so wie von dem Gerichtschreiber, der über den ganzen Vorgang einen Verbal-Prozeß zu errichten hat, unterzeichnet und paraphirt worden ist.

197. Wird der kommittirte Richter oder werden die Werkverständige rekusirt, so muß nach der Vorschrift der Titel XIV und XXI des gegenwärtigen Buchs verfahren werden. (1)

198. Der Beklagte kann in den dreien Tagen, von der Hinterlegung der Handschrift an, auf der Gerichtschreiberei Einsicht von derselben nehmen, doch ohne sie von der Stelle zu nehmen; bei dieser Mittheilung muß die Schrift zugleich von ihm oder seinem Prokurator, oder seinem SpezialBevollmächtigten, paraphirt, (mit dem Handzuge bezeichnet) werden, worüber der Gerichtschreiber einen VerbalProzeß zu errichten hat.

199. An dem Tage, der durch die Ordonnanz des zum Kommissär ernannten Richters bestimmt ist, und auf die Aufforderung, welche die fleissigste Parthey durch einen durch besagte Ordonnanz ernannten Huissier dem Prokurator, wenn einer bestellt worden ist, wo nicht, der Parthey in ihrem Wohnorte, zustellen läßt, sind die Partheyen verbunden, vor dem besagten Kommissar zu erscheinen, um über die Handschriften überein-zukommen, mit welchen die (bestrittene) Schrift verglichen werden soll; bleibt diejenige Parthey, welche auf die Untersuchung angetragen hat, aus, so wird die Schrift verworfen; bleibt der Beklagte aus, so kann der Richter sie für anerkannt erklären. In beiden Fällen muß das Urtheil in der nächsten Sitzung auf den Bericht des kommittirt Richters, ohne Vorladung

(1) Siehe hauptsächlich die Artikel 308 und 378.

zur mündlichen Verhandlung, erlassen werden, und ist der Opposition empfänglich.

200. Können die Partheyen sich über die Schriften, mit welchen die Vergleichung angestellt werden soll, nicht vereinigen, so darf der Richter zu diesem Behuf keine andere als folgende annehmen:

1) Die Unterschriften auf Akten, welche vor Notarien errichtet worden, so wie die, welche gerichtlichen Akten in Gegenwart des Richters und Gerichtschreibers beigesezt worden sind, oder auch Schriften, welche derjenige, dessen Handschrift verglichen werden soll, in der Eigenschaft als Richter, Gerichtsschreiber, Notar, Prokurator, Huissier, oder in öffentlichen Amtsverrichtungen, die er unter irgend einem andern Titel versehen hat, geschrieben und unterzeichnet hat;

2) Privat Schriften und Unterschriften, welche von demjenigen, dem die zu verifizirende Schrift zugeschrieben wird, anerkannt sind; nicht aber solche, welche er verläugnet oder nicht anerkannt hat, wenn sie gleich vorher verifizirt und als von ihm herrührend anerkannt worden wären.

Wird nur ein Theil der zu verifizirenden Schrift abgeläugnet oder nicht anerkannt, so kann der Richter verordnen, daß der übrige Theil der besagten Schrift zur Vergleichung dienen soll.

201. Befinden sich die Schriften, die zur Vergleichung gebraucht werden sollen, in den Händen öffentlicher Depositarien oder in der Verwahrung anderer Personen, so verordnet der kommittirte Richter, daß die Inhaber der besagten Schriften sie an dem Tag und zu der Stunde, welche er bestimmt, an den Ort, an welchem die Verifikation geschehen soll, hinbringen sollen; und zwar unter Strafe, wenn es öf-

fentliche Depositarien sind, mittelst körperlichen Zwangs, wenn es PrivatPersonen sind, durch die gewöhnlichen Zwangsmittel, dazu angehalten zu werden, und vorbehaltlich, auch gegen leztere, wenn es nöthig seyn sollte, den PersonalArrest zu erkennen.

202. Können die, zur Vergleichung bestimmte, Schriften nicht von der Stelle genommen werden, oder befinden sich die Inhaber derselben in allzugroßer Entfernung, so bleibt es dem Ermessen des Tribunals überlassen, nach Anhörung des Berichts des kommittirten Richters und des Antrags des Kais. Prokurators, zu verordnen, daß die Verifikation an dem Orte geschehen soll, wo die Depositarien wohnhaft sind, oder an einem nächstgelegenen Orte, oder aber, daß die Schriften in einer bestimmten Zeitfrist, und auf dem Wege, den das Tribunal durch sein Urtheil zu bestimmen hat, an die Kanzlei (des Tribunals) eingeschickt werden sollen.

203. Wenn in diesem lezten Falle der Depositar eine öffentliche Person ist, so hat er vorher eine Ausfertigung oder eine kollationirte Abschrift der Schriften zu fertigen, welche durch den Präsidenten des Tribunals seines Bezirks mit der Urschrift oder dem Original verglichen werden muß; derselbe hat über diese Verifikation einen VerbalProzeß aufzusetzen. Der Depositar hat sodann diese Ausfertigung oder Abschrift, an die Stelle der Originalien, unter seine Urschriften zu legen, um bis zur Zurücksendung derselben deren Stelle zu vertreten; er ist sogar befugt, den Interessenten erste Ausfertigungen und beglaubte Abschriften (grosses et expéditions) (1) davon zu ertheilen.

(1) Man darf den sehr wesentlichen Unterschied, den die französische Gesetzgebung zwischen *grosses* oder ersten Ausfertigungen,

Nur ist er alsdann verbunden, von dem Verbal-Prozeß, welcher errichtet worden, Meldung zu thun.

Diejenige Parthey, welche auf die Untersuchung der Schrift angetragen hat, hat dem Depositar seine Kosten nach der von dem Richter, welcher den Verbal Prozeß errichtet hat, zu machenden Taxe, auf welche ein Zahlungs Befehl ertheilt wird, zurückzuerstatten.

204. Die fleißigste Parthei läßt die Kunstverständige und die Depositarien auffordern, sich an dem durch die Ordonnanz des kommittirten Richters bestimmten Ort, an dem Tag und zur Stunde, welche gleichfalls darin festgesetzt sind, einzufinden, die Kunstverständige um ihren Eid abzulegen und um zur Verifikation zu schreiten; die Depositarien, um die Schriften, die zur Vergleichung dienen sollen,

---

welche den Partheyen von solchen Akten, deren Urschrift in der Verwahrsam eines öffentlichen Beamten zurückbleibt, ertheilt werden, und den folgenden Ausfertigungen (*expéditions*) macht, nicht aus den Augen verlieren. Die erste haben denselben Glauben, wie die Urschrift selbst, die andere können die Stelle des Originals aber nur dann ersetzen, wenn sie 30 Jahre alt sind. (Art. 1335 des Kodex Napoleon.) Beide werden übrigens vom Notar beglaubigt, der jedoch nur die ersten mit der exekutorischen Form bekleidet; geht eine solche erste Ausfertigung verlohren, so darf eine zweite nur mit Erlaubniß des Richters ausgefertigt werden. (Gesetz vom 25 Ventose II über das Notariat) Eine mit dieser Erlaubniß ertheilte zweite Ausfertigung wird sodann gleichfalls mit der exekutorischen Formel (Siehe S. 60) versehen, und heißt sodann ebenfalls grosse. Dies Wort rührt übrigens von den großen Schriftzügen her, womit diese Ausfertigungen geschrieben werden, da die Zahl der Zeilen auf jeder Seite (und die der Silben in jeder Linie) bestimmt ist; daher auch: grossoyer für: eine solche Ausfertigung schreiben.

vorzulegen; die GegenParthei wird gleichfalls, durch einen Akt von Prokurator zu Prokurator aufgefordert, dabei gegenwärtig zu seyn. Ueber das ganze Verfahren wird ein VerbalProzeß errichtet, von welchem, so wie von dem Urtheil, in so weit es sie betrifft, AuszugsWeise den Depositarien eine Abschrift ertheilt wird.

205. Wenn die Depositarien die Schriften vorlegen, so bleibt es dem Ermessen des kommittirten Richters überlassen, entweder zu verordnen, daß sie, um besagte Schriften zu bewahren, bei der Verifikation gegenwärtig bleiben, und sie bei jeder Sitzung wieder mit sich nehmen und bei der folgenden wieder vorlegen sollen; oder auch zu verordnen, daß diese Schriften in die Hände des Gerichtsschreibers, der alsdann den Empfang derselben in dem VerbalProzeß anzuerkennen hat, hinterlegt werden sollen; in diesem Falle ist der Depositar, wenn er eine öffentliche Person ist, befugt, nach der Vorschift des Artikels 203 Ausfertigungen davon zu ertheilen, und zwar selbst dann, wenn der Ort, an welchem die Verifikation geschieht, ausserhalb des Bezirkes gelegen sein sollte, in welchem der Depositar allein zu instrumentiren berechtigt ist.

206. Sind keine Schriften vorhanden, die zur Vergleichung dienen könnten, oder sind die vorhandenen unzulänglich, so ist der kommittirte Richter befugt, zu verordnen, daß der angebliche Aussteller der bestrittenen Schrift in Gegenwart des Klägers, oder nachdem dieser wenigstens dazu geladen worden, einen Aufsatz niederschreiben solle, der ihm von den Kunstverständigen in die Feder diktirt wird.

207. Nachdem die Kunstverständige ihren Eid abgelegt haben, und die Schriften ihnen mitgetheilt worden oder der Aufsatz niedergeschrieben ist, müssen sich die

Partheien entfernen, nachdem sie vorher in den VerbalProzeß des kommittirten Richters alle Aufforderungen und Bemerkungen, die sie für sachdienlich halten werden, haben einrücken lassen.

208. Die Kunstverständige schreiten gemeinschaftlich, auf der Kanzlei, vor dem Gerichtschreiber oder vor dem Richter, wenn er es also verordnet hat, zu ihrer Verifikation; und wenn sie dieselbe nicht in einem Tage beendigen können, so verlegen sie die Fortsetzung auf einen bestimmten Tag und auf eine bestimmte Stunde, die von dem Richter oder von dem Gerichtsschreiber festgesetzt werden.

209. Ihr Bericht wird der Urschrift des von dem kommittirten Richter gefertigten VerbalProzesses angeheftet, ohne daß es nöthig wäre, ihn eidlich zu erhärten; die Schriften werden den Depositarien zurückerstattet, welche den Gerichtschreiber auf dem VerbalProzeß seines Empfangs entlasten.

Die Taggebühren und Mühewaltung der Kunstverständigen werden in dem VerbalProzeß taxirt, und es wird ihnen ein ZahlungsBefehl gegen die Parthei, welche auf die Verifikation angetragen hat, ertheilt.

210. Die drei Kunstverständige sind gehalten, einen gemeinschaftlichen Bericht aufzusetzen, der die Gründe enthalten, und nur eine Meinung ausdrücken darf, die durch die Mehrheit der Stimmen gebildet wird.

Sind verschiedene Meinungen vorhanden, (1) so muß der Bericht die Beweggründe einer jeden enthalten, ohne daß es jedoch erlaubt wäre, an Tag zu geben, welches die besondere Meinung jedes Kunstverständigen war.

---

(1) Wenn nämlich jeder der drei Experten seine eigene hat, weil die Mehrheit von zweien entscheidet.

211. Als Zeugen können diejenige Personen gehört werden, welche die in Frage befangene Schrift unterschreiben oder unterzeichnen gesehen haben, oder die von solchen Thatsachen Kenntniß haben, die zur Entdeckung der Wahrheit beitragen können.

212. Wenn zur Abhörung von Zeugen geschritten wird, so müssen ihnen die verläugneten oder nicht anerkannten Schriften vorgelegt werden, und von ihnen paraphirt werden; es muß Meldung davon geschehen, daß sie dieselbe paraphirt haben, oder sich geweigert haben, es zu thun. Im übrigen müssen die hier unten für die ZeugenAbhörungen vorgeschriebene Regeln beobachtet werden.

213. Wird es erwiesen, daß die Schrift von demjenigen, der sie abgeläugnet hat, (1) geschrieben oder unterzeichnet ist, so muß er in eine Geldstrafe von hundert und funfzig Franken zum Vortheil des Staats, so wie in die Kosten und zur Schadloshaltung der Parthei verurtheilt werden, und außerdem kann er alsdann sogar in der Hauptsache unter PersonalArrest verurtheilt werden.

Eilfter Titel.

Von der InzidentKlage, wozu ein Falsum in einem CivilProzeß Anlaß geben kann. (2)

214. Wer behauptet, daß eine, im Lauf des

---

(1) Dieselbe Strafe findet dann nicht statt, wenn der Beklagte sich geweigert hat die Schrift eines Dritten anzuerkennen, weil hier von keinem, ihm persönlichen, Faktum die Rede ist. Würde es jedoch erwiesen, daß er vorher wußte, daß die Schrift ächt war, so kann er allerdings zur völligen Schadloshaltung, selbst für den entbehrten Gewinn, gegen die Parthei verurtheilt werden.

(2) Falsum est, quod animo corrumpendæ veritatis in alterius fraudem dolo malo fit. Voet ff. L. 48 tit. 10. Man unter-

Prozesses zugestellte, mitgetheilte oder vorgelegte Urkunde falsch oder verfälscht sei, kann, wenn es

---

scheidet in der französischen Jurisprudenz das faux principal, oder die HauptKlage wegen eines Falsums, deren erster Zweck die Bestrafung des Verbrechers ist, und die von den Gerichtshöfen der peinlichen Gerechtigkeitspflege verfolgt wird, vor der Klage, zu welcher ein Falsum beiläufig in einem CivilProzeß Anlaß geben kann. (faux incident civil) Die lezte ist der Gegenstand dieses Titels, dessen Verfügungen wieder grösstentheils aus der Ordonnanz von 1737 entlehnt sind.

Man hat zu bemerken, daß bei Akten unter Privatunterschrift man sich begnügen kann, den Akt zu verläugnen oder nicht anzuerkennen, und daß nur gegen authentische Akte die inscription en faux nöthig ist, ohngeachtet sie auch selbst gegen Akte unter PrivatUnterschrift zuläßig ist. Ueber die Charaktere eines authentischen Aktes siehe den Art. 1317 des Kodex Napoleon. Ein Akt unter PrivatUnterschrift wird dadurch nicht zum authentischen Akt, daß man ihn bei einem Notar hinterlegt. Die Parthie ist nicht verbunden, sich mit der von diesem ertheilten Ausfertigung zu begnügen, sie kann immer die Vorlage des Originals verlangen (Art. 1334 des Cod. Nap.) und Akt verlangen, daß sie dieses verläugnet. Ein Urtheil des Kassationshofes vom 18 Ventose 12 hat entschieden, daß derjenige, der eine Obligation unter einem falschen Namen unterzeichnet, ein Falsum begehe; Urtheile vom 27 März und 3 Oktober 1806 haben diesen Grundsatz sogar auf den Fall ausgedehnt, wenn dieser Name ein selbst erfundener Name ist und niemand angehört. Dies gilt auch in dem Falle, wenn derjenige, der unter einem falschen Namen in einem NotariatsAkt erschienen ist, gar nicht schreiben kann, (Urtheil desselben Gerichtshofes vom 28 Messidor 9). Derjenige hingegen ist nicht als Falsarius anzusehen, der einen Akt unter PrivatUnterschrift nur in der Absicht fabrizirt, um eine Gaunerei zu begehen (Urtheil vom 14 Germinal 13.) Misbraucht ein Gesellschafter, die gesellschaftliche Unterschrift zu seinem Vortheil, so hat man zu unterscheiden, ob es zu einer Zeit geschehen ist, wo die Gesellschaft noch bestand, oder zu einer Zeit, wo sie schon aufgelößt war. Im ersten Falle ist er nicht als Falsarius (Urtheils

nöthig ist, (2) zugelassen werden, mittelst gerichtlicher Inscription das Falsum zu erweisen, wenn

---

sprüche vom 28 Germinal 13 und 16 Oktober 1806) im zweiten Falle aber als solcher zu betrachten. (Urtheil vom 12 Floreal 13) Ein Huissier, der die Zustellungen, welche er selbst persönlich machen muß, durch einen Dritten überbringen läßt, während sie doch die Meldung enthalten, daß er sie persönlich abgegeben habe, begeht ein Falsum. (Urtheil vom 16 Juni 1806) Der Beweiß der Simulation ist von dem des Falsums unabhängig; so kann man z. B. zu dem Beweise zugelassen werden, daß ein VerkaufKontrakt eine versteckte Schenkung enthalte, wenn gleich der Akt die Anführung enthält, daß der KaufPreiß vor dem Notar ausbezahlt worden ist, wenn bewiesen werden kann, daß diese Zahlung nur zum Schein geschehen ist; wollte man aber behaupten, sie hätte gar nicht statt gehabt, so könnte dies nur durch eine Inscription en faux erwiesen werden. Auch hat man in einem Akt die Anführungen des Notars von denen, die von andern Personen darin gemacht werden, und von denen, die zwar der Notar gemacht hat, die aber nicht in seinen Attributionen liegen, wohl zu unterscheiden. In Hinsicht auf die erste ist eine inscription en faux erforderlich, um zu beweisen, daß diese Erklärungen nicht gemacht worden sind, nicht aber um zu beweisen, daß sie wahr oder falsch sind; im zweiten kann das Gegentheil gleichfalls ohne inscription en faux erwiesen werden.

(2) S'il y échet. Das Tribunal hat nämlich vor allem zu untersuchen, ob diese Urkunde oder das angebliche Falsum einen entscheidenden Einfluß auf den Prozeß hat. Aendert aber der Umstand, ob die fragliche Urkunde falsch sei oder nicht, ob sie so lautet, wie der Kläger behauptet, oder so, wie die Schrift dasteht, nichts an den Verhältnissen der Partheien in Hinsicht auf den HauptGegenstand des Prozesses, so schneidet das Tribunal ein unnöthiges, höchst kostspieliges Verfahren gleich ab; doch bleibt es dem öffentlichen Ministerium unbenommen, Einsicht von der Urkunde zu nehmen und, wenn es das Falsum erheblich findet, es von Amtswegen, auf Kosten des Staates, mittelst einer HauptKlage, (faux principal) zu verfolgen. Wie kann man sich gegen diese weise Vorsicht des

gleich jene Urkunde bereits in einem Verfahren mit demjenigen, der auf das Falsum klagt, oder dem Beklagten dabei, jedoch in anderer Absicht als in einer Haupt- oder Inzidentklage wegen des Falsums selbst, verifizirt worden und demnach ein Urtheil ergangen wäre, dem diese Urkunde als ächt zum Grunde liegt.

215. Wer eine Urkunde durch eine gerichtliche Inscription eines Falsums bezüchtigen will, ist verbunden, seine GegenParthei vorläufig durch einen

---

Gesetzes, um die Partheien vor muthwilligen Kosten zu bewahren, so ereifern, wie es im Dezemb. Heft des Jahrg. 1807 der a. L. Z. von Halle, S. 863 geschieht: „Sollte nicht vielmehr der Richter die „unerläßliche Pflicht auf sich haben, das Vorbringen der Par„theien, auch wenn es ihm nicht zur Sache dienlich zu seyn „scheint, dennoch zu Protokoll zu nehmen, wenn sie darauf „bestehen?“ (Dies geschieht ja ohnehin, indem der Antrag der Parthey, die Gründe desselben so wie die, aus welchen das Tribunal die inscription en faux unzuläßig erkläret, in dem Urtheil enthalten sein müssen, welches erklärt: qu'il n'y a pas lieu d'admettre l'inscription en faux (141) „hierin der richterlichen Willkühr Raum geben, heißt, ein heiliges Recht der „Bürger gefährden?“ Dies kann ich durchaus nicht einsehen, um so mehr, da dieß Urtheil immer der Appellation unterworfen ist, und dem Kläger im schlimmsten Fall noch die peinliche HauptKlage auf das Falsum offen steht. Warum sollte der Richter nicht, ehe er einen so kostspieligen Beweis zuläßt, dasselbe Recht haben, was man ihm in Hinsicht auf jeden andern gestattet, zu untersuchen, ob der Beweiß auch erheblich ist. Was würde es z. B. nüzzen, die inscription en faux über den Umstand zuzulassen, daß der Huissier die Ladung nicht im Hause, sondern auf der Strasse übergeben hat, sobald der Beklagte gesteht, daß er sie ihm übergeben hat? Und hätte man nie zu befürchten, daß leidenschaftliche, reiche, Partheyen sich dieses Mittels bedienen würden, um die Prozesse zu verewigen, wenn das Gesetz dem Richter nicht die Gewalt ertheilt hätte, ihnen diese Befugniß zu benehmen?

Akt von Prokurator zu Prokurator zu der Erklärung aufzufordern, ob sie von der Urkunde Gebrauch machen will oder nicht, und ihr zugleich zu erklären, daß, falls sie davon Gebrauch machen würde, er sich gegen dieselbe inscribiren werde, um ihre Falschheit zu erweisen.

216. Die aufgeforderte Parthei ist verbunden, in einer Frist von acht Tagen, ihre, von ihr oder von einem Bevollmächtigten, der zu dem Ende mit einer authentischen Spezial-Vollmacht versehen sein muß, unterzeichnete Erklärung, ob sie von der Urkunde, die der Falschheit bezüchtigt wird, Gebrauch machen will oder nicht, dem Prokurator durch einen Akt zustellen zu lassen. Von dieser Erklärung muß zugleich Abschrift mitgetheilt werden.

217. Unterläßt derjenige, an welchen diese Aufforderung erlassen wird, diese Erklärung zu machen, oder erklärt er, daß er von der Urkunde keinen Gebrauch machen will, so kann der Kläger die Sache durch einen einfachen Akt in die Audienz bringen, um verordnen zu lassen, daß die als falsch behauptete Urkunde in Hinsicht auf den Beklagten verworfen werden soll; dem Kläger bleibt es unbenommen, solche Folgerungen und Schlüsse daraus zu ziehen, als er für dienlich erachtet, oder solche Anträge auf Schadloshaltung, als er für gut findet, zu machen. (1)

218. Erklärt der Beklagte (in der Inzident-Klage, die das Falsum zum Gegenstande hat) daß er von

---

(1) Der Beklagte kann, wenn er sich diesen Ansprüchen unterwirft, noch bis zum End-Urtheil die Urkunde zurückzunehmen, dem Recht des öffentlichen Ministeriums, eine Haupt-Klage des Falsums halber anzustellen, jedoch unbenommen. Hat er aber einmal erklärt, daß er keinen Gebrauch davon machen will, so darf er sie, in demselben Prozesse, nie mehr anführen.

der Urkunde Gebrauch machen will, so hat der Kläger durch einen, von ihm oder dem Inhaber seiner authentischen SpezialVollmacht auf der Kanzlei errichteten Akt zu erklären, daß er sich gegen die Urkunde inscribirt, und deren Falschheit erweisen will; er hat sodann die Sache durch einen einfachen Akt in die Audienz zu bringen, um ein Urtheil zu erwirken, das die Inscription zulässig erklärt, (1) und den Kommissar ernennt, vor welchem sie betrieben werden soll.

219. Der Beklagte ist gehalten, die des Falsums bezüchtigte Urkunde in einer Frist von dreien Tagen, von der Zustellung des Urtheils an, das die Inscription zulässig erklärt und den Kommissar ernannt hat, auf die Kanzlei zu hinterlegen und den Akt über diese Hinterlegung in den drei folgenden Tagen zustellen zu lassen.

220. Unterläßt der Beklagte es, in besagter Frist der Vorschrift des vorhergehenden Artikels genug zu thun, so ist der Kläger berechtigt, die Sache in die Audienz zu bringen, um, so wie es im Art. 217 hieroben bestimmt ist, über die Verwerfung der Urkunde erkennen zu lassen, wenn er es nicht vorzieht, darauf anzutragen, daß man ihm erlauben möge, besagte Urkunde auf seine Kosten auf die Kanzlei bringen zu lassen; diese Kosten hat der Beklagte ihm, vor allem, und ehe derselbe gehört werden kann, zurückzuerstatten, zu welchem Ende dem Kläger ein Zahlungs-Befehl darauf ertheilt wird. (2)

---

(1) Siehe Art. 214.

(2) Sogar wenn die inscription en faux Urkunden betrift, welche bereits vorher auf der Greffe befindlich waren, z. B. Urtheile, Register ꝛc., so muß dennoch über die Hinterlegung ein besonderer Akt errichtet und zugestellt werden.

221. Ist von der Urkunde, welche des Falsums bezüchtigt wird, eine Urschrift vorhanden, so verordnet der Kommissar, wenn diese zur Instruktion dienen kann, auf Ansuchen des Klägers, daß der Beklagte gehalten sein soll, in derjenigen Frist, welche ihm durch die Ordonnanz bestimmt wird, besagte Urschrift auf die Kanzlei bringen zu lassen, und daß die Depositarien derselben dazu angehalten werden sollen und zwar mittelst Personal Arrestes, wenn es öffentliche Beamten sind, und die, welche es nicht sind, mittelst Beschlag auf ihr Vermögen, Geldbußen und, wenn es nöthig sein sollte, gleichfalls mittelst Personal Arrest.

222. Dem Ermessen des Tribunals bleibt es überlassen, auf den Bericht des kommittirten Richters zu verordnen, daß, ohne die Beibringung der Urschrift abzuwarten, mit dem Verfahren wegen des Falsums fortgefahren werden soll, so wie auch im Falle, wo besagte Urschrift nicht beigebracht werden könnte, oder falls es hinlänglich erwiesen würde, daß sie entwendet worden oder verlohren gegangen ist, nach Beschaffenheit der Umstände zu verfügen, was Rechtens ist.

223. Die Frist für die Beischaffung der Urschrift läuft von dem Tage der Zustellung der Ordonnanz oder des Urtheils an dem Wohnort derjenigen, in deren Besitz sie sich befindet, an.

224. Die Frist, welche dem Beklagten angesezt worden ist, um die Urschrift beizuschaffen, läuft von dem Tage an, an welchem die Ordonnanz oder das Urtheil seinem Prokurator zugestellt worden ist; unterläßt es der Beklagte, in dieser Zeitfrist die nöthigen Schritte zu machen, um die Beibringung der besagten Urschrift zu erwirken, so ist der Kläger befugt, die Sache nach der Vorschrift des Art. 217 in die Audienz zu bringen.

Die von dem Beklagten nach obiger Vorschrift zu machenden Schritte bestehen darin, daß er den Depositarien, in der Frist, welche zu dem Ende bestimmt worden sein wird, eine Abschrift der Zustellung insinuiren läßt, die er von der Ordonnanz oder dem Urtheil, wodurch die Beischaffung der besagten Urschrift verordnet worden ist, erhalten hat; ohne daß er seinerseits verbunden wäre, eine Ausfertigung dieser besagten Ordonnanz oder dieses Urtheil auszunehmen.

225. Wenn die als verfälscht behauptete Urkunde auf die Kanzlei hinterlegt worden ist, muß der über diese Hinterlegung errichtete Akt dem Prokurator des Klägers mit einer Aufforderung, der Errichtung des Verbal-Prozesses beizuwohnen, zugestellt werden; und drei Tage nach dieser Zustellung muß über den Zustand der Urkunde ein Verbal-Prozeß errichtet werden.

Hat der Kläger die Urkunde übergeben lassen, so wird dieser Verbal-Prozeß in den dreien Tagen nach dieser Uebergabe errichtet, nachdem vorläufig der Beklagte aufgefordert worden ist, der Errichtung desselben beizuwohnen.

226. Wenn verordnet worden ist, daß die Urschriften beigebracht werden sollen, so muß in den obigen Zeitfristen der Verbal-Prozeß zu gleicher Zeit, sowohl über den Zustand der Urschriften, als über den der Ausfertigungen, deren Falschheit behauptet wird, errichtet werden. Jedoch ist das Tribunal befugt, nach Beschaffenheit der Umstände, zu verordnen, daß der Verbal-Prozeß über den Zustand der besagten Ausfertigungen, ohne die Beibringung der Urschriften abzuwarten, errichtet werden soll, über deren Zustand, in diesem Falle, ein besonderer Verbal-Prozeß errichtet wird.

227. Der Verbal-Prozeß muß Meldung und

und die Beschreibung von allen Ausstreichungen oder Auskratzungen, von jedem Zusatz, von jeder Einschaltung, und allen andern Umständen dieser Art enthalten; er wird von dem kommittirten Richter, in Gegenwart des kaiserlichen Prokurators, des Klägers und des Beklagten, oder ihren mit authentischen Vollmachten versehenen SpezialBevollmächtigten errichtet; besagte Urkunden und Urschriften werden von dem kommittirten Richter und dem kaiserl. Prokurator, so wie von dem Kläger und dem Beklagten paraphirt, wenn (diese lezte) es können und wollen, wo nicht, so muß Meldung davon geschehen. Erscheint eine oder die andere der Partheien nicht, so wird über ihr Ausbleiben Akt ertheilt, und sofort zur Abfassung des Verbal-Prozesses geschritten.

228. Der Kläger auf das Falsum, oder dessen Prokurator, ist, wie weit auch immer die Sache gediehen sein mag, befugt, durch die Hände des Gerichtschreibers, ohne sie von der Stelle wegzunehmen und ohne das Verfahren zu verzögern, Einsicht von den Urkunden zu nehmen, die des Falsums bezüchtigt sind.

229. Der Kläger ist verbunden, in den acht auf die Errichtung des VerbalProzesses folgenden Tagen dem Beklagten die Gründe, mit welchen er seine Behauptung des Falsums unterstüzzen will, zustellen zu lassen; sie müssen die Thatsachen, (1) Umstände und

---

(1) Die gewöhnlichsten dieser Thatsachen sind: daß die Schrift oder die Unterschrift nicht von dem ausgestellt worden, dem sie beigelegt wird, daß man ihren Inhalt durch Ausstreichungen, Auskrazzungen oder Zusätze und Einschaltungen verändert habe, daß die Ausfertigung der Urschrift nicht gleichlautend sei, daß man die Schrift mittelst eines chemischen Prozesses vertilgt und eine andere an deren Stelle gesetzt habe ꝛc. ꝛc.

Beweise enthalten, worauf er das Falsum oder die Verfälschung zu begründen gedenkt; unterläßt er dieses, so ist der Beklagte befugt, die Sache in die Audienz zu bringen, um nach bewandten Umständen ein Urtheil zu erwirken, wodurch der Kläger seiner genommenen Inscription, um zum Beweis des Falsums zugelassen zu werden, verlustig erklärt wird.

230. Der Beklagte ist verbunden, in einer Frist von acht Tagen, von der Zustellung der Rechtsmittel, worauf das Falsum begründet werden soll, an zu rechnen, eine schriftliche Antwort darauf zu ertheilen; widrigenfalls der Beklagte befugt ist, die Sache in die Audienz zu bringen, um nach der Vorschrift des obigen Artikels 217 über die Verwerfung der Urkunde erkennen zu lassen.

231. Drei Tage nach dieser Antwort steht es der fleissigsten Parthei frei, die Sache in die Audienz zu bringen; hier werden nun die Gründe, die das Falsum begründen sollen, alle oder zum Theil, zulässig erklärt oder verworfen. Nach Beschaffenheit der Umstände wird verordnet werden, daß diese Gründe, oder aber einige von ihnen, wenn einige derselben zulässig erklärt worden sind, dem Verfahren über den Inzident Punkt des Falsums, oder dem Verfolg über die Sache selbst oder dem Haupt-Prozeß beigefügt bleiben sollen; alles nach der Beschaffenheit dieser Gründe und der Erforderniß der einzelnen Fälle. (1)

---

(1) Man hat diesen Fall wohl von dem des Art. 214 zu unterscheiden. In diesem Falle hat das Tribunal über die Frage zu erkennen, ob das Falsum, als erwiesen unterstellt, auf die Entscheidung des Prozesses Einfluß haben würde; im obigen, ob die Thatllmstände und Beweise, welche der Kläger artikulirt und anbietet, als erwiesen unterstellt, das Falsum darthun. In dies

232. Das Urtheil verordnet ferner, daß der Beweis der zulässig erklärten Gründe, sowohl durch Titel als durch Zeugen, vor dem kommittirten Richter erbracht werde, wobei dem Beklagten der Gegen-Beweiß vorbehalten wird, und daß durch drei Schriftverständige, die durch dasselbe Urtheil von Amtswegen ernannt werden, zur Verifikation der als falsch behaupteten Urkunde geschritten werden soll.

233. Die Gründe, welche zweckmässig und zulässig erklärt worden sind, um den Beweiß des Falsums zu erbringen, müssen in dem verfügenden Theile des Urtheils, wodurch der Beweis derselben zugelassen wird, mit Bestimmtheit angeführt werden, und der Beweis keines andern darf angenommen werden. Doch ist es den Kunstverständigen erlaubt, alle in ihre Kunst einschlägige Bemerkungen zu machen, welche ihnen sachdienlich scheinen mögen; dem Richter bleibt es vorbehalten, auf diese Bemerkungen in so weit Rücksicht zu nehmen, als sie es verdienen.

234. Wenn zur Abhörung der Zeugen geschritten wird, so hat man die hiernach für Zeugen-Verhöre vorgeschriebene Formalitäten zu beobachten. Die Urkunden, deren Falschheit behauptet wird, müssen den Zeugen vorgelegt, und von denselben paraphirt werden. Können oder wollen sie dieselbe nicht paraphiren, so muß Meldung davon geschehen.

In Hinsicht auf diejenige Schriften, die zur Vergleichung dienen sollen, so wie alle andere, die den Kunstverständigen vorgelegt werden müssen, steht es

---

sem lezten Falle werden sie zulässig erkannt, und dem Verfolg über den Inzident-Punkt beigebogen, im entgegengesetzten werden sie hingegen verworfen, jedoch dem Verfolg über die Hauptsache beigefügt, weil sie vielleicht bei deren Entscheidung in Anschlag kommen können.

dem kommittirten Richter frei, sie, wenn er es für sachdienlich hält, auch den Zeugen ganz oder zum Theil vorzulegen; in diesem Falle müssen sie, nach obiger Vorschrift, auch von denselben paraphirt werden.

235. Der Beweiß durch Kunstverständige geschieht in folgender Form:

1) Die Partheien haben sich über die Schriften, die zur Vergleichung dienen sollen, zu vereinigen, widrigenfalls der Richter sie bezeichnet, alles nach Vorschrift des Artikels 200, im Titel: von der Verifikation der Handschriften.

2) Den Kunstverständigen muß übergeben werden: das Urtheil, welches die Inscription zum Beweise des Falsums erlaubt hat; die Urkunden, deren Falschheit behauptet wird; der Verbal-Prozeß über den Zustand derselben; das Urtheil, welches die Gründe zur Behauptung des Falsums zuläßig erklärt und die Untersuchung durch Kunstverständige verordnet hat; die Schriften, die zur Vergleichung dienen sollen, wenn deren geliefert worden sind; der VerbalProzeß über die Vorlage derselben und das Urtheil, durch welches sie zuläßig erklärt worden sind; die Kunstverständige haben in ihrem Gutachten von der Uebergabe aller dieser Schriften Meldung zu thun, und über die Untersuchung, zu welcher sie geschritten sind, Bericht zu erstatten, ohne einen VerbalProzeß darüber errichten zu dürfen; sie haben die Urkunden, deren Falschheit behauptet wird, zu paraphiren.

3) Im übrigen müssen, in Hinsicht auf dieses Gutachten, die Regeln befolgt werden, welche im

Titel: von der Untersuchung der Handschriften, vorgeschrieben sind.

237. Wird der kommittirte Richter oder werden die Kunstverständige rekusirt, so wird nach der Vorschrift des XIV u. XXI Buchs des gegenwärtigen Titels verfahren.

238. Sobald die Instruktion beendigt ist, kann die Sache durch einen einfachen Akt in die Audienz gebracht werden, um das Urtheil zu erwirken.

239. Ergeben sich, aus dem Verfahren, Anzeichen eines Falsums oder einer Verfälschung, und die Urheber oder Mitschuldige befinden sich noch am Leben, die Verfolgung des Verbrechens ist auch nach den Verfügungen der peinlichen Gesetze noch nicht verjährt, so erläßt der Präsident einen Vorführungs Befehl gegen die Angeschuldigten, (1) und versieht in Hinsicht auf dieselbe die Verrichtungen eines gerichtlichen Polizei Beamten.

240. In dem Falle des vorhergehenden Artikels muß, bis zu dem (peinlichen) Urtheil über das Falsum (2) mit der Entscheidung über die Civil Klage eingehalten werden.

241. Wenn das Tribunal, indem es über die Inscription zu dem Beweiß des Falsums erkennt, zugleich

---

(1) Prévenus: Angeschuldigte, im Gegensatz mit accusés, Angeklagte, gegen welche die Anklage bereits erkannt ist.

(2) Nachdem nämlich der Präsident die Angeschuldigte verhört und die vorläufige Instruktion beendigt hat, verweißt er dieselbe an die kompetente peinliche Gerichts Behörde, weil das Urtheil über das Falsum selbst, wenn die Klage auch beiläufig in einem Civil Prozeß eingeführt worden ist, doch nur nach der Vorschrift der Kriminal Gesetzgebung und von einem Gerichtshof der peinlichen Gerechtigkeits Pflege erlassen werden kann. Sind aber die Urheber des Falsums verstorben oder der peinliche Prozeß verjährt, so entscheidet das Civil Tribunal über die, durch das Falsum veranlaßte, Inzident Klage.

verordnet, daß die für falsch anerkannte Urkunden unterdrückt, ganz oder zum Theil zerrissen (lacération) oder ausgestrichen, oder auch daß sie verändert, oder in den Zustand, worin sie sich vor der Verfälschung befanden, wiederhergestellt werden sollen, so muß mit dem Vollzug dieser Verfügung des Urtheils so lange eingehalten werden, als der Verurtheilte sich noch in den Fristen befindet, welche ihm gestattet sind, um die Appellation von dem Urtheil einzulegen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verlangen, oder die Kassation des Urtheils nachzusuchen, wenn er sich anderst nicht demselben förmlich und rechtskräftiger Weise unterworfen hat. (acquiescé.) (1)

242. Das Urtheil, welches über das Falsum erkennt, muß zugleich, so wie es nach Beschaffenheit der Umstände Rechtens sein mag, verfügen, ob die Urkunden den Partheien oder den Zeugen, welche sie beigebracht oder vorgelegt haben, zurückerstattet werden sollen; und zwar muß diese Verfügung sich auch auf diejenige Urkunden erstrecken, deren Falschheit behauptet worden ist, wenn sie nicht für falsch anerkannt worden sind. In Hinsicht auf diejenige Urkunden, die aus einem öffentlichen Depot bezogen worden sind, muß verordnet werden, daß sie den

(1) Acquiescer, acquiescement; so nennt man die Unterwerfung unter die Verfügungen eines Urtheils; ein solches acquiescement kann auch aus allen solchen ThatHandlungen gefolgert werden, die mit der Absicht, dieses Urtheil anzufechten, unvereinbarlich seyn würden, z. B., wenn jemand ohne Protestation bezahlt hätte. Da aber in obigem Falle aus dem Vollzug des Urtheils ein unersetzlicher Schaden erwachsen könnte, so verlangt das Gesetz eine ausdrückliche Anerkennung des Urtheils.

Depositarien zurückgegeben oder durch den Gerichtsschreiber auf die Art und Weise, welche das Tribunal bestimmt, zurückgeschickt werden sollen; alles, ohne über die Zurückerstattung der Schriften und Urkunden ein anderes Urtheil, insbesondere, zu erlassen; doch darf diese Zurückerstattung nicht eher als nach Ablauf der durch den vorhergehenden Artikel bestimmten Frist bewerkstelligt werden.

243. Die Rückerstattung der Schriften, die zur Vergleichung gedient haben, so wie aller übrigen, von welchen hieroben die Rede war, muß bis nach dem Ablauf dieser Frist verschoben werden, es sei denn, daß das Tribunal, auf Ansteyn der Depositarien dieser Schriften, oder der Partheien, die ein Interesse haben, diese Rückerstattung zu verlangen, es anderst verordnen würde.

244. Es wird andurch den Gerichtschreibern eingeschärft, sich genau nach der Vorschrift der vorhergehenden Artikel, in so fern dieselbe sie betreffen, zu bemessen, unter Strafe der Interdiktion, einer Geldstrafe, die nicht unter hundert Franken sein kann, und völliger Schadloshaltung der Partheien, ja selbst unter Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände, außerordentlich verfolgt zu werden.

245. So lange besagte Urkunden auf der Kanzlei verbleiben, dürfen die Gerichtschreiber von den Urkunden, deren Falschheit behauptet wird, nur kraft eines Urtheils Abschriften oder Ausfertigungen ertheilen; was diejenige Akte, deren Originalien oder Urschriften auf die Kanzleien übergeben worden sind, und namentlich die Register betrift, worauf solche Akte, die nicht als falsch angegriffen werden, eingetragen sind, so sind die Gerichtschreiber befugt, denjenigen Partheien, welche berechtigt sind, Ausferti-

gungen davon zu verlangen, diese zu ertheilen, ohne daß sie dafür höhere Gebühren nehmen dürfen, als die, welche den Depositarien der besagten Originalien oder Urschriften zukommen würden; und zwar muß auch dieser Artikel unter der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Strafe beobachtet werden.

Wenn die Depositarien der Urschriften besagter Urkunden dem Art. 203 im Titel: Von der Untersuchung der Handschriften zufolge, Ausfertigungen gemacht habe, um die Stelle dieser Urschriften zu vertreten, so dürfen nur von den besagten Depositarien Ausfertigungen von den bemeldten Urkunden ertheilt werden.

246. Wenn der Kläger auf das Falsum unterliegt, so muß er in eine Geldstrafe, die nicht geringer als drei hundert Franken sein darf, (1) und in völlige, den Umständen angemessene, Schadloshaltung (der Parthei) verurtheilt werden.

447. Sobald die Inscription zu dem Beweiß des Falsums auf der Kanzlei geschehen und das Gesuch, um zu dieser Inscription zugelassen zu werden, zulässig erklärt worden ist, ist diese Geldstrafe verfallen, der Kläger mag nun von seiner Klage freiwillig abgestanden sein, oder darin unterlegen haben, so wie auch, wenn die Partheyen entweder wegen Mangel an Gründen zu Unterstüzzung der Behauptung des Falsums oder an hinreichenden Beweisen ausser Prozeß versetzt worden sind, oder wenn der Kläger die hieroben vorgeschriebene Betreibungen nicht gemacht, oder die

---

1) Der Ordonnanz von 1737 zufolge mußte diese Strafe vorher in die Hände des DomänenEmpfängers hinterlegt werden. Dies ist nicht mehr erforderlich.

*

ihm vorgezeichnete Formalitäten nicht erfüllt hat; und zwar in allen Fällen, in welchen Ausdrücken das Urtheil auch abgefaßt sein mag und sogar dann, wenn dasselbe gar keine Verurtheilung in die Geldbuße enthält: ja selbst, wenn der Kläger sich erbieten sollte, das Falsum im außerordentlichen Wege (1) zu verfolgen.

248. Die Strafe ist aber nicht verfallen, wenn die Urkunde, oder eine der Urkunden, die als falsch angegriffen waren, ganz oder zum Theil für falsch erklärt worden ist, oder wenn sie aus dem Rechtsstreit oder dem Prozeß verworfen worden ist; sie ist gleichfalls nicht verfallen, wenn das Gesuch, um zur Inscription zum Beweis des Falsums zugelassen zu werden, nicht zulässig erklärt worden ist; und zwar ohne Rücksicht auf die Ausdrücke, deren die Richter sich bedient haben mögen, um dieses Gesuch abzuweisen oder um keine Rücksicht darauf zu nehmen.

249. Kein Vergleich über einen Prozeß, der die Verfolgung eines Falsums beiläufig in einer CivilKlage zum Gegenstande hat, darf vollzogen werden, bevor derselbe nicht nach vorheriger Mittheilung an das öffentliche Ministerium, das in dieser Hinsicht sodann alle ihm zweckmässig scheinende Anträge zu machen befugt ist, die gerichtliche Bestättigung erhalten hat. (2)

250. Dem Kläger auf das Falsum steht es immer frei, die Verfolgung und Bestrafung des Falsums im peinlichen Wege durch eine HauptKlage zu betrei-

---

(1) Nämlich durch eine direkte Anklage vor dem Gerichtshofe der peinlichen JustizPflege.

(2) Weil es den Partheien nicht frei stehn darf, durch einen geheimen Vergleich die Spuren des Verbrechens zu vertilgen, und den Schuldigen der gesetzlichen Strafe zu entziehen.

ben; in diesem Falle muß mit dem Urtheil über die CivilKlage eingehalten werden, es sei denn, daß die Richter der Meinung wären, der Prozeß könne ohne die Urkunde, die als falsch angegriffen ist, abgeurtheilt werden.

251. In dem Verfahren über das Falsum darf kein Urtheil, es mag nun bloß die Instruktion betreffen, oder ein EndUrtheil sein, anderst als nach Anhörung des Antrags des öffentlichen Ministeriums erlassen werden.

Zwölfter Titel.

Von der Abhörung von Zeugen. (2)

252. Die Thatsachen, zu deren Beweis eine Parthie zugelassen zu werden verlangt, müssen in gedrängter Kürze, durch einen einfachen, den Antrag enthaltenden Akt, ohne alles schriftliche Verfahren und nicht in Form einer Vorstellung, artikulirt werden.

Eben so müssen sie durch einen bloßen Akt, in Zeit von dreien Tagen abgeläugnet oder anerkannt werden: wo nicht, so ist das Tribunal befugt, sie für eingestanden oder bewahrheitet zu halten.

253. Wenn diese Thatsachen zulässig sind, aber in Abrede gestellt werden, und das Gesetz den Beweis

---

(1) Enquête von enquêrir; Ueber die Fälle, worin der Zeugenbeweiß zulässig ist, siehe die Art. 1341, 1347, 1348, des Kodex Napoleon. Er ist ferner zulässig in Handelssachen, in EhescheidungsProzessen, um einen Betrug, einen Irrthum, Zwang, ꝛc. ꝛc. zu beweisen, und überhaupt, so oft es unmöglich war, sich einen schriftlichen Beweis zu verschaffen. Man vergleiche mit diesem Titel den Titel XXII der Ordonnanz von 1667, aus welchem die meiste Verfügungen desselben entlehnt sind; siehe ferner die Kommentatoren über diese Ordonnanz: namentlich Jousse und Rodier, ferner Pigeau I. S.

derselben nicht verbietet, so kann der Beweiß derselben verordnet werden. (1)

204. Das Tribunal ist gleichfalls befugt, den Beweis solcher Thatsachen, die ihm (concluantes) von entscheidendem Einfluß auf die Klage scheinen, von Amtswegen zu verordnen, wenn anderst das Gesetz ihn nicht verbietet.

255. Jedes Urtheil, welches einen Zeugenbeweis verordnet, muß enthalten:

1) die zu beweisende ThatUmstände;

2) die Ernennung des Richters, vor welchem die Zeugen abgehört werden sollen.

Befinden sich die Zeugen in allzugroßer Entfernung, so kann auch verordnet werden, daß sie vor einem Richter vernommen werden sollen, den ein zu dem Ende bezeichnetes Tribunal kommittiren wird.

256. Der andere Theil kann, Kraft des Gesetzes und ohne durch eine besondere Verfügung dazu zugelassen zu seyn, den Gegenbeweis führen; doch muß sowohl der Beweis des Klägers als der Gegenbeweis in den hiernach bestimmten Zeitfristen angetreten und beendigt worden.

257. Geschieht das ZeugenVerhör an demselben Orte, wo das Urtheil erlassen worden, oder in einer Entfernung von dreien Myriametern, (2) so muß dasselbe in einer Frist von acht Tagen, von der dem Prokurator geschehenen Zustellung des Urtheils an zu rechnen, angefangen werden. Ist das Urtheil gegen eine Par-

---

(1) Sie sind zulässig, wenn sie auf die Entscheidung der Sache Einfluß haben. In den Fällen, worin das Gesetz den Beweis verbietet, darf der Richter ihn auch nicht einmal mit Beifügung der Klausel: um darauf so viel Rücksicht zu nehmen als Rechtens, (pour y avoir tel égard que de droit) verordnen.

(2) Sechs Stunden.

thei erlassen worden, die keinen Prokurator bestellt hatte, so läuft diese Frist von dem Tage an, wo das Urtheil der Parthie in Person oder in ihrem Wohnort zugestellt worden ist; diese Zeitfristen laufen gleichfalls gegen den, der das Urtheil hat zustellen lassen, und zwar muß dies Alles unter Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens beobachtet werden. (1)

Ist gegen das Urtheil eine Opposition zulässig, so lauft die Frist erst von dem Tage an, wo die OppositionsFristen abgeloffen sind.

258. Wenn das ZeugenVerhör in einer größern Entfernung vorgenommen werden muß, so bestimmt das Urtheil die Frist, in welcher es angefangen werden soll.

259. Das ZeugenVerhör wird gegenseitig, in in Hinsicht auf jede Parthie, für angefangen erachtet, sobald sie von dem kommittirten Richter die Ordonnanz erwirkt hat, kraft welcher die Zeugen auf den von diesem bestimmten Tag und Stunde vorgeladen werden.

Der kommittirte Richter hat, demzufolge, die gegenseitige VerbalProzesse damit zu eröfnen, daß er von dem Gesuch und der Ertheilung seiner Ordonnanz Meldung thut.

260. Die Vorladung muß den Zeugen in Person oder in ihrem Wohnort zugestellt werden; diejenige, welche in dem Umfange von dreien Myriametern von dem Orte, wo das ZeugenVerhör vorgenommen wird

---

(1) Siehe Rodier über den Titel XXII der Ordonn. von 1667, welcher zufolge die Zeitfristen nur gegen diejenige Parthie liefen, die das Urtheil hatte zustellen lassen und die daher gleichfalls gezwungen war, es ihrer GegenParthie zustellen zu lassen, um auch gegen diese die Fristen laufen zu machen.

wohnhaft sind, müssen wenigstens einen Tag vor dem Verhöre geladen werden; für diejenige, die in einer größeren Entfernung wohnen, muß immer für drei Myriameter (6 Stunden,) ein Tag hinzugesetzt werden. Jedem Zeugen muß von den Verfügungen des Urtheils, jedoch nur in so weit, als sie die ThatUmstände betreffen, deren Beweis für zulässig erklärt worden ist, und von der Ordonnanz des kommittirten Richters Abschrift ertheilt werden; alles unter der Strafe, daß die Aussagen der Zeugen, in Hinsicht auf welche obige Formalitäten nicht erfüllt worden wären, als null und nichtig angesehen werden sollen.

261. Die Parthie muß in dem Wohnsitz ihres Prokurators, wenn sie einen bestellt hat, wo nicht, in ihrem eigenen vorgeladen werden, um bei der Abhörung der Zeugen gegenwärtig zu seyn, und in jedem Falle wenigstens drei Tage vor dem Verhör; die Namen, das Gewerbe und der Wohnort eines jeden der gegen sie vorzubringenden Zeugen müssen ihr gleichfalls zugestellt werden, alles unter Strafe der Nullität des Verfahrens, gleichwie im obigen Falle.

262. Die Zeugen müssen, jeder insbesondere, abgehört werden, die Partheyen mögen nun gegenwärtig seyn oder nicht.

Jeder Zeuge muß, ehe er vernommen wird, seinen Namen, sein Gewerbe, sein Alter und seinen Wohnort angeben, erklären, ob er mit einer der Partheyen verwandt oder verschwägert ist, in welchem Grade, oder ob er in Diensten bei einer derselben steht oder zu ihrem HausGesinde gehört; er muß sodann eidlich versprechen, die Wahrheit zu sagen. Alles bei Strafe der Nullität des Verfahrens.

263. Ausbleibende Zeugen werden durch eine Ordonnanz des kommittirten Richters, welche der

Opposition oder Appellation ohngeachtet exekutorisch ist, zum Vortheil der Parthie, und unter dem Titel einer Schadloshaltung, zur Zahlung einer Summe verurtheilt, die nicht geringer als zehn Franken seyn darf; sie können noch außerdem, durch dieselbe Ordonnanz, in eine Geldstrafe verurtheilt werden, die die Summe von hundert Franken nicht übersteigen darf.

Die ausgebliebene Zeugen werden ferner, auf ihre eigene Kosten, nochmal vorgeladen.

264. Bleiben zum andernmal vorgeladene Zeugen nochmal aus, so werden sie, unter Personal Arrest, in eine Geldstrafe von hundert Franken verurtheilt. Der kommittirte Richter ist sogar befugt einen Vorführungs Befehl gegen sie zu erlassen. (1)

265. Erweißt der Zeuge, daß er an dem festgesetzten Tage nicht erscheinen konnte, so hat der kommittirte Richter, nachdem er seine Aussage aufgenommen hat, ihn von der Geldstrafe und den Kosten der zweiten Vorladung freizugeben.

266. Erweißt der Zeuge, daß es ihm unmöglich ist, an dem anberaumten Tage zu erscheinen, so hat der kommittirte Richter ihm eine hinlängliche Frist zu bewilligen, die jedoch diejenige, welche für das Zeugen Verhör selbst gestattet ist, nicht übersteigen darf, oder sich an den Ort seines Aufenthaltes zu verfügen, um daselbst seine Aussage aufzunehmen. Befindet sich der Zeuge in der Entfernung, so verweißt der kommittirte Richter seine Abhörung vor den Präsidenten des Tribunals, in dessen Gerichts Bezirk er sich aufhält, der alsdann den Zeugen selbst zu vernehmen oder einen

---

(1) Der durch einen Huissier oder durch die Gendarmerie in Vollzug gesetzt wird.

andern Richter zu dem Ende zu kommittiren hat; der Gerichtschreiber dieses Tribunals hat die Urschrift des VerbalProzesses unverzüglich auf die Gerichtschreiberei desjenigen Tribunals, an welchem der Prozeß anhängig ist, einzusenden, vorbehaltlich gegen diejenige Parthie, auf deren Anstehn der Zeuge vernommen worden ist, einen exekutorischen Befehl zur Zahlung der Kosten auszunehmen.

267. Können nicht alle Zeugen an dem nämlichen Tage vernommen werden, so verlegt der Richter die Fortsetzung des Verhörs auf einen bestimmten Tag, zu einer festgesetzten Stunde; weder den Zeugen, noch der Parthie wird in diesem Falle eine neue Ladung ertheilt, selbst wenn die lezte nicht erschienen wäre.

268. Niemand kann als Zeuge vorgeladen werden, wenn er in grader Linie einer der Partheyen oder ihrem, selbst geschiedenen, MitGatten, verwandt oder verschwägert ist. (1)

269. Der VerbalProzeß des ZeugenVerhörs muß das Datum, den Tag und die Stunde, die Erscheinung oder das Ausbleiben der Partheyen und Zeugen, die Vorlage der Vorladungen, und, falls das Verhör (oder dessen Fortsetzung) ausgesetzt worden, den Tag und die Stunde, auf welche es verlegt worden, enthalten, alles bei Strafe der Nullität.

270. Will eine Parthie Einwürfe gegen einen Zeugen machen, so ist sie verbunden, dieselbe, in Person oder durch ihren Prokurator, ehe der Zeuge seine Aussage abge-

---

(1) Man hat diesen Fall wohl von dem zu unterscheiden, wo das Gesetz Einwürfe gegen Zeugen zuläßt, Die in obigem Artikel bezeichnete Personen dürfen durchaus, in keinem Falle, vernommen, ja selbst nicht einmal vorgeladen werden. Das Zeugniß der andern kann nur durch ein Urtheil verworfen werden. Siehe den Art. 283 und ff.

geben hat, (1) vorzubringen; diese ist schuldig, sich darüber zu erklären; die Einwürfe müssen umständlich und zur Sache gehörig seyn, und dürfen nicht in allgemeinen und unbestimmten Ausdrücken vorgetragen werden. Sowohl die Einwürfe als die Erklärungen der Zeugen über dieselbe müssen in dem VerbalProzeß aufgezeichnet werden. (2)

271. Der Zeuge muß seine Aussage zu Protokoll geben, ohne daß es ihm erlaubt wäre, irgend einen schriftlichen Entwurf derselben abzulesen. Seine Aussage muß in das Protokoll eingetragen werden, sie muß ihm vorgelesen und er befragt werden, ob er darauf besteht; alles unter Strafe der Nullität; er muß ferner befragt werden, ob er verlangt, daß seine Mühwaltung taxirt werde.

272. Bei der Vorlesung seiner Aussage kann der Zeuge alle Abänderungen und Zusätze machen, die er für gut findet; sie müssen seiner Aussage nachgetragen oder am Rande derselben bemerkt werden; sie müssen ihm, eben so wie seine Aussage, vorgelesen werden, und von dieser Vorlesung muß Erwähnung geschehen, alles bei Strafe der Nullität.

273. Der kommittirte Richter ist befugt von Amtswegen, oder auf Ansteh̃n der Partheien, oder einer derselben, dem Zeugen alle und jede Fragen zu setzen, die er zur Erläuterung von dessen Aussage für zweckmäßig hält; die Antworten des Zeugen müssen, nach der ihm geschehenen Vorlesung, von diesem unterzeich.

---

(1) Weil sonst die Parthie nicht ermangeln würde, gegen diejenige Zeugen, deren Aussage für sie ungünstig ist, alle mögliche Einwürfe aufzusuchen.

(2) Siehe über die Fragen, zu welchen diese Verfügungen Anlaß geben können, die Kommentarien über den Titel XXII der Ordonnanz, vorzüglich Rodier.

net werden, oder es muß Meldung geschehen, ob er nicht schreiben kann oder sie nicht unterzeichnen will; sie müssen ferner von dem Richter und dem Gerichtschreiber unterzeichnet werden, und zwar alles bei Strafe der Nullität.

274. Die Aussage des Zeugen muß ebenwohl, so wie die Abänderungen und Zusätze, die er allenfalls daran machen könnte, von dem Zeugen, dem Richter und dem Gerichtschreiber unterzeichnet werden; will oder kann der Zeuge sie nicht unterzeichnen, so muß Meldung davon geschehen, alles bei Strafe der Nullität. Auch muß die Taxe seiner Gebühren, wenn er sie verlangt hat, oder seine Weigerung, sie zu verlangen, angemeldet werden.

275. Die VerbalProzesse müssen von der Beobachtung der hier oben, durch die Artikel 261, 262, 269, 270, 271, 272, 273 und 274 vorgeschriebenen Formalitäten Meldung thun; sie müssen zu Ende von dem Richter und dem Gerichtschreiber, und von den (anwesenden) Partheien, wenn sie es können oder wollen, unterzeichnet werden; weigern sie sich dessen, so muß Meldung davon geschehen; alles unter Strafe der Nullität.

276. Die Partheyen dürfen die Zeugen weder in ihren Aussagen unterbrechen, noch ihnen unmittelbar Fragen stellen: sondern sind verbunden, sich zu dem Ende an den kommittirten Richter zu wenden, bei einer Geldbuße von dem Betrag von zehn Franken, und im WiederhohlungsFalle bei einer höhern Geldbuße, und selbst bei Strafe, von dem ZeugenVerhör ausgeschlossen zu werden; welche Strafen der kommittirte Richter erkennt Seine Ordonnanzen sind der Appellation oder Opposition ohngeachtet, exekutorisch.

277. Trägt der Zeuge auf die Taxe seiner Entschädigung an, so muß sie von dem kommittirten Richter auf die Abschrift seiner Vorladung gesetzt werden, und dient ihm alsdann statt eines ZahlungsBefehls: der Richter hat von dieser Taxe auf seinem VerbalProzeß Meldung zu thun.

278. Das ZeugenVerhör muß, von jeder Seite, in einer Frist von acht Tagen von der Abhörung der ersten Zeugen an beendigt werden, und zwar unter Strafe der Nullität, wenn anderst das Urtheil, wodurch dasselbe verordnet worden, keine längere Frist bestimmt hat. (1)

279. Verlangt jedoch eine der Partheyen in der für die Beendigung des ZeugenVerhörs festgesetzten Frist eine Verlängerung derselben, so ist das Tribunal befugt, sie zu bewilligen.

280. Die Verlängerung muß auf dem VerbalProzeß des kommittirten Richters verlangt, und an dem, durch diesen VerbalProzeß festgesetzten Tage, in der Audienz, wohin die Sache, wenn die Partheyen oder ihre Prokuratoren zugegen waren, ohne Aufforderung noch Vorladung (2) gebracht wird, auf dessen Bericht erkannt werden; es darf, bei Strafe der Nullität, nicht mehr als eine Verlängerung gestattet werden.

281. Hat eine Parthie mehr als fünf Zeugen über dieselbe Thatsache abhören lassen, so kann sie die Kosten,

---

(1) Steht es den Partheyen frei, durch eine Uebereinkunft diese Frist zu verlängern? Ich glaube allerdings, da obige Nullität nur zu ihrem Vortheil begründet ist, und sie daher darauf verzichten können, das Tribunal sie auch nicht von Amtswegen erkennen darf. Ich kenne über diese Frage nur ein Urtheil des Appellhofes von Colmar vom 19 May 1806, welches in demselben Sinne entschieden hat.

(2) Im entgegengesezten Falle durch einen einfachen Akt.

die durch weitere Zeugen veranlaßt worden, nicht zurückfordern.

282. Nach der Aussage darf kein Einwurf mehr gegen die Zeugen gemacht werden, es werde dann ein schriftlicher Beweis darüber beigebracht.

283. Einwendungen sind zuläßig: gegen die Verwandten oder Verschwägerten einer oder der andern Parthey, bis zum Grade von GeschwisterEnkeln einschließlich; gegen die Verwandten und Verschwägerte der Ehegatten der Partheyen, bis zu demselben Grade, wenn der Ehegatte noch am Leben ist, oder die Parthey oder der Zeuge wirklich lebende Kinder von demselben hat; ist der Ehegatte verstorben, und hat keine Deszendenz hinterlassen, so sind gegen die Verwandte und Verschwägerte in grader Linie, gegen die Brüder, Schwäger, Schwestern und Schwägerinnen Einwendungen zulässig.

Ferner können Einwürfe gegen einen Zeugen gemacht werden, wenn er der vermuthliche Erbe oder der Schenknehmer einer derPartheyen ist; wenn er seit dem Ausspruch des Urtheils, wodurch das ZeugenVerhör verordnet worden, mit der Parthie, auf deren Kosten, gegessen oder getrunken hat; wenn er über die auf den Prozeß Bezug habende Thatsachen Zeugnisse ausgestellt hat; wenn er in den Diensten der Parthey steht, oder zu ihrem Hausgesinde gehört; (1) wenn er sich im Zustande einer (peinlichen) Anklage befindet; (2) wenn er zu einer peinlichen oder entehrenden Strafe, oder

---

(1) Ehedem unterschied man *serviteur*, der im persönlichen Dienste einer Person steht, von *domestique*, der im Dienste des Hauses steht; unter der lezten Klasse begriff man hauptsächlich Schreiber, Haushofmeister 2c. 2c.

(2) Nur derjenige, gegen welchen die Anklage wirklich erkannt ist, *l'accusé*, nicht der *prévenu*.

auch wegen Diebstahl zu einer ZüchtigungsStrafe verurtheilt worden ist. (1)

284. Der Zeuge, gegen welchen Einwendungen gemacht worden sind, wird demohngeachtet in seiner Aussage angehört.

285. Auch Individuen, welche noch nicht funfzehn volle Jahre alt sind, können abgehört werden; vorbehaltlich, auf ihre Aussagen so viel Rücksicht zu nehmen, als sie es verdienen.

286. Wenn die Frist für das ZeugenVerhör abgeloffen ist, so läßt die fleißigste Parthey dem Prokurator der GegenParthey Abschrift der VerbalProzesse zustellen, und bringt die Sache mittelst eines einfachen Aktes in der Audienz.

287. Ueber die vorgebrachte Einwendungen muß summarischer Weise erkannt werden.

288. Wäre jedoch die Hauptsache zur Entscheidung reif, so kann über das Ganze durch dasselbe Urtheil erkannt werden.

289. Ist über die vor der Aussage vorgebrachte Einwendungen kein schriftlicher Beweis vorgelegt worden, so ist die Parthie, welche sie gemacht hat, verbunden, sich zu dem Beweis derselben zu erbieten, und die Zeugen nahmhaft zu machen; wo nicht, kann sie zu demselben nicht mehr zugelassen werden; alles ohne Abbruch der Genugthuung und der Schadlos-

---

(1) Kann der Richter auch andere Einwendungen zu Protokoll nehmen als die, welche hieroben ausdrücklich angeführt sind z. B. persönliche Feindschaft, Prozesse ꝛc. ꝛc. Ich würde die Frage um so unbedenklicher bejahend beantworten, weil der Einwurf die Abhörung des Zeugen nicht hindert. Eher läßt sich behaupten, daß die Aussage aller Zeugen die sich nicht in einem der obigen Fälle befinden, gelesen werden muß, vorbehaltlich darauf, nach den Umständen, mehr oder weniger Rücksicht zu nehmen.

haltung, welche denen Zeugen, gegen welche die Einwürfe gemacht worden sind, gebühren mögen.

290. Das Tribunal verordnet, wenn er anderst nöthig und sachdienlich ist, den Beweis, vorbehaltlich des Beweises vom Gegentheil, der alsdann in der hiernach für summarische Zeugen-Verhöre vorgeschriebenen Form erbracht werden muß. Kein Einwurf gegen die dabei vorzubringende Zeugen ist zulässig, wenn er nicht schriftlich erwiesen ist.

291. Wenn die gegen einen Zeugen gemachte Einwendungen angenommen werden, so darf dessen Aussage nicht gelesen werden.

292. Wird eine Zeugenvernehmung, oder die Aussage eines Zeugen, durch die Schuld des kommittirten Richters nichtig erklärt, so wird dieselbe auf dessen Kosten von neuem angefangen; die Fristen des neuen Zeugen-Verhörs, oder der neuen Abhörung des Zeugen, fangen von dem Tage der Zustellung des Urtheils, wodurch dasselbe verordnet worden, zu laufen an; die Parthey kann dieselbe Zeugen nochmal abhören lassen; und wenn einige derselben nicht abgehört werden können, so haben die Richter auf die von ihnen in dem ersten Zeugen-Verhör abgegebene Aussagen so viel Rücksicht zu nehmen, als recht und billig ist.

293. Ist ein Zeugen-Verhör durch die Schuld des Prokurators oder die des Huissiers (1) nichtig erklärt

---

(1) Oder durch die der Parthie selbst, die in diesem Falle offenbar die Strafe ihres eigenen Fehlers tragen muß, da das Gesetz ihr sogar den Fehler ihres Prokurators oder Huißiers, vorbehaltlich des Rückgriffs des gegen diesen, zur Last setzt. Ganz unhaltbar scheint mir die gegentheilige Meinung der Verfasser des Praticien français, II. p. 205.

worden, so darf nicht von neuem dazu geschritten werden, allein die Parthei ist befugt, die Rückerstattung der Kosten, und selbst, im Falle offenbarer Nachlässigkeit, völlige Schadloshaltung von ihnen zu verlangen, was dem Richterlichen Ermessen überlassen bleibt.

294. Die Richtigkeit einer oder mehrerer Aussagen zieht die des ganzen ZeugenVerhörs nicht nach sich. (1)

Dreizehnter Titel.

Von Besichtigungen an Ort und Stelle. (2)

295. Das Tribunal ist befugt, in denjenigen Fällen, wo es es für nöthig erachten wird, zu verordnen, daß einer der Richter (3) sich an Ort und

---

(1) Können die Partheien nach dem Urtheil, welches die Thatsachen bestimmt, zu deren Beweis sie zugelassen worden sind, noch zu dem Beweis anderer Thatsachen zugelassen werden? Ein Urtheil des Apellhofes von Turin vom 15 März 1806 hat diese Frage bejahend entschieden, jedoch in einem Falle, worin beide Theile zugleich zu dem Beweis neuer Thatsachen zugelassen zu werden verlangt hatten. Ich glaube nicht, daß im entgegengesetzten Falle ein solcher Beweis erlaubt werden könnte.

Jedes ZeugenVerhör muß auf dem Tribunal vorgenommen werden, und unter keinem Vorwande in der Behausung des kommittirten Richters. Urtheil des Kassationshofes vom 19 Brümaire XI.

(2) Man vergleiche mit diesem Titel den Titel XXI der Ordonnanz von 1667, und die Kommentarien über denselben.

(3) Nach der Ordonnanz durfte dies in keinem Falle der Referent seyn, weil man befürchtete, daß die Aussicht auf die ihm bewilligte Diäten ihn bestimmen möchte, auf unnöthige LokalBesichtigungen anzutragen. Da heut zu Tage die Richter keine Sporteln und Diäten mehr beziehen, fällt dieser Grund und mit ihm das

Stelle begebe; allein es darf diese Verfügung in solchen Sachen, wo ein bloßer Bericht von Werkverständigen hinlänglich ist, nur dann treffen, wenn eine oder die andere der Partheien darauf anträgt.

296. Das Urtheil kommittirt zu dem Ende einen derjenigen Richter, welche demselben beigewohnt haben.

297. Der kommittirte Richter erläßt auf Anstehn der fleißigsten Parthey eine Ordonnanz, welche den Ort, den Tag und die Stunde der Besichtigung bestimmt. Ein Prokurator muß dieselbe dem andern zustellen lassen, und sie gilt als Vorladung.

298. Der kommittirte Richter hat auf der Urschrift seines VerbalProzesses die Tage zu bemerken, die er mit der Hin- und HerReise und dem Aufenthalt zugebracht hat.

299. Die fleißigste Parthey läßt eine Ausfertigung des VerbalProzesses den Prokuratoren der anderen Partheyen zustellen; drei Tage nachher kann sie die Sache mittelst eines einfachen Aktes in die Audienz bringen.

300. Die Gegenwart des öffentlichen Ministeriums ist nur in dem Falle erforderlich, wenn es selbst Parthey ist.

301. Die ReiseKosten (1) müssen von derjenigen Parthey, welche auf die Besichtigung angetragen hat, vorgeschossen, und auf der Kanzlei hinterlegt werden.

Verbot des Gesetzes weg. Gewöhnlich möchte der Referent, als derjenige, der die genaueste Kenntniß der Sache hat, wohl der tauglichste seyn.

(1) So wie die Kosten der Zehrung und des Aufenthalts. Wenn das Tribunal die Besichtigung von Amtswegen verordnet hat, so kann es verfügen, daß jede der Partheyen die Hälfte der Kosten vorzuschiessen und zu hinterlegen habe.

Vierzehnter Titel.

Von Gutachten von Kunst • und Werkverständigen. (1)

302. Wenn eine Sache zu einem Gutachten von Werkverständigen geeigenschaftet ist, so muß dieses durch ein Urtheil angeordnet werden, das den Gegenstand des Verfahrens der Werkverständigen deutlich bestimmen muß.

303. Zu diesem Verfahren kann nur durch drei Werkverständige geschritten werden, es sei denn, daß die Partheyen einwilligen, daß es von einem allein vorgenommen werde.

304. Wenn die Partheyen, bei dem Urtheil, welches das Verfahren durch Werkverständige anordnet, sich über die Wahl dieser lezten vereinigt haben, so ertheilt dasselbe Urtheil ihnen über die Ernennung derselben Akt.

305. Sind aber die Partheyen über die Wahl der Werkverständigen nicht übereingekommen, so verordnet das Urtheil, daß sie verbunden sein sollen, in einer Frist von dreien Tagen von der Zustellung an deren zu ernennen; widrigenfalls durch diejenige Werkverständige, welche dasselbe Urtheil von Amtswegen ernennt, zu der Operation geschritten werden soll.

Dasselbe Urtheil kommittirt einen Richter, der den Eid der durch Uebereinkunft oder von Amtswegen ernannten Werkverständigen abzunehmen hat; doch ist das Tribunal auch zu verordnen befugt, daß die Werkverständige ihren Eid vor dem FriedensRichter des Kantons, in welchem sie zu ihrem Verfahren schreiten, ablegen sollen.

---

(1) Auch diesen Titel hat man mit dem Titel XXI der Ordonnanz, von welchem er übrigens in vielen Verfügungen abweicht, zu konferiren.

306. Haben sich die Partheien in obiger Frist über die Ernennung der Werkverständigen vereinigt, so haben sie darüber auf der Kanzlei ihre Erklärung abzugeben.

307. Nach dem Ablauf obiger Frist erwirkt die fleißigste Parthey eine Ordonnanz des Richters, und fordert die, von den Partheyen oder von Amtswegen ernannte, Werkverständige auf, ihren Eid zu leisten, ohne daß die Gegenwart der Partheyen dazu vonnöthen wäre.

308. Rekusationen sind nur gegen solche Werkverständige, die von Amtswegen ernannt worden, zulässig; es sei denn, daß der Grund der Rekusation erst seit der Ernennung und vor der Eidesleistung der Werkverständigen eingetreten wäre.

309. Hat eine Parthie RekusationsGründe vorzutragen, so ist sie verbunden, dies in einer Frist von dreien Tagen, von der Ernennung an, durch einen einfachen Akt zu thun, der jedoch von ihr oder ihrem SpezialBevollmächtigten unterzeichnet sein, und die Gründe der Rekusation, die Beweise, wenn sie deren besitzt, oder aber das Anerbieten, sie durch Zeugen zu bewahrheiten, enthalten muß; nach Ablauf der oben bestimmten Frist, kann keine Rekusation mehr angebracht werden, und der Werkverständige hat an dem durch die Aufforderung bestimmten Tage seinen Eid abzulegen.

310. Werkverständige können aus denselben Ursachen rekusirt werden, die als Einwürfe gegen Zeugen zulässig sind. (1)

311. Wird eine Rekusation bestritten, so wird summarischer Weise, auf einen einfachen Akt, und

(1) Siehe den Artikel 283.

auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums in der Audienz darüber erkannt; die Richter können den Zeugen Beweiß verordnen, zu welchem alsdann in der hierunten für summarische Zeugen Verhöre vorgeschriebenen Form geschritten wird.

312. Das Urtheil über die Rekusation ist, der Appellation ohngeachtet, exekutorisch.

313. Wird die Rekusation angenommen, so muß von Amtswegen, durch dasselbe Urtheil, ein neuer oder neue Werkverständige in die Stelle desjenigen, oder derjenigen, welche rekusirt worden sind, ernannt werden.

314. Wird die Rekusation verworfen, so wird die Parthie, welche sie gemacht hat, in den Umständen angemessene Schadloshaltungen, selbst zum Vortheil des Werkverständigen, wenn er darauf anträgt, verurtheilt; allein in diesem lezten Falle kann er nicht als Werkverständiger in der Sache auftreten.

315. Der Verbal Prozeß über die Eidesleistung muß die Bestimmung des Ortes, so wie des Tags und der Stunde des Verfahrens durch die Werkverständige enthalten.

Sind die Partheien oder ihre Prokuratoren gegenwärtig, so gilt diese Bestimmung an Vorladungsstatt.

Sind sie aber abwesend, so müssen die Partheien, durch eine Zustellung von Prokurator zu Prokurator, aufgefordert werden, sich an dem Tag und zur Stunde, welche die Experten festgesetzt haben, einzufinden.

316. Nimmt einer der Werkverständigen seine Ernennung nicht an, oder erscheint er entweder bei der Eidesleistung, oder zu dem Verfahren selbst, nicht an dem festgesetzten Tag und zur bestimmten Stunde,

so haben sich die Partheyen auf der Stelle über die Ernennung eines andern an seine Stelle zu vereinigen; wo nicht, so kann das Tribunal von Amtswegen einen ernennen.

Wenn ein Werkverständiger, nachdem er den Eid abgelegt hat, seinen Auftrag nicht erfüllt, so kann derselbe durch das Tribunal, welches ihn bestellt hatte, in alle frustratorische Kosten, und selbst, nach Beschaffenheit der Umstände, zu Schadloshaltungen verurtheilt werden.

317. Das Urtheil, wodurch die Erstattung eines Berichtes durch Werkverständige verordnet worden ist, muß denselben, so wie die nöthigen Aktenstücke, übergeben werden; den Partheyen steht es frei, ihnen alle Bemerkungen und Aufforderungen, die sie für sachdienlich halten werden, zu machen; in dem Bericht muß Meldung davon geschehen. Dieser muß auf dem strittigen Orte, oder an dem Orte, Tag und zur Stunde, die von den Werkverständigen bestimmt werden, aufgesetzt worden.

Einer der Werkverständigen schreibt die Abfassung ihres Berichtes nieder, den alle unterzeichnen müssen. Können nicht alle schreiben, so hat der Gerichtsschreiber desjenigen Friedens Gerichts, in dessen Amts Bezirk das Verfahren statt gehabt hat, ihn niederzuschreiben und zu unterzeichnen.

318. Die Werkverständige dürfen nur einen Bericht abfassen; sie drücken nur eine Meinung aus, die durch die Mehrheit der Stimmen gebildet wird.

Doch haben sie, wenn die Meinungen getheilt waren, die Gründe der verschiedenen Meinungen anzuführen, ohne jedoch an Tag zu geben, welches die persönliche Meinung eines jeden von Ihnen war.

319. Die Urschrift des Berichtes muß auf die Kanzlei des Tribunals, welches das Verfahren der Werkverständigen angeordnet hat, hinterlegt werden, ohne daß es einer neuen eidlichen Erhärtung von Seiten der Werkverständigen bedürfte; ihre Mühwaltung wird durch den Präsidenten zu Ende der Urschrift taxirt, und für den Betrag ihnen gegen diejenige Parthie ein ZahlungsBefehl ausgefertigt, welche auf das Verfahren angetragen hat, oder welche, falls es von Amtswegen verordnet worden ist, es betrieben hat.

320. Verzögern oder verweigern die Werkverständige die Hinterlegung ihres Berichtes, so können sie, ohne vorläufigem Versuch zum Vergleich, vorgeladen werden, in einer Frist von dreien Tagen vor dem Tribunal, welches sie bestellt hat, zu erscheinen, um sich, selbst unter PersonalArrest, zu dieser Hinterlegung verurtheilen zu sehn: über diesen Antrag muß summarischer Weise und ohne vorläufige Instruktion erkannt werden.

321. Der Bericht wird von der fleißigsten Parthie ausgenommen und dem Prokurator der GegenParthie zugestellt; die Sache wird sodann durch einen einfachen Akt in die Audienz gebracht.

322. Wenn die Richter in dem Bericht keine hinlängliche Aufklärung finden, so können sie von Amtswegen ein neues Verfahren durch einen oder mehrere Werkverständige verordnen, die sie alsdann gleichfalls von Amtswegen ernennen, und welche von denjenigen Werkverständigen, die das erste Verfahren vorgenommen habe, alle ihnen sachdienlich scheinende Erkundigungen einziehen können.

323. Die Richter sind nicht an das Gutachten der

Werkverständigen gebunden, wenn ihre Ueberzeugung ihm entgegenstrebt. (1)

Fünfzehnter Titel.

Von der Abhörung der Partheyen über Thatumstände und Artikel. (2)

324. Die Partheyen sind befugt, in allen Materien, und wie weit die Sache auch immer gediehen

---

(1) Noch ist in Hinsicht auf das Gutachten der Werkverständigen zu bemerken, daß ohngeachtet sie bloße PrivatPersonen sind, dieser Bericht, der sie kraft eines von dem Richter erhaltenen Auftrags fertigen, dennoch ein öffentlicher Akt ist, und daher, auch in Hinsicht auf dritte Personen, nicht erst durch das Enregistrement ein gewisses Datum erhält, sondern es von dem Tage an hat, von welchem er datirt ist. Urtheil des Kassationshofes vom 6 Frimaire XI. Da die Experten übrigens nicht schuldig sind, die gesetzlichen Formalitäten zu kennen, so sind sie nach dem Gerichtsgebrauch für die Nullität ihres Verfahrens wegen eines Fehlers in der Form nur im Fall einer äusserst groben Nachlässigkeit oder einer böslichen Absicht verantwortlich. Allein da das Gesetz aus demselben Grunde keine der Verfügungen dieses Titels ausdrücklich mit der Strafe der Nullität belegt hat, so kann dieser Fall nur sehr selten, und z. B. dann eintreten, wenn die Werkverständige vorher den Eid nicht abgelegt hätten, wenn sie ihren Bericht nicht unterzeichnet hätten, ohngeachtet sie schreiben können ꝛc. Die Partheien und der Gerichtschreiber werden nicht unterlassen, sie von der Nothwendigkeit der Erfüllung dieser wesentlichen Formalitäten zu unterrichten.

(2) Man hat dieses Verhör, worauf eine der Partheyen anträgt, wenn sie in dem Geständnisse des Gegners einen ihr fehlenden Beweis zu finden hofft, nicht mit dem Recht des Richters zu verwechseln, in jedem Rechtsstreit die persönliche Erscheinung der Partheyen zu verordnen, um zur Aufklärung der Streitsa-

sein mag, gegenseitig ihre Abhörung über erhebliche ThatUmstände und Fragstücke, zu verlangen; jedoch müssen sich diese auf den Gegenstand des Rechtsstreites, beziehen, und weder das Verfahren noch das Urtheil darf dadurch verzögert werden. (1)

---

gen von ihnen selbst Erkundigungen einzuziehen, und sie über ThatUmstände zu befragen (Art. 119). Irrig sagt daher der Rezensent in der a. L. Z. von Halle Dezemb. 1807 S. 862: „Besonders zeigt sich die durch die Anträge der Partheyen „bedingte Thätigkeit des Richters in dem, was das charakte„ristische des französischen Prozeßgangs ausmacht, der Verneh„mung der streitenden Theile über ThatUmstände und Artikel. „Diese setzt den Antrag der Partheyen voraus: „(Art. 324) anstatt, daß sie im Preussischen Prozesse von Amtswe„gen statt findet." Dasselbe Recht steht den französischen Gerichts-Behörden zu; da aber die Instruktion des Prozesses nicht durch ihre Hände geht, die Partheyen aber früher durch den Schriftenwechsel erfahren, welche ThatUmstände eingestanden, und welche geläugnet werden, so haben sie das Recht, um jeder Verzögerung des Urtheils vorzubeugen, auf die Vernehmung des Gegentheils anzutragen, dem Rechte des Tribunals ohnbeschadet, ihn, wenn die Sache dazu geeignet scheint, mündlich zu vernehmen. Man vergleiche mit diesem Titel den Titel X der Ordonnanz von 1667, die Kommentarien von Jousse und Rodier, und Pigeau a. a. Ort. I. S. 227. Dieses Rechtsmittel steht übrigens jeder Parthey zu, nicht allein, um sich dadurch einen Beweis zu verschaffen, oder einen unvollständigen Beweis zu ergänzen, sondern auch, um einen ihr entgegengesetzten Beweis, selbst wenn er aus einem authentischen Akt herfließt, zu entkräften.

(1) Nach dem GerichtsGebrauch können auch Minderjährige abgehört werden, so wie auch die Frau, wenn die bloß gegen den Mann gerichtete Klage eine MobiliarKlage ist. Dieses Verhör findet noch in der AppellationsInstanz statt, nicht aber während dem Verfahren auf Kassation, weil der Prozeß durch das Urtheil zweiter Instanz beendigt ist. Was den Inhalt der Fragstücke betrift, so werden solche nicht angenommen, wodurch die befragte Parthie ihre eigene Schande gestehen müßte.

325. Das Verhör kann nur auf eine Vorstellung, die die ThatUmstände enthalten muß, und durch ein in der Audienz erlassenes Urtheil verordnet werden: es wird entweder vor dem Präsidenten oder vor einem von ihm kommittirten Richter dazu geschritten.

326. Im Falle der Entfernung der Parthie kann der Präsident entweder den Präsidenten des Tribunals in dessen Gerichtssprengel sie sich aufhält, oder den FriedensRichter des Kantons dieses AufenthaltsOrtes kommittiren.

327. Der kommittirte Richter bestimmt Tag und Stunde des Verhörs zu Ende der Ordonnanz, wodurch er ernannt worden ist: alles ohne daß es nöthig wäre, über den zu dem Ende geschehenen Antrag oder über die Ertheilung der Ordonnanz einen Verbal-Prozeß zu errichten.

328. Ist eine Parthie rechtmässiger Weise verhindert, so verfügt sich der Richter an den Ort, von welchem sie nicht abkommen kann. (1)

329. Wenigstens vier und zwanzig Stunden vor dem Verhör müssen die Vorstellung, und die Ordonnanzen des Tribunals und des Präsidenten oder Richters, der das Verhör vornehmen soll, durch einen und denselben Akt der Parthei in Person oder in ihrem Wohnort zugestellt, und ihr zugleich durch einen, zu dem Ende (von dem Präsidenten oder Richter) bestellten, Huissier eine Vorladung ertheilt werden

Erscheint der Vorgeladene nicht, oder weigert er sich, nachdem er erschienen ist, zu antworten, so muß ein summarischer VerbalProzeß darüber errichtet werden; und die Richter sind befugt die Fragstücke für wahr anzunehmen.

---

(1) Hier ist von einer längeren, bleibenden, Verhinderung die Rede, weil das Verhör das Urtheil nicht verzögern darf. Bei kurzen Verhinderungen verfährt man nach der Vorschrift des Art. 330.

331. Erscheint er, nachdem er auf die Ladung ausgeblieben ist, noch vor dem Urtheil, so muß er abgehört werden; nur muß er in diesem Falle die Kosten des ersten VerbalProzesses und der Zustellung bezahlen, ohne sie zurückfordern zu können.

332. Wenn die geladene Parthey an dem Tage des Verhörs eine rechtmäßige Verhinderung erweißt, so setzt der Richter einen andern Tag für das Verhör an, ohne daß es dazu einer neuen Vorladung bedürfte.

333. Die Parthey muß in Person, ohne Beistand eines Rathgebers und ohne einen Entwurf einer schriftlichen Antwort ablesen zu dürfen, auf die in der Vorstellung enthaltene ThatUmstände, so wie auf die, über welche der Richter sie von Amtswegen befragen mag, antworten; die Antworten über jeden ThatUmstand müssen bestimmt und pertinent seyn, und dürfen nicht in verläumderischen oder beleidigenden Ausdrücken abgefaßt seyn; derjenige, der auf das Verhör angetragen hat, darf demselben nicht beiwohnen.

334. Nach Beendigung des Verhörs muß dasselbe der Parthie vorgelesen, und dieselbe aufgefordert werden, zu erklären, ob sie die Wahrheit gesagt hat und darauf besteht; (1) macht sie alsdann Zusätze, so müssen dieselbe zu Ende oder am Rande des Ver-

---

(1) Ehedem ließ man die Parthie vor dem Verhör den Eid ablegen, die Wahrheit zu sagen. Obige Affirmation ist an die Stelle dieses Eides gesetzt worden, weil nicht allein jene Verfügung des Gesetzes allzuoft zum Meineid Anlaß gab, sondern auch mehrere gerichtliche PolizeyBeamte in diesem letzten Falle gegen die Partheyen CriminalProzeduren, wegen falschem Zeugniß, eingeleitet hatten, da doch niemand Zeuge in seiner eigenen Sache seyn kann, und die gegenwärtige peinliche Gesetzgebung gegen den Meineid, an und für sich, keine StrafVerfügung enthält.

hörs nachgetragen werden; sie werden ihr sodann gleichfalls vorgelesen, und dieselbe Aufforderung an sie erlassen; sie hat das Verhör und die Zusätze zu unterzeichnen; kann oder will sie nicht unterzeichnen, so geschieht Meldung davon.

335. Diejenige Parthey, welche von dem Verhör Gebrauch machen will, läßt es zustellen, ohne daß es der Gegenstand eines Schriftenwechsels von einer oder der andern Seite werden könnte.

336. Verwaltungen öffentlicher Anstalten sind verbunden, einen Verwalter oder Agenten zu ernennen, um auf die ThatUmstände und Fragstücke, welche ihnen mitgetheilt werden könnten, zu antworten; sie haben diesem zu dem Ende eine SpezialVollmacht zu ertheilen, worin die Antworten entwickelt und als wahr bekräftigt seyn müssen, widrigenfalls können die ThatUmstände für wahr angenommen werden; alles dem Recht ohnbeschadet, die Verwalter und Agenten über ThatUmstände, die ihnen persönlich sind, abhören zu lassen, auf welche das Tribunal sodann nach Recht und Billigkeit Rücksicht zu nehmen hat. (1)

---

(1) Ehedem hatten die Gerichte die Befugniß, die Parthie im Fall einer offenbaren oder nachher erwiesenen Unwahrheit in eine Geldbuße zu verurtheilen. Jousse über den Art. 8 Titel X der Ordonnanz. Dieser zufolge fielen die Kosten des Verhörs derjenigen Parthei zur Last, die es verlangt hatte; aus dem Art. 331 folgt, daß diese Kosten jezt, den von diesem Artikel vorgesehenen Fall ausgenommenen, zu den ProzeßKosten gehören, die dem Sukkumbenten zur Last fallen, wenn das Tribunal sie nicht kompensirt.

Sechszehnter Titel.

Von InzidentPunkten.

§. 1.

Von beiläufigen Anträgen. (1)

337. InzidentAnträge geschehen durch einen einfachen Akt, der die RechtsMittel und den Antrag, so wie das Anerbieten enthält, die Beweisstücke, entweder gegen einen Empfangschein oder mittelst ihrer Hinterlegung auf die Kanzlei, mitzutheilen.

Derjenige, gegen welchen ein solcher Antrag beiläufig gemacht wird, hat seine Antwort darauf durch einen einfachen Akt zu ertheilen.

338. Alle beiläufige Anträge müssen zu gleicher Zeit geschehen; die Kosten derjenigen, welche späterhin eingeführt würden, und deren Ursache doch zur Zeit, wo die ersten gemacht worden, bereits vorhanden gewesen wäre, können nicht zurückgefordert werden. (2)

Ueber beiläufige Anträge wird, nach Beschaffenheit der Umstände, vor dem Urtheil über die Hauptklage, erkannt; in Sachen, in welchen ein schriftliches Verfahren angeordnet worden ist, werden die InzidentPunkte in die Audienz gebracht, um darüber zu erkennen, was Rechtens ist.

---

(1) Anträge solcher Art sind z. B. in einer EhescheidungsKlage die auf Bestimmung einer alimentarischen Pension, über die einstweilige Pflege der Kinder, und die, wozu die SiegelAnlage statt geben kann.

(2) Der Richter darf sie daher nicht abweisen, oder sie unzulässig erklären; allein indem er darüber erkennt, verurtheilt er zugleich den Kläger, selbst, wenn er ihm seinen Antrag zuspricht, in die Kosten.

§. II.

Von der Intervention.

339. Jede Intervention wird durch eine Vorstellung eingeführt, welche die Rechtsmittel und den Antrag des Intervententen enthalten muß, und von welcher, so wie von den Beweisstücken, Abschrift ertheilt werden muß.

340. Keine Intervention darf das Urtheil über die Hauptsache verzögern, wenn diese zur Entscheidung reif ist.

341. In denjenigen Sachen, in welchen ein schriftliches Verfahren angeordnet worden ist, wird, wenn die Intervention von einer der Partheien bestritten wird, dieser InzidentPunkt in die Audienz gebracht.

Siebzehnter Titel.

Von der WiederAufnahme einer Instanz, und der Bestellung eines neuen Prokurators.

342. Ist eine Sache zur Entscheidung reif, so darf ihr Urtheil weder durch eine Veränderung in dem Zustande der Partheyen, (1) noch dadurch, daß sie die Amtsverrichtungen, kraft welcher sie den Prozeß geführt haben, nicht mehr versehen, noch durch ihren Tod, noch durch das Absterben, die Abdankung, Interdiktion oder Absetzung ihrer Prokuratoren, verzögert werden.

343. Eine Sache ist zur Entscheidung reif, sobald der mündliche Vortrag angefangen ist; und dieser wird für angefangen erachtet, sobald die Anträge gegenseitig in der Audienz gemacht worden sind.

---

(1) Wenn z. B. ein Minderjähriger während dem von seinem Vormund erhobenen Prozeß großjährig, ein Großjähriger interdizirt wird, ein Mädchen sich verehlicht ꝛc.

Rechtssachen, in welchen die Instruktion durch ein schriftliches Verfahren geschieht, sind zur Entscheidung reif, wenn die Instruktion vollständig ist, oder wenn die für die Produktionen und die Antwort darauf gestatteten Zeitfristen abgeloffen sind. (1)

344. In Sachen, die noch nicht zur Entscheidung reif sind, ist jedes Verfahren, welches nach der Zustellung des Todes einer der Partheyen vorgenommen würde, null und nichtig; es ist nicht nöthig, das Absterben, die Interdiktion oder die Absetzung eines der Prokuratoren, insinuiren zu lassen; (2) jedes Verfahren oder Urtheil, welches späterhin vorgenommen worden oder erwirkt worden wäre, würde gleichwohl null und nichtig seyn, es wäre denn ein neuer Prokurator bestellt worden.

345. Keine Veränderung in dem Zustand der Partheien, noch der Umstand, daß sie die Amtsverrichtungen, kraft welcher sie den Prozeß führten, zu bekleiden aufhören, hindern die Fortsetzung des Verfahrens.

Doch muß der Beklagte, wenn er nicht vor der Veränderung des Zustandes oder dem Absterben des Klägers einen Prokurator bestellt hat, von neuem, unter einer Achttägigen Frist vorgeladen werden, um zu sehen, daß der Antrag zuerkannt werde, ohne daß vorher ein neuer Versuch zum Vergleich erforderlich wäre.

346. Die Vorladung zur Wieder Anknüpfung einer

---

(1) Siehe den Art. 98. S. 46.

(2) Weil der gegentheilige Prokurator von dieser Begebenheit nothwendig unterrichtet sein muß, und daher in der Sache nicht weiter vorangehen darf.

Instanz oder zur Bestellung eines neuen Prokurators, muß mit Beobachtung derjenigen Fristen ertheilt werden, welche im Titel: von den Vorladungen, festgesetzt sind, und die Namen der Prokuratoren, welche die Sache geführt haben, und des Referenten, wenn einer ernannt worden ist, anführen.

347. Die Instanz wird durch einen Akt von Prokurator zu Prokurator wieder angeknüpft.

348. Stellt die zur WiederAnknüpfung des Prozesses vorgeladene Parthie ihre Verbindlichkeit, den Prozeß fortzusetzen, in Abrede, so muß über diesen InzidentPunkt summarischer Weise erkannt werden.

349. Wenn nach Ablauf der gesetzlichen Frist die zur WiederAnknüpfung des Prozesses oder auf die Bestellung eines neuen Prokurators vorgeladene Parthey nicht erscheint, so wird ein Urtheil erlassen, wodurch der Prozeß für wieder aufgenommen erklärt und verordnet wird, daß derselbe von den lezten Akten des vorigen Verfahrens an fortgesetzt werden soll, ohne daß andere Fristen, als die, welche er noch zu durchlaufen hatte, gestattet werden könnten.

350. Wird gegen eine, auf WiederAnknüpfung eines Prozesses oder auf Bestellung eines neuen Prokurators vorgeladene, Parthey im AusbleibungsFalle ein KontumazialUrtheil erlassen, so muß dasselbe durch einen eigends dazu bestellten Huissier zugestellt werden; liegt die Sache auf einem Bericht, so muß die Zustellung den Namen des Referenten anführen.

351. Die Opposition gegen ein solches Urtheil wird immer in die Audienz gebracht, selbst wenn die Sache auf einem Bericht liegt.

Achtzehnter Titel.

Von der Verläugnung (von Geständnissen, Anerbieten und Einwilligungen.)

352. Kein Anerbieten, kein Geständniß, keine Einwilligung darf anderst als kraft einer Spezial-Vollmacht gemacht, ertheilt oder angenommen werden, unter Strafe, daß derjenige, welcher es gethan hat, verläugnet werden kann. (1)

353. Diese Verläugnung geschieht durch einen von der Parthie, oder dem Inhaber einer speziellen und authentischen Vollmacht, unterzeichneten Akt auf der Gerichtschreiberei desjenigen Tribunals, welches darüber zu erkennen hat; dieser Akt muß die Rechts-

---

(1) Siehe über die Wirkungen des gerichtlichen Geständnisses den Art. 1356 des Kodex Napoleon. Wegen der Wichtigkeit desselben darf kein Prokurator ohne SpezialVollmacht ein solches machen oder annehmen, und die Tribunalien haben sich daher auf den Antrag des Gegners und selbst ohne denselben, von Amtswegen, diese vorlegen zu lassen, ehe sie über das Geständniß oder das Anerbieten oder dessen Annahme Akt ertheilen. Wie konnte der Rezensent in der angeführten Litteraturzeitung dieser ausdrücklichen Verfügung ohngeachtet folgendes abdrucken lassen (S. 861): „Vielleicht könnte den Weitläufigkeiten, welche dieser (désaveu) immer „haben muß, und die sich in dem Fall des Todes des Sachwalters noch vermehren, durch die Verordnung vorgebeugt werden, „daß es zur Amtspflicht des Richters gehöre, kein Anerbieten, „Geständniß oder Einwilligung von einem Bevollmächtigten anderst „anzunehmen, als unter der Bedingung einer speziellen darauf „lautenden Vollmacht." Das Gesetz hat diese weise Vorsicht allerdings gehabt, zugleich aber doch die Rechte der Partheyen für den Fall sichern müssen, wo seiner Vorsicht ohngeachtet auf ein solches Geständniß ein Urtheil erlassen worden wäre. Auch spricht ja dieser Titel nicht allein von Akten, die in einem Prozeß gemacht worden sind, sondern auch von auffergerichtlichen Akten. (358)

mittel, den Antrag und die Bestellung eines Prokurators enthalten.

354. Geschieht die Verläugnung im Laufe eines noch anhängigen Prozesses, so muß sie, ohne allen weitern Antrag, durch einen Akt von Prokurator zu Prokurator, sowohl demjenigen Prokurator, der verläugnet wird, als auch allen andern Prokuratoren, die in der Sache aufgetreten sind, zugestellt werden, und diese Zustellung dient zugleich als Aufforderung sich gegen die Verläugnung zu vertheidigen.

355. Versieht der Prokurator seine Amtsverrichtungen nicht mehr, so muß die Verläugnung ihm durch eine Zustellung in seinem Wohnort insinuirt werden; wenn er verstorben ist, (1) so muß sie seinen Erben zugleich mit einer Vorladung vor das Tribunal, an welchem der Prozeß anhängig ist, insinuirt, und zugleich den in der Instanz befangenen Partheyen durch einen Akt von Prokurator zu Prokurator bekannt gemacht werden.

356. Die Verläugnung muß immer vor das Tribunal gebracht werden, vor welchem das verläugnete Verfahren statt gehabt hat, selbst wenn die Instanz, in deren Lauf sie geschieht, vor einem andern Tribunal anhängig wäre; die Verläugnung muß allen Partheyen der HauptInstanz bekannt gemacht, und sie müssen zu der Instanz, welche die Verläugnung zum Gegenstande hat, beigeladen werden.

357. Mit jedem weitern Verfahren, so wie mit dem Urtheil in der Hauptsache muß, bis nach dem Urtheil über die Verläugnung, unter Strafe der Nul-

---

(1) Ehedem wollten viele Autoren, unter andern Denisart, dieser Klage gegen die Erben gar nicht statt geben. Anderer Meinung waren jedoch Rousseau, Lacombe und Pothier, Contrat du mandat, N.o 130.

lität, eingehalten werden; doch ist das Tribunal zu verordnen befugt, daß der verläugnende Theil gehalten seyn soll, in einer festgesetzten Zeitfrist ein Urtheil über seine Verläugnung zu erwirken, widrigenfalls in der Hauptsache, was Rechtens, erkannt werden soll.

358. Wird ein Akt verläugnet, über welchen keine Instanz anhängig ist, so muß die Klage vor das Tribunal, in dessen Gerichtssprengel der Beklagte wohnhaft ist, gebracht werden.

359. Jede Klage auf Verläugnung eines Aktes muß dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden.

360. Wenn die Verläugnung für gültig erkannt wird, so bleibt das Urtheil, oder diejenige Verfügungen des Urtheils, welche sich auf die Punkte beziehen, die zur Verläugnung statt gegeben habe, null und nichtig und ohne alle Wirkung; derjenige, dessen Handlungen verläugnet worden sind, wird zum Vortheil des Klägers und der übrigen Partheyen in völlige Schadloshaltung verurtheilt, und nach der Wichtigkeit des Falles und der Beschaffenheit der Umstände selbst mit der Interdiktion bestraft oder gar im außerordentlichen Wege verfolgt.

361. Wird hingegen die Verläugnung unstatthaft erklärt, so muß am Rande des Aktes, wodurch sie geschehen ist, von dem Urtheil, welches sie verworfen hat, Meldung geschehen, und der Kläger kann, zum Vortheil desjenigen, dessen Handlungen er verläugnet hat, und der übrigen Partheyen, zu völliger Schadloshaltung und Genugthuung verurtheilt werden.

362. Geschieht die Verläugnung bey Gelegenheit eines Urtheils, welches in Rechts Kraft erwachsen ist, so ist sie nach Ablauf einer achttägigen Frist, von

dem Tage an zu rechnen, an welchem der Verfügung des Art. 159 zufolge das Urtheil für vollzogen erachtet wird, nicht mehr zulässig.

Neunzehnter Titel.

Von Bestimmung eines Richters unter mehreren.

363. Wenn ein Rechtsstreit vor zweien oder mehreren FriedensGerichten, (1) die unter demselben Tribunal stehen, zugleich anhängig gemacht wird, so hat dieses Tribunal dasjenige FriedensGericht zu bestimmen, das über die Sache erkennen soll.

Stehen die FriedensGerichte unter verschiedenen Tribunalien, so muß das Gesuch um Bestimmung eines Richters vor den Appellhof gebracht werden.

Stehen die FriedensGerichte auch nicht unter demselben Appellhof, so muß dieses Gesuch vor den Kassationshof gebracht werden.

Wird ein Rechtsstreit vor zweien oder mehreren Tribunalien erster Instanz anhängig gemacht, die unter demselben Appellhof stehen, so muß dieses Gesuch vor den Kassationshof gebracht werden.

Wird ein Rechtsstreit vor zweien oder mehreren Tribunalien erster Instanz anhängig gemacht, die unter demselben Appellhof stehen, so muß das Gesuch um Bestimmung des Richters vor diesen gebracht werden; stehen die Tribunalien nicht unter demselben Appellhofe, oder besteht der Conflikt unter einem oder

---

(1) Réglement de juges, siehe den Art. 4 Tit. II. der Ordonnanz von 1737 Art. 76 des Gesetzes vom 27 Ventose 8. Es ist eine wohlthätige Neuerung des Gesetzbuchs, daß die Gesuche dieser Art nicht mehr ausschließlich von der Kompetenz des Kassationshofes sind.

mehreren Appellhöfen, so muß das Gesuch bei dem Kassationshof angebracht werden. (1)

364. Auf Einsicht der bei mehreren GerichtsBehörden eingeführten Gesuche, wird auf eine schriftliche Vorstellung, ein Urtheil erlassen, welches die Erlaubniß, auf Bestimmung eines Richterstuhls vorzuladen, ertheilt. Zugleich kann der (höhere) Richter verordnen, daß besagte GerichtsBehörden mit jedem weitern Verfahren einhalten sollen.

365. Der Kläger läßt dies Urtheil zustellen, und die Partheyen in dem WohnOrt ihrer Prokuratoren vorladen.

Die Frist für die Zustellung des Urtheils und die Vorladung ist von fünfzehn Tagen, von dem des Urtheils an zu rechnen.

Für die Erscheinung müssen die gewöhnliche Fristen der Vorladungen gestattet werden, wobei die Entfernungen nach dem gegenseitigen Wohnort der Prokuratoren zu berechnen sind.

366. Hat der Kläger in obigen Fristen nicht vorladen lassen, so ist er seines Rechtes, auf Bestimmung eines Richters anzutragen, verlustig, ohne daß es nöthig wäre, diese Verlustigung (durch ein Urtheil) aussprechen zu lassen; und das Verfahren kann vor demjenigen Tribunal fortgesetzt werden, vor welches diejenige Parthey, gegen welche das Gesuch um Bestimmung eines Richters gerichtet war, die Sache gebracht hat.

367. Unterliegt der Kläger in seinem Gesuch, so kann er zum Vortheil der übrigen Partheyen zu völliger Schadloshaltung verurtheilt werden.

---

(1) Ueber die Fälle, welche zu einem réglement des juges Anlaß geben können, siehe Pigeau, a. a. O I. 153, Merlin Questions de droit, verbo Réglement de juges, und die Urtheilssprüche des KassationsHofes vom 3 Pluviose 10, 12 Vendemiäre 11, 13 Messidor 13.

Zwanzigster Titel.

Von der Verweisung vor ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft oder Verschwägerung. (1)

368. Wenn eine der Partheyen unter den Richtern eines Tribunals erster Instanz zwei Verwandte oder Verschwägerte, bis zum Grade von Geschwister-Enkeln einschließlich, oder unter den Gliedern eines Appellhofes, drei Verwandte oder Verschwägerte in demselben Grade hat, oder wenn sie unter den Richtern eines Tribunals erster Instanz einen, oder in dem Apellhof zwei Verwandte hat, und selbst Mitglied dieses Tribunals oder dieses Gerichtshofes ist, so ist die andere Parthey befugt, zu verlangen, daß die Sache vor ein anderes Gericht verwiesen werde. (1)

---

(1) Siehe die Ordonnanz vom August 1737, und das Répertoire universel, verbo *Evocation*.

(1) Dieser Artikel giebt zu einigen Fragen Anlaß: 1) Kann die Verweisung verlangt werden, wenn einer der Richter und der Kais. Prokurator, oder zwei Richter und der Kais GeneralProkurator einer Parthei verwandt sind? Ich glaube nicht, *a*) weil das Gesetz ausdrücklich sagt: parmi les juges; *b*) weil nicht, wie die Verfasser des praticien français irrthümlich behaupten, eadem ratio vorhanden ist, indem der Kais. Prokurator weder Sitz noch Stimme hat; dagegen glaube ich, daß im zweiten der von diesem Artikel vorgesehenen Fällen, der Kais. Prokurator gezählt werden muß, weil das Gesetz hier nicht mehr von den Richtern, sondern von den Mitgliedern, membres, des Tribunals, oder des Gerichtshofes spricht, und der Beweggrund der geschärften Verfügung, die freundschaftliche Verhältnisse zwischen Kollegen, auch in Hinsicht auf ihn eintritt. 3) Offenbar irriger Weise behaupten aber dieselbe Verfasser des praticien français, II, 336, daß die Verweisung nicht verlangt werden könne, wenn die Verwandte oder Verschwägerte

369 Die Verweisung muß vor Anfang der mündlichen Vorträge verlangt werden; und wenn die Sache auf einem Bericht liegt, vor Beendigung der Instruktion oder vor Ablauf der Fristen; widrigenfalls dieser Antrag nicht mehr zuläßig ist.

370. Die Verweisung vor ein anderes Gericht muß durch einen auf der Kanzlei errichteten Akt verlangt werden, der die Rechtsmittel zur Unterstüzzung des Antrags enthalten, und von der Parthie oder dem Inhaber ihrer authentischen SpezialVollmacht unterzeichnet seyn muß.

371. Eine Ausfertigung dieses Aktes muß mit den Beweißstücken dem Tribunal übergeben werden, worauf

---

in einer andern Sektion sitzen als in der, vor welche die Sache gebracht wird. Das Gesetz sagt: dans le tribunal, dans la cour, nicht dans la section du tribunal. Auch fürchtet das Gesetz nicht die direkte Einwirkung der verwandten Richter, die durch diese Eigenschaft von jeder Theilnahme am Urtheil ausgeschlossen sind, sondern ihren Einfluß auf ihre Kollegen, und dann gilt es gleich, in welcher Sektion sie selbst ihren Sitz haben. (4) In Hinsicht auf den Greffier bin ich derselben Meinung wie in Hinsicht auf die Beamten des öffentl. Ministeriums; er ist zwar kein Richter, aber doch Mitglied des Tribunals. Uebrigens wird in *ausserordentlichen Fällen* eine Sache wohl auch aus andern Gründen an eine andere GerichtsBehörde verwiesen, als wegen der Verwandtschaft zwischen der Parthie und den Richtern, z. B. wenn die lezte vor dem Urtheil ihre Meinung geäussert haben. Ein merkwürdiges Beispiel liefert das Urtheil des KassationsHofes vom 21 Frimaire 9, in der Sache Dugour von Lyon, welches einen Prozeß gegen einen Nachdrucker vor einen andern Apellhof verwiesen hat, weil zu befürchten stünde, daß der Einfluß der Nachdrucker in Lyon und der zahlreichen Arbeiter in ihren Diensten diesem Apellhof nicht die nöthige Freiheit zu Aeusserung seiner Meinung lassen möchte.

ein Urtheil erlassen wird, welches verordnet 1) daß der Antrag denjenigen Richtern, in Hinsicht auf welche die Verweisung verlangt wird, mitgetheilt werde, um in einer festgesetzten Zeitfrist ihre Erklärung unten auf die Ausfertigung des Urtheils zu setzen 2) daß derselbe dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werde; 3) daß an einem festgesetzten Tage durch einen, durch dasselbe Urtheil ernannten, Richter, Bericht erstattet werde.

372. Die Ausfertigung des Aktes, wodurch auf die Verweisung angetragen wird, die angefügten Beweisstücke, und das im vorhergehenden Artikel bemeldete Urtheil müssen den übrigen Partheien zugestellt werden.

373. Werden die Gründe, worauf sich das Gesuch um Verweisung der Sache gründet, eingestanden oder erwiesen, und die Sache ist an einem Tribunal erster Instanz anhängig, so wird sie an eins der übrigen Tribunalien erster Instanz, die unter demselben Appellhofe stehn, verwiesen; findet dasselbe vor einem Appellhof statt, so wird sie vor einen der drei zunächst gelegenen Appellhöfe verwiesen.

374. Wer in einem Gesuch um Verweisung vor ein anderes Gericht unterliegt, muß in eine Geldstrafe verurtheilt werden, die nicht geringer als funfzig Franken seyn darf, dem Recht der Parthey, nach Beschaffenheit der Umstände völlige Schadloshaltung zu fordern, ohnbeschadet.

375. Wird die Verweisung erkannt, und ist von dem Urtheil nicht appellirt worden, oder der Appellant hat unterlegen, so wird die Sache durch eine einfache Vorladung vor dasjenige Tribunal gebracht, welches darüber zu erkennen hat, und das Verfahren wird

vor demselben, von dem lezten Akt der Prozedur anzufangen, fortgesetzt.

376. In allen Fällen hat die Appellation von dem Urtheil, welches die Verweisung erkannt hat, suspensive Wirkung.

377. Die Verfügungen der Artikel 392, 393, 394 und 395 im folgenden Titel: von der Rekusation, sind auf diese Appellation anwendbar.

Ein und zwanzigster Titel.

Von Rekusationen. (1)

378. Jeder Richter kann aus folgenden Gründen rekusirt werden:

1) Wenn er den Partheyen oder einer derselben, bis zum Grade von GeschwisterEnkeln einschließlich, verwandt oder verschwägert ist;

2) Wenn die Frau des Richters einer der Parthien, oder wenn der Richter der Frau einer der Partheyen in obigem Grade verwandt oder verschwägert ist; in beiden Fällen, wenn die Frau entweder noch am Leben ist, oder wirklich lebende Kinder hinterlassen hat; wenn sie verstorben ist, und keine Kinder von ihr vorhanden sind, so können der Schwiegervater, der Tochtermann und die Schwäger nicht Richter seyn.

Die Verfügung in Betreff der verstorbenen Frau ist auf die geschiedene anwendbar, wenn Kinder aus der aufgelößten Ehe vorhanden sind.

---

(1) Man sehe über diesen Titel den Titel XXIV der Ordonnanz von 1667, und Ferrieres, Pigeau, Rodier, Jousse über diesen Titel. Die, durch das Gesetz vom 24 Vendemiäre 4 eingeführte peremptorische Rekusation, ohne Angabe der Gründe, hat das neue Gesetzbuch nicht beibehalten.

3) Wenn der Richter, seine Frau, ihre Aszendenten und Deszendenten oder ihre Verschwägerte in derselben Linie über eine ähnliche Streitfrage, als die, welche unter den Partheien verhandelt wird, in einen Prozeß verwickelt sind. (1)

4) Wenn sie in eigenem Namen einen Prozeß bei einem Gericht haben, welchem eine der Partheyen als Richter beysitzt; wenn sie Gläubiger oder Schuldner einer der Partheyen sind.

5) Wenn in den nächsten fünf Jahren vor der Rekusation zwischen dem Richter und einem der streitenden Theile, oder dessen Ehegatten, oder dessen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie ein KriminalProzeß statt gehabt hat.

6) Wenn zwischen dem Richter, seiner Frau, ihren Aszendenten und Deszendenten, oder Verschwägerten in derselben Linie, und einer der Partheyen, ein CivilProzeß obwaltet, und dieser Prozeß, wenn die Parthie ihn erhoben hat, vor der Instanz, in welcher die Rekusation vorgetragen wird, eingeführt worden ist; ein gleiches gilt, wenn der Prozeß zwar beendigt ist, aber seit der Beendigung bis zur Rekusation noch keine sechs Monate verflossen sind.

7) Wenn der Richter Vormund, Gegenvormund oder Kurator, vermuthlicher Erbe oder Schenknehmer, der Herr (2) oder Tischgenosse einer der Partheyen ist,

---

(1) Dieser Prozeß muß jedoch wirklich anhängig seyn, und es ist nicht genug, daß die Möglichkeit eines künftigen Prozesses vorhanden sey. (Urtheil des Kassationshofes vom 15 Messidor II.)

(2) Maitre: Man versteht darunter auch den Eigenthümer des Gutes, welches eine der Partheyen als Pächter baut Bouvet, II, verbo: recusation, Fabre Liv. III tit. IV diss. 5. no. 3.

wenn er Verwalter einer Anstalt, Gesellschaft oder Direktion ist, die in der Sache als Parthie auftritt; wenn einer der streitenden Theile sein vermuthlicher Erbe ist.

8) Wenn der Richter in der Streitsache Rath ertheilt, schriftliche Arbeiten geliefert, oder vor Gericht mündliche Vorträge (plaidé) gemacht hat; (1) wenn er bereits vorher als Richter oder Schieds-Richter in der Sache erkannt hat; wenn er sie sollizitirt, empfohlen oder einen Beitrag zu den Prozeßkosten gemacht hat; wenn er Zeugniß darin abgelegt hat; wenn er seit dem Anfange des Prozesses mit einer der Partheien in ihrem Hause, gegessen oder getrunken oder Geschenke von derselben erhalten hat;

9) Wenn zwischen ihm und einer der Partheyen eine Todtfeindschaft besteht; wenn er sich, seit dem Prozeß oder in den sechs nächsten Monaten vor dem Antrag auf die Rekusation mündliche oder schriftliche Angriffe, Beleidigungen oder Drohungen gegen die Parthie erlaubt hat.

379. Die Rekusation findet aber nicht statt, wenn der Richter nur dem Vormund oder Kurator einer der beyden Partheyen, oder den Mitgliedern oder Verwaltern der Anstalt, Gesellschaft, Direktion oder Union, die als Parthie in der Sache aufgetreten ist, verwandt wäre, es sey denn, daß besagte Vormünder, Verwalter, oder Interessenten, auch für sich insbesondere und persönlich bey dem Prozeß betheiligt wären.

---

(1) Dieser Fall kann oft eintreten, wenn ein Advokat zum Richter ernannt wird, so wie der folgende, wenn ein Richter aus einem unteren Gericht in ein höheres versetzt wird.

380. Jeder Richter, der sich eines ihm persönlichen Grundes der Rekusation bewußt ist, ist verbunden, ihn im Berathschlagungszimmer dem Tribunal zu erklären, welches zu entscheiden hat: ob er sich der Kenntniß der Sache enthalten soll.

381. Die Gründe, welche zur Rekusation der Richter statt geben, sind auch auf das öffentliche Ministerium anwendbar, wenn es als beigeordnete Parthey auftritt, nicht aber, wenn es HauptParthey ist. (1)

382. Wer rekusiren will, muß es vor dem Anfang der mündlichen Verhandlung, und, wenn die Sache auf einem Berichte liegt, vor Beendigung der Instruktion oder vor Ablauf der Zeitfristen thun, es sey denn, daß die Gründe, welche zur Rekusation statt geben, erst späterhin eingetreten wären.

383. Gegen Richter, welche für LokalBesichtigungen, ZeugenVerhöre und andere Verrichtungen kommittirt sind, kann nur während einer dreitägigen Frist eine Rekusation angebracht werden; diese drey Tage laufen 1) im Falle eines kontradiktorischen Urtheils von dem Tage des Urtheils an; 2) im Falle eines KontumazialUrtheils, gegen welches keine Opposition eingelegt worden ist, von dem Tage an, wo die Opposition, selbst durch ein KontumazialUrtheil, abgewiesen worden ist; 3) im Falle eines Kontumazial-Urtheils, gegen welches Opposition eingelegt worden ist, von dem Tage an, wo die Opposition, selbst durch ein zweites KontumazialUrtheil, abgewiesen worden ist.

384. Jede Rekusation muß durch einen auf der

(1) Das erste ist der Fall in allen Sachen, die ihm zur Einsicht mitgetheilt werden müssen, und über welche es vor dem Urtheil seinen Vortrag zu machen hat; der zweyte Fall tritt in denjenigen Sachen ein, deren Betreibung ihm übergeben ist, z. B. die Verfolgung der Geldbußen gegen ungehorsame Conscribirte, die Sachen, welche den Staat betreffen ꝛc.

Kanzlei errichteten Akt, vorgetragen worden, der die Gründe, worauf sie sich stützt, enthalten und von der Parthie oder dem Inhaber ihrer authentischen SpezialVollmacht unterzeichnet werden muß; diese lezte wird dem Akte angeheftet.

385. Der Greffier übergiebt dem Präsidenten in den nächsten vier und zwanzig Stunden eine Ausfertigung des RekusationsAktes, worauf das Tribunal, nachdem es den Bericht des Präsidenten und den Antrag des öffentlichen Ministeriums angehört hat, ein Urtheil erläßt, welches die Rekusation, wenn sie unzuläßig ist, verwirft, und, falls sie zulässig ist, (1) verordnet, 1) daß sie dem rekusirten Richter mitgetheilt werden soll, um sich, in bestimmten Ausdrücken, in einer durch dasselbe Urtheil zu bestimmenden Frist über die Thatsachen zu erklären, 2) daß sie dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden solle; zugleich bestimmt dasselbe den Tag, an welchem ein durch dasselbe Urtheil ernannter Richter über das Ganze Bericht abstatten soll.

386. Der Richter hat seine Erklärung auf der Kanzlei unten auf die Urschrift des RekusationsAktes zu setzen.

387. Von dem Tage des Urtheils, welches die Mittheilung verordnet, an zu rechnen, bleibt jedes weitere Verfahren und Urtheil ausgesetzt: würde jedoch von Seiten einer der Partheyen behauptet, daß ein Verfahren dringend sei, und Gefahr auf dem Verzug hafte, so wird dieser InzidentPunkt mittelst eines einfachen Aktes in die Audienz gebracht, und das Tribunal ist zu verordnen befugt, daß durch einen andern Richter zu dem Verfahren geschritten werde.

---

(1) Dies ist dann der Fall, wenn sie sich auf eine der im Art. 378 enthaltenen Ursachen gründet.

388. Räumt der Richter die Thatsachen ein, worauf die Rekusation sich gründet, oder sind sie erwiesen, so wird verordnet, daß er sich aller Erkenntniß in der Sache zu enthalten habe.

389. Bringt der rekusirende Theil weder einen schriftlichen Beweiß noch den Anfang eines schriftlichen Beweises der RekusationsGründe bei, so bleibt es dem Ermessen des Tribunals überlassen, die Rekusation auf die bloße Erklärung des Richters zu verwerfen, oder aber den ZeugenBeweis zu verordnen.

390. Wer eine Rekusation gemacht hat, die unzulässig oder für verspätet erklärt worden ist, muß in eine Geldstrafe verurtheilt werden, welche das Tribunal nach Gutdünken zu bestimmen hat, die jedoch nicht geringer als hundert Franks seyn darf, dem Klagrecht des Richters auf Genugthuung und völlige Schadloshaltung ohnbeschadet; doch kann dieser, wenn er davon Gebrauch macht, nicht Richter bleiben.

391 Jedes Urtheil über eine Rekusation ist, selbst in den Fällen, worüber das Tribunal erster Instanz in lezter Instanz zu erkennen hat, der Appellation unterworfen; würde jedoch die Parthie behaupten, daß dringende Umstände es nothwendig machen, ohne das Urtheil über die Appellation abzuwarten, zu einem Verfahren zu schreiten, so wird dieser Inzidentpunkt mittelst eines einfachen Aktes in die Audienz gebracht; und das Tribunal, welches die Rekusation verworfen hat, kann verordnen, daß das Verfahren von einem andern Richter vorgenommen werde.

392. Wer appelliren will, muß die Appellation in den nächsten fünf Tagen, von dem des Urtheils an, durch einen Akt auf der Kanzlei einlegen, welcher die Gründe der Appellation enthalten und von der Hinter-

legung der zur Unterstützung derselben dienenden Beweisstücke auf der Kanzley Meldung thun muß.

393. Der Gerichtschreiber ist gehalten, dem Gerichtschreiber des Appellhofes, in einer Frist von dreien Tagen, auf Ansteh̃n und auf Kosten des Appellanten, eine Ausfertigung des RekusationsAktes, der von dem Richter abgegebenen Erklärung, des Urtheils, des AppellationsAktes und der demselben beygefügten Beweisstücke zu übersenden.

394. Der Gerichtschreiber des Appellhofes übergiebt die besagten Aktenstücke in den dreien Tagen des Empfangs dem Gerichtshof, welcher den Tag des Urtheils ansetzt und einen Referenten ernennt, auf dessen Bericht, und nach Anhörung des Antrags des öffentlichen Ministeriums, in der Audienz gesprochen wird, ohne daß es nöthig wäre, die Partheyen dazu zu berufen.

395. Der Gerichtschreiber des Appellhofes hat die ihm überschickte Aktenstücke dem Gerichtschreiber des Tribunals erster Instanz in den vier und zwanzig Stunden nach der Ausfertigung des Urtheils zurückzuschicken.

396. Der Appellant ist gehalten, in Monatsfrist von dem Tage des Urtheils erster Instanz an, welches seine Rekusation verworfen hat, den Partheyen das Appellationsurtheil, oder ein Zeugniß des Gerichtschreibers des Appellhofes, wodurch dieser beurkundet, daß über die Appellation noch nicht erkannt ist, und zugleich den von dem Gerichtshof zu dem Ende angesetzten Tag anmerkt, zustellen zu lassen; widrigenfalls wird das Urtheil, wodurch die Rekusation verworfen worden, provisorisch vollzogen, und das, was demzufolge geschieht, ist gültig, selbst, wenn die Rekusation in der AppellationsInstanz zugelassen würde.

Zwey und zwanzigster Titel.

Von der Peremption. (1)

397. Jede Instanz soll, wenn gleich noch kein Prokurator darin bestellt war, durch die Unterbrechung aller Betreibungen während dreien Jahren erloschen seyn.

Diese Zeitfrist wird in allen Fällen, worin ein Antrag auf Wiederanknüpfung der Instanz oder auf Bestellung eines neuen Prokurators statt gefunden hat, um sechs Monate verlängert.

298. Die PeremptionsFrist läuft gegen den Staat, öffentliche Anstalten, und Jedermann, selbst Minderjährige nicht ausgenommen, vorbehaltlich des Rekurses gegen ihre Verwalter und Vormünder.

399. Die Peremption tritt nicht ohne Urtheil, kraft des Gesetzes ein; jeder rechtsförmige Akt, den eine oder die andere Parthie, ehe ein Antrag auf die Peremption geschehen ist, in dem Prozeß gültiger Weise vornimmt, benimmt derselben ihre Wirkung.

400. Der Antrag auf Erklärung der Peremption geschieht durch eine Vorstellung, welche ein Prokurator dem andern zustellen läßt: es sey denn, daß seit dem Augenblick, wo die Peremption erworben war, der Prokurator verstorben, oder interdizirt oder suspendirt worden wäre.

401. Durch die Peremption erlischt die Klage selbst nicht, sondern nur das bisherige Verfahren, in der Art, daß man in keinem Falle irgend einen Akt der

---

(1) Man sehe über diese Art der Verjährung den Art. 15 der Ordonnanz von 1563, der jedoch nicht in allen Parlamenten einregistrirt war; ferner den Praticien français von Lange I. 520 u. ff.

erloschenen Prozedur einwenden, noch einen solchen geltend machen kann.

Im Fall der Peremption wird der Hauptkläger in alle Kosten der perimirten Instanz verurtheilt.

Drei und zwanzigster Titel.

Von dem Abstande von einem Prozesse. (1)

402. Man kann durch einen einfachen, von der Parthie oder ihrem Bevollmächtigten unterzeichneten und von Prokurator zu Prokurator zugestellten Akt von einem Prozesse abstehen, und der Abstand kann durch einen ähnlichen Akt angenommen werden.

403. Wenn der Abstand angenommen worden ist, so zieht derselbe kraft des Gesetzes die Einwilligung mit sich, daß die Sachen von beyden Seiten in denselben Zustand, worinn sie sich vor der Klage befanden, zurücktreten sollen.

Er zieht gleichfalls die Verbindlichkeit nach sich, die Kosten zu zahlen, zu deren Zahlung die Parthey, welche von dem Prozeß abgestanden ist, kraft einer bloßen Ordonnanz des Präsidenten, die in Gegenwart der Partheyen oder nach deren Vorladung durch einen Akt von Prokurator zu Prokurator unten auf die KostenTaxe gesetzt wird, angehalten wird.

---

(1) Du désistement. Der Abstand von dem Prozeß ist mit der Verzichtleistung auf das Klagrecht wohl zu unterscheiden, und höchst irrthümlich behauptet Lepage, in seinem nouveau style de la procédure civile, I, page 345, daß ein unbedingtes désistement eine solche Verzichtleistung mit sich führe. Der Art. 403 regulirt die Wirkungen desselben mit großer Präzision. Wohl zu bemerken ist ferner, daß es der Parthie, welche das désistement gemacht hat, immer frei steht, es zurückzuziehen, so lange die Gegenparthie es noch nicht ausdrücklich angenommen hat.

Diese Ordonnanz kann, wenn sie von einem Tribunal erster Instanz herrührt, der Opposition ohngeachtet vollstreckt werde. (1)

Vier und zwanzigster Titel.

Von summarischen Sachen. (2)

404. Als summarische Sachen sind anzusehen und als solche einzuleiten:

Alle Appellationen von Urtheilen der Friedensgerichte;

Alle bloß persönliche Klagen, wie hoch sie sich noch belaufen mögen, wenn ein Titel vorhanden und dieser nicht bestritten ist.

Klagen, worüber kein Titel vorhanden ist, die aber den Betrag von tausend Franken nicht übersteigen. (3)

Provisorische Anträge, und solche, die keinen Aufschub leiden. (4)

Klagen auf Zahlung von Miethen, PachtGeldern und verfallenen Renten (oder Zinsen).

405. Summarische Sachen werden gleich nach Ablauf der Fristen der Ladung, durch einen einfachen Akt, ohne weiteres Verfahren und sonstige Formalitäten, in die Audienz gebracht und daselbst abgeurtheilt.

---

(1) Sowohl im Fall der Peremption als in dem des Abstandes findet der Art. 2247 des Kodex Napoleon seine Anwendung.

(2) Man vergleiche diesen Titel mit dem Art. 153 der Ordonnanz von Blois, dem Art. 115 der Ordonnanz von 1629 und dem Titel 17 der von 1667.

(3) RealKlagen sowohl als PersonalKlagen.

(4) Z. B. Anträge auf Alimentation, auf Freilassung, Arreste, Beschlagnehmungen und Oppositionen gegen Exekutionen, Klagen auf Ausweisung eines Miethers dessen MiethKontrakt abgeloffen ist, ꝛc.

406. Inzident Anträge und Interventionen werden durch eine Vorstellung des Prokurators, die nichts als den motivirten Antrag enthalten darf, vorgebracht.

407. Findet ein Zeugen Verhör statt, so muß das Urtheil, wodurch dasselbe verordnet wird, die Thatsachen enthalten, ohne daß es nöthig wäre, sie vorher zu artikuliren, und Tag und Stunde bestimmen, wo die Zeugen in die Audienz abgehört werden sollen.

408. Die Zeugen müssen wenigstens einen Tag vor dem der Abhörung vorgeladen werden.

409. Trägt eine der Partheien auf eine Frist Verlängerung an, so wird über diesen Inzident Punkt auf der Stelle erkannt.

410. Wenn das Urtheil keiner Appellation unterworfen ist, so wird kein Verbalprozeß über das Zeugenverhör errichtet, sondern man beschränkt sich darauf, in dem Urtheil selbst die Namen der Zeugen und das Resultat ihrer Aussagen zu bemerken.

411. Ist das Urtheil aber der Appellation unterworfen, so wird ein Verbal Prozeß errichtet, der die Eidesleistung der Zeugen, ihre Erklärung, ob sie den Partheien verwandt oder verschwägert sind, in deren Diensten stehn oder zu ihrem Hausgesinde gehören, die Einwürfe, welche gegen sie gemacht worden sind, so wie das Resultat ihrer Aussagen enthalten muß.

412. Befinden sich die Zeugen in der Entfernung, oder sind sie verhindert, so kann das Tribunal entweder dasjenige Tribunal oder den Friedensrichter, in dessen Gerichtssprengel sie sich aufhalten, kommittiren. In diesem Fall wird das Zeugenverhör schriftlich aufgesetzt und ein Verbalprozeß darüber errichtet.

413. Bei summarischen Zeugenverhören müssen in Betreff folgender Formalitäten die Verfügungen des

Titels XII: von der Abhörung von Zeugen, beobachtet werden:

Den Zeugen muß derjenige Theil der Verfügungen des Urtheils, wodurch sie berufen sind, mitgetheilt werden; eben so der Parthie die Namen der Zeugen.

Ausbleibende Zeugen verfallen in dieselbe Geldbuße und Strafe.

Das Verbot, die Ehegatten der Partheien, ihre Verwandte und Verschwägerte in grader Linie abzuhören, gilt auch hier.

Eben so die Verfügungen in Betreff der Einwürfe, welche eine anwesende Parthie machen kann, die Art darüber zu entscheiden, die Fragen, welche an die Zeugen gestellt werden können, und die Taxe ihrer Gebühren; die Zahl der Zeugen, deren Reisekosten in der Rechnung gutgeheissen werden dürfen, und die Befugniß, die Individuen, welche das funfzehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, abzuhören.

Fünf und zwanzigster Titel.

Von dem Verfahren vor den HandlungsGerichten. (1)

414. Das Verfahren vor den HandlungsGerichten geschieht ohne das Ministerium von Prokuratoren.

415. Jede Klage muß durch eine Vorladung eingeführt werden, die den hier oben im Titel: von

---

(1) Ueber die Organisation der HandelsGerichte siehe den I Titel des IV Buchs des HandlungsKodex, über deren Kompetenz den zweiten, über das Verfahren vor denselben den dritten und vierten, welche die Verfügungen des gegenwärtigen Titels ergänzen. Siehe ferner den ersten Titel des ersten Buchs desselben Gesetzbuchs.

den Vorladungen, vorgeschriebenen Formalitäten unterworfen ist.

416. Es muß wenigstens eine Frist von einem Tage, zwischen dem der Vorladung und dem der Erscheinung gestattet werden.

417. In den Fällen, welche eine besondere Geschwindigkeit erheischen, kann jedoch der Präsident erlauben, sogar von einem Tag auf den andern, von einer Stunde zur andern, vorzuladen, und die MobiliarEffekten mit Arrest zu bestricken; ja, nachdem die Umstände es erfordern, kann er den Kläger anhalten, Bürgschaft zu leisten, oder sich auszuweisen, daß er hinlänglich solvent ist. Seine desfallsige Ordonnanzen können der Opposition oder Appellation ohngeachtet in Vollzug gesetzt werden.

418. In SeeGeschäften, wobei Partheyen betheiligt sind, die keinen Wohnsitz haben, und in denen, wo es sich um Tau- und Segelwerk, Verproviantirung, Bemannung und Ausbesserung von Schiffen handelt, welche bereit sind unter Segel zu gehen, oder in andern dringenden und provisorischen Geschäften, kann die Ladung von Tag zu Tag, von Stunde zu Stunde, auch ohne Ordonnanz ertheilt werden, und es wird im Falle, wo der Geladene nicht erscheint, auf der Stelle gesprochen.

419. Alle Ladungen, welche der geladenen Person an Bord ertheilt werden, sind gültig.

420. Der Kläger hat die Wahl

vor das Tribunal des Wohnortes des Beklagten,

vor dasjenige, in dessen Bezirk das Versprechen geschehen und die Waare abgeliefert worden ist,

vor dasjenige, in dessen Bezirk die Zahlung geschehen sollte,
vorzuladen. (1)

421. Die Partheien sind verbunden in Person, oder durch einen SpezialBevollmächtigten, zu erscheinen.

422. Wenn die Partheien erscheinen, und in der ersten Sitzung kein EndUrtheil erlassen wird, so sind diejenige Partheien, welche nicht an dem Orte, wo das Tribunal seinen Sitz hat, wohnhaft sind, verbunden, daselbst einen Wohnsitz zu erwählen.

Von der Wahl dieses Wohnsitzes muß auf dem Protokoll über die Sitzung Meldung geschehen. In Ermangelung einer solchen Erwählung kann jede Zustellung, selbst die des EndUrtheils, gültiger Weise auf der Greffe (Kanzlei) des Tribunals geschehen.

423. Ausländer, welche Kläger sind, können in HandelsMaterien nicht gezwungen werden, eine Bürgschaft für die Zahlung der Kosten und Schadloshaltungen zu leisten, in welche sie verfälligt werden können; sogar nicht einmal dann, wenn die Klage an denjenigen Orten, wo kein HandlungsTribunal besteht, vor ein CivilTribunal gebracht wird.

424. Wenn das Tribunal, in Hinsicht auf die Materie, inkompetent ist, so hat es die Partheien (vor den gehörigen Richter) zu verweisen, selbst, wenn keine deklinatorische Einrede vorgebracht wird.

Wegen jeder andern Ursache muß die Inkompetenz-Einrede vor jedem andern VertheidigungsMittel vorgetragen werden.

---

(1) Derjenige, der einen Wechsel weder gezogen, noch endossirt, noch acceptirt hat, kann jedoch nicht unter dem Vorwande, daß er die Valuta zu bezahlen schuldig sei, vor das Tribunal des Ortes, an welchem dem Wechsel zahlbar war, geladen werden. Urtheil des Kassationshofes vom 22 Frimaire 9.

425. Dasselbe Urtheil kann, wenn es die Inkompetenz-Einrede verwirft, über die Hauptsache selbst erkennen, jedoch durch zwei von einander getrennte Verfügungen, deren eine die Kompetenz, die andere die Streit-Frage selbst zum Gegenstande hat; die Verfügung in Betreff der Kompetenz kann immer im Wege der Appellation angefochten werden.

426. Die Wittwen und Erben derjenigen, die der Gerichtsbarkeit der Handlungs-Gerichte unterworfen sind, können dahin vorgeladen werden, um eine alte Instanz wieder fortzuführen, oder auch auf eine neue Klage; wird jedoch die Eigenschaft (als Wittwe oder Erbe) bestritten, so müssen sie vor den gewöhnlichen Richter verwiesen werden, um über diese zu erkennen; nachher hat wieder das Handlungs-Tribunal über die Sache selbst zu erkennen. (1)

---

(1) Was bedeuten in diesem Artikel die Worte: eine neue Klage? es kann hier nicht von Streitfragen über den Vollzug des Urtheils die Rede sein, die dem Art. 442 zufolge nicht vor die Handlungs-Gerichte gehören. Es kann auch nicht von einer Klage die Rede sein, die bereits gegen den Autor erhoben worden und gegen die Erben fortgesetzt wird, weil dies der Fall der Wiederanknüpfung der Instanz sein würde. Dieser Ausdruck, der schon unter der Ordonnanz von 1673 zu vielen Streitfragen Anlaß gab, kann also weiter nichts bedeuten, als daß man befugt ist, die Erben eines Handelsmannes zur Erfüllung der von demselben eingegangenen Verpflichtungen z. B. auf Zahlung der von ihm acceptirten Wechsel, vor das Handlungs-Gericht vorladen zu lassen, wenn gleich vor dessen Tode keine Klage anhängig gemacht worden ist, und seine Erben auch den Handel nicht fortreiben.

Die zweite Verfügung desselben Artikels ist unbedingt, und selbst auf nothwendige Erben anwendbar; es ist genug, daß sie Akt verlangen, daß sie die Eigenschaft als Erben in Abrede stellen, um das Handels-Gericht zu nöthigen, einzuhalten, bis dahin der gewöhnliche Richter über diese Qualität erkannt hat. Doch

427. Wenn eine vorgelegte Schrift nicht anerkannt, abgeläugnet, oder der Falschheit bezüchtigt wird, und die Parthey besteht darauf, sich deren zu bedienen, so muß das Tribunal sie vor die Richter verweisen, die darüber zu erkennen haben, und das Urtheil über die Hauptsache wird aufgeschoben.

Wenn sich jedoch die Schrift nur auf einen Klag-Punkt bezieht, so kann zum Urtheil über die übrige KlagPunkte geschritten werden. (1)

428. Das Tribunal ist in allen Fällen befugt, selbst von Amtswegen, zu verordnen, daß die Partheien in Person, in der Audienz oder in dem Berathschlagungs-Zimmer, angehört werden sollen, und, wenn ein rechtmäßiges Hinderniß obwaltet, einen Richter oder selbst einen FriedensRichter zu kommittiren, um sie abzuhören, der alsdann über ihre Erklärungen ein Protokoll zu führen hat.

429. Findet die Verweißung der Partheien vor Schiedsrichter zur Untersuchung von Rechnungen, Schriften und Büchern statt, so muß ein oder es müssen drei, SchiedsRichter ernannt werden, um die Partheien anzuhören und sie wo möglich zu vergleichen, wo nicht, ihr Gutachten abzugeben.

Findet eine Besichtigung oder Abschätzung von Ar-

---

können die Erben in völlige Schadloshaltung verurtheilt werden, wenn es sich findet, daß ihre Erklärung falsch ist, und nur in der Absicht, um Zeit zu gewinnen, gemacht ward.

(1) Wäre jedoch die verläugnete oder nicht anerkannte Urkunde nach dem Ermessen des Tribunals von keinem Einfluß auf die Entscheidung des Prozesses, so kann vorangefahren werden. Urtheil des Kassationshofes vom 15 August 1806. Verweißt das Tribunal die Sache, so muß in Hinsicht auf das Falsum oder die Verläugnung der Handschrift nach der Vorschrift des zehnten und eilften Titels dieses Buchs verfahren werden.

beiten oder Waaren statt, so muß gleichfalls ein oder drei Werkverständige ernannt werden.

Die Schiedsrichter und Werkverständige werden von dem Tribunal, von Amtswegen, ernannt, wenn sich nicht die Partheien in der Audienz über ihre Wahl vereinigen.

430. Auf Rekusation derselben kann nur in den dreien Tagen nach ihrer Ernennung angetragen werden.

431. Der Bericht der SchiedsRichter und Werk-Verständigen wird auf die Greffe (Kanzlei) des Tribunals hinterlegt.

432. Verordnet das Tribunal einen ZeugenBeweis, so muß in der hier oben für summarische ZeugenVerhöre vorgeschriebenen Form dazu geschritten werden. Doch müssen in allen, der Appellation unterworfenen, Sachen die Aussagen von dem Greffier (Gerichtschreiber) schriftlich aufgesetzt und von den Zeugen unterzeichnet werden. Weigern sich diese, es zu thun, so muß davon Meldung geschehen.

433. Bei der Abfassung und Ausfertigung der Urtheile müssen die in den Artikeln 141 und 146 für die Tribunalien erster Instanz vorgeschriebene Formalitäten beobachtet werden.

434. Wenn der Kläger nicht erscheint, so ertheilt das Tribunal dem Beklagten über dessen Ausbleiben Akt, und spricht ihn von der Klage frei.

Wenn der Beklagte nicht erscheint, so wird dem Kläger über dessen Ausbleiben Akt ertheilt, und sein Antrag wird ihm zugesprochen, wenn er gerecht und wohl erwiesen befunden wird.

435. Kein KontumazialUrtheil darf anderst als

durch einen, zu dem Ende von dem Tribunal bestellten, Huissier zugestellt werden; die Zustellung muß, unter Strafe der Nullität, die Erwählung eines Wohnsitzes in der Gemeinde, wo sie geschieht, enthalten, wenn der Kläger daselbst nicht wohnhaft ist.

Einen Tag nach der Zustellung kann das Urtheil vollzogen werden, so lange keine Opposition dagegen eingelegt wird.

436. Nach dem Ablauf von acht Tagen, nach dem der Zustellung, ist keine Opposition mehr zulässig.

437. Die Opposition muß die Rechtsmittel des Opponenten und eine Vorladung in den gesetzlichen Zeitfristen enthalten. Sie muß an dem erwählten Wohnorte zugestellt werden.

438. Wenn im Augenblick der Exekution eine Opposition mittelst einer Erklärung auf dem VerbalProzeß des Huissiers eingelegt wird, so muß dieser mit der Exekution einhalten. Der Opponent ist aber gehalten, sie in Zeit von dreien Tagen durch eine rechtsförmige Zustellung, die zugleich eine Vorladung enthalten muß, zu wiederhohlen; nach Ablauf dieser Zeitfrist wird sie als nicht geschehen angesehen.

439. Die HandlungsTribunalien sind befugt, den provisorischen Vollzug ihrer Urtheile, der Appellation ohngeachtet, und selbst ohne Bürgschaftsleistung, zu verordnen, wenn ein unbestrittener Titel, oder eine frühere Verurtheilung, von welcher keine Berufung eingelegt worden, vorhanden ist. In allen andern Fällen, findet die Vollstreckung ihrer Urtheile nur unter der Bedingung statt, Bürgschaft zu leisten, oder sich über die ZahlsFähigkeit auszuweisen.

440. Die Bürgschaft wird dem Appellanten durch

einen Akt bekannt gemacht, der ihm, wenn er an dem Orte wohnt, wo das Tribunal seinen Sitz hat, in seiner Wohnung, wo nicht in dem von ihm in Gefolge des Artikels 422 gewählten Wohnsitze zugleich mit der Aufforderung zugestellt werden muß, an einem bestimmten Tage und zu einer bestimmten Stunde auf der Greffe zu erscheinen, um daselbst, am Orte selbst, wo sie niedergelegt sind, die Titel der Bürgschaft einzusehn, wenn es anderst verordnet worden ist, daß sie deren beizubringen habe, und nachher in der Audienz, falls er sie bestreiten würde, über ihre Annahme entscheiden zu sehn.

441. Wenn der Appellant nicht erscheint oder die Bürgschaft nicht bestreitet, so hat der Bürge seine Submission auf der Greffe (Kanzlei) abzugeben; wird sie bestritten, so muß an dem durch die Aufforderung bestimmten Tage darüber erkannt werden. In allen Fällen kann das Urtheil, der Opposition oder Appellation ohngeachtet, vollstreckt werden.

442. Die HandelsGerichte haben über den Vollzug ihrer Urtheile nicht zu erkennen. (1)

---

(1) Diesem Artikel zufolge kann ein HandlungsTribunal ein gegen einen Handelsmann bei dessen Lebzeiten erlassenes Urtheil (man verwechsle diesen Fall nicht mit dem des Artikels 426) gegen dessen Erben nicht exekutorisch erklären. Urtheil des Kassationshofes vom 13 Brumaire 12.

Drittes Buch.

Von den AppellGerichten.

Dekret vom 17 April 1806, promulgirt am 27 desselben Monats.

Einziger Titel.

Von der Appellation und dem Verfahren in Appellations-Sachen.

443. Jede Appellation muß in einer Frist von dreien Monaten eingelegt werden. Diese Frist läuft für kontradiktorische Urtheile von dem Tage der, dem Appellanten in Person oder in seinem Wohnorte geschehenen, Zustellung des Urtheils an. (1)

Für KontumazialUrtheile von dem Tage an, wo keine Opposition mehr zulässig ist. (2)

---

(1) Seit dem Gesetz vom August 1790 kann es in keiner Sache mehr als zwei Instanzen geben. Man konferire mit obigem Titel die Titel 4 u. 5 dieses Gesetzes, das Gesetz vom 3 Brum. II das Gesetz vom 21 Frim. VI, die Art. 7 u. 22 des organischen Gesetzes v. 27 Ventose 8, und die Urtheile des Kassationshofes v. 20 Vendemiaire II, 30 Frimaire II, und 23 Fruktidor 12. Die Tribunalien erster Instanz erkennen in lezter Instanz über die Appellationen von Friedensrichterlichen Urtheilen, die Appellhöfe über die der Tribunalien erster Instanz. Ueber die Appellationen von schiedsrichterlichen Urtheilen sehe die Artikel 1010 und 1023 des gegenwärtigen Gesetzbuchs. Wenn das KassationsGericht ein, in einer AppellationsInstanz erlassenes, Urtheil kassirt, so verweißt es die Sache, im Zustand der Appellation, vor ein anderes Gericht von demselben Range.

(2) Das Gesetz vom 24 August 1790 hatte die Frist der Appellation nur für kontradiktorische Urtheile bestimmt; in Hinsicht auf die KontumazialUrtheile hieng sie daher von dem vorigen Gerichts-Gebrauch ab (Beschluß vom 9 Messidor 4) An einigen Orten ließ man die Appellation von solchen Urtheilen während 30 Jahren zu. Das neue Gesetzbuch bestimmt eine einförmige Frist für die Urtheile aller Art.

Der Appellat kann jedoch jederzeit und wie weit die Sache auch gediehen sein mag, beiläufig Appellation einlegen, wenn er gleich das Urtheil ohne Protestation hätte zustellen lassen. (1)

444. Der Ablauf dieser Fristen zieht den Verlust des Rechtes zu appelliren nach sich; sie laufen gegen alle Partheien (2), vorbehaltlich ihres Rekurses, gegen wen Rechtens; doch laufen sie gegen einen, nicht emanzipirten, Minderjährigen erst von dem Tage an, wo das Urtheil sowohl dem Vormund als dem GegenVormund zugestellt worden ist, selbst wenn dieser lezte in der Sache nicht aufgetreten ist. (3)

445. Denjenigen, welche ausserhalb des französischen KontinentalGebietes wohnen, ist, ausser der dreimonatlichen Frist von der Zustellung des Urtheils an, noch diejenige Frist gestattet, welche im Artikel 73 hieroben für Vorladungen bestimmt ist.

---

(1) Aber derjenige, der eine solche Zustellung hat machen lassen, ist nicht mehr zulässig, von dem Urtheil zu appelliren, wenn sein Gegner es vollziehen will.

(2) Welchen das Urtheil zugestellt worden ist, ohne Ausnahme, also gegen den Staat, Interdizirte, verheuratheter Frauen ꝛc.

(3) Nicht als ob der Gegenvormund überhaupt Qualität hätte, um für einen Minderjährigen in einem Prozeß aufzutreten, sondern weil er den Auftrag hat, den Vormund in seinen Verrichtungen zu kontrolliren, und ihn folglich zur Appellation in der gesetzlichen Frist aufzufordern. Hält der Vormund die Appellation für unnütz, so hat er, um seine Verantwortlichkeit zu decken, die Sache dem Familienrath vorzutragen. Was den emanzipirten Minderjährigen betrift, so repräsentirt sein Kurator ihn nicht, sondern assistirt ihn nur. Das Urtheil muß daher dem Minderjährigen und nicht dem Kurator zugestellt werden. Nicht emanzipirte Minderjährige sind unfähig, Handel zu treiben. (Art. 2 des HandlungsGesetzbuchs) Die Eigenschaft als Handelsmann kann daher nicht eingewendet werden, um von obiger Vorschrift eine Ausnahme zu machen.

446. Denjenigen, die wegen Land-oder Seedienst von dem europäischen Gebiete des Reiches abwesend, oder in auswärtigen Unterhandlungen im Dienste des Staats angestellt sind, ist ausser der dreimonatlichen Frist von der Zustellung des Urtheils an, noch eine Frist von einem Jahre bewilligt, um Appellation einzulegen. (1)

447. Der Lauf der AppellationsFristen wird durch den Tod der verurtheilten Parthie unterbrochen.

Um sie wieder laufen zu machen, muß das Urtheil in dem Wohnort des Verstorbenen, mit Beobachtung der im Artikel 61 vorgeschriebenen Formalitäten zugestellt werden; ist aber diese Zustellung vor Ablauf derjenigen Fristen, die zur Errichtung des Inventariums und als Bedenkzeit gestattet sind, geschehen, so fangen sie erst nach Ablauf der lezten dieser Zeitfristen zu laufen an.

Diese Zustellung kann allen Erben zusammen, ohne Angabe ihrer Namen und Qualitäten, gemacht werden. (2)

448. Wenn das Urtheil auf eine falsche Urkunde erlassen worden, oder eine Parthey deshalb verurtheilt worden ist, weil sie eine, von der GegenParthie zurückgehaltene entscheidende Urkunde nicht beigebracht hat, so laufen die AppellationsFristen erst von dem Tage an, wo das Falsum erkannt oder gerichtlich konstatirt worden ist, oder an welchem die Parthie wieder in den Besitz der Urkunde gekommen ist; in

---

(1) Dieser Artikel beschränkt die Verfügung des Gesetzes vom 24ten Messidor II, welches diese Gunst auf alle MilitairPersonen in Dienstthätigkeit, selbst wenn sie im Reich anwesend waren, ausdehnte.

(2) Wenn der Huissier im Sterbhaus niemand findet, so hat er nach der Vorschrift des Art. 4 zu verfahren.

dem lezten Falle jedoch nur dann, wenn über den Tag wo sie wiedec zu der Urkunde gelangt ist, ein schriftlicher Beweiß vorhanden ist, und anderst nicht. (1)

449. Von einem Urtheil, welches nicht provisorisch in Vollzug gesetzt werden darf, kann in keinem Falle, vor Ablauf einer achttägigen Frist, von dem Tage des Urtheils an zu rechnen, appellirt worden (2) Appellationen, welche in dieser ZeitFrist eingelegt würden, müssen unzulässig erklärt werden, dem Rechte des Appellanten ohnbeschadet, seine Appellation zu wiederhohlen, wenn er sich noch in den nützlichen Zeitfristen befindet.

450. Mit dem Vollzug aller Urtheile, deren provisorischer Vollzug nicht erkannt worden ist, muß während der besagten achttägigen Frist eingehalten werden. (3)

451. Von einem präparatorischen Urtheil kann nicht eher als nach dem EndUrtheil und zugleich mit der Appellation von diesem, appellirt werden; die AppellationsFrist läuft erst von dem Tag der Zustellung des EndUrtheils an, und die Appellation ist zulässig, selbst wenn man das präparatorische Urtheil ohne Vorbehalt vollzogen hätte. (4)

---

(1) Ueber die noch kontroverse Frage, ob ein Gerichtshof eine Appellation von Amtswegen, als allzuspät eingelegt, unzulässig erklären kann, wenn die Parthie auf diese Einrede verzichtet, Siehe Merlin, questions de droit, verbo *appel* Nro. 9.

(2) Mit diesem Artikel, der von kontradiktorischen Urtheilen spricht, konferire man den Art. 455, in Betreff der Kontumazialllrtheile.

(3) Nach deren Ablauf zwar mit der Exekution angefangen werden kann, jedoch muß mit derselben eingehalten werden, sobald die Appellation eingelegt wird.

(4) Nicht immer ist es leicht, ein präparatorisches Urtheil von einem Interlokut zu unterscheiden. Siehe in dieser Hinsicht Merlin, questions de droit, verbo *appel*, §. 1. Nro. 8. Sobald

Von einem interlokutorischen Urtheil kann vor dem End-Urtheil appellirt werden; dasselbe gilt von den Urtheilen, welche einen provisorischen Antrag zugesprochen hätten.

452. Als präparatorische Urtheile werden diejenige angesehen, welche zur Instruktion der Sache erlassen werden, und dahin abzwecken, den Prozeß in den Stand zu setzen, durch ein End-Urtheil entschieden zu werden.

Als interlokutorische Urtheile werden diejenige angesehen, durch welche das Tribunal, vor der Entscheidung des Prozesses, einen Beweiß, eine Verifikation oder eine solche Instruktion verordnet, welche die endliche Entscheidung nach sich zieht, (qui préjuge le fond.)

453. Urtheile, welche, obgleich von Richtern erlassen, die nur in erster Instanz erkennen konnten, dennoch als in lezter Instanz erlassen qualifizirt worden sind, sind der Appellation unterworfen.

Dagegen ist von solchen Urtheilen keine Appellation zulässig, welche in Sachen erlassen worden, über welche der erste Richter in lezter Instanz zu erkennen hatte, die er aber zu qualifiziren unterlassen, oder irrthümlich als Urtheile in erster Instanz qualifizirt hätte. (1)

---

ein präparator. Urtheil zugleich eine definitive Verfügung enthält, ist die Appellation zulässig. (Urtheile des Kassationshofes vom 2 Frimaire 2, 18 Nivose 8, 23 Frimaire 10, 19 Vendemiaire 12.)

(1) Die Kompetenz der Tribunalien erster Instanz findet sich durch das Gesetz vom 24 August 1790 (Titel IV Art. 5.) bestimmt. Sie erkennen nämlich in zweiter und lezter Instanz über Appellationen von Friedensgerichtlichen Urtheilen; in erster und lezter Instanz über alle Klagen, deren Gegenstand die Hauptsumme von 100 Franken oder ein Einkommen von 50

454. Die Appellation von Urtheilen über Inkompetenz-Einreden ist zulässig, wenn gleich das Urtheil, als in lezter Instanz erlassen, qualifizirt wäre.

455 Von Urtheilen, welche der Opposition unterworfen sind, ist während dem Lauf der Oppositions-Fristen keine Appellation zulässig.

456. Der Appellations-Akt muß zugleich eine Vorladung erhalten, um in den gesetzlichen Fristen zu erscheinen, und dem Appellaten in Person oder in seinem Wohnort zugestellt werden, alles unter Strafe der Nullität. (1)

457. Die Appellation von End-Urtheilen oder Interlokutorischen Urtheilen hat suspensive Wirkung, wenn anderst das Urtheil nicht in Fällen, wo der provisorische Vollzug statt findet, diesen wirklich erlaubt hat.

Der Vollzug von Urtheilen, welche ungebührlicher Weise als Urtheile in lezter Instanz qualifizirt sind, kann nur durch ein Verboth eingestellt werden, wel-

---

Franken nicht übersteigt; in erster Instanz über alle Klagen, deren Betrag höher oder unbestimmt ist. Um den Betrag der Klage zu bestimmen, wird nicht allein die Forderung des Klägers sondern auch die Gegen-Forderung des Beklagten in Anschlag gebracht.

(1) Diese Nullität kann zwar nicht von Amtswegen ausgesprochen werden, wird aber weder durch die Erscheinung des Gegentheils noch durch die Bestellung eines Prokurators, und eine von demselben geschehene Vorladung auf kurze Frist geheilt. (Urtheil des Appellhofes von Brüssel vom 4 Dezember 1807) Ehedem begnügte man man sich, Appellation einzulegen, ohne zugleich vorzuladen. Ließ nachher der Appellant vorladen, so hieß dies relever l'appel; ließ er aber die Sache auf sich beruhen, so daß der Appellat vorzuladen gezwungen war, so hieß dies anticiper sur l'appel. Heutzutage muß der Appellations-Akt selbst, unter Strafe der Nullität, die Vorladung enthalten.

ches der Appellant mittelst einer Vorladung auf kurze Frist in der Audienz des Appellhofes erwirken muß. (1)

In Hinsicht auf solche Urtheile, welche nicht qualifizirt sind, oder als Urtheile in erster Instanz qualifizirt sind, und welche die Richter befugt waren, in lezter Instanz zu erlassen, kann der provisorische Vollzug derselben durch den Appellhof in der Audienz, wohin die Sache durch einen einfachen Akt gebracht wird, erkannt werden.

458. Ist in Fällen, worin der provisorische Vollzug erlaubt ist, dieser nicht erkannt worden, so kann der Appellat die Sache mittelst eines einfachen Aktes in die Audienz bringen, um ihn vor dem Urtheil über die Appellation verordnen zu lassen.

459. Ist hingegen der provisorische Vollzug ausser den vom Gesetz bestimmten Fällen erkannt werden, so kann der Appellant in der Audienz, wohin er die Sache mittelst einer Vorladung auf kurze Frist zu bringen hat, ein Verbot auswirken, ohne daß ein solches Verbot auf eine dem Gegentheil nicht mitgetheilte Vorstellung bewilligt werden könnte.

460. In keinem andern Falle darf, unter Strafe der Nullität, irgend ein Verboth bewilligt oder irgend ein Urtheil erlassen werden, welches zum Zwecke hätte, mittelbar oder unmittelbar den Vollzug des Urtheils zu hemmen.

---

(1) Siehe über einige wichtige Fragen, in Hinsicht auf die Appellation, das Journal von Lassaulx und Birnbaum, III. Jahrgang, Décisions de la Cour de Trèves, verbo *appel*. Noch ist zu bemerken, daß in Sachen, in welchen ein Tribunal erster Instanz in erster Instanz erkannt hat, auch die Nullität seiner Urtheile nicht vor dem Kassationshof sondern vor dem Appellhof verfolgt werden muß, der jedoch, wenn er das Urtheil nichtig erklärt, über die Sache selbst erkennt.

461. Jede Appellation, selbst von Urtheilen, die nach einer schriftlichen Instruktion erlassen worden sind, wird in die Audienz gebracht; dem Gerichtshof bleibt es gleichwohl unbenommen, ein schriftliches Verfahren zu verordnen, wenn er es für nöthig finden sollte. (1)

462. In den nächsten acht Tagen, nachdem der Appellat einen Prokurator bestellt hat, läßt der Appellant seine Beschwerden gegen das Urtheil zustellen; der Appellant hat eine achttägige Frist, um darauf zu antworten. Die Sache wird sodann, ohne alles weitere Verfahren, in die Audienz gebracht. (2)

463. Appellationen von Urtheilen in summarischen Sachen werden durch einen einfachen Akt und ohne weiteres Verfahren, in die Audienz gebracht. Ein gleiches gilt von den Appellationen von andern Urtheilen dann, wenn der Appellat nicht erschienen ist. (3)

464. In der AppellationsInstanz darf kein neues Gesuch eingeführt (4) werden, ausgenommen wenn es eine Kompensation zum Gegenstande hat, oder nur eine EinwendungGegen die HauptKlage ist.

---

(1) Dieser Artikel läuft der Vorschrift des Titels II der Ordonnanz von 1667 grade zuwider, nach welcher alle Sachen ohne Unterschied in der AppellationsInstanz schriftlich eingeleitet werden mußten. Das Gesetz vom 3 Brumaire II derogirte zuerst der Ordonnanz in diesem Punkt.

(2) Unterläßt der Appellant, in der ihm bewilligten Frist die vorgeschriebene Zustellung zu machen, so kann der Appellat die Sache ohne weiteres in die Audienz bringen. Gleiche Befugniß steht dem Appellanten zu, wenn der Appellat zu antworten unterläßt.

(3) Das heißt, wenn er keinen Prokurator bestellt hat.

(4) Weil über dieses Gesuch, falls es zwei Instanzen unterworfen wäre, sonst nur in erster und lezter Instanz,

Auch können die Partheyen, die seit dem Urtheil erster Instanz verfallene Zinsen, Renten, Mieth- und Pachtgelder, so wie alle Nebenleistungen, welche seit dem Urtheil erster Instanz verfallen sind, und Schadloshaltungen für den seit diesem Urtheil erlittenen Nachtheil fordern.

465. In den von dem vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen, können die neuen Anträge und die Einreden des Beklagten nur durch einfache Akte angebracht werden, welche den Antrag und die Beweggründe desselben enthalten müssen. Ein gleiches gilt in dem Falle, wenn die Partheyen ihre Anträge abändern oder modifiziren wollten. (1)

Kein schriftlicher Aufsatz, der nichts als die Wiederhohlung der Rechtsmittel oder Einreden enthalten würde, von welchen in erster oder in der Appellations Instanz bereits schriftlich Gebrauch gemacht worden ist, darf in dem Kosten Verzeichniß gutgeheissen werden.

Enthält die neue Schrift zugleich neue Rechtsmittel oder Einreden, und die Wiederhohlung der alten, daß darf nur derjenige Theil derselben, der auf die neue Rechtsmittel oder Einreden Bezug hat, in dem Kosten Verzeichnisse gutgeheissen werden.

---

falls es aber nur einer Instanz unterworfen ist, von dem inkompetenten Richter darüber erkannt würde. (Gesetz vom 3 Brumaire 2) Aus demselben Grunde, kann man auch in der Appellations Instanz einen Antrag, den man ursprünglich gemacht, von dem man nachher aber abgestanden wäre, nicht wieder vorbringen. Wenn ein Appellhof wegen Thatsachen, die seit dem Urtheil erster Instanz eingetreten sind, Schadloshaltungen zuerkennt, so darf die Liquidation derselben nicht wieder vor den ersten Richter verwiesen werden (Urtheil des Kassationshofes vom 14 Nivose 9.)

(1) Die Partheyen können immer, bis zum End Urtheil, ihre An

466. Keine Intervention darf zugelassen werden, ausgenommen von Seiten derjenigen, welche berechtigt wären, gegen das Urtheil, als dritte Interessenten, Opposition einzulegen. (1)

467. Bilden sich mehr als zwei Meinungen, so sind die Richter, die in der Zahl am schwächsten sind, verbunden, einer der beiden Meinungen beizutreten, welche die grössere Zahl an Tag gegeben hat.

468. Sind in einem Appellhof die Meinungen getheilt, so beruft man, um den Ausschlag zu geben, wenigstens einen oder mehrere Richter, jedoch immer in ungleicher Zahl, die nicht über die Sache erkannt haben, in der Ordnung, in welcher sie auf der Liste der Glieder des Gerichtshofes stehen. (2) Die Sache wird alsdann von neuem mündlich verhandelt, oder, wenn von einem schriftlichen Verfahren die Rede ist, so wird ein neuer Bericht in derselben erstattet.

---

träge modifiziren, das heißt berichtigen, reduziren, selbst erweitern; ohne jedoch einen andern Antrag substituiren zu können. Sie haben auch das Recht, alle neue Rechtsmittel und Einreden geltend zu machen, woraus kein neuer Antrag herfließt. Dieser Artikel autorisirt sie aber keineswegs z. B. der Klage auf Nullität eines Kontraktes in der AppellationsInstanz eine Klage auf Wiederaufhebung desselben zu substituiren, wenn sie nicht bereits in erster Instanz diesen zweiten Antrag subsidiarisch gemacht hatten, weil dies eine neue Klage sein würde, welche die zwei Instanzen durchlaufen muß.

(1) Siehe den Artikel 474. Würde ein Intervenient neue Anträge machen, so müßten diese vor den ersten Richter verwiesen werden. Uebrigens kann niemand in der AppellationsInstanz auf Gewährleistung beigeladen werden, wenn er nicht in erster Instanz zur Sache beigeladen war. (Urtheil des Kassationshofes vom 7 Messidor 12.)

(2) In diese Liste werden die Glieder nach der Ordnung ihrer Ernennung eingeschrieben.

Sollten alle Richter in der Sache erkannt haben, so werden drei alte Rechts-Gelehrte beigezogen, um das Urtheil zu fällen.

469. Wenn die Peremption in der Appellations-Instanz eintritt, so hat sie die Wirkung, daß das Urtheil, von welchem appellirt worden, in Rechtskraft übergeht.

470. Alle übrige, für die untere Tribunalien vorgeschriebene, Regeln müssen in den Appellhöfen beobachtet werden.

471. Unterliegt der Appellant, so muß er in eine Geldstrafe von fünf Franken verurtheilt werden, wenn von dem Urtheile eines Friedens-Richters die Rede ist, und von zehn Franken, wenn von dem Urtheil eines Tribunals erster Instanz oder eines Handlungs-Gerichtes appellirt worden ist.

472. Wird das Urtheil bestätigt, so gehört die Exekution vor dasjenige Tribunal, von dessen Urtheil appellirt worden ist; wird es reformirt, so gehört der Vollzug zwischen denselben Partheyen dem Appellhof, welcher in der Sache erkannt hat, oder einem andern Gerichte, welches in demselben Urtheilsspruch zu dem Ende bestimmt worden, vorbehaltlich jedoch der Anträge auf die Nichtigkeit einer Verhaftnehmung, der gerichtlichen Versteigerung von Immöbeln, und aller andern, in Hinsicht auf welche das Gesetz die Jurisdiktion begründet hat. (1)

(1) Das heißt, in der Art, daß die Partheyen dieser Bestimmung nicht derogiren, und sich freiwillig der Gerichtsbarkeit eines andern Tribunals oder von Schiedsrichtern unterwerfen könnten; die Exekution selbst geschieht übrigens, wie wir im fünften Buch ersehen werden, ohne Dazwischenkunft des Richters, durch die Huissiers, auf einseitiges Anrufen der Partheyen; obiger Artikel bestimmt nur die Gerichts-Behörde, welche über die Streitfragen zu erkennen hat, die sich über diese Exekution erheben können.

473. Wenn von einem interlokutorischen Urtheil appellirt worden, und das Urtheil reformirt worden, die Sache auch geeigenschaftet ist, eine endliche Entscheidung zu erhalten, so ist der Appellhof und jedes andere AppellationsGericht befugt, zu gleicher Zeit, durch ein und dasselbe Urtheil, auch in der Hauptsache zu erkennen.

Ein gleiches gilt in dem Falle, wo ein AppellationsGericht ein EndUrtheil, entweder wegen Fehler in der Form oder aus irgend einer andern Ursache, reformiren würde.

Viertes Buch.

Von ausserordentlichen Mitteln, Urtheile anzugreifen.

Fortsetzung des Dekrets vom 17 April 1806.

Erster Titel.

Von der Opposition eines dritten Interressenten. (1)

474. Ein Dritter kann gegen ein Urtheil, welches seinen Rechten Abbruch thut, und wozu weder er, noch diejenige, welche er repräsentirt, berufen worden, Opposition einlegen. (2)

---

(1) Ueber die tierce opposition, welche nach dem Urtheil dasselbe ist, was die Intervention vor demselben, siehe den Art. 2 Titel 35 der Ordonnanz von 1667.

(2) Wird diese Opposition angenommen, so wird das Urtheil, wenn es anderst keine untheilbare Verfügung enthält, doch nur in Hinsicht auf diesen Dritten reformirt und muß in Hinsicht auf die übrige Partheyen forthin vollzogen werden. Urtheil des Kassationshofes (consultis classibus) vom 15 Pluviose 9. Es ist zu bemerken, daß Gläubiger, Minderjährige oder die Inhaber der Rechte (ayans cause) eines Andern nicht zulässig sind, als dritte Interessenten gegen ein Urtheil, das gegen ihre Schuldner, Vormünder oder den, dessen Stelle sie vertreten, erlassen worden, Opposi-

475. Wird diese Opposition in Form einer Haupt-Klage eingeführt, so wird sie vor dasjenige Tribunal gebracht, welches das angefochtenen Urtheil erlassen hat.

Wird die Opposition des dritten Interessenten nur beiläufig ein einem vor einem andern Tribunal anhängigen Prozesse eingelegt, so geschieht sie durch eine diesem Tribunal zu übergebende Vorstellung, wenn es von gleichem oder höherem Range als dasjenige ist welches das Urtheil erlassen hat. (1)

---

tion einzulegen, denn da sie diese lezte repräsentiren, so steht ihnen nur das Mittel der direkten Opposition zu, und sie sind an die Fristen derselben gebunden. Anderst verhält es sich im Falle eines Falliments; die Kuratoren der Masse sind zulässig, als dritte Interessenten ein gegen den Gemeinschuldner, nach dem Fallitment, erlassenes Urtheil anzufechten, denn da alle seine Habe auf die Gläubiger übergegangen ist, so kann jedes Urtheil, das die Schmälerung der Masse zur Folge haben würde, auch nur gegen sie erwirkt werden, und falls sie daher nicht zu demselben berufen worden sind, können sie immer, auch noch im Augenblick der Exekution, tierce opposition einlegen.

(1) Kann in diesem Falle über die Opposition eines dritten Interessenten gegen ein in lezter Instanz erlassenes Urtheil mit Vorbehalt der Appellation erkannt werden? Diese Frage kann, wenn die Opposition vor einem Appellhof angebracht wird, nicht zweifelhaft sein, weil die Appellhöfe nur in lezter Instanz erkennen können; schwieriger ist sie in Hinsicht auf die vor einem Tribunal erster Instanz eingelegte Opposition gegen ein Friedensgerichtliches Urtheil. Entscheidet das Tribunal in lezter Instanz darüber, so verliert der dritte Opponent einen der zwei Jurisdiktionsgrade, die das Gesetz ihm in dem Falle, worüber das Urtheil erkannt hat, zusichert; entscheidet es mit Vorbehalt der Appellation, so gelangt eine Sache, die nach dem Gesetz nicht geeignet ist, vor den Appellhof gebracht zu werden, dennoch dahin. Siehe über diese Frage Merlin's questions de droit,

476. Ist es nicht von gleichem oder höherem Range, so muß auch die beiläufig eingelegte Opposition eines Dritten in Form einer HauptKlage vor demjenigen Tribunal angebracht werden, welches das Urtheil erlassen hat.

477. Dasjenige Tribunal, vor welchem das angefochtene Urtheil vorgebracht worden ist, ist befugt, nach Beschaffenheit der Umstände, über diesen InzidentPunkt hinaus zu gehen, oder in der Hauptsache einzuhalten.

478. Wird die Opposition eines Dritten gegen ein Urtheil eingelegt, welches in Rechtskraft erwachsen ist, und wodurch jemand verurtheilt worden, den Besitz eines Grundstücks zu räumen, so soll dieses Urtheil, der Opposition ohngeachtet, und ihr ohnbeschadet, gegen den, welcher zur Räumung verurtheilt worden ist, in Vollzug gesetzt werden.

In den andern Fällen bleibt es dem Richter überlassen, nach Beschaffenheit der Umstände, dem Vollzug des Urtheils Einhalt zu thun.

479. Wird die von einem Dritten eingelegte Opposition verworfen, so wird er zugleich in eine Geldstrafe verurtheilt, die nicht geringer als fünfzig Franken sein darf, und zwar der völligen Schadloshaltung der Parthie, nach Beschaffenheit der Umstände, ohnbeschadet.

---

verbo opposition § 2, der dafür hält, daß das Tribunal in lezter Instanz zu erkennen habe. Noch ist zu bemerken, daß eine beiläufig eingelegte tierce opposition dem Versuch zum Vergleich nicht unterworfen ist, von welcher die, welche durch eine Haupt-Klage eingeführt wird, nicht freigesprochen ist, wenn sie sich anderst nicht im Falle einer der im Art. 49 enthaltenen Ausnahmen befindet.

Zweiter Titel.

Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ergangene Urtheile. (1)

480. Kontradiktorische Urtheile, welche von den Tribunalien erster Instanz oder den Appellhöfen in lezter Instanz erlassen worden, und KontumazialUrtheile, welche gleichfalls in lezter Instanz erlassen worden und gegen welche keine Opposition mehr zulässig ist, können auf Anstehen derjenigen, welche darin als Parthie aufgetreten sind oder doch gehörig vorgeladen waren, aus nachstehenden Ursachen wiederrufen werden: (2)

1) wenn persönliche Argliſt dabei untergelaufen ist. (3)

---

(1) Requête civile, Ueber dieses ausserordentliche Rechtsmittel vergleiche man die Ordonnanz von 1563, die von Moulins und von Blois, und den Titel 35 der Ordonnanz von 1667 mit den nachfolgenden Verfügungen.

(2) Nicht aber auf Anstehen solcher Personen, welche nicht als Parthie aufgetreten sind, und auch nicht dazu berufen worden sind, welchen das einfachere Rechtsmittel der Opposition als dritte Interessenten offen steht. Dagegen sind die Erben und Inhaber der Rechte der Partheyen befugt, auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anzutragen. Gegen Urtheile des Kassationshofes wodurch ein KassationsGesuch abgewiesen worden, ist überhaupt dieses Rechtsmittel nie und gegen Interlokute erst nach dem End-Urtheil zulässig, weil das Tribunal bis zu diesem die Befugniß behält, von dem in dem Interlokut begründeten Vorurtheil abzugehen. Es ist gegen Schiedsrichterliche Erkenntnisse zulässig (Art. 1026.)

(3) Nicht von Seiten des Richters, denn sonst würde man zu dem Rechtsmittel der prise à partie seine Zuflucht nehmen müssen, sondern von Seiten des Triumphanten; doch ist es durchaus erforderlich, daß das Urtheil die Folge der angewendeten Argliſt gewesen sei. (Urtheil des Kassationshofes vom 20 Frimaire IX

2) wenn vor oder bei dem Urtheil diejenige Formen verletzt worden sind, welche unter Strafe der Nullität vorgeschrieben sind, vorausgesetzt, daß die Nullität nicht durch das Verfahren der Partheyen geheilt worden sei; (1)

3) wenn über Dinge erkannt worden ist, welche gar nicht verlangt worden sind;

4) wenn der Richter mehr zugesprochen hat, als die Parthie verlangt hatte;

5) wenn er unterlassen hat, über einen der Klage-Punkte zu erkennen; (2)

6) wenn mehrere Urtheile in lezter Instanz, zwischen denselben Partheyen, auf dieselbe Rechtsmittel, in denselben Gerichtshöfen oder Tribunalien erlassen, untereinander im Widerspruch stehen; (3)

---

(1) So ist z. B. eine Parthey nicht zulässig, die Wiedereinsetzung gegen ein Urtheil wegen NichtBeobachtung wesentlicher Formalitäten zu verlangen, wenn sie es ohne Widerspruch und Vorbehalt vollzogen hat.

(2) Enthält jedoch das Urtheil, das nur über einen Punkt erkannt hat, die Verfügung: et sur les autres faits et conclusions des parties les met hors de cause, so kann die Wiedereinsetzung aus obiger Ursache nicht verlangt worden, weil alsdann, wohl oder übel, gesprochen ist und den Partheyen daher gegen das Urtheil nur die gewöhnliche Rechtsmittel offen stehen.

(3) Wären beide Urtheile nicht unter denselben Partheien erlassen worden, so kann der Vollzug des einen den des andern nicht paralysiren; beruhn sie nicht auf denselben Gründen, so können sie beide den Rechten gemäß sein, z. B. zwei Urtheile, von welchen eines dasselbe Testament als ein mystisches annullirt, und das andere es als ein olographisches gültig erklärt hätte; sind sie endlich nicht von demselben Tribunal erlassen worden, so muß der KassationsWeg eingeschlagen werden. (504)

7) wenn ein und dasselbe Urtheil sich widersprechende Verfügungen enthält;
8) wenn die Mittheilung an das öffentliche Ministerium in denjenigen Fällen, worin das Gesetz sie vorschreibt, nicht statt gefunden hat, und das Urtheil gegen diejenige Parthie ausgefallen ist, zu deren Gunsten sie verordnet war;
9) wenn das Urtheil auf solche Papiere erlassen worden ist, die seit dem Urtheil für falsch erkannt oder erklärt worden sind;
10) wenn der Sukkumbent seit dem Urtheil wieder zu dem Besitz entscheidender Urkunden gelangt ist, deren Vorenthaltung das Werk seines Gegners war.

481. Der Staat, Gemeinden, öffentliche Anstalten und Minderjährige, sind auch noch ausserdem zulässig, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verlangen, wenn sie gar nicht, oder nicht gültiger Weise, vertheidigt worden sind. (1)

482. Wird das Gesuch nur gegen einen Punkt des Urtheils angebracht, so müssen die übrige Verfügungen desselben vollzogen werden, es sei denn, daß sie von dem angefochtenen Punkte abhängig wären.

483. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß, wenn es von Grosjährigen eingelegt wird, in einer Frist von dreien Monaten, von dem Tag der ihnen in Person oder in ihrem Wohn-

---

(1) Auch Interdizirte können die Wohlthat des Art. 481 in Anspruch nehmen, (Art. 509 des Kodex Napoleon) nicht aber verheurathete Frauen. Die Worte: wenn sie nicht gültiger Weise ꝛc. ꝛc. sind von dem Falle zu verstehen, wo ihre Vertheidigung nicht von denjenigen Personen geführt worden ist, denen das Gesetz sie übertragen hat, z. B. von dem Maire für die Gemeinden, dem Vormund für den Minderjährigen.

ort geschehenen Zustellung des bestrittenen Urtheils an zu rechnen, zugleich mit einer Vorladung zugestellt werden.

484. Gegen Minderjährige läuft diese dreimonatliche Frist erst an dem Tage an, wo ihnen das Urtheil seit ihrer Großjährigkeit, in Person oder in ihrem Wohnorte, zugestellt worden ist.

485. Befindet sich der Kläger im Land- oder See-Dienst ausserhalb des europäischen Gebietes des Reichs, oder ist er in auswärtigen Unterhandlungen im Dienst des Staates angestellt, so ist ihm, ausser der gewöhnlichen dreimonatlichen Frist von der Zustellung des Urtheils an, noch eine weitere von einem Jahre gestattet.

486. Diejenige, welche ausserhalb des Kontinental-Gebiets von Frankreich wohnen, geniessen ausser der dreimonatlichen Frist von der Zustellung des Urtheils an, auch noch diejenige Frist, welche im Art. 73 für Vorladungen bestimmt ist.

487. Wenn der Sukkumbent in den hieroben für die Einführung des Gesuches bestimmten Zeitfristen verstirbt, so fängt die noch übrige Zeit gegen die Erbschaft nicht eher als in den hieroben im Art. 447 festgesetzten Fristen, und auf die daselbst bestimmte Art und Weise, zu laufen an.

488. Wenn sich das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf ein Falsum, einen Betrug oder die Entdeckung neuer Urkunden gründet, so laufen die Fristen erst von dem Tage an, wo das Falsum oder der Betrug anerkannt oder die Urkunden entdeckt worden sind; vorausgesetzt daß in diesen beiden lezten Fällen ein schriftlicher Beweiß über den Tag der Entdeckung vorhanden sey und anderst nicht.

489. Gründet das Gesuch sich auf den Widerspruch

unter mehrern Urtheilen, so laufen die Fristen von dem Tag der Zustellung des lezten Urtheils an.

490. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wird vor dasselbe Tribunal gebracht, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat; es kann von denselben Richtern darüber erkannt werden.

491. Wenn eine Parthie die Wiedereinsetzung gegen ein Urtheil nachsuchen will, das in einer Sache vorgebracht wird, die vor einem andern Tribunal als demjenigen anhängig ist, welches das fragliche Urtheil erlassen hat, so hat sie dennoch ihr Gesuch bei demjenigen Tribunal vorzubringen, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat, und das Tribunal, bei welchem die Sache anhängig ist, in welcher das Urtheil vorgebracht worden ist, ist befugt, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder in der Sache fortzufahren, oder seine Entscheidung auszusetzen. (1)

492. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß durch eine Vorladung eingeführt werden, welche, falls es in den sechs Monaten von dem Datum des Urtheils an eingeführt wird, in dem Wohnsitz des Prokurators der Parthie, welche das angefochtene Urtheil erwirkt hat, und nach dieser Zeitfrist in dem Wohnsitz der Parthie selbst ertheilt werden muß.

493. Wird das Gesuch um Wiedereinsetzung beiläufig vor einem Tribunal angebracht, welches kompetent ist, um darüber zu erkennen, so geschieht es durch eine Vorstellung, die ein Prokurator dem an-

---

(1) In diesem Falle ist es jedoch befugt, eine Zeitfrist zu bestimmen, in welcher die Parthie gehalten sein soll, das Resultat ihres Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beizubringen, widrigenfalls in der Sache fortgefahren wird.

dern zustellen läßt; wird es aber beiläufig in einem Prozesse angebracht, der vor einem andern Tribunal als dem, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat, anhängig ist, so wird es durch eine Vorladung vor den Richterstuhl, der das Urtheil erlassen hat, eingeführt.

494. Kein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Seiten irgend einer Parthie, diejenige allein ausgenommen, welche für das Interesse des Staates auftreten, darf angenommen werden, wenn sie nicht, vor Ueberreichung ihrer Vorstellung, eine Summe von dreihundert Franken als Geldstrafe, und eine weitere von hundert und fünfzig Franken, zur Schadloshaltung des Gegentheils, hinterlegt hat, dem Rechte des Richters, nach Beschaffenheit der Umstände auf höhere Schadloshaltungen zu erkennen, ohnbeschadet; doch muß nur die Hälfte hinterlegt werden, wenn das Urtheil ein Kontumazial- oder PräclusivUrtheil ist, und nur der vierte Theil, wenn von einem Urtheil die Rede ist, das von einem Tribunal erster Instanz erlassen worden ist.

495. Der Zustellung des Gesuchs muß die Quittung des Empfängers, so wie ein Gutachten dreier Advokaten vorangesetzt werden, die seit wenigstens zehn Jahren bei einem der Tribunale, die in dem Amts-Bezirke desselben Appellhofes gelegen sind, in dessen Gerichtssprengel das Urtheil erlassen worden, ihre Amtsverrichtungen versehen.

Dieses Gutachten muß die Erklärung enthalten, daß die Konsulenten der Meinung sind, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt finden müsse, und die Gründe derselben entwickeln, widrigenfalls das Gesuch nicht angenommen werden darf. (1)

(1) Vorbehaltlich es in der gesetzlichen Form zu erneuern, wenn anders die Fristen noch laufen

496. Wird das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in den sechs Monaten von dem Datum des Urtheils an zugestellt, so ist der Prokurator derjenigen Parthie, welche das Urtheil erwirkt hat, kraft des Gesetzes in der Sache bestellt, ohne daß es zu dem Ende einer neuer Vollmacht bedürfte.

497. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand thut dem Vollzuge des angefochtenen Urtheils keinen Einhalt; es darf sogar kein Verbot erlassen werden, und wer verurtheilt worden ist, ein Grundstück zu räumen, darf zu dem mündlichen Vortrag zur Unterstützung seines RestitutionsGesuchs nicht zugelassen werden, er bringe dann den Beweiß bei, daß er dem Urtheil über die Hauptsache Genüge geleistet habe.

498. Jedes Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden.

499. Die in der Konsultation zur Unterstützung des RestitutionsGesuches angeführte Gründe ausgenommen darf kein anders Rechtsmittel weder in der Audienz noch mittelst eines schriftlichen Verfahren erörtert werden.

500. Wenn das Urtheil das RestitutionsGesuch verwirft, so verurtheilt es zugleich den Kläger in die oben bestimmte Geldbußen und Schadloshaltungen, der allenfallsigen Erhöhung der Schadloshaltungen ohnbeschadet.

501. Wird das RestitutionsGesuch zulässig befunden, so wird das Urtheil zurückgenommen, und die Partheyen wieder in denselben Zustand zurückversetzt, worin sie sich vor dem Urtheile befanden; die hinterlegten Summen werden zurückgegeben, und die Gegenstände, welche kraft des zurückgenommenen Urtheils bezogen worden sind, müssen zurückerstattet werden.

Wenn das RestitutionsGesuch aus dem Grunde angenommen (1) worden ist, weil die Urtheile untereinander im Widerspruch standen, so wird durch das Urtheil, welches das RestitutionsGesuch zulässig erklärt, zugleich verordnet, daß das erste Urtheil seiner Form und Inhalt nach vollzogen werden soll.

502. Vor dasselbe Tribunal, welches über das RestitutionsGesuch erkannt hat, muß auch die Haupt-Klage selbst, in welcher das zurückgenommene Urtheil ergangen war, wieder gebracht werden.

503. Niemand kann ein RestitutionsGesuch weder gegen ein Urtheil, das bereits auf diesem Wege angefochten worden, noch gegen das Urtheil, wodurch ein solches Gesuch abgewiesen worden, noch gegen das, welches nach erfolgter Restitution in der Hauptsache erlassen worden ist, (2) anbringen, bei Strafe der Nullität des Verfahrens, und völliger Schadloshaltung der Parthie, die selbst gegen den Prokurator erkannt werden kann, der, nachdem er das erste Gesuch geführt hat, dennoch das zweite einleiten würde.

504. Der Widerspruch zwischen Urtheilen, welche in lezter Instanz, zwischen denselben Partheyen, und auf dieselbe Rechtsmittel, jedoch in verschiedenen Tribunalien erlassen worden, ist ein Mittel zur Kassation; die Instanz wird nach der Vorschrift der besonderen Gesetze in Betreff des Kassationshofes eingeleitet und entschieden.

---

(1) Entériner; dieser nur in wenigen Fällen mehr gebräuchliche Ausdruck heißt so viel als ein schriftliches Gesuch bewilligen: entériner des lettres de graces, entériner le pourvoi, etc. etc.

(2) Sur le resciscoire; man unterscheidet le rescindent, oder das RestitutionsGesuch, selbst von dem resciscoire, oder dem Verfahren nach erfolgter Restitution.

Dritter Titel.

Von der SyndikatsKlage. (1)

505. Die SyndikatsKlage findet in folgenden Fällen gegen Richter statt:

1) Wenn behauptet wird, daß entweder in dem Lauf der Instruktion oder bei dem Urtheil Betrug, Arglist oder Konfussion von ihrer Seite statt gefunden habe.
2) Wenn das Gesetz die SyndikatsKlage ausdrücklich zulässig erklärt hat.
3) In allen Fällen, worin das Gesetz die Richter unter Strafe der Schadloshaltung der Partheyen verantwortlich erklärt.
4) Wegen Verweigerung der Justiz.

506. Der Fall der Verweigerung der JustizPflege ist vorhanden, wenn die Richter sich weigern, eine Bittschrift zu beantworten, oder es unterlassen, in den Sachen, die zur Entscheidung reif und an der Reihe sind, zu erkennen. (2)

---

(1) Prise à partie, Klage, welche gegen den Richter als Parthie angestellt wird. Man vergleiche mit den Verfügungen dieses Titels den Titel XXV der Ordonnanz von 1667. Siehe ferner den Art. 1 des Titels VI derselben Ordonnanz. Zu bemerken ist, daß ein Urtheil des KassationsGerichts vom 23 Julius 1806 entschieden hat, daß ein grober Fehler der Arglist gleichzusetzen sei, und deshalb die SyndikatsKlage gegen den Präsidenten des Tribunals von Abbeville, als Direktor der Geschwornen zulässig erklärt und ihn in eine Schadloshaltung von 6000 Franken verurtheilt hat, weil er gegen den Advokaten Dubelloy einen VorführungsBefehl wegen eines Rathschlags erlassen hatte, den derselbe einer Parthie in einem CivilProzesse ertheilt hatte, und in welchem er irrthümlich eine Betrügerei zu finden geglaubt hatte.

(2) Siehe den Art. 4 des Codex Napoleon.

507. Die Verweigerung der JustitzPflege muß durch zwei Aufforderungen erwiesen werden, welche an die Richter in der Person der Gerichtschreiber erlassen werden, und, wenn von Friedens- und HandelsGerichten die Rede ist, mit einem Zwischenraume von wenigstens drei zu drei Tagen und von wenigstens acht zu acht Tagen, wenn von andern Gerichten die Rede ist, zugestellt werden müssen. Jeder Huissier, der dazu aufgefordert wird, ist, bei Strafe der Interdiktion, verbunden, diese Aufforderungen zuzustellen.

508. Nach diesen beiden Aufforderungen kann die SyndikatsKlage gegen den Richter erhoben werden.

509. Die SyndikatsKlage gegen FriedensRichter, HandelsGerichte oder Tribunalien erster Instanz, oder gegen eines ihrer Glieder, so wie die Syndikatsklage gegen einen AppellationsRichter, oder einen Richter eines peinlichen Gerichtshofes, wird vor den Appellhoff, worunter sie gehören, gebracht.

Die SyndikatsKlage gegen die Gerichtshöfe der peinlichen JustitzPflege, gegen die Appellhöfe, oder eine ihrer Sektionen, muß dem Art. 101 der Akte der Konstitutionen des Reichs vom 28 Floreal XII gemäß, vor den Kaiserlichen OberGerichtshof gebracht werden.

510. Doch kann gegen keinen Richter eine SyndikatsKlage ohne vorherige Erlaubniß des Tribunals, vor welches die SyndikatsKlage gebracht werden muß, erhoben werden.

511. Zu dem Ende muß eine von der Parthie oder dem Inhaber ihrer authentischen und speziellen Vollmacht, unterzeichnete Vorstellung eingereicht werden; diese Vollmacht, so wie die Beweisstücke, wenn deren vor-

handen sind, muß der Vorstellung, bei Strafe der Nullität, angeheftet werden.

512. Keine beleidigende Ausdrücke dürfen gegen die Richter gebraucht werden, widrigenfalls gegen die Parthie eine der Beleidigung angemessene Geldbuße und gegen ihre Prokuratoren eine Suspension oder sonstige Strafe, gleichfalls im Verhältniß der Beleidigung, erkannt werden soll.

513. Wird das Gesuch verworfen, so muß die Parthie in eine Geldbuße, die nicht geringer als drei hundert Franken sein darf, verurtheilt werden, der völligen Schadloshaltung der Partheien, nach Beschaffenheit der Umstände, ohnbeschadet.

514. Wird das Gesuch zulässig befunden, (1) so wird es in dreien Tagen dem Richter, gegen welchen die Klage gerichtet wird, zugestellt, der verbunden ist, seine Vertheidigung in Zeit von acht Tagen einzureichen.

Er hat sich alsdann jeder fernern Erkenntniß in der Sache zu enthalten; er hat sich sogar, bis zu dem EndUrtheil über die SyndikatsKlage, der Erkenntniß in allen Sachen zu enthalten, welche die Parthie oder ihre Verwandten in grader Linie, oder ihr Ehegatte, in demselben Tribunal haben mögen, und zwar unter Strafe der Nullität der Urtheile.

515. Die SyndikatsKlage wird durch einen einfachen Akt in die Audienz gebracht, und es wird durch eine andere Sektion, als die, welche sie zulässig er-

---

(1) Das Gesuch muß zugelassen werden, wenn es sich auf eine der im Art. 505 angeführten Ursachen gründet; wo nicht, so wird es als unzulässig (par fin de non recevoir) abgewiesen. Der Grund oder Ungrund der angeführten Beschuldigung kann erst nach dem Urtheil über die Zulässigkeit der Klage untersucht werden.

klärt hat, darüber erkannt; besteht der Appellhof nur aus einer Sektion, so wird das Urtheil über die SyndikatsKlage durch den Kassationshof vor den zunächstgelegenen Appellhof verwiesen.

516. Wird der Kläger abgewiesen, so wird er in eine Geldstrafe verurtheilt, die nicht geringer als drei hundert Franken sein darf, der Verurtheilung zur völligen Schadloshaltung der Partheyen, nach Beschaffenheit der Umstände, ohnbeschadet.

Fünftes Buch.

Von dem Vollzug der Urtheile.

Dekret vom 21 April 1806, promulgirt am 1 May desselben Jahrs.

Erster Titel.

Von der Annahme von Bürgschaften.

517. Jedes Urtheil, welches eine Bürgschaftsleistung verordnet, muß zugleich die Zeitfrist bestimmen, in welcher die Bürgschaft vorgeschlagen, so wie die, worin sie angenommen oder bestritten werden muß.

518. Die Bürgschaft muß durch einen Akt vorgeschlagen werden, der der Parthie, wenn sie keinen Prokurator bestellt hat, und ihrem Prokurator, wenn sie einen hat, zugleich mit einer Abschrift desjenigen Aktes zugestellt werden muß, der über die auf der Greffe geschehene Hinterlegung der RechtsTitel, wodurch die Zahlsfähigkeit des Bürgen dargethan werden soll, errichter worden ist; von dieser lezten Verfügung sind die Fälle ausgenommen, worin das Gesetz nicht vorschreibt daß die Zahlsfähigkeit des Bürgen durch Titel erwiesen werde.

519. Die GegenParthie kann sich auf der Greffe diese RechtsTitel mittheilen lassen; nimmt sie den

Bürgen an, so hat sie es durch einen einfachen Akt zu erklären; in diesem Falle sowohl, als auch, wenn die Parthie die Bürgschaft in der vorgeschriebenen Zeitfrist nicht bestreitet, hat der Bürge seine Submission auf der Kanzlei abzugeben, welche ohne Urtheil in Vollzug gesetzt werden kann, und zwar selbst mittelst PersonalArrestes in den Fällen, worin dieser statt findet.

520. Bestreitet die Parthie die Bürgschaft in der durch das Urtheil festgesetzten Frist, so wird die Sache durch einen einfachen Akt in die Audienz gebracht.

521. Ueber die Annahme von Bürgen wird summarischer Weise, ohne Vorstellungen und ohne schriftliches Verfahren, entschieden. Das Urtheil wird, der Appellation ohngeachtet, in Vollzug gesetzt.

522. Wenn der Bürge angenommen wird, so hat er der Vorschrift des obigen Artikels 519 gemäß seine Submission zu machen. (1)

---

(1) Ueber die Verpflichtungen des Bürgen siehe man den Art. 2011 und ff. des Codex Napoleon. Noch ist zu bemerken: 1) daß man solche Personen, welche dem körperlichen Zwang nicht unterworfen sind, z. B. Weiber, Mädchen, 70jährige Greiße, auch in den Fällen nicht als Bürgen anzunehmen gezwungen werden kann, in welchen das Gesetz den PersonalArrest gegen den Bürgen verhängt, (Art 2066 des C. N.) 2) Daß man eben so nicht gezwungen werden kann, einen Handelsmann als Bürgen anzunehmen, der nichts als seinen Credit zum Unterpfande aussetzen kann. 3) Daß kraft der von dem Bürgen gemachten Submission eine HypothekarInscription gegen denselben genommen werden kann, um die Rechte des Gläubigers zu sichern, zu welchem Ende das Tribunal verordnen kann, daß er die Güter, über welche man übereingekommen seyn wird, in der Submission zu bezeichnen habe. 4) Daß die Freiheit dieser Güter von früheren Inscriptionen nur durch ein Zeugniß des HypothekenBewahrers erwiesen werden kann.

Zweiter Titel.

Von der Liquidation von zuerkannten Schadloshaltungen. (1)

523. Hat ein Urtheil den Betrag der zuerkannten Schadloshaltung nicht bestimmt, so hat der Kläger diesen Betrag dem Prokurator des Beklagten, wenn dieser einen bestellt hat, zustellen zu lassen; zugleich werden dem Prokurator die Beweisstücke, entweder gegen einen Empfangschein, oder aber mittelst deren Hinterlegung auf die Kanzlei mitgetheilt.

524. Der Beklagte ist gehalten, in den durch die Artikel 97 und 98 bestimmten Zeitfristen, und bei den daselbst angedrohten Strafen, diese Urkunden zurückzuliefern, und in einer Frist von acht Tagen nach dem Ablauf dieser Zeitfristen dem Kläger eine Summe, die er für dessen Schadloshaltung hinlänglich hält, anzubieten; unterläßt er dies, so wird die Sache durch einen einfachen Akt in die Audienz gebracht, und er wird verurtheilt, den von dem Kläger angegebenen Betrag zu bezahlen, wenn dessen Erklärung anderst billig und gehörig erwiesen befunden wird.

525. Wird das von dem Beklagten geschehene Anerbieten von dem Kläger bestritten, von dem Richter aber für hinlänglich erkannt, so wird zugleich der Klä-

---

(1) Dommages - intérêts; diese allgemeine Benennung begreift zugleich den erlittenen Schaden und den entbehrten Gewinn; ich habe sie daher lieber mit: Schadloshaltung, welche vorzüglich mit dem Zusatz: völlige, gleichfalls beide begreift, als mit SchadenErsatz übersetzt. Die von diesem Titel vorgeschriebene Liquidation findet übrigens nur dann statt, wenn der Richter nicht durch die Verhandlungen hinlängliche Aufschlüsse erhalten hat, um den Betrag der Schadloshaltung in dem Urtheil selbst, welches diese zuerkennt, zu bestimmen.

ger in die, von dem Tage des geschehenen Anerbietens an, weiter ergangene Kosten verurtheilt.

Dritter Titel.

Von der Liquidation bezogener Früchte.

526. Wer zur Rückerstattung bezogener Früchte verurtheilt wird, ist in der hiernachbestimmten Form darüber Rechnung abzulegen schuldig; es wird in dieser Hinsicht eben so, wie bei jeder RechnungsAblage, die vor Gericht geschieht, verfahren.

Vierter Titel.

Von RechnungsAblagen. (1)

527. Rechnungspflichtige, welche von Gerichtswegen bestellt worden sind, müssen zur RechnungsAblage vor demjenigen Gericht angehalten werden, welches sie ernannt hat; Vormünder, vor dem Tribunal des Ortes, an welchem ihnen die Vormundschaft übertragen worden ist; alle sonstige RechnungsPflichtige vor dem Gerichte ihres Wohnortes.

528. Wird ein Urtheil, wodurch eine Klage auf RechnungsAblage abgewiesen worden, in der AppellationsInstanz reformirt, so wird die RechnungsAblage und das Urtheil über die Rechnung entweder vor das Tribunal, vor welchem die ursprüngliche Klage angebracht worden war, oder vor jedes andere, in dem AppellationsUrtheil zu bestimmende, Tribunal erster Instanz verwiesen.

Ist die Rechnung in erster Instanz abgelegt und darüber entschieden worden, so gehört der Vollzug des

---

(1) Siehe hauptsächlich den Art. 469 u. ff. des Cod. Nap. und den Art. 1993 desselben Codex. Siehe ferner den Titel XXIX der Ordonnanz von 1667.

Urtheils, wodurch das Urtheil des ersten Richters reformirt worden, entweder vor dem Appellhof, der dasselbe erlassen, oder vor irgend ein anderes, durch denselben Urtheilsspruch damit beauftragtes, Tribunal.

529. Wenn mehrere RechnungsAbnehmer (1) ein gemeinschaftliches Interesse haben, so dürfen sie nur einen Prokurator ernennen; können sie sich über die Wahl desselben nicht vereinigen, so steht die Leitung der Prozedur dem Aeltesten zu; jeder der RechnungsAbnehmer behält gleichwohl das Recht, für sich einen eigenen Prokurator zu bestellen, aber er hat alsdann alle durch diese besondere Ernennung veranlaßte Kosten, sowohl die, welche sie ihm selbst, als die, welche sie dem Gegentheil verursacht, für sich allein zu tragen.

530. Jedes Urtheil, welches eine Verurtheilung zu einer RechnungsAblage enthält, muß zugleich die Zeitfrist bestimmen, in welcher die Rechnung abgelegt werden muß, und zu dem Ende einen Richter kommittiren.

531. Wenn die Einleitung der Rechnung, mit Einbegriff der von dem Akt oder dem Urtheil, wodurch der Rechnungssteller ernannt worden, und von demjenigen Urtheil, welches die RechnungsAblage verordnet hat, zu machenden Erwähnung sechs Blätter übersteigt, so darf der Ueberschuß in der Rechnung nicht gutgeheissen werden.

532. Der Rechnungssteller darf als gewöhnliche Ausgaben nur die für Reisekosten, wenn er deren gehabt hat, die Mühewaltung seines Prokurators, der die

---

(1) *Les oyants* compte, von ouir so wie: le rendant compte, von rendre.

Belege der Rechnung in Ordnung gebracht hat, die Kosten der exekutorischen Ausfertigungen (grosses) und der Abschriften, und die der Vorlage und eidlichen Bekräftigung in Rechnung bringen.

533. Die Rechnung muß den wirklichen Empfang und die wirklichen Ausgaben enthalten; sie muß mit der Rekapitulation der Bilanz des Empfanges und der Ausgaben schliessen, vorbehaltlich die noch beizutreibende Rückstände in ein eignes Kapitel zu verzeichnen.

534. Der Rechner ist verbunden, seine Rechnung in der festgesetzten Zeitfrist und an dem von dem kommittirten Richter bestimmten Tage, in Person oder durch einen Spezial-Bevollmächtigten, zu übergeben und eidlich zu bekräftigen und zwar in Gegenwart der Rechnungs-Abnehmer, oder nachdem sie durch eine ihrem Prokurator, wenn sie deren einen bestellt haben, und falls sie keinen haben, ihnen selbst in Person oder in ihrem Wohnort ertheilte, Ladung dazu berufen worden; hat der Rechnungssteller jene Zeitfrist verstreichen lassen, so wird er durch die Beschlagnehmung und den Verkauf seiner Güter bis zur Konkurrenz einer Summe, deren Bestimmung dem Ermessen des Tribunals überlassen bleibt, ja selbst mittelst Personal-Arrestes, wenn das Tribunal es der Sache angemessen findet, zur Rechnungs-Ablage gezwungen.

535. Ist die Rechnung überreicht und eidlich erhärtet, und die Einnahme übersteigt die Ausgabe, so kann der Rechnungs-Abnehmer einen exekutorischen Zahlungs-Befehl für diesen Ueberschuß (1) von dem kom-

(1) Ein Ueberschuß ist aber nur dann vorhanden, wenn die Gesammt-Summe der Einnahmen aller Art die der Ausgaben aller Art übersteigt, nicht aber dann, wenn z. B. der Geldempfang

mittirten Richter verlangen, ohne daß man eine Genehmigung der Rechnung selbst daraus folgern könnte.

536. Nach der Vorlage und eidlichen Bekräftigung der Rechnung wird dieselbe dem Prokurator des RechnungsAbnehmers zugestellt; die Belege müssen von dem Prokurator des Rechners mit der Seitenzahl und seinem Handzuge bezeichnet werden; wenn sie gegen Empfangschein mitgetheilt worden sind, so müssen sie in einer von dem kommittirten Richter zu bestimmenden Frist, unter den im Artikel 107 angedrohten Strafen, zurückgeliefert werden. (1)

Haben die RechnungsAbnehmer verschiedene Prokuratoren bestellt, so geschieht die hieroben vorgeschriebene Zustellung der Abschrift der Rechnung und der Mittheilung der Belege nur an den ältesten Prokurator, wenn sie dasselbe Interesse haben, und an jeden Prokurator, wenn ihr Interesse verschieden ist.

Sind Gläubiger bei der Sache intervenirt, so erhalten sie alle zusammen nur eine Mittheilung sowohl von der Rechnung als von den Beweißstücken, durch die Hände des ältesten der von Ihnen bestellten Prokuratoren.

---

die baaren Auslagen übersteigen sollte, während der Rechner mit der Ausgabe in Naturalien im Vorschuß wäre.

(2) Offenbar irrthümlich behaupten die Verfasser des praticien français III. p. 30. daß die Mittheilung der Beweißstücke mittelst deren Hinterlegung auf die Kanzlei in diesem Falle nicht erlaubt und der Prokurator des RechnungsAbnehmers immer befugt sei, die Mittheilung derselben, gegen seinen Empfangschein zu verlangen. Der Artikel sagt: si elles sont communiquées sur récépissé, und unterstellt daher nicht immer diese Art der Mittheilung. Es bleibt also bei der allgemeinen Regel, daß wenn ein Prokurator dem andern eine Urkunde nicht anvertrauen will, er sie auf die Kanzlei hinterlegen und ihn auffordern kann, dort Einsicht davon zu nehmen.

537. Die Quittungen von Lieferanten, Arbeitern, Kostgeber, und alle andere gleicher Art, welche als Belege der Rechnung vorgebracht werden, sind von dem Enregistrement freigesprochen.

538. An dem von dem Kommissar bestimmten Tage haben die Partheyen vor ihm zu erscheinen, um ihm ihre Einwendungen gegen die Rechnung (débats) die Vertheidigungsmittel gegen diese Einreden (souténements) und ihre Antwort darauf zu Protokoll zu geben. Erscheinen die Partheyen nicht, so wird die Sache mittelst eines einfachen Aktes in die Audienz gebracht.

539. Können die Partheyen sich nicht vereinigen, so verfügt der Kommissar, daß er an einem von ihm zu bestimmenden Tage seinen Bericht in der Audienz erstatten werde; die Partheien sind verbunden, sich ohne weitere Aufforderung daselbst einzufinden.

540. Das Urtheil, das in einer Instanz über eine RechnungsAblage erlassen wird, muß die Berechnung des Empfangs und der Ausgaben enthalten, und den Rückstand, wenn sich einer ergiebt, genau bestimmen.

541. Keine Rechnung darf nochmal revidirt werden; doch bleibt es den Partheyen unbenommen, wenn Irrthümer oder Auslassungen statt gefunden haben, oder Posten fälschlich oder doppelt eingeführt worden sind, ihre desfallsige Klage vor demselben Gericht anzubringen.

542. Erscheint der RechnungsAbnehmer nicht, so erstattet der Kommissar an dem von ihm bestimmten Tage seinen Bericht; die Artikel werden dem Rechner gutgeschrieben, in sofern sie erwiesen sind; derselbe behält, wenn er sich im Rückstand befindet, den Rückstand

ohne Zinsen (1), und, insofern von keiner vormundschaftlichen Rechnung die Rede ist, stellt er Bürgschaft dafür, wenn er es nicht vorzieht, sie zu hinterlegen.

Fünfter Titel.

Von der Liquidation der ProzeßKosten.

543. In summarischen Sachen geschieht die Liquidation der ProzeßKosten durch das Urtheil, welches sie zuerkennt.

544. Die Art und Weise der Liquidation der ProzeßKosten in andern Sachen wird durch eine oder mehrere Verordnungen der Regierung bestimmt, welche von demselben Tage an, wie gegenwärtiges Gesetzbuch exekutorisch sein werden, und spätestens nach dreien Jahren mit den Veränderungen, die man bis dahin zweckmässig gefunden haben mag, in Form eines Gesetzes dem gesetzgebenden Köper zur Genehmigung vorgelegt werden sollen. (2)

---

(1) Bis zum Tag der gerichtlichen Klage; über den Fall einer vormundschaftlichen Rechnung konferire man den Art. 474 des Kodex Napoleon.

(2) Siehe die Taxen der ProzeßKosten vom 16 Februar 1807, und den Art. XXXI der Ordonnanz von 1667.

Kaiserliches Dekret vom 16 Februar 1807.

1) Die Liquidation der ProzeßKosten in summarischen Sachen geschieht durch das Urtheil, welches sie zuerkennt: zu dem Ende hat der Prokurator, der die Verurtheilung erwirkt hat, noch am nämlichen Tage, dem Gerichtschreiber, der in der Audienz beigesessen hat, das Verzeichniß der zuerkannten Kosten zuzustellen, deren Liquidation in den verfügenden Theil des Urtheils eingerückt werden muß.

2) In gewöhnlichen Sachen werden die Kosten durch einen der Richter liquidirt, der dem Urtheil beigewohnt hat; aber das Urtheil kann ausgefertigt und abgeliefert werden, ehe und bevor noch die Kosten liquidirt sind.

Sechster Titel.

Allgemeine Regeln über die Vollstreckung der Urtheile und Akte durch Zwangsmittel.

545. Kein Urtheil und kein Akt kann in Vollzug

3) Der Prokurator, der die Taxe verlangt, hat zu dem Ende dem Gerichtschreiber das Verzeichniß der zugesprochenen Kosten mit den Beweißstücken zu übergeben.

4) Der Richter, der mit der Liquidation beauftragt ist, taxirt jeden Artikel am Rande des Verzeichnisses, zieht am Ende die Totalsumme zusammen, und unterzeichnet das Verzeichniß; er setzt auf jedes der Beweißstücke das Wort: taxirt und bezeichnet es mit seinem Handzeichen. Dieses Verzeichniß wird den Qualitäten angeheftet.

5) Der Betrag der Taxe wird unter das Verzeichniß der zuerkannten Kosten gesetzt, und von dem Richter, der die Liquidation vorgenommen hat, so wie von dem Gerichtschreiber unterzeichnet. Ist der Betrag in der Ausfertigung des Urtheils nicht angeführt worden, so ertheilt der Gerichtschreiber einen exekutorischen ZahlungsBefehl darauf.

6) Dieser ZahlungsBefehl oder der Punkt des Urtheils, der den Betrag der Kosten bestimmt, ist der Opposition unterworfen. Die Opposition muß in den dreien Tagen von der dem Prokurator geschehenen Zustellung an, eingelegt werden und eine Vorladung enthalten; es wird summarischer Weise darüber erkannt, und von dem Urtheil darüber kann nur dann appellirt werden, wenn von einigen Verfügungen in der Hauptsache Appellation statt findet.

7) Unterläßt diejenige Parthie, welche das Urtheil erwirkt hat, es, dasselbe auszunehmen, so kann die Gegenparthie sie auffordern, es auszunehmen.

8) Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so kann der unterliegende Theil eine Ausfertigung des Urtheils ausnehmen, wenn gleich die Kosten noch nicht taxirt sind; der GegenParthie bleibt es unbenommen, sie in der hieroben bestimmten Form liquidiren zu lassen.

9) Die Klagen der Prokuratoren und andern ministeriellen Beamten auf Zahlung ihrer Kosten gegen die Partheyen, für welche sie

gesetzt werden, er habe dann dieselbe Eingangs-Formel, wie die Gesetze, und schliesse mit einem Befehl an die Justiz-Beamten, alles nach Vorschrift des Art. 146. (1)

546. Urtheile, welche von auswärtigen Gerichten erlassen worden sind, so wie von auswärtigen Beamten aufgenommene Akte, können in Frankreich nur auf die durch die Artikel 2123 und 2128 des Kodex Napoleon vorgeschriebene Art und Weise und in den daselbst vorgesehenen Fällen, in Vollzug gesetzt werden.

547. In Frankreich ergangene Urtheile und daselbst aufgenommene Akte sind im ganzen Reiche exekutorisch; es bedarf dazu weder eines Visa (2) noch eines *pareatis*, wenn gleich die Vollstreckung auser dem Bezirk des Tribunals, welches die Urthei-

---

einen Prozeß geführt oder instrumentirt haben, werden in die Audienz gebracht, ohne daß es nöthig wäre, vorher an die Vergleichs-Kammer laden zu lassen. Mit der Ladung muß in diesem Falle eine Abschrift des Kosten-Verzeichnisses, worauf geklagt wird, mitgetheilt werden.

(1) Siehe diese Eingangs und Schluß-Formel S. 60. Die Akte, von welchen hieroben die Rede ist, sind nicht allein die Ordonnanzen, und sonstige Akte der Gerichts-Behörden, die nicht grade auf den Namen von Urtheilen Anspruch machen können, sondern auch die Notariats-Akte, welche dieselbe exekutorische Kraft haben, wie die Urtheile, und daher mit derselben exekutorischen Formel versehen sein müssen. Art. 25 des Gesetzes vom 25 Ventose 12.

2) Doch können Notariats-Akte ausserhalb des Bezirkes, für welchen der Notar angestellt ist, nicht in Vollzug gesetzt werden, die Unterschrift des Notars sei denn legalisirt: das heißt, der Präsident des Gerichtshofes oder des Tribunals, unter welchem er steht, hat die exekutorische Ausfertigung zu visiren, um zu bescheinigen, daß die Unterschrift wirklich die des Notars sei, welcher die Ausfertigung ertheilt hat.

le erlassen hat, oder in dessen Gerichtssprengel die Akte aufgenommen worden sind, statt findet.

548. Urtheile, welche die Aufhebung eines Arrestes, die Ausstreichung einer HypothekarInscription, eine Zahlung, oder irgend etwas anderes verordnen, was ein Dritter thun soll, oder was Dritten zur Last geschehen soll, sind selbst nach Ablauf der Oppositions- oder AppellationsFristen gegen diesen Dritten nicht exekutorisch, und brauchen von diesem Dritten nicht vollzogen zu werden, es sei denn, daß ein Zeugniß des Prokurators der Parthey, welche den Vollzug des Urtheils betreibt, vorliegt, welches das Datum der am Wohnort der verurtheilten Parthie geschehenen Zustellung enthalten muß, und ausserdem ein Zeugniß des Gerichtschreibers, welches bewährt, daß gegen das Urtheil weder eine Opposition noch eine Appellation besteht. (1)

549. Zu dem Ende hat der Prokurator jedes Appellanten auf dem durch den Art. 163 vorgeschriebenen Register in der daselbst vorgeschriebenen Form von der Appellation Erwähnung zu thun.

550. Auf das Zeugniß, daß auf diesem Register keine Opposition und keine Appellation angemerkt ist, sind die Sequester, Conservatoren und alle andere, (die sich in dem durch obigen Art. 548 vorgesehenen Falle befinden mögen,) verbunden, dem Urtheile Genüge zu leisten.

551. Bewegliche oder unbewegliche Güter dürfen nicht anderst als kraft eines exekutorischen Titels und wegen liquider und gewisser Forderungen in Beschlag genommen werden; wenn die Schuld zwar fällig ist aber

---

(1) Man konferire mit diesem und den beiden folgenden Artikeln den Art. 2157 des Codex Napoleon.

keine Summe Geldes zum Gegenstande hat, so muß, nach der Beschlagnehmung, mit allen weitern Betreibungen so lange Einhalt geschehen, bis dahin diese Abschätzung ist vorgenommen worden.

552. Der PersonalArrest darf wegen Forderungen, die noch einer Liquidation unterworfen sind, nicht eher vollstreckt werden, als nachdem diese Liquidation in Geld geschehen ist. (1)

553. Erheben sich Streitfragen über den Vollzug von Urtheilen, die von HandelsGerichten erlassen worden sind, so müssen sie vor dem Tribunal erster Instanz des Ortes, an welchem der Vollzug der Urtheile betrieben wird, angebracht werden. (2)

554. Wenn die Schwierigkeiten, die sich bei dem Vollzug von Urtheilen oder Akten ergeben, Geschwindigkeit erheischen, so ist das Tribunal des Ortes befugt eine provisorische Verfügung zu erlassen; doch hat es die Entscheidung über die Streitfragen selbst vor dasjenige Tribunal zu verweisen, vor welches die Exekution gehört.

555. Wird ein Beamter in Ausübung seiner Amts-Verrichtungen beleidigt, so hat er über diese Widersetzlichkeit einen VerbalProzeß zu errichten, und es wird sodann nach den im KriminalGesetzbuch aufgestellten Regeln verfahren.

556. Die einem Huissier geschehene Einhändigung des Aktes oder des Urtheils gilt als hinlängliche Vollmacht für jeden Vollzug derselben, die Beschlagnehmung von Immöbeln und die persönliche Verhaftung jedoch ausgenommen, für welche er einer besondern Vollmacht bedarf. (3)

---

(1) Z. B im Falle des Art. 2062 des Codex Napoleon.

(2) Siehe den Art. 442 und 472 des gegenwärtigen Gesetzbuchs.

(3) Noch vor Kurzem (am 4 Februar 1808) hat demzufolge der

Siebenter Titel.

Von Arresten oder Oppositionen. (1)

557. Jeder Gläubiger kann, kraft eines authentischen Aktes oder auch kraft eines Titels unter Privatunterschrift, seinem Schuldner gehörige Summen oder Effekten in den Händen eines Dritten mit Arrest bestricken, oder gegen ihre Herausgabe Opposition einlegen.

558. Ist kein Titel vorhanden, so kann der Richter, in dessen Gerichtssprengel der Schuldner wohnhaft ist, und selbst der, worunter der Dritte, bei welchem der Arrest angelegt werden soll, seinen Wohnsitz hat, auf eine (von dem Gläubiger übergebene) Bittschrift den Arrest oder die Opposition erlauben.

559. Jede Zustellung eines Arrestes oder einer Opposition, welche kraft eines Titels gemacht wird, muß den Titel und den Betrag, für welchen sie geschieht, anführen; geschieht die Zustellung kraft einer richterlichen Erlaubniß, so muß die Ordonnanz die Summe ausdrücken, für welche der Arrest oder die Opposition geschieht, und eine Abschrift dieser Ordonnanz muß der Zustellung vorangesetzt werden.

Appellhof von Paris entschieden, daß gegen einen Huissier wegen einer von ihm vorgenommenen Exekution kein désaveu statt findet, sobald ihm das Urtheil oder der Akt von der Parthie oder ihrem Prokurator eingehändigt worden ist.

(1) Saisie-Arrêt oder Opposition sind hier als gleichbedeutende Benennungen für den Akt genommen, wodurch ein Gläubiger seinem Schuldner gehörige und in den Händen eines Dritten befindliche Gelder oder MobiliarEffekten mit Arrest bestrikt, oder sich gegen ihre Herausgabe opponirt. Die Ordonnanz von 1667 enthielt gar keine Verfügungen über dieses ExekutionsMittel, die in obigem Titel aufgestellte Regeln entsprechen jedoch größtentheils dem bisherigen GerichtsGebrauch.

Ist die Forderung, wofür die Erlaubniß, einen Arrest anzulegen, verlangt wird, nicht liquid, so schlägt der Richter sie provisorisch in Geld an.

Die Zustellung muß ferner die Erwählung eines Wohnsitzes an dem Orte enthalten, wo der Dritte wohnhaft ist, in dessen Händen der Arrest angelegt wird, wenn derjenige, der den Arrest anlegt, nicht an demselben Orte wohnt; alles unter Strafe der Nullität.

560. Soll ein Arrest oder eine Opposition in den Händen von dritten Personen angelegt werden, welche nicht in dem französischen KontinentalGebiet wohnen, so kann die Zustellung nicht im Wohnsitz der kaiserlichen Prokuratoren geschehen; sie muß diesen Dritten in Person oder in ihrem Wohnort zugestellt werden.

561. Wird ein Arrest oder eine Opposition in den Händen von Einnehmern, Depositarien oder Verwaltern von öffentlichen Kassen oder Geldern, in dieser Eigenschaft, angelegt, so ist er nur dann gültig, wenn die Zustellung derjenigen Person geschehen ist, welche bestellt ist, sie zu empfangen, und dieselbe ihr Visa, oder im Falle ihrer Weigerung, der kaiserl. Prokurator das seinige, auf das Original derselben gesetzt hat. (1)

562. Der Huissier, welcher den Arrest oder die Opposition unterzeichnet hat, ist schuldig, wenn er da-

---

(1) Siehe über die Formalitäten, welchen diese Arreste ferner unterworfen sind, das Kaiserliches Dekret vom 18 August 1807. (Bulletin des loix, N. 155) Ein Gutachten des Staatsrath vom 12 August 1807 hat entschieden, daß auf die Gelder, welche Gemeinden in die TilgungsKasse deponirt haben, gar kein Arrest angelegt werden kann.

zu aufgefordert wird, unter Strafe der Interdiktion und völliger Schadloshaltung der Partheyen, zu erweisen, daß derjenige, in dessen Namen der Arrest angelegt wird, zu der Zeit, da die Vollmacht dazu ertheilt worden ist, wirklich existirte.

563. Wer einen Arrest oder eine Opposition angelegt hat, ist verbunden, in einer Frist von acht Tagen von dem des Arrestes an, (welcher für jede Entfernung von dreien Myriametern zwischen dem Wohnort des Dritten, bei welchem der Arrest angelegt worden, und desjenigen, der ihn hat anlegen lassen, und für jede weitere Entfernung von dreien Myriametern von dem Wohnort dieses leztern bis zu dem des Schuldners, zu dessen Nachtheil der Arrest angelegt worden, immer ein Tag zugesetzt wird), diesem Schuldner die Anlegung des Arrestes oder der Opposition zu veranzeigen, und ihn zugleich vorzuladen, um ihn für gültig erklären zu sehn.

564. In einer ähnlichen Frist, von dem Tag der auf Anerkennung der Gültigkeit des Arrestes erhobenen Klage an, welcher jedoch die von obigem Artikel im Falle der Entfernung der gegenseitigen Wohnorte bewilligten Fristen hinzugesetzt werden, muß diese Klage dem Dritten, bei welchem der Arrest angelegt worden, auf Betreiben dessen, der ihn angelegt hat, bekannt gemacht werden; vor dieser Notifikation ist der Dritte nicht schuldig, irgend eine Erklärung (über den Betrag der in seinen Händen befindlichen Gegenstände) abzugeben.

565. Unterläßt derjenige, der den Arrest oder die Opposition angelegt hat, auf die Anerkennung der Gültigkeit zu klagen, so ist er null und nichtig; und wird diese Klage dem Dritten, bei welchem der Arrest angelegt ist, nicht bekannt gemacht, so sind die von ihm

bis zu dieser Bekanntmachung (an den Schuldner) gemachte Zahlungen gültig. (1)

566. In keinem Falle ist die Klage auf Anerkennung der Gültigkeit des Arrestes einem vorläufigen Versuch zum Vergleich unterworfen.

567. Die Klage auf Anerkennung der Gültigkeit eines Arrestes, so wie die von dem Arrestirten erhobene Klage auf Aufhebung desselben, müssen vor das Tribunal, in dessen Gerichtssprengel der Arrestirte wohnhaft ist, gebracht werden.

568. Der Dritte, bei welchem der Arrest angelegt worden, kann, wenn kein authentischer Titel vorhanden ist, nicht eher vorgeladen werden, um seine Erklärung (über die in seinen Händen befindliche Gegenstände) abzugeben, als nachdem der Arrest oder die Opposition durch ein Urtheil für gültig erklärt worden ist.

569. Die öffentliche Beamten, von welchen im Art. 561 die Rede ist, können nicht vorgeladen werden, um eine solche Erklärung abzugeben; aber sie haben ein Zeugniß auszustellen, welches bewährt, ob der Arrestirte etwas zu fordern hat, und wie viel, wenn die Summe liquid ist.

---

(1) Dieser Artikel muß mit den vorhergehenden kombinirt werden. Von dem Augenblick des Arrestes an bis zu dem Ablauf der durch den Art. 564 bestimmten Fristen darf der Dritte, bei welchem der Arrest angelegt ist, durchaus keine Zahlung machen, weder an seinen Gläubiger wegen des angelegten Arrestes, noch an den Arrestanten, weil die Gültigkeit des Arrestes noch nicht anerkannt ist. Sind die vom Art. 564 bewilligte Fristen verstrichen, und er hat die von diesem Artikel vorgeschriebene Bekanntmachung nicht erhalten, so verliert der Arrest in Hinsicht auf ihn alle Kraft, und er kann, bis dahin diese Bekanntmachung erfolgt, wieder an seinen Gläubiger, den Schuldner des Arrestanten, bezahlen. Nach erfolgter Bekanntmachung darf er wieder an keine von beiden Partheyen zahlen, bis dahin das Urtheil erfolgt ist, welches den Arrest entweder definitiv erklärt oder aufhebt. Man sehe den Art. 1242 des Kodex Napoleon.

570. Der Dritte, bei welchem der Arrest angelegt ist, wird, ohne vorherigen Versuch zum Vergleich, vor das Tribunal vorgeladen, welches über den Arrest zu erkennen hat; doch ist er befugt, falls seine Erklärung bestritten wird, zu verlangen, daß dieser Punkt vor seinen gewöhnlichen Richter verwiesen werde.

571. Der Dritte, bei welchem der Arrest angelegt ist, ist schuldig, seine Erklärung abzugeben, und sie, wenn er sich an Ort und Stelle befindet, auf der Kanzlei, wo nicht, vor dem FriedensRichter seines Wohnsitzes, eidlich zu erhärten, ohne daß es in diesem lezten Falle erforderlich wäre, diese eidliche Bekräftigung auf der Kanzlei zu wiederhohlen.

572. Sowohl die Erklärung als die eidliche Bekräftigung derselben können durch einen SpezialBevollmächtigten geschehen.

573. Die Erklärung muß die Ursachen und den Betrag der Schuld, die abschlägigen Zahlungen, wenn deren geschehen sind, den Akt oder die Ursache, wodurch die Schuld getilgt worden, wenn der Dritte, bei welchem der Arrest angelegt worden, nichts mehr schuldig ist, und in allen Fällen die in seinen Händen angelegte Arreste oder Oppositionen anführen.

574. Die Beweisstücke dieser Erklärung müssen derselben angeheftet werden; das Ganze muß auf die Kanzlei hinterlegt, und der Akt über die geschehene Hinterlegung durch einen einzigen Akt, der zugleich die Bestellung eines Prokurators enthalten muß, zugestellt werden.

575. Kommen neue Arreste oder Oppositionen hinzu, so hat der Dritte, bei welchem der Arrest angelegt ist, sie dem Prokurator der ersten Arrestanten mittelst eines Auszugs, bekannt zu machen, der die Namen deren, für die der zweite Arrest angelegt

worden, den von ihnen erwählten Wohnsitz, und die Ursachen der Arreste oder Oppositionen enthalten muß.

576. Wird die Erklärung nicht bestritten, so findet weder von Seiten des Dritten, bei welchem der Arrest angelegt worden, noch gegen ihn ein weiteres Verfahren statt.

577. Unterläßt der Dritte, bei welchem der Arrest angelegt worden, seine Erklärung abzugeben, oder bringt er die durch obigen Artikel vorgeschriebene Beweise nicht bei, so wird er als unbedingter Schuldner der Summen erklärt, für welche der Arrest angelegt worden.

578. Wird der Arrest oder die Opposition auf MobiliarEffekten angelegt, so ist der dritte Inhaber derselben verbunden, seiner Erklärung ein umständliches Verzeichniß dieser Effekten beizulegen.

579. Wird der Arrest oder die Opposition gültig erklärt, so wird zu dem Verkauf und zur Vertheilung des KaufPreises nach der Vorschrift des Titels: von der Vertheilung nach Verhältniß der Forderungen, geschritten.

580. Besoldungen und Pensionen, welche der Staat bezahlt, können nur für denjenigen Antheil, der durch die Gesetze und Verordnungen der Regierung bestimmt ist, mit Arrest bestrikt werden.

581. Mit keinem Arreste können belegt werden 1) die Sachen, welche das Gesetz von jedem Arrest freigesprochen hat; 2) von den Gerichten zuerkannte alimentarische Provisionen; 3) die Summen und Gegenstände, welche der Testator oder Schenkgeber frei von jedem Arrest erklärt hat; 4) Summen und Provisionen, welche zur Alimentation geschenkt oder vermacht worden sind, wenn gleich das Testament oder der SchenkungsAkt sie von dem Arreste nicht frei erklärt.

582. Alimentarische Provisionen können nur in dem einzigen Falle mit Arrest belegt werden, wenn die Forderung selbst Alimente zum Gegenstand hat. Die im vorhergehenden Artikel unter den Nummern 3 und 4 bemeldete Gegenstände können durch Gläubiger mit Arrest belegt werden, deren Forderungen erst nach der Schenkung oder der Eröffnung des Vermächtnisses entstanden sind, aber nicht anderst als kraft einer richterlichen Erlaubniß und nur für den von dem Richter zu bestimmenden Antheil.

Achter Titel.

Von Pfändung und Verkauf der Möbel. (1)

583. Jeder Pfändung muß ein ZahlungsBefehl vorhergehen, der an den Schuldner in Person oder in seinem Wohnort, wenigstens einen Tag vor der Pfändung, erlassen werden, und die Zustellung des Titels enthalten muß, wenn derselbe nicht bereits vorher zugestellt worden ist.

584. Dieser ZahlungsBefehl muß zugleich, wenn der Gläubiger nicht in der Gemeinde wohnhaft ist, worin die Pfändung geschehen soll, die Erwählung eines Wohnsitzes in dieser Gemeinde enthalten; und der Schuldner kann nachher alle Zustellungen, selbst die von wirklichen ZahlungsAnerbietungen und Appellationen, in diesem erwählten Wohnort machen lassen.

585. Der Huissier muß von zweien Zeugen begleitet sein, welche Franzosen und großjährig sein müssen, den Partheyen oder dem Huissier bis zu dem Grade von

---

(1) Siehe den Titel XXXIII der Ordonnanz von 1667 und die Kommentarien über denselben.

Geschwister Enkeln einschließlich weder verwandt noch verschwägert sein, noch in deren Diensten stehen dürfen; (1) der Huissier muß auf seinem Verbal Prozesse ihre Namen, das Gewerbe und den Wohnort eines jeden von ihnen anführen und die Zeugen müssen das Original und die Abschrift unterzeichnen. Die Parthie selbst, welche die Exekution betreibt, darf bei der Pfändung nicht zugegen sein.

586. Alle für die Zustellungen im Allgemeinen vorgeschriebene Formalitäten müssen in dem Verbal Prozesse über Pfändungen beobachtet werden; geschieht die Pfändung in dem Wohnort des Ausgepfändeten, so muß er eine nochmalige Aufforderung zur Zahlung enthalten. (2)

587. Sind die Thüren verschlossen, oder wird deren Oeffnung verweigert, so kann der Huissier eine Wache (3) an die Ausgänge stellen, um das Wegbringen zu verhindern; er begiebt sich alsdann auf der Stelle, ohne alle Vorladung, zu dem Friedens-Richter, in dessen Ermangelung zu dem Polizei-Kommissar, und in den Gemeinden, wo kein Polizey-Kommissar ist, zu dem Maire, in dessen Ermangelung, zu dem Adjunkten, in deren Gegenwart die Thüren, selbst die von verschlossenen Haus-Möbeln,

---

(1) Bei der Pfändung nämlich, nicht aber bei dem Zahlungs-Befehl, der nur den gewöhnlichen Formalitäten den Zustellungen unterworfen ist.

(2) Falls der gepfändete wichtige Gründe hat, um sich der Pfändung zu widersetzen, so kann derselbe nach der Vorschrift des Art. 806 und folg. des gegenwärtigen Gesetzbuchs Hülfe nachsuchen.

(3) Gewöhnlich requirirt der Huissier die Gendarmerie zu dem Ende, welche seiner Aufforderung, wenn sie kraft eines exekutorischen Titels geschieht, Folge leisten muß. In Ermangelung der Gendarmen ist jede bewaffnete Macht, in Ermangelung von Truppen, die National-Garde, ja jeder Bürger, dazu berufen.

vor und nach, so wie die Pfändung geschieht, eröfnet werden. Der Beamte, der sich dahin begiebt, errichtet keinen VerbalProzeß, aber er hat den des Huissiers zu unterzeichnen, der über den ganzen Vorgang nur einen einzigen VerbalProzeß abfassen darf. (1)

588. Der VerbalProzeß muß die umständliche Beschreibung der gepfändeten Gegenstände enthalten; sind Waaren darunter, so müssen sie ihrer Beschaffenheit zufolge, abgewogen, gemessen oder visirt werden.

589. Das Silbergeräthe muß nach der Zahl der Stücke und dem Gehalt verzeichnet und gewogen werden.

590. Findet sich baares Geld vor, so muß die Zahl und die Gattung der Münzsorten verzeichnet werden; der Huissier hat es sodann an dem zu den Hinterlegungen bestimmten Ort (2) zu hinterlegen, es sei dann, daß derjenige, der die Pfändung vornehmen läßt, die Gepfändeten, und ausserdem die Opponenten, wenn eine Opposition angelegt worden ist, sich über die Wahl eines andern Depositars vereinigen.

591. Ist der Gepfändete abwesend, und weigert man sich Thüren oder Mobilien zu eröfnen, so hat der Huissier bei der Behörde die Eröfnung nachzusuchen, und falls sich Papiere vorfinden, den zur Eröfnung

---

(1) Sollte sich einer der oben bezeichneten Beamten weigern, der Aufforderung des Huissiers zu folgen, so würde dieser die Weigerung durch einen VerbalProzeß konstatiren müssen, auf dessen Ansicht die höhere Behörde denselben wegen Verweigerung des den Gesetzen schuldigen Gehorsams zur Verantwortung ziehen würde.

(2) Bei dem Vorgesetzten der TilgungsKasse in dem Departement; Siehe das Gesetz vom 28 Nivose 13 in meiner Uebersetzung des Codex Napoleon.

herbeigerufenen Beamten aufzufordern, sie unter sein Siegel zu legen.

592. Folgende Gegenstände dürfen nicht in der Pfändung begriffen werden:

1) die Gegenstände, welche das Gesetz, ihrer Bestimmung halber, für Immobilien erklärt; (1)
2) das Bettzeug der Gepfändeten, das ihrer Kinder, welche bei ihnen wohnen; die Kleidungsstücke, womit die Gepfändeten bekleidet und bedeckt sind; (2)
3) die Bücher, welche auf das Gewerbe des Gepfändeten Bezug haben, jedoch nur bis zu dem Betrag von 300 Franken, aber nach seiner Auswahl; (3)
4) Maschinen und Instrumente, welche zum Unterrichte oder zur Ausübung von Künsten und

---

(1) Siehe den Art. 524 und ff. des Codex Napoleon. Diese Gegenstände können nicht anderst als zugleich mit dem Immöbel, zu welchem sie gehören, in Beschlag genommen werden.

(2) *Le coucher*, in der Ordonnanz von 1667 stand: *un lit*, welcher Ausdruck zu vielen Streitfragen Anlaß gab. Das allgemeine Wort *coucher* begreift alles, was zum Schlafen gehört, die Bettstellen, das Bettzeug ꝛc. ꝛc. Ohngeachtet das Gesetz nur die Kleidungsstücke des Gepfändeten ausnimmt, so erstreckt sich seine Verfügung doch auch auf die der Kinder. Schwieriger ist die Frage: ob man dem Schuldner die LuxusGegenstände, z. B. Uhren, die er auf dem Leibe trägt, abnehmen darf. Da diese Gegenstände nicht als Kleidungsstücke betrachtet werden dürfen, so scheint sie allerdings bejahend beantwortet werden zu müssen, ohngeachtet man nach dem GerichtsGebrauch solche Gegenstände, die nur für den Gepfändeten Werth haben, z. B. Portraits ꝛc. ꝛc. immer auszunehmen pflegt.

(3) Doch hat derselbe sie nur auszuwählen nicht aber abzuschätzen. Kann er sich mit dem Huissier über diese Schätzung nicht verständigen, so geschieht sie durch einen Sachverständigen.

Wissenschaften gehören, bis zur Konkurrenz derselben Summe, nach der Wahl des Gepfändeten;

5) Kleidung und Waffen von MilitairPersonen, welche sie gemäß der Ordonnanz, nach ihrem Grade, haben müssen;

6) Das Werkzeug der Handwerker, welches zu ihrer persönlichen Beschäftigung nöthig ist;

7) Mehl und gemeine Lebensmittel, welche zur Nahrung des Gepfändeten und seiner Familie während einem Monate erforderlich sind;

8) Endlich eine Kuh, oder drei Schaafe, oder zwei Ziegen, nach der Auswahl des Gepfändeten, sammt dem Stroh, dem Futter und Getraide, welches zur Streu und zum Unterhalt dieser Thiere während einem Monate erforderlich ist. (1)

593. Diese Gegenstände dürfen für keinerlei Forderungen, selbst solche nicht, die dem Staate zustehn, gepfändet werden, ausgenommen jedoch für Alimente, welche dem Gepfändeten verabreicht worden sind, für Summen, welche er den Fabrikanten oder Verkäufern der besagten Gegenstände, oder aber demjenigen, der ihm zum Behuf ihres Ankaufes, ihrer Verfertigung oder Ausbesserung das Geld vorgeschossen hat,

---

(1) Nach der Ordonnanz Art. 26 Titel XXXIII mußte den Gepfändeten eine Kuh und zwei Ziegen, und drei Schaafe gelassen werden; ferner konnten Pferde, Ochsen und andere zum Ackerbau dienende Thiere nicht gepfändet werden. Obiger Artikel hat diese Verfügung aus dem Grunde beschränkt, weil die allzugroße Begünstigung des Schuldners eine wahre Ungerechtigkeit gegen den Gläubiger war. Doch darf in Hinsicht auf das zum Ackerbau dienende Vieh der erste Paragraph des obigen Artikels, und der im Art. 522 des Codex Napoleon gemachte Unterschied nicht aus dem Auge gelassen werden.

noch schuldig ist; für das Pachtgeld und die Aerndten von Ländereien, zu deren Anbau er gebraucht worden ist, und für die Miethe der Manufakturen, Mühlen, Kelterhäuser, und Hüttenwerke, von welchen sie abhängig sind, so wie auch für die Miethe der persönlichen Wohnung des Schuldners.

Die unter Nro. 2 des vorhergehenden Artikels verzeichnete Gegenstände können durchaus für keine Forderung gepfändet werden.

594. Wenn Vieh und Geräthschaften, die zum Ackerbau dienen, in Beschlag genommen werden, so ist der Friedensrichter befugt, auf Ansuchen desjenigen, der die Pfändung vornehmen läßt, und nachdem der Eigenthümer (1) und der Gepfändete gehört oder doch gehörig vorgeladen worden sind, jemand zu bestellen, um den Feldbau zu besorgen.

595. Der VerbalProzeß muß den Tag der Versteigerung anzeigen.

596. Stellt der Gepfändete einen Aufbewahrer der gepfändeten Effekten dar, der solvent ist und diesen Auftrag freiwillig und auf der Stelle übernimmt, so hat der Huissier ihn in dieser Eigenschaft einzusetzen.

597. Stellt aber der Gepfändete für die Stelle des Aufbewahrers niemand vor, der solvent wäre und die erforderliche Eigenschaften besäße, so hat der Huissier einen zu bestellen. (2)

---

(1) Des Feldes nämlich; der Gepfändete selbst kann nur mit Einwilligung desjenigen, der die Pfändung betreibt, dem Feldbau vorgesetzt werden.

(2) Da niemand gezwungen werden kann, dieses Amt zu übernehmen, so befindet sich der Huissier oft in Verlegenheit. Unter der Ordonnanz hatte man den Gebrauch, in diesem Falle die Effekten auf das Gemeindehaus zu bringen. Ich glaube, daß unter dem neuen Gesetzbuch der Huissier seinen Bericht an den Präsidenten

598. Zu Aufbewahrern können nicht bestellt werden: derjenige, der die Pfändung hat machen lassen, dessen Ehegatte, seine Verwandte und Verschwägerte, bis zum Grade von GeschwisterEnkel einschließlich und seine Dienstleute; aber der Gepfändete, so wie dessen Ehegatte, Verwandte, Verschwägerte und Dienstleute können in dieser Eigenschaft angesetzt werden, wenn sowohl sie selbst als derjenige, der die Pfändung hat vornehmen lassen, darein einwilligen.

599. Der VerbalProzeß muß errichtet werden, ehe der Huissier sich von Ort und Stelle begiebt. (1)

---

abstatten muß, (806) der alsdann nach Beschaffenheit der Umstände eine provisorische Verfügung zu treffen hat, vorbehaltlich augenblicklich, und bis zur Entscheidung des Präsidenten, selbst mittelst Requisition der bewaffneten Macht, für die Sicherheit der gepfändeten Effekten zu sorgen.

Wenn der Wächter durch den Huissier bestellt worden ist, so kann dieser einen andern an seine Stelle setzen, wenn er Veruntreuung befürchtet.

(1) Sans déplacer; die Verfasser des praticien français, IV. 184, beziehn diese Ausdrücke auf die gepfändeten Effekten nnd behaupten demzufolge, daß die Effekten nie von Ort und Stelle gebracht werden dürfen. Sie beziehn sich jedoch offenbar auf den Huissier, und es ist keineswegs der Zweck des obigen Artikels die Wegschaffung der Effekten aus der Wohnung des Gepfändeten unbedingt zu verbieten, welche nicht immer zu vermeiden ist, jedoch nur im Nothfalle statt finden darf, sondern den Huissier zu zwingen seinen VerbalProzeß auf der Stelle, bei der Pfändung selbst, und nicht nachher zu Hause, aufzusetzen, weil er alsdann durch die Gegenwart des Gepfändeten oder seiner Leute verhindert wird, Gegenstände auszulassen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und überhaupt nicht so leicht dem Interesse des Gepfändeten nachtheilige Unrichtigkeiten darein einschleichen können. Die Unterschrift des Aufbewahrers wird übrigens deshalb erfordert, weil sie den Beweiß seiner Einwilligung, die mit diesem Amte verbundene Obliegenheiten zu übernehmen, enthält. Ueber diese Obliegenheiten sehe man den Art. 1962 des

Er muß auf dem Original und der Abschrift von dem Aufbewahrer unterzeichnet werden; kann dieser nicht unterzeichnen, so muß Meldung davon geschehen; auch muß ihm eine Abschrift des VerbalProzesses zurückgelassen werden.

600. Wer durch Thätlichkeiten die Bestellung eines Aufbewahrers verhindern, oder gepfändete Effekten entwenden und auf die Seite schaffen würde, soll nach der Vorschrift des peinlichen Gesetzbuchs verfolgt werden.

601. Geschieht die Pfändung in der Wohnung der Parthie, so muß ihr auf der Stelle eine Abschrift des VerbalProzesses zurückgelassen werden, die von denselben Personen unterzeichnet sein muß, welche auch das Original unterzeichnet haben; ist die Parthie abwesend, so muß diese Abschrift dem Maire oder Adjunkten, oder dem Beamten übergeben werden, der im Fall der Weigerung, die Thüre zu öffnen, sie hat öffnen lassen und der seine Visa auf das Original zu setzen hat.

602. Geschieht die Pfändung ausserhalb der Wohnung und in Abwesenheit des Gepfändeten, so muß ihm noch am nämlichen Tage, dem jedoch für jede Entfernung von dreien Myriametern ein Tag zugesetzt wird, eine Abschrift des VerbalProzesses zugestellt werden, widrigenfalls fallen die Kosten der Aufbewahrung erst von dem Tage der Zustellung an dem Gepfändeten zur Last und die Frist für den Verkauf fangt gleichfalls erst von diesem Tage zu laufen an.

603. Der Aufbewahrer darf sich der gepfändeten Effekten nicht bedienen, noch sie vermiethen oder zum

---

Codex Napoleon, Rodier über den Art. 10 des Titels XXXIII der Ordonnanz, und Jousse über den Artikel 9 ebendaselbst.

Gebrauch leihen, alles bei Strafe des Verlustes seiner Gebühren für die Aufbewahrung und des völligen SchadenErsatzes der Partheyen, zu deren Zahlung er sogar mittelst PersonalArrestes angehalten werden kann.

604. Wenn die gepfändeten Effekten einigen Nutzen abgeworfen oder etwas eingetragen habe, so ist er, gleichfalls bei PersonalArrest, verbunden, ihn in Rechnung zu bringen.

605. Er kann seine Entlastung verlangen, wenn der Verkauf nicht an dem in dem VerbalProzesse bestimmten Tage geschehen ist, ohne daß ein Hinderniß eingetreten wäre; hat ein Hinderniß zu dieser Verzögerung statt gegeben, so kann er zwei Monate nach der Pfändung seine Entlassung fordern, in welchem Falle derjenige, der die Pfändung hat vornehmen lassen, einen andern Aufbewahrer ernennen lassen kann.

606 Das Gesuch auf Entlassung wird zugleich gegen denjenigen, der die Pfändung hat vornehmen lassen, und gegen den Gepfändeten, durch eine Vorladung zur summarischen Entscheidung auf Bericht (en référé) vor den Richter des Ortes, an welchem die Pfändung geschehen ist, gebracht; wird die Entlastung bewilligt, so muß vorher, nach gehöriger Vorladung der Partheyen, zu der Vergleichung der gepfändeten Effekten mit dem darüber errichteten Verzeichnisse geschritten werden. (1)

---

(1) Diese Operation heißt récolement. Zieht sich die Versteigernng in die Länge, so ist der Huissier befugt, auch in der Zwischenzeit ein solches récolement vorzunehmen, um sich zu versichern, daß die gepfändeten Effekten noch alle vorhanden sind. Doch hat der Gepfändete, den in obigem Artikel vorgesehenen Fall ausgenommen, nur die Kosten eines einzigen récolements, vor dem Verkauf, zu tragen.

607. Es wird aller Reklamationen von Seiten des Gepfändeten ohngeachtet, über welche auf Bericht summarisch (en référé) erkannt wird, damit fortgefahren.

608. Wenn jemand Eigenthümer der gepfändeten Effekten, oder eines Theils derselben, zu sein behauptet, so kann er durch einen Akt, welcher dem Aufbewahrer derselben zugestellt, und sowohl dem, der die Pfändung bewirkt hat, als dem Gepfändeten bekannt gemacht werden muß, Opposition gegen ihren Verkauf einlegen; diese Zustellung muß, unter Strafe der Nullität, eine libellirte Vorladung und die Anführung der Rechtsmittel, wodurch er sein Eigenthum darthun will, enthalten. Das Tribunal, in dessen Gerichtssprengel die Pfändung vorgenommen worden ist, hat in der für summarische Sachen vorgeschriebenen Form darüber zu erkennen.

Wenn derjenige, der die Opposition eingelegt hat, unterliegt, so kann er, nach Beschaffenheit der Umstände, zur völligen Schadloshaltung desjenigen, der die Pfändung bewirkt hat, verurtheilt werden.

609. Die Gläubiger des Gepfändeten, welchen Ursprung ihre Forderungen auch gehabt haben mögen, selbst wenn sie Miethgelder zum Gegenstande hätten, können nur den aus dem Verkauf der gepfändeten Effekten zu erlößenden KaufPreiß mit Arrest belegen; ihre Oppositionen müssen die Ursachen enthalten, wegen welcher sie eingelegt werden; sie müssen demjenigen, der die Pfändung hat vornehmen lassen, und dem Huissier oder jedem andern mit dem Verkauf beauftragten Beamten zugestellt werden, und falls der Opponent nicht in derselben Gemeinde wohnhaft ist, wo die Pfändung geschehen ist, die Erwählung eines

Wohnsitzes an diesem Orte enthalten; alles bei Strafe, daß die Opposition null und nichtig und der Huissier den allenfalls daraus entspringenden Schaden zu ersetzen schuldig sein soll.

610. Der Gläubiger, welche die Opposition eingelegt hat, darf kein weiteres Verfahren vornehmen, ausgenommen um gegen den Gepfändeten ein Urtheil zu erwirken; auch darf gegen ihn durchaus kein Verfahren angestellt werden, vorbehaltlich bei der Vertheilung der aus dem Verkauf zu erlößenden Gelder die Gründe, worauf er seine Opposition stützt, zu erörtern.

611. Wenn ein Huissier eine Pfändung vornehmen will, und findet, daß bereits eine frühere Pfändung bewerkstelligt und ein Aufbewahrer der gepfändeten Effekten bestellt worden ist, so kann er diese nicht aufs neue pfänden; aber er kann zur Aufnahme (récolement) der Mobilien und Effekten nach dem VerbalProzeß, den der Aufbewahrer ihm zu dem Ende vorzulegen schuldig ist, schreiten; er hat sodann diejenige in Beschlag zu nehmen, die auf diesem VerbalProzeße ausgelassen sind, und kann denjenigen, der die erste Pfändung bewirkt hat, auffordern lassen, das Ganze in einer achttägigen Frist verkaufen zu lassen. Der VerbalProzeß über diese Aufnahme gilt zugleich als Opposition gegen die Aushändigung des zu erlößenden KaufPreißes.

612. Läßt derjenige, der die erste Pfändung bewirkt hat, in der obenbestimmten Zeitfrist nicht versteigern, so ist jeder Opponent, der einen exekutorischen Titel für sich hat, befugt, nach einer vorher an denjenigen, für welchen die Pfändung geschehen ist, erlassenen Aufforderung, und ohne daß es nöthig wäre, erst ein besonderes Gesuch, um in dessen Rechte subrogirt zu

werden, einzuführen, nach der Abschrift des über die Pfändung errichteten VerbalProzeßes, welchen der Aufbewahrer vorzulegen schuldig ist, zu der Aufnahme und sofort zu dem Verkauf der gepfändeten Effekten zu schreiten.

613. Zwischen der, dem Schuldner geschehenen Zustellung der Pfändung und dem Verkauf muß eine Frist von wenigstens acht Tagen gelassen werden. (1)

614. Geschieht der Verkauf an einem andern Tage als demjenigen, der durch die Zustellung angesetzt ist, so muß der Gepfändete besonders dazu vorgeladen werden, in der Art, daß zwischen der Vorladung und dem Verkauf wenigstens ein freier Tag befindlich ist, welchem für jede Entfernung von dreien Myriametern zwischen dem Wohnorte des Gepfändeten und dem Orte, wo die Effekten verkauft werden sollen, noch ein Tag hinzugesetzt wird.

---

(1) Es kann aber auch eine längere Zeit gelassen werden, ohne daß dadurch die Pfändung nichtig würde, so wie die Verfasser des praticien francais, IV. 203 es irrthümlich behaupten. Nur die Kosten und Gebühren können nach Ablauf der 8 Tage dem Gepfändeten nicht zur Last fallen, wenn er dem Verkauf kein Hinderniß in den Weg gelegt hat, und dasselbe nur durch Nachlässigkeit des Gläubigers verzögert worden; anderst wäre es, wenn der letzte dem Schuldner auf sein eigenes Bitten eine längere Gnadenfrist gestattet hätte. Ohnehin steht nicht zu befürchten, daß der Verkauf, wenn kein Hinderniß vorliegt, allzulange verzögert werde, weil die Gebühren des Aufbewahrers immer fortlaufen, und der Gläubiger ein Interesse hat, ihn zu beschleunigen; sollte er demohngeachtet nicht voranschreiten, und dem Gepfändeten wäre daran gelegen, den Verkauf zu beschleunigen, so kann er allerdings nach Ablauf der obigen Frist den Gläubiger vorladen, um den Arrest aufzuheben oder zum Verkauf der gepfändeten Effekten zu schreiten.

615. Die Opponenten werden nicht vorgeladen.

616. Der VerbalProzeß über die Aufnahme der Effekten, die dem Verkauf vorhergehen muß, darf die Anführung der gepfändeten Effekten nicht nochmal enthalten, sondern nur das Verzeichniß der fehlenden, wenn sich nicht alle vorfinden sollten.

617. Der Verkauf muß auf dem nächsten öffentlichen Markte und zwar an einem gewöhnlichen Markttage, und zur gebräuchlichen Stunde, oder aber an einem Sonntage geschehn; doch ist das Tribunal befugt zu erlauben, daß die Effekten an einem andern vortheilhafter gelegenen Orte verkauft werden dürfen. (1) In allen Fällen muß er einen Tag vorher durch wenigstens vier Anschlagzettel bekannt gemacht werden, von welchen einer an dem Ort, wo die Effekten befindlich sind, der andere an die Thüre des Gemeindehauses, der dritte auf dem MarktPlatz des Orts, und wenn daselbst kein Markt gehalten wird, auf dem nächstgelegenen Markte, der vierte an die Thüre des Audienz-Saales des Friedensgerichts angeheftet werden muß; und falls der Verkauf an einem andern Orte geschieht als auf dem Markte oder an dem Orte, wo die Effekten befindlich sind, so muß ein fünfter AnschlagZettel an demjenigem Orte, wo der Verkauf geschieht, angeheftet werden. Der Verkauf muß außerdem in den Städten, wo Zeitungen erscheinen, in diesen angezeigt werden.

618. Die AnschlagZettel müssen Ort, Tag und Stunde des Verkaufs und die Art und Gattung der

---

(1) Z. B. Bücher, und sonstige Effekten, die auf einem Markte nicht wohl anzubringen sind. Die Anschlagzettel, von welchen hiernach die Rede ist, brauchen nicht gedruckt zu sein.

zu verkaufenden Effekten, ohne umständliche Aufzeichnung derselben, anzeigen.

619. Die Anheftung muß durch einen Akt erwiesen werden, welchem ein Exemplar des AnschlagZettels angeheftet bleiben muß.

620. Wenn Barken, Schaluppen und andere SeeFahrzeuge (1) von zehn und weniger Tonnen, Fähren, Galioten, Schiffe und sonstige Fahrzeuge auf Flüssen, Mühlen und andere bewegliche Gebäude, sie mögen nun auf Schiffen ruhn oder auf andere Art befestigt sein (2), verkauft werden sollen, so muß in den Hafen, Buchten oder Quais, wo sie befindlich sind, zu ihrem Verkauf geschritten werden; es müssen wenigstens vier AnschlagZettel, nach der Vorschrift des vorhergehenden Artikels angeheftet werden; und der Verkauf muß an dreien nacheinander folgenden Tagen an dem Orte, wo diese Gegenstände befindlich sind, durch drei verschiedene Ausrüfe bekannt gemacht werden, und zwar darf der erste Ausruf nicht früher als nach dem Umlauf von wenigstens acht Tagen seit der Zustellung der Beschlagnehmung geschehn. In denjenigen Städten, wo Zeitungen erscheinen, wird statt dieser Ausrüfe der Verkauf durch die Einrückung einer Anzeige des Verkaufs in diese Zeitungen bekannt gemacht, welche Einrückung in dem Laufe des, der Versteigerung vorhergehenden, Monats dreimal wiederhohlt werden muß.

---

(1) Ueber den Verkauf von grössern SeeSchiffen siehe die Art. 190 und ff. des HandlungsGesetzbuchs.

(2) Ueber diejenige WasserMühlen, welche als Immobilien betrachtet werden, und nur in der für die Beschlagnehmung von Immobilien vorgeschriebenen Form verkauft werden können, siehe den Art. 519 des Kodex Napoleon.

621. Silbergeräthe, Ringe und Kleinodien, von wenigstens drei hundert Franken an Werth, dürfen gleichwohl eher nicht verkauft werden, als nachdem vorher in obiger Form Anschlag Zettel angeheftet worden, und die Gegenstände selbst zu drei verschiedenenmalen, entweder auf dem Markte oder an dem Orte, wo sie befindlich sind, öffentlich ausgestellt worden sind; und ohne daß in irgend einem Falle diese Gegenstände, wenn von Silbergeräthe die Rede ist, unter ihrem wahren Werthe, und Ringe und Kleinodien unter demjenigen Preiße verkauft werden dürften, zu welchem sie von Kunstverständigen abgeschätzt worden sind.

In den Städten wo Zeitungen erscheinen, werden die drei Bekanntmachungen nach der Vorschrift des vorhergehenden Artikels durch Einrückungen in die Zeitungen ersetzt.

622. Wenn der Werth der gepfändeten Effekten den Betrag der Forderungen, wegen welchen die Pfändung vorgenommen und die Arreste angelegt worden sind, übersteigt, so dürfen nur so viele Gegenstände verkauft werden, als nöthig sind, um eine zur Zahlung der Forderungen und Kosten hinreichende Summe zu verschaffen. (1)

---

(1) Man hat aus dem Art. 662 die Behauptung herleiten wollen, als wenn unter diesen Kosten auch die der gerichtlichen Vertheilung unter die Gläubiger begriffen wären. (Praticien français, IV 215.) Allein, sobald der Erlöß hinreicht, um alle Forderungen zu bezahlen, so wird jede Vertheilung unnöthig; der Art. 662 spricht offenbar von dem Falle, wo die Gläubiger nicht ausbezahlt werden. Sind einige von den Forderungen bestritten, und werden definitiv verworfen, so muß derjenige, der sie aufgestellt hat, werden sie aber gebilligt, derjenige, der sie bestritten hat, in die Kosten verurtheilt werden. Der Art. 622 ist aber offenbar nur

623. Auf dem Verbalprozeß muß bemerkt werden, ob der Gepfändete bei dem Verkauf zugegen war, oder ob er nicht erschienen ist.

624. Der Zuschlag geschieht an den Meistbietenden, gegen baare Zahlung; erfolgt diese nicht, so wird der Gegenstand auf der Stelle in der Art nochmal verkauft, daß der erste Ansteigerer den Betrag ersetzen muß, um welchen er bei dem zweiten Zuschlag geringer gekommen ist.

625. Die Verkaufs und Abschätzungs Kommissarien(1) und die Huissiers haften persönlich für den Versteigerungs Preiß, und haben auf ihrem Verbal Prozesse die Nahmen und die Wohnung der Ansteigerer anzumerken; sie dürfen über den Kauf Preiß nichts annehmen, bei der Strafe, die auf Konkussion gesetzt ist.

Neunter Titel.

Von der Pfändung der Früchte auf dem Halm. (2)

626. Früchte auf dem Halm können nur in den sechs Wochen vor dem gewöhnlichen Zeitpunkt ihrer

---

von unbestrittenen, durch Urtheil oder Titel beurkundeten Forderungen zu verstehen, da wegen illiquiden oder bestrittenen Forderungen keine Pfändung vorgenommen werden darf. Die Kosten, von welchen dieser Artikel spricht, sind also keine weitere als die, welche allenfalls in der Hauptsache zuerkannt worden sind, die der Exekution und des Verkaufs mit einbegriffen.

(1) Commissaires priseurs: dies sind eigne Beamten, welche in großen Städten ausschließlich befugt sind, öffentliche Versteigerungen von Mobilien zu halten. Wo keine bestehen, haben die Greffiers, Notarien, und Huissiers dasselbe Recht.

(2) Saisie-brandon. Diese Benennung schreibt sich von den Pfählen her, die man ehedem auf die gepfändeten Felder steckte, und an welche man eine Fahne von Leinwand, oder auch nur einen Strohwisch zu befestigen pflegte.

Reife gepfändet werden; vorher muß ein Zahlungs-Befehl erlassen, und zwischen diesem und der Pfändung selbst ein freier Tag gelassen werden. (1)

627. Der Verbal-Prozeß der Pfändung muß jedes Grundstück, dessen Flächen-Inhalt und Lage, wenigstens zwei der Gränznachbarn, und die Gattung der Früchte anzeigen.

628. Der Feldschütze wird als Wächter über die Früchte gesetzt, wenn er anderst nicht durch den Art. 598 von diesem Amte ausgeschlossen ist; falls er nicht gegenwärtig ist, so muß die Pfändung ihm durch eine Zustellung bekannt gemacht werden; auch dem Maire der Gemeinde, in deren Bann die Grundstücke gelegen sind, muß eine Abschrift zurückgelassen werden, (2) und er hat sein Visa auf das Original zu setzen.

Wenn die Gemeinden, in deren Bann die Güter gelegen sind, an einander gränzen oder in der Nachbarschaft liegen, so wird nur ein Wächter bestellt, der jedoch in diesem Falle kein Feldschütze sein darf; der Maire derjenigen Gemeinde, worin der Hauptsitz des Landguts ist, und falls keiner vorhanden ist, der Maire derjenigen Gemeinde, in deren Bann der größte

---

(1) Der Art. 520 des Codex Napoleon hatte zu der Meinung Anlaß gegeben, als ob Früchte auf dem Halm überhaupt gar nicht mehr gepfändet werden könnten, die auch durch ein Urtheil des Appellhofes von Collmar vom 4 Mess. 12 bekräftigt ward. Das Gesetzbuch über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß hat dieser Schwierigkeit ein Ende gemacht und der Art. 520 des C. N. muß daher nur in der Art verstanden werden, daß die Früchte auf dem Halm, wenn es nicht anders bedungen wird, in dem Verkauf eines Immöbels einbegriffen sind, und überhaupt dem Schicksal des Grund und Bodens folgen.

(2) Weil die Rural-Polizei unter seine Attributionen gehört.

Theil der Güter liegt, hat in diesem Falle das Original zu visiren.

629. Der Verkauf muß durch AnschlagZettel bekannt gemacht werden, welche wenigstens acht Tage vor dem Verkauf an die Thüre des Gepfändeten, an die des GemeindeHauses, und wenn keines vorhanden ist, an den Ort, wo die Verordnungen der öffentlichen Gewalten angeheftet zu werden pflegen, angeschlagen werden; ferner auf dem HauptMarkte des Ortes, und wenn daselbst kein Markt gehalten wird, auf dem nächstgelegenen Markte, und endlich an die Thüre des AudienzSaales des Friedensgerichtes. (1)

630. Diese AnschlagZettel müssen Tag, Stunde und Ort des Verkaufs, die Namen und den Wohnort, sowohl desjenigen, der die Pfändung hat machen lassen als des Gepfändeten, die Anzahl der Hektaren und die verschieden Gattungen der Früchte, so wie die Gemeinden, worin die Grundstücke gelegen sind, ohne weitere Bezeichnung derselben, anführen.

631. Die Anheftung der AnschlagZettel muß auf die im Titel: Von der Pfändung der Möbel vorgeschriebene Weise beurkundet werden.

632. Der Verkauf geschieht an einem Sonntage oder an einem Marktage.

633. Er kann an Ort und Stelle, wo die Früchte befindlich sind, oder auf einem öffentlichen Platz der-

---

(1) Ehedem ließ der Wächter die Aerndte in die Scheune bringen, ausdreschen, und sodann erst ward die Frucht verkauft. Oft verschlang der Betrag der Hut- und Aerndte Kosten den ganzen KaufPreiß. Dieses Verfahren ist daher nach dem neuen Gesetzbuch durchaus nicht mehr erlaubt, und würde zu einer Klage auf Schadloshaltung statt geben, sondern die Frucht muß, auf dem Halm, nach der Vorschrift der obigen Artikel verkauft werden.

jenigen Gemeinde, auf deren Bann der größte Theil der gepfändeten Früchte befindlich ist, geschehn.

Der Verkauf darf auch auf dem MarktPlatz des Orts und falls daselbst kein Markt gehalten wird, auf dem nächsten Markte geschehen.

634. Im übrigen müssen die im Titel: von der Pfändung der Möbel, vorgeschriebene Formalitäten, beobachtet werden.

635. Der aus dem Verkauf erlößte Preiß wird nach Vorschrift des Titels: von der Vertheilung im Verhältniß der Forderungen, vertheilt.

Zehnter Titel.

Von der Beschlagnehmung von Renten, die auf PrivatPersonen gestiftet sind. (1)

636. Konstituirte Renten können nur kraft eines authentischen und exekutorischen Titels gepfändet werden. (2)

Wenigstens einen Tag vor dem Arrest muß an den Schuldner oder den Verurtheilten ein Zahlungs-Befehl erlassen werden, der zugleich eine Zustellung des Titels enthalten muß, wenn diese nicht schon früher geschehen ist.

---

(1) Ueber die rente constituée siehe die Art. 1909, 1910 und ff. des Coder Napoleon. Siehe ferner den Art. 529 des Codex. Unter der vorigen Gesetzgebung mußten für die Arrestirung solcher Renten dieselbe Formalitäten wie bei der Vergantung von Immobilien beobachtet werden. Das neue Gesetz hat den Mittelweg eingeschlagen. Die Art und Weise der Pfändung weicht wenig von der der Mobilien, die des Verkaufs von der der Immobilien ab.

(2) Also nicht kraft eines Titels unter PrivatUnterschrift. Ein NotariatsAkt ist zwar immer ein authentischer Titel, ein exekutorischer aber nur dann, wenn die Ausfertigung eine grosse ist. Ein Urtheil vereinigt immer beide Charaktere.

637. Die Rente wird in den Händen desjenigen, der sie schuldet, in Beschlag genommen. Der desfalsige Akt muß, ausser den gewöhnlichen Formalitäten, die Anführung des Titels, wodurch die Rente gestiftet worden, des Betrags der Rente und ihres Kapitals, so wie des Titels, aus welchem die Forderung des arrestirenden Gläubigers herfließt, enthalten, ferner die Nahmen, das Gewerbe, und den Wohnort desjenigen, gegen welchen der Arrest angelegt wird, endlich die Erwählung eines Wohnsitzes bei einem Prokurator an demjenigen Tribunal, vor welchem der Verkauf betrieben werden soll, und die Vorladung des Dritten, bei welchem der Arrest angelegt wird, um vor demselben Tribunal seine Erklärung abzugeben; alles unter Strafe der Nullität.

638. Die Verfügungen der Art. 570, 571, 572, 573, 574, 575 und 576 in Betreff der Formalitäten, welche der Dritte, bei welchem ein Arrest angelegt wird, zu beobachten hat, müssen auch von dem Schuldner der Rente beobachtet werden.

Unterläßt es der Schuldner, seine Erklärung abzugeben, oder giebt er sie zu spät ab, oder legt er die erforderliche Beweise nicht vor, so kann er, nach Beschaffenheit der Umstände entweder verurtheilt werden, die Rente zu bezahlen, weil er seine Befreiung von derselben nicht erwiesen hat, oder aber die Partheyen für den Nachtheil, der für sie aus seinem Stillschweigen, oder der Verzögerung seiner Erklärung, oder durch das Verfahren, welches er veranlaßt hat, erwachsen sein mag, völlig schadlos zu halten.

639. Arreste, welche in den Händen von Personen angelegt werden, welche nicht auf dem französischen Kontinental-Gebiet wohnhaft sind, müssen dem Schuldner in Person oder in seinem Wohnorte zuge-

stellt werden, und in Hinsicht auf die Ladung müssen die im Artikel 73 vorgeschriebene Fristen beobachtet werden.

640. Der Akt wodurch der Arrest angelegt wird, gilt immer als Beschlag auf die verfallene Rückstände, und auf die Renten, welche noch bis zur Vertheilung des KaufPreißes unter die Gläubiger fällig werden.

641. Derjenige, der den Arrest bewirkt hat, ist schuldig, in den drei auf den Arrest folgenden Tagen, (welcher Frist jedoch für jede Entfernung von dreien Myriametern zwischen dem Wohnort des Schuldners der Rente, und dem desjenigen der den Arrest anlegt, und für jede weitere Entfernung von dem Wohnorte dieses lezten und jenem des Arrestirten, immer für drei Myriameter, ein Tag hinzugesetzt wird) dem Arrestirten den Arrest zu veranzeigen und ihm zugleich den Tag der ersten Publikation bekannt zu machen, Alles unter Strafe der Nullität des Arrestes.

642. Wohnt der Schuldner der Rente ausserhalb des KontinentalGebietes des Reichs, so fangt die Frist für die Bekanntmachungen erst von dem Tage zu laufen an, wo die dem Arrestirten bewilligte VorladungsFrist zu Ende geht.

643. Fünfzehn Tage nach der dem Arrestirten geschehenen Ankündigung ist derjenige, der den Arrest hat anlegen lassen, gehalten, die Bedingungen und Clauseln des Verkaufs (1) auf die Kanzlei desjenigen Tribunals, in dessen Bezirk der Arrestirte wohnhaft ist, zu hinterlegen. Das Heft dieser Bedingungen muß enthalten: die Namen, das Gewerbe, und den Wohnort sowohl desjenigen, der den Arrest hat anlegen las-

---

(1) Cahier des charges; so heissen bei jeder Versteigerung die Bedingungen, welche dem VersteigerungsProtokoll vorangesetzt werden.

sen, als des Arrestirten und des Schuldners der Rente; die Gattung der Rente, (1) ihren Betrag und den ihres Kapitals, das Datum und die Anzeige des Titels, wodurch die Rente gestiftet worden, (2) eine Anzeige von der Inscription auf die HypothekarBücher, wenn der Titel eine Hypothek bestellt, oder wenn zur Sicherheit der Rente eine genommen worden ist; (3) die Namen und den Wohnort des Prokurators des betreibenden Theils, die Bedingungen der Versteigerung, und ein Angebot. Die erste Bekanntmachung des Verkaufs geschieht in der Audienz.

644. Ein Auszug aus dem Hefte der Bedingungen des Verkaufs, welcher obige Auskunft enthalten muß, muß dem Gerichtschreiber acht Tage vor der Hinterlegung des Heftes selbst auf der Kanzlei übergeben, und von ihm auf eine Tabelle eingetragen werden, die zu dem Ende in dem Audienz-Saal des Tribunals, vor welchem der Verkauf betrieben wird, ausgestellt werden muß.

645. Ein ähnlicher Auszug muß, gleichfalls acht Tage vor der Hinterlegung des Heftes der Bedingungen auf die Kanzlei, an folgenden Orten angeschlagen werden: 1) an die Hausthüre des Arrestirten 2) an die des Schuldners der Rente 3) an den Haupt-Eingang des Tribunals 4) auf dem HauptPlatze des Ortes, wo der Verkauf betrieben wird.

---

(1) Ob es nämlich eine immerwährende oder eine LeibRente ist.

(2) Ob es ein Vertrag, eine Obligation, ein TheilungsAkt, ein Testament oder ein sonstiger Akt ist.

(3) Ist im Titel keine bestellt worden, so kann entweder späterhin durch einen besondern Akt eine konventionelle Hypothek ausgesetzt oder aber durch ein Urtheil eine GeneralHypothek erwirkt worden sein.

646. Derselbe Auszug muß in eine der Zeitungen eingerückt werden, welche an dem Orte erscheinen, wo der Verkauf betrieben wird, erscheint keine daselbst, in eins der ZeitungsBlätter, welche im Departement erscheinen, wenn überhaupt daselbst eines erscheint.

647. In Betreff dieser Anschlagzettel und Bekanntmachungen müssen die Vorschriften des Titels: von der Vergantung von Immobilien beobachtet werden.

648. Die zweite Bekanntmachung geschieht acht Tage nach der ersten, und die mit Arrest bestrittene Rente kann bei derselben zugeschlagen werden, vorbehaltlich der Frist, welche das Tribunal (für den endlichen Zuschlag) bestimmen wird.

649. Es muß noch eine dritte Publikation geschehn, bei welcher die Rente definitiv an den Meist- und Letztbietenden zugeschlagen wird.

650. Drei Tage vor dem endlichen Zuschlag müssen neue AnschlagZettel angeschlagen und neue Anzeigen in die Zeitungen eingerückt werden.

651. Die Gebothe müssen durch Prokuratoren geschehen.

652. Die Formalitäten, welche im Titel: von der Vergantung der Immobilien in Betreff der Abfassung des VersteigerungsUrtheils, der Erfüllung der Bedingungen, der Zahlung des KaufPreißes, und des WiederVerkaufs auf Gefahr und Kosten des Ansteigerers, vorgeschrieben sind, müssen auch bei der Versteigerung von Renten beobachtet werden.

653. Ist die Rente durch zwei verschiedene Gläubiger mit Arrest belegt worden, so ist derjenige vorzugsweise berechtigt, den Verkauf zu betreiben, der den Arrest dem Arrestirten zuerst bekannt gemacht hat; haben beide es zu gleicher Zeit gethan, derjenige

dessen Rechtstitel ein früheres Datum hat. Sind auch die Titel von demselben Datum, derjenige Prokurator, der im Dienste der älteste ist.

654. Der Arrestirte ist schuldig, wenn er Gründe zu haben glaubt, um auf die Nichtigkeit des Verfahrens anzutragen, diese vor der präparatorischen Versteigerung vorzutragen, nach welcher er nur noch gegen das spätere Verfahren solche auf die Nullität desselben abzweckende Einreden vortragen darf.

855. Die Vertheilung des KaufPreißes geschieht nach der Vorschrift des folgenden Titels: von der Vertheilung unter die Gläubiger nach Verhältniß ihrer Forderungen, den Hypotheken jedoch ohnbeschadet, welche vor dem Gesetz vom 11 Brumaire VII begründet worden sein können.(1)

Eilfter Titel.

Von Vertheilungen unter die Gläubiger nach Verhältniß ihrer Forderungen. (2)

656. Wenn die in Beschlag genommene oder aus dem Verkauf erlößte Gelder zur Zahlung der Gläubiger nicht hinreichen, so sind die Gläubiger und der Gepfändete schuldig, sich in MonatsFrist über deren Vertheilung nach Verhältniß der Forderungen zu vereinigen.

657. Haben sich der Gepfändete und die Gläubiger in besagter Zeitfrist nicht verständigt, so ist der Beamte, der den Verkauf vorgenommen hat, gehal-

---

(1) Dieses Gesetz hat zuerst verfügt, daß konstituirte Renten aller Art hinführo keiner Hypothek mehr empfänglich sein sollen, zugleich aber die frühere bereits erworbene HypothekarRechte auf solche Renten in ihrer Kraft gelassen.

(2) Siehe den Art. 2097 des Codex Napoleon.

ten, den erlößten KaufPreiß in den acht folgenden Tagen, unter dem Vorbehalt aller Oppositionen, zu hinterlegen (1) jedoch nach Abzug seiner Kosten, nach der Taxe, welche der Richter auf die Urschrift des VerbalProzesses zu setzen hat, und von welcher auf der Ausfertigung Meldung geschehen muß.

658. Auf der Kanzlei muß ein eignes Register für diese Vertheilungen gehalten werden, auf welchem der Präsident, auf Ansuchen desjenigen, der die Pfändung hat vornehmen lassen, oder in seiner Ermangelung auf das Ansuchen der fleissigsten Parthey einen Richter kommittirt; dieses Ansuchen geschieht durch eine blosse Note, welche in das Register geschrieben wird.

659. Nach Ablauf der in den Artikeln 656 und 657 bestimmten Fristen und kraft einer von dem kommittirten Richter erlassenen Ordonnanz, werden die Gläubiger aufgefordert, die RechtsTitel ihrer Forderungen zu produziren, und der Gepfändete, von den wirklich produzirten Titeln Einsicht zu nehmen, und seine allenfallsige Einreden dagegen vorzubringen.

660. In Monatsfrist von dieser Aufforderung an haben alle die Gläubiger, welche entweder in den Händen desjenigen, der den Arrest oder die Pfändung betrieben hat, oder in den Händen des Beamten, der den Verkauf vorgenommen hat, Opposition eingelegt haben, ihre Titel unter Strafe der Präklusion in die Hände des kommittirten Richters zu übergeben, zu-

---

(1) Da dem Art. 2119 des Codex Napoleon zufolge keine Hypothek auf Mobilien begründet werden kann, so können nur die Gläubiger, welche sich in dem Falle der Art. 2102, 2103, und 2104 des Codex befinden, ein Vorrecht bei der Vertheilung behaupten; alle übrige Gläubiger werden im Verhältniß ihrer Forderungen bis zur Konkurrenz der vorhandenen Gelder bezahlt.

gleich mit einem Akt, der ihr Gesuch um Collozirung und die Bestellung eines Prokurators enthalten muß.

661. Nimmt einer der Gläubiger ein Privilegium in Anspruch, so muß derselbe Akt seinen Antrag auf Anerkennung seines Privilegiums enthalten; doch kann der Eigenthümer auch den Gepfändeten und den ältesten Prokurator zu einem summarischen Verfahren auf Bericht vor den kommittirten Richter vorladen, um vorläufig über sein Privilegium wegen ihm zukommenden Miethzinses erkennen zu lassen.

662. Die Kosten des Verfahrens werden vorzugsweise vor jeder andern Forderung, diejenige allein ausgenommen, welche der Gläubiger für verfallenen Miethzins macht, vorab erhoben.

663. Nach Ablauf der obigen Zeitfrist oder noch früher, wenn die Gläubiger produzirt haben, setzt der Kommissar, in Gefolge seines VerbalProzeßes, und nach den vorgebrachten Beweißstücken, den VertheilungsStatus auf; der betreibende Theil hat den Gläubigern, welche ihre Titel produzirt haben, und dem Gepfändeten den Schluß des VerbalProzesses durch einen Akt von Prokurator zu Prokurator zu veranzeigen, und sie zugleich aufzufordern, Einsicht davon zu nehmen, und in einer Frist von fünfzehn Tagen ihre Einreden auf den VerbalProzeß des Kommissar's abzugeben.

Zum Art. 657. In die Hände des Vorgesetzten der TilgungsKasse. Unterläßt es der Huissier diese Hinterlegung zu machen, so kann er durch jeden Betheiligten dazu angehalten werden und haftet für jeden Schaden. Das Tribunal ist sogar befugt seine Interdiktion auszusprechen, wenn er es, einer Aufforderung ohngeachtet, unterlassen hätte, die Gelder zu hinterlegen.

664. Unterlassen es die Gläubiger und der Gepfändete, in dieser Frist bei dem kommittirten Richter Einsicht zu nehmen, so bleiben sie, ohne neue Aufforderung und ohne Urtheil, präkludirt. Wenn keine Einreden zu erörtern sind, so findet kein weiteres mündliches Verfahren statt.

665. Wenn keine Einrede gemacht worden, so schließt der kommittirte Richter seinen VerbalProzeß, setzt die Vertheilung der Gelder fest, und befiehlt, daß der Gerichtsschreiber den Gläubigern die ZahlungsBefehle aushändige, in sofern sie die Aufrichtigkeit ihrer Forderungen eidlich erhärten werden.

666. Erheben sich aber Strittigkeiten, so verweißt der kommittirte Richter die Sache in die Audienz, wohin sie durch die fleißigste Parthie, mittelst eines bloßen Akts von Prokurator zu Prokurator, ohne alles andere Verfahren gebracht wird.

667. Der Gläubiger, der die Einrede gemacht hat, der, dessen Forderung bestritten ist, der Gepfändete, und der älteste Prokurator der Opponenten, dürfen allein in der Sache auftreten. Der betreibende Theil darf in dieser Eigenschaft nicht beigeladen werden.

668. Das Urtheil muß auf den Bericht des kommittirten Richters und den Antrag des öffentlichen Ministeriums erlassen werden.

669. Die Appellation von diesem Urtheil muß in den zehn Tagen, nach der dem Prokurator geschehenen Zustellung desselben, eingelegt werden; der AppellAkt muß in dem Wohnsitz des Prokurators zugestellt werden, und die Vorladung so wie die Anführung der Beschwerden enthalten. Es wird darüber so wie in summarischen Sachen erkannt.

Nur die im Art. 667 angeführte Personen dürfen als Appellaten vorgeladen werden.

670. Nach Ablauf der für die Appellation bewilligten Frist, und im Falle der Appellation, nach der Zustellung des AppellationsUrtheils im Wohnsitze des Prokurators, schließt der Richter seinen VerbalProzeß nach der Vorschrift des Art. 665.

671. Acht Tage nach dem Abschluß des Verbal-Prozesses händigt der Gerichtsschreiber den Gläubigern die ZahlungsBefehle aus, in sofern sie die Aufrichtigkeit ihrer Forderungen eidlich bekräftigen.

672. Die Zinsen der in den VertheilungsStatus aufgenommenen Summen hören, wenn keine Einrede dagegen gemacht wird, von dem Tage des Abschlusses des VerbalProzeßes, wird dieser bestritten, von dem Tage der Zustellung des Urtheils, welches darüber erkannt hat, und im Falle der Appellation fünfzehn Tage nach der Zustellung des AppellationsUrtheils, zu laufen auf.

Zwölfter Titel.

Von der Vergantung der Immobilien (der gerichtlichen Versteigerung der Immobilien auf Betreiben der Gläubiger.) (1)

673. Jedem Beschlag auf Immöbel muß ein ZahlungsBefehl vorhergehen, der dem Schuldner in Person oder in seinem Wohnort zugestellt werden, und dem eine vollständige Abschrift des Titels, kraft dessen die Beschlagnehmung geschieht, vorangesetzt werden muß; (2) dieser Zahlungs-Befehl muß die Erwähnung

---

(1) Man vergleiche mit diesem Titel das Gesetz vom 11 Brumaire 7, und das Kapitel II, des Titels XIX, des III Buchs des Kodex Napoleon.

(2) Der Titel, von welchem hier die Rede ist, ist nicht der ursprüngliche Titel, aus welchem die Forderung herfließt, z. B.

eines Wohnsitzes an demjenigen Orte enthalten, wo das Tribunal seinen Sitz hat, (1) welches über die Beschlagnehmung zu erkennen hat, wenn anderst der Gläubiger selbst nicht daselbst wohnhaft ist; er muß dem Schuldner bedeuten, daß wenn keine Zahlung erfolgt, seine Immöbel in Beschlag genommen werden sollen. Der Huissier bedarf dazu des Beistandes von Zeugen nicht; aber er muß, noch am nämlichen Tage, das Original durch den Maire oder den Adjunkten des Ortes, an welchem der Schuldner wohnhaft ist, visiren lassen, und demjenigen Beamten, der das Original visirt, eine zweite Abschrift zurücklassen. (2)

674. Erst dreißig Tage nach dem ZahlungsBefehl dürfen die Immöbel in Beschlag genommen werden;

---

der Wechsel, ꝛc. ꝛc. sondern das Urtheil oder der NotariatsAkt, kraft dessen die Exekution betrieben wird. Ohngeachtet die Vorschrift dieses Artikels dem Art. 717 zufolge unter Strafe der Nullität beobachtet werden muß, so würde doch deshalb der ZahlungsBefehl nicht null sein, wenn sich die Abschrift des Titels zu Ende anstatt zu Anfang desselben befände, wohl aber wenn er die Abschrift gar nicht enthalten würde. Urtheil des Kassationshofes vom 6 Frimaire 13.

(1) Enthielte der Akt ausser dieser Erwählung eines Wohnsitzes auch noch die Erwählung eines besondern Wohnsitzes in der Gemeinde, wo der Schuldner wohnhaft ist, so könnte doch nur das Tribunal allein, in dessen Gerichtssprengel die Güter gelegen sind, nicht allein über die Akte des weitern Verfahrens, sondern sogar über die Gültigkeit eines, von dem Schuldner gemachten, Anerbietens ausschließlich erkennen. Urtheil des Kassationshofes vom 16 Dezember 1807.

(2) Wäre der ZahlungsBefehl dem Besitzer des Immöbels, nicht aber dem Schuldner zugestellt worden, so wäre derselbe sowohl als jedes weitere Verfahren null und nichtig. Urtheil des Kassationshofes vom 6 Messidor 13.

wenn der Gläubiger zwischen dem ZahlungsBefehl und der Beschlagnehmung mehr als drei Monate verstreichen läßt, so ist er verbunden den ersten in obiger Form und mit Beobachtung derselben Zeitfristen zu erneuern. (1)

675. Der VerbalProzeß über den Beschlag (2) muß, ausser den Formalitäten, welche für alle Zustellungen vorgeschrieben sind, noch ferner enthalten: die Anführung des Urtheils oder des exekutorischen Titels, die Verfügung des Huissiers auf die in Beschlag genommene Güter, die Beschreibung derselben nach ihrer äußern Beschaffenheit, wenn von Gebäuden die Rede ist, in welchem Fall er außerdem den Bezirk, die Gemeinde und die Straße, worin sie gelegen sind, so wie die Nachbaren anführen muß; ist aber von Feldgütern die Rede, so muß er die Anzahl der Gebäude, wenn deren vorhanden sind, die Natur und wenigstens den ohngefähren FlächenInhalt jedes Grundstücks, wenigstens zwei der GränzNachbarn eines jeden, den Nahmen des Pächters oder Mayers, wenn einer vorhanden ist, die Bezirke und die Gemeinden, worin die Güter gelegen sind, enthalten; von welcher Gattung aber auch das Immöbel sein mag, so muß

---

(1) Und zwar tritt diese Peremption kraft des Gesetzes ein, ohne daß der Gepfändete ausdrücklich darauf antragen müßte. Urtheil des KassationsHofes vom 1 Prairial 13. Hätte aber der Schuldner durch Oppositionen oder ein sonstiges Verfahren die Verzögerung selbst veranlaßt, so würde dadurch obige Verjährung suspendirt werden, nach dem Grundsatz: contra non valentem agere nulla currit praescriptio.

(2) Der Ausdruck: saisie immobilière, dessen sich das neue Gesetzbuch bedient, ist weit richtiger als der ehedem gebräuchliche (saisie réelle) indem eine Pfändung von Mobilien gleichfalls eine saisie réelle ist.

der VerbalProzeß noch außerdem einen Auszug der MutterRolle (1) der Grundsteuer für jeden in Beschlag genommenen Gegenstand, ferner die Anzeige des Tribunals, vor welchem der Verkauf betrieben werden soll, und die Bestellung eines Prokurators enthalten, bei welchem für denjenigen, der den Beschlag vornehmen läßt, kraft des Gesetzes ein Wohnsitz gewählt ist.

676. Eine vollständige Abschrift des VerbalProzeßes über den Beschlag muß, noch vor der Einregistrirung desselben, wenn von einem Hause die Rede ist, dem Gerichtsschreiber des FriedensGerichtes und den Maires oder Adjunkten der Gemeinden, wo die in Beschlag genommene Immöbel gelegen sind, wenn aber von Feldgütern die Rede ist, denselben Beamten desjenigen Ortes hinterlassen werden, worin die Gebäulichkeiten liegen, wenn anders deren vorhanden sind, und wenn keine vorhanden sind, den des Ortes, wo derjenige Theil der Güter gelegen ist, dem die MutterRolle der Grundsteuer den höchsten Ertrag zuschreibt; die Maires oder Adjunkten, so wie die Gerichtsschreiber setzen ihr Visa auf das Original des VerbalProzeßes, auf welchem von den ihnen zurückgelassenen Abschriften Erwähnung geschehen muß.

677. Jeder Beschlag auf Immöbel muß auf demjenigen HypothekenBureau, in dessen Bezirke die Güter gelegen sind, auf ein eigenes dazu bestimmtes Register transcribirt werden, und zwar die in jedem Bezirke (arrondissement) gelegene Güter auf dem Bureau dieses Bezirks.

---

(1) Matrice de role; dieses ist die HauptRolle der Grundsteuer, nach welcher die Rollen der jährlich zu erhebenden Summen verfertigt werden, und auf welcher der reine Ertrag aller Güter bemerkt ist.

678. Wenn der Conservator die Transcription des Beschlags nicht in dem Augenblick, wo der Verbal-Prozeß ihm vorgelegt wird, vornehmen kann, so hat er auf dem Original, das ihm zurückgelassen werden muß, Stunde, Tag, Monat und Jahr zu bemerken, wo dasselbe ihm übergeben worden ist; findet eine Konkurrenz statt, so wird derjenige VerbalProzeß allein transcribirt, der ihm zuerst überreicht worden ist.

679. Ist schon früher ein Beschlag angelegt worden, so beurkundet der Conservator seine Weigerung am Rande des VerbalProzeßes über den zweiten Beschlag; er hat dabei das Datum des frühern Beschlags, die Nahmen, den Wohnort, und das Gewerbe sowohl desjenigen der ihn bewirkt hat, als des Arrestirten, die Anzeige des Tribunals, vor welchem der Verkauf betrieben werden soll, den Namen des Prokurators, desjenigen, der den Beschlag hat anlegen lassen, und das Datum der Transcription anzuführen.

680. Der Beschlag muß noch ausserdem auf der Kanzlei des Tribunals, wo der Verkauf statt haben soll, und zwar in einer Frist von fünfzehn Tagen von dem der Transcription auf dem HypothekenBureau an zu rechnen, welcher für jede Entfernung von dreien Myriametern, zwischen den Orten wo die Güter gelegen sind und dem Tribunal, ein Tag zugesetzt wird, auf ein Register überschrieben werden.

681. Nachdem der Beschlag nach der Vorschrift der Art. 677 und 680 auf die Register eingetragen ist, muß er dem Arrestirten in einer Frist von fünfzehn Tagen, von dem der Ueberschreibung auf das letzte Register an zu rechnen, der für jede Entfernung von dreien Miriametern zwischen dem Wohnort des Arre-

stirten und dem Ort, wo die Güter gelegen sind, ein Tag zugesetzt wird, veranzeigt werden. Diese Anzeige muß zugleich den Tag der ersten Publikation enthalten. Das Original dieser Anzeige muß in den folgenden vier und zwanzig Stunden durch den Maire des Wohnortes des Arrestirten visirt und in einer achttägigen Frist, der für jede Entfernung von dreien Myriametern ein Tag zugesetzt wird, auf dem Bureau der HypothekenConservation, in dessen Bezirke die Güter gelegen sind, in ein Register eingetragen werden; von diesem Eintrag auf das Register muß am Rande des Eintrags des VerbalProzeßes des Beschlags Meldung geschehn.

672. Der Gerichtsschreiber des Tribunals ist gehalten, in den dreien Tagen nach dem durch den Art. 680 verordneten Eintrag auf das Register, einen Auszug auf eine in dem Audienzsaale zu dem Ende ausgestellte Tabelle einzutragen; dieser Auszug muß enthalten:

1) Das Datum des Beschlags und des Eintrags auf die verschiedene Register;
2) die Nahmen, den Wohnort und das Gewerbe, sowohl des Arrestirten als desjenigen, der den Beschlag bewirkt hat, und des Prokurators dieses letztern;
3) die Nahmen des Bezirks, der Gemeinde, und der Straße, worin die in Beschlag genommene Häuser gelegen sind.
4) Eine summarische Anzeige der Feldgüter, in so viel Artikeln, als es Gemeinden giebt, worin sie gelegen sind, und welche, so wie die Bezirke angegeben werden müssen; jeder Artikel darf bloß die Natur und Anzahl der Gegenstände, und die Nahmen der Pächter oder Mayer, wenn deren

vorhanden sind, enthalten; werden jedoch die in derselben Gemeinde gelegene Güter von mehrern Personen gebaut, so müssen sie in so viel Artikel eingetheilt werden, als es Pachtbeständer oder Anbauer giebt.

5) Die Anzeige des Tags der ersten Verkündigung.
6) Die Nahmen der Maires und der Greffiers des FriedensGerichtes, welchen die Abschriften des Beschlags zurückgelassen worden sind.

683. Derselbe, im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Auszug, muß, auf Betreiben desjenigen, der den Beschlag bewirkt hat, in eine der Zeitungen eingerückt werden, welche an dem Ort erscheinen, an welchem das Tribunal seinen Sitz hat, vor welchem der Beschlag betrieben wird; erscheint daselbst keine, in eine derjenigen, welche im Departement erscheinen, wenn überhaupt daselbst eine gedruckt wird. Diese Einrückung muß durch das Zeitungsblatt erwiesen werden, worin der Auszug enthalten ist, und welches von dem Drucker unterschrieben sein muß; dessen Unterschrift muß von dem Maire beglaubigt sein.

684. Ein gleicher nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels gefertigter Auszug muß in Form eines Anschlagzettels gedruckt und an folgenden Orten angeheftet werden:

1) An die Hausthüre des Arrestirten;
2) An den HauptEingang der mit Beschlag belegten Gebäulichkeiten.
3) Auf dem HauptPlatz der Gemeinde, in welcher der Arrestirte wohnhaft ist, derjenigen, worin die Güter gelegen sind und derjenigen, worin das Tribunal, vor welchem der Verkauf betrieben wird, seinen Sitz hat.
4) Auf dem HauptMarkt der besagten Gemeinden,

und wenn daselbst kein Markt befindlich ist, auf den nächstgelegenen Markt-Plätzen.

5) An die Thüre des Audienzsaales des Friedens-Gerichtes, in dessen Bezirk die Gebäude gelegen sind, und falls keine Gebäude vorhanden sind, desjenigen, in dessen Bezirk der größte Theil der in Beschlag genommenen Güter gelegen ist.

6) An die äussern Eingänge der Tribunalien, worunter der Arrestirte wohnhaft ist, wo die Güter gelegen sind und wo der Verkauf statt haben soll.

685. Die Anheftung der Anschlagzettel muß durch einen Akt bewährt werden, welchem ein Exemplar der Anschlagzettel angeheftet wird; der Huissier bezeugt durch diesen Akt, daß sie an dem vom Gesetz bestimmten Orten, ohne diese umständlich anzuführen, angeheftet worden sind.

686 Die Originalien des Anschlagzettels, und der Verbal-Prozeß über ihre Anheftung dürfen in keinem Falle in grosser, für exekutorische Ausfertigungen üblicher, Kanzleischrift geschrieben werden. (1)

687. Das Original des besagten Verbal-Prozesses muß von dem Maire jeder der Gemeinden visirt werden, worin die Anschlagzettel angeheftet worden, und es muß dem Arrestirten mit einer Abschrift dieses letztern zugestellt werden.

688. Sind die in Beschlag genommene Immöbel weder vermiethet noch verpachtet, so bleibt der Arrestirte bis zum Verkauf, als gerichtlicher Sequester, im Besitz derselben; es sei denn, daß der Richter auf die Reklamation eines oder mehrerer Gläubiger es anders

---

(1) grossoyés. Doch zieht die Zuwiderhandlung gegen diesen Artikel nicht die Nullität, sondern nur den Verlust der dadurch verursachten Kosten nach sich.

verordnen würde. Doch sind die Gläubiger befugt, die Früchte auf dem Halm oder am Stocke ganz oder zum Theil abmähen und pflücken oder verkaufen zu lassen.

689. Alle seit der dem Arrestirten geschehenen Veranzeigung des Beschlags verfallene Früchte sind Immobilien gleichgesetzt, um mit dem KaufPreiß des Immöbels, von welchem sie herrühren, unter die HypothekarGläubiger nach der Rangordnung ihrer Hypotheken vertheilt zu werden.

690. Der Arrestirte darf kein Holz fällen lassen, noch sich irgend eine Degradation erlauben, bei Strafe völligen SchadensErsatzes, wozu er selbst, nach Beschaffenheit der Umstände, im KriminalWege verfolgt werden kann.

691. Waren die Immöbel vor dem ZahlungsBefehl durch einen Pacht- oder MiethKontrakt vermiethet, der kein gewisses Datum hat, so kann derselbe, auf den Antrag der Gläubiger oder des Ansteigerers für null und nichtig erklärt werden.

Hat der Kontrakt ein gewisses Datum, so können die Gläubiger die Miethe oder den Pacht mit Arrest belegen; und in diesem Falle wird es mit den, seit der dem Arrestirten geschehenen Veranzeigung verfallenen, Mieth- oder Pachtgeldern wie mit den Früchten gehalten, von welchen im Artikel 689 die Rede ist.

692. Von dem Tag der dem Arrestirten geschehenen Veranzeigung des Beschlags, kann derselbe die Immöbel nicht mehr veräussern, und zwar bei Strafe der Nullität, und ohne daß es nöthig wäre, diese durch ein Urtheil aussprechen zu lassen. (1)

---

(1) Das heißt die Gläubiger können in ihrer Prozedur fortfahren ohne gezwungen zu sein, sich vorher mit dem Ankäufer in einen

693. Doch soll die also geschehene Veräusserung vollzogen werden, wenn der Ankäufer vor der Versteigerung eine zur Zahlung der inscribirten Forderungen an Hauptsummen, Zinsen und Kosten hinlängliche Summe hinterlegt, (1) und den Akt über die geschehene Hinterlegung den inscribirten Gläubigern zustellen läßt.

Sind die also hinterlegte Gelder lehnbar aufgesprochen worden, so haben die Darleiher nur nach den Gläubigern, deren Forderungen zur Zeit der Veräusserung inscribirt waren, ein Hypothekar Recht.

694. Ist die Hinterlegung nicht vor der Versteigerung geschehen, so darf diese unter keinerlei Vorwand aufgeschoben werden.

695. Ein Exemplar der gedruckten Anschlagzettel von welchen im Art. 684 die Rede ist, muß den inscribirten Gläubigern wenigstens acht Tage vor der ersten Bekanntmachung der Versteigerung, (welcher Frist für jede Entfernung von dreien Myriametern zwischen den Gemeinden, wo das Hypotheken Büreau befindlich ist, und denjenigen, worin der Verkauf geschieht, ein Tag zugesetzt wird,) an dem von ihnen erwählten Wohnsitz zugestellt werden. (2)

Prozeß über die Gültigkeit des Verkaufs einzulassen. Die freiwillige Ueberlassung der in Beschlag genommenen Immöbel an die Gläubiger an Zahlungsstatt findet gleichfalls nur alsdann statt, wenn alle Gläubiger einstimmig einwilligen; jeder einzelne hat das Recht sie zu verhindern, und auf der öffentlichen Versteigerung zu bestehn.

(1) In die Hände des Vorgesetzten der Tilgungs Kasse. Gesetz vom 28 Niv. 13. (Siehe meine Uebersetzung des Kodex Napoleon S. 308.)

(2) Die Unterlassung dieser Zustellung kann jedoch nur von den Gläubigern in Anspruch genommen, und nur auf ihren Antrag deshalb die Nullität des Verfahrens ausgesprochen werden; hat ein Gläubiger keine Zustellung erhalten, dessen Forderung zwar inscribirt aber auf dem, dem betreffenden Theile von dem Hypo-

696. Die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Zustellung muß auf dem HypothekenBüreau am Rande des Beschlags auf dem Register angemerkt werden; von dem Tag dieses Eintrags auf das Register an kann der Beschlag nicht anderst mehr als mit Einwilligung der Gläubiger oder kraft gegen sie erlassener Urtheile ausgestrichen werden.

697. Wenigstens fünfzehn Tage vor der ersten Bekanntmachung muß der betreibende Theil das Heft der VerkaufsBedingungen auf der Kanzlei hinterlegen; dasselbe muß enthalten: 1) die Anführung des Titels, kraft dessen der Beschlag angelegt worden ist, des ZahlungsBefehls, des Aktes, wodurch der Beschlag angelegt worden, und der Zustellungen oder Urtheile, welche darauf erfolgt sein mögen; 2) die Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände, so wie sie in den VerbalProzeß eingerückt worden ist, 3) die Bedingungen des Verkaufes, 4) ein Angebot von Seiten des betreibenden Theils.

698. Der betreibende Theil bleibt Ansteigerer für dieses Angebot, wenn von niemand ein Uebergeboth geschieht.

699. Die gegenseitigen Vorträge, die Verkündigungen und Zuschläge werden auf das Heft der Bedingungen, in Gefolge des Angeboths, eingetragen.

700. Das Heft der Bedingungen muß zum ersten Male wenigstens einen Monat nach der dem Arrestirten geschehenen Zustellung des VerbalProzesses über die Anheftung der Anschlagzettel verkündigt werden.

---

thekenBewahrer ertheilten, Verzeichniß ausgelassen war, so macht diese Auslassung das Verfahren nicht nichtig, vorbehaltlich des Rückgriffs des ausgelassenen Gläubigers gegen den HypothekenConservator.

701. Der ZwischenRaum zwischen dieser Zustellung und der ersten Verkündigung darf nicht geringer, als von einem Monat, aber auch nicht länger als sechs Wochen sein.

702. Das Heft der Bedingungen muß vor der präparatorischen Versteigerung, wenigstens zu dreienmalen, nacheinander, von fünfzehn zu fünfzehn Tagen, in der Audienz verkündigt werden.

703. Wenigstens acht Tage vor dieser Versteigerung, welcher Frist für jede Entfernung von dreien Myriametern zwischen dem Ort, wo der größte Theil der in Beschlag genommenen Güter gelegen ist, und dem SitzungsOrte des Tribunals ein Tag zugesetzt wird, müssen neue Ankündigungen, nach der Vorschrift des Artikels 683, in ein ZeitungsBlatt eingerückt werden; dieselbe Anschlagzettel müssen nochmals an den vom Art. 684 bezeichneten Orten angeschlagen werden, und diesmal noch ferner das Angebot und die Anzeige des Tages, an welchem die präparatorische Versteigerung vorgenommen wird, enthalten.

Dieser Zusatz wird den gedruckten Anschlagzetteln mit der Feder beigesetzt; sollte dadurch ein neuer Abdruck des Anschlagzettels veranlaßt werden, so darf dieser in der Taxe nicht gutgeheissen werden.

704. In den fünfzehn auf diese Versteigerung folgenden Tagen müssen neue Anzeigen in die Zeitungen eingerückt, und neue Anschlagzettel in obenbestimmter Form angeheftet werden, welche noch ferner eine Meldung von der präparatorischen Versteigerung, dem Preiße, für welchen das Immöbel darin zugeschlagen worden, und die Anzeige des Tages der endlichen Versteigerung enthalten müssen.

705. Die Einrückung der zweiten und dritten Ankündigung in die Zeitungen, und die zweite und drit-

te Anheftung der Anschlagzettel müssen in derselben Form, wie die erste erwiesen werden.

706. An dem bei der präparatorischen Versteigerung bestimmten Tage wird zur endlichen Versteigerung geschritten; die Frist zwischen beiden Versteigerungen darf nicht geringer als sechs Wochen sein.

707. Die Gebote müssen durch Prokuratoren und in der Audienz geschehen: sobald die Versteigerung eröffnet ist, werden ohne Unterbrechung Wachslichter angezündet, die in der Art zubereitet sind, daß jedes derselben ohngefähr eine Minute brennt.

Sobald ein Geboth überboten wird, hört alle Verbindlichkeit von Seiten desjenigen, der das Geboth gemacht hat, auf, selbst wenn das Uebergeboth ungültig erklärt werden sollte.

708. Kein Zuschlag darf eher geschehen, als nachdem drei, nacheinander angezündete, Lichter erloschen sind.

Ist aber in der präparatorischen Versteigerung das Gut provisorisch zugeschlagen worden, so wird dieser Zuschlag nicht eher definitiv, als nachdem drei Lichter erloschen sind, ohne daß ein neues Gebot geschehen wäre.

Geschehen während der Dauer eines der drei ersten Lichter Gebote, so darf kein Zuschlag eher erfolgen, als nachdem zwei Lichter erloschen sind, ohne daß während ihrer Dauer ein neues Gebot geschehen wäre.

709. Der Prokurator, der das letzte Geboth gethan hat, ist verbunden, in den dreien auf die Versteigerung folgenden Tagen den Ansteigerer anzugeben, und dessen Genehmigung beizubringen, oder aber seine Vollmacht vorzulegen, welche der Urschrift seiner Erklärung angeheftet bleibt. Bringt er weder die eine

noch die andere bei, so wird er als Ansteigerer für eigne Rechnung gehalten.

710. Während einer achttägigen Frist von dem Tage an, wo der Zuschlag erkannt worden, ist Jedermann befugt, in Person oder durch einen Spezial-Bevollmächtigten, auf der Kanzlei des Tribunals ein Uebergebot zu thun, vorausgesetzt jedoch, daß es sich wenigstens auf ein Viertheil des Haupt-Kauf-Preißes belaufe.

711. Das durch den vorhergehenden Artikel erlaubte Uebergebot wird nur unter der Bedingung angenommen, daß derjenige, der es macht, dasselbe bei Strafe der Nullität, in Zeit von vier und zwanzig Stunden, den Prokuratoren des Ansteigerers, des betreibenden Theils und des Arrestirten veranzeige, dem letzten jedoch nur dann, wenn er einen Prokurator bestellt hat; im entgegengesetzten Falle bedarf es weder einer Zustellung an seine Person noch an seinem Wohnsitz.

Diese Anzeige geschieht durch einen einfachen Akt, der zugleich eine Vorladung auf die nächste Audienz enthält, ohne alles weitere Verfahren.

712. An dem angesetzten Tage darf weiter niemand zum Biethen zugelassen werden, als der Ansteigerer, und derjenige; der das Viertheil übergeboten hat, der, falls er eine neue Versteigerung auf seine Gefahr und Kosten veranlaßt, für den Unterschied zwischen dem sich dabei ergebenden Preiße und dem des ersten Verkaufs haftet und selbst mittelst Personal-Arrest zu dessen Zahlung angehalten werden kann.

713. Die Prokuratoren dürfen weder für den Arrestirten, noch für Leute, die notorisch insolvent sind, noch für die Richter, Suppleanten, Kaiserliche Prokuratoren und General-Prokuratoren, Substituten und Gerichtsschreiber des Tribunals, vor welchem der Verkauf betrieben

wird und vor sich geht, ansteigern, bei Strafe der Nullität der Versteigerung und der Schadloshaltung für jeden Nachtheil der daraus entspringen würde.

714. Das VersteigerungsUrtheil besteht nur aus der Abschrift des Heftes, worin die Bedingungen des Verkaufes enthalten sind, und welches nach Vorschrift des Artikels 697 abgefaßt sein muß; die Eingangs-Formel der Urtheile wird demselben vorangesetzt, und es schließt mit dem Befehl, womit diese versehen sind; zugleich befiehlt es demjenigen, dessen Güter versteigert worden sind, den Besitz auf der Stelle, nach der Zustellung des Urtheils, einzuräumen, bei Strafe selbst mittelst PersonalArrestes dazu angehalten zu werden. (1)

715. Das VersteigerungsUrtheil wird dem Ansteigerer eher nicht ausgehändigt, als nachdem er dem Greffier die Quittung aber die gewöhnliche Kosten des Verfahrens und den Beweiß beigebracht hat, daß er diejenige Bedingungen der Versteigerung erfüllt hat, welche vor dieser Auslieferung erfüllt werden mußten. Diese Quittungen werden der Urschrift des Urtheils angeheftet und in Gefolge des Versteigerungs-Protokolls mit ausgefertigt. Bringt der Ansteigerer diese Beweise in den zwanzig Tagen von der Ansteigerung an nicht bei, so wird er mittelst einer Wieder-Versteigerung auf seine Gefahr und Kosten nach der Vorschrift des folgenden Titels dazu gezwungen, allen übrigen rechtlichen Zwangsmitteln ohnbeschadet.

---

(1) Das heißt: von diesem Augenblick an sich alles EigenthumsRechts zu begeben, und den Ansteigerer ohne Widersetzlichkeit in den Besitz, den er selbst oder durch andere z. B. seine Pächter ausübt, eintreten zu lassen. Den Pächter kann jedoch der Ansteigerer nur dann ausbieten, wenn es der Ankäufer durch einen freiwilligen Verkauf gleichfalls gekonnt hätte.

716. Die ausserordentliche Kosten des Verfahrens werden, wenn das Urtheil es also verordnet hat, vorzugsweise vor dem KaufPreiß erhoben.

717. Die Formalitäten, welche durch die Artikel 673, 674, 675, 676, 677, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 687, 695, 696, 697, 699, 700, 701, 702, im ersten Absatze des Artikels 703, und in den Artikeln 704, 705, 706, 707 und 708 vorgeschrieben sind, müssen unter Strafe der Nullität beobachtet werden.

Dreizehnter Titel.

Von InzidenPunkten im Verfahren auf Vergantung von Immobilien.

718. Ueber jede Streitfrage, die sich in einem Verfahren auf Vergantung von Immöbeln beiläufig ergeben kann, muß sowohl von den Appellhöfen, als von den Tribunalien summarischer Weise erkannt werden; der Klage geht keine Ladung vor die VergleichsKammer voran.

719. Haben zwei Gläubiger zugleich zwei Beschläge verschiedener Güter, deren Vergantung vor demselben Tribunal betrieben werden muß, auf die Register eintragen lassen, so werden beide, auf Anstehen der fleissigsten Parthey, (1) miteinander vereinigt und das Verfahren wird durch denjenigen fortgesetzt, der den ersten Beschlag angelegt hat; diese Vereinigung wird selbst dann verordnet, wenn gleich der eine dieser Beschläge mehr Güter begreift als der andere; aber

---

(1) Das heißt: des Arrestirten oder eines der Gläubiger, welche beide ein Interesse haben, zu verhindern, daß nicht der Erlöß des Verkaufs durch die Kosten eines doppelten Verfahrens, da wo ein einfaches hinreicht, geschmälert werde.

in keinem Falle kann mehr darauf angetragen werden, sobald einmal das Angebot auf der Kanzlei hinterlegt ist. Findet dabei eine Konkurrenz statt, so steht die Fortsetzung des Verfahrens demjenigen Prokurator zu, der die Exekution des ältesten Rechts-Titels betreibt; sind die Titel von gleichem Datum, demjenigen, der am ältesten im Dienste ist.

720. Begreift ein zweiter Beschlag, der zum Eintrag auf die Register vorgelegt wird, mehr Güter als der erste, so muß er für die im ersten Beschlag nicht einbegriffene Gegenstände eingeschrieben werden, und der zweite Arrestant ist verbunden, seinen Beschlag dem ersten Arrestanten zu veranzeigen, der seine weitere Betreibungen, wenn das beiderseitige Verfahren gleich weit vorgerückt ist, kraft der beiden Beschläge verfolgt, im entgegengesetzten Falle aber mit dem ersten einhält und den zweiten Beschlag verfolgt, bis dahin er mit dem ersten gleich weit vorgerückt ist; alsdann findet wieder für beide nur ein einziges weiteres Verfahren statt, welches vor das Tribunal gebracht wird, vor welches der erste Beschlag gehörte.

721. Unterläßt es der erste Arrestant, in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels den zweiten ihm veranzeigten Beschlag weiter zu betreiben, so ist der zweite Arrestant befugt, durch einen einfachen Akt darauf anzutragen, daß er an die Stelle des ersten subrogirt werde.

722. Die Subrogation kann gleichfalls im Falle eines Einverständnisses, eines Betrugs oder der Nachlässigkeit von Seiten des betreibenden Theils verlangt werden.

Nachlässigkeit ist vorhanden, wenn der betreibende Theil in den vorgeschriebenen Zeitfristen eine Formali-

tät nicht erfüllt, oder einen Akt des Verfahrens nicht vorgenommen hat; im Falle eines Einverständnisses (mit dem Arrestirten) oder des Betrugs kann er ferner zur völligen Schadloshalung gegen jeden, der dazu berechtigt sein mag, verurtheilt werden.

723. Von dem Urtheil, welches über diesen Inzident-Antrag entschieden hat, ist die Appellation nur während einer fünfzehntägigen Frist, die von dem Tag der dem Prokurator geschehenen Zustellung an zu laufen anfangt, zulässig.

724. Ist die Subrogation gegen den betreibenden Theil erkannt worden, so ist er verbunden, demjenigen, der an seine Stelle zur Fortsetzung des Verfahrens zugelassen worden ist, die Aktenstücke gegen dessen Empfangschein auszuhändigen. Seine Kosten werden ihm eher nicht als nach der Versteigerung, entweder durch den Ansteigerer oder aus dem Kauf-Preiße zurückerstattet.

Hat der betreibende Theil sich der Subrogation widersetzt, so fallen die Kosten dieses beiläufigen Prozesses ihm zur Last, und dürfen in keinem Fall als Kosten des Verfahrens in Rechnung gebracht und aus dem Kauf-Preiß bezahlt werden.

725. Ist ein Beschlag auf Immöbel wieder ausgestrichen worden, so kann der fleissigste von denjenigen, die einen späteren Beschlag angelegt haben, diesen fernerhin betreiben, wenn er ihn gleich nicht zuerst zur Einschreibung auf die Register vorgelegt hat. (1)

---

(1) Hier, so wie in allen vorhergehenden Artikeln, wo die Worte: enregistrement, enregistrer im Texte stehn, beziehn sich dieselbe auf die von den Art. 677 und 680 verordnete Transcription des Beschlags auf die Register des Hypotheken-Conservators und der Kanzlei des Tribunals, die man nicht mit der Einregistrirung verwechseln darf, der jeder Akt noch ausserdem unterworfen ist, die aber auf dem Bureau des Empfängers der Einregistrirs-Gebühren geschieht.

726. Appellirt der Schuldner von dem Urtheil, kraft dessen der Beschlag angelegt wird, so ist er verbunden, den Appellaten auf diese Appellation vorzuladen, und diese Vorladung dem Gerichtschreiber des Tribunals, vor welchem die Vergantung betrieben wird, zu veranzeigen, und von diesem visiren zu lassen; alles wenigstens drei Tage vor der Hinterlegung des Heftes der Kauf-Bedingungen auf die Kanzlei, (1) widrigenfalls darf die Appellation nicht angenommen werden, und man schreitet voran zur Versteigerung.

727. Die Vindizirung (2) des ganzen in Beschlag genommenen Gegenstandes oder eines Theils desselben muß durch eine Vorstellung eingeführt werden, die sowohl demjenigen, der den Beschlag hat anlegen lassen, als dem Arrestirten, dem zuerst inscribirten Gläubiger und dem Prokurator, welcher provisorischer Ansteigerer geblieben ist, zugestellt werden muß. Haben einige dieser Partheyen keinen Prokurator in der Sache bestellt, so wird die Klage mittelst einer Zustellung gegen sie angebracht, welche in diesen Fällen dem Gläubiger an dem in seiner Inscription erwählten Wohnsitz ertheilt wird.

728. Die Vindikations-Klage muß die Anführung der Beweis-Urkunden, die auf die Kanzlei hinterlegt werden müssen, und eine Abschrift des über diese Hinterlegung errichteten Aktes enthalten.

729. Erstreckt sich die Vindizirung nicht auf alle

---

(1) Oder vor der Zeit, wo dem Gesetz zufolge diese Hinterlegung statt haben muß; denn eine geflissentlich früher geschehene Hinterlegung könnte dem Schuldner nicht eingewendet werden.

(2) La demande en distraction; ohngeachtet dieser Ausdruck den Gegenstand der Klage bestimmter ausdrückt, als der im Gesetz vom Brümaire VII enthaltene, so habe ich doch den letzten beibehalten, weil ich den obigen nicht wohl zu übersetzen weiß, und jede Klage dieser Art doch nothwendig auch eine Vindizirung enthält.

in dem Beschlag begriffene Gegenstände, so wird, dieser Klage ohngeachtet, zur Versteigerung der übrigen darin enthaltenen geschritten; doch bleibt es dem Richter unbenommen, auf Begehren der Betheiligten zu verordnen, daß mit der ganzen Versteigerung eingehalten werden soll; in diesem Falle ist der einstweilige Ansteigerer berechtigt, zu verlangen, daß er seines Kaufes entledigt werde. (1)

730. Die Appellation von dem über die Vindikation erfolgten Urtheile muß in einer fünfzehntägigen Frist, von dem Tag an zu rechnen wo das Urtheil der Parthie in Person oder in ihrem Wohnsitze zugestellt worden ist, eingelegt werden, und zugleich eine Vorladung enthalten; dieser Frist wird für jede Entfernung von dreien Myriametern zwischen dem wirklichen Wohnorte der Partheyen ein Tag zugesetzt, allein nach Ablauf derselben ist weiter keine Appellation zulässig. (2)

731. Der endliche Zuschlag ertheilt dem Ansteigerer kein anderes EigenthumsRecht als dasjenige, welches dem Schuldner zustand. (3)

---

(1) Gründet sich eine VindikationsKlage nur auf ein behauptetes MiteigenthumsRecht, so muß gleichfalls mit dem Gants-Prozeß eingehalten werden, bis dahin das gemeinschaftliche Immöbel getheilt worden; kann es nicht getheilt werden, so findet eine Lizitation statt.

(2) Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß wenn die VindikationsKlage verworfen worden, dennoch mit der Versteigerung bis nach Ablauf der AppellationsFrist eingehalten werden muß.

(3) Diesem Artikel zufolge 1) bleiben alle Servituden und Rechte, die ein Dritter an dem verkauften Immöbel hatte, in ihrer Kraft; 2) der Ansteigerer kann seine Steigerung dem wahren Eigenthümer nicht einwenden, der das Immöbel nach derselben vindiziren würde.

732. Ist eine der Bekanntmachungen der Versteigerung durch einen InzidentPunkt verzögert worden, so kann eher nicht als nach einer neuen Anheftung von Anschlagzetteln und einer Einrückung von neuen Anzeigen in die Zeitungen zu derselben geschritten werden.

733. Glaubt eine Parthie Gründe zu haben, um auf die Nullität des Verfahrens, welches der präparatorischen Versteigerung vorhergeht, anzutragen, so darf sie dieselbe nur vor dieser Versteigerung vorbringen; es muß vor derselben darüber erkannt werden, und wenn sie verworfen werden, so muß der einstweilige Zuschlag durch dasselbe Urtheil geschehen.

734. Von dem Urtheil, welches über diese Nullitäten erkannt hat, ist die Appellation nur in einer fünfzehntägigen Frist von dem Tage der Zustellung des Urtheils an den Prokurator zulässig; die Appellation muß zugleich eine Vorladung enthalten; sie wird dem Gerichtschreiber veranzeigt und von diesem visirt.

735. Glaubt der Arrestirte Gründe zu haben, um die Nullität des Verfahrens nach dem einstweiligen Zuschlag zu verlangen, so ist er gehalten, diese mittelst einer Vorstellung wenigstens zwanzig Tage vor dem, der zur endlichen Versteigerung angesetzt ist, vorzubringen, und zugleich auf einen bestimmten Tag in die Audienz vorzuladen; die Richter sind verbunden, wenigstens zehn Tage vor besagter Versteigerung über diese Einwendungen zu erkennen.

736. Die Appellation von diesem Urtheil ist acht Tage nach dem Ausspruch nicht mehr zuläßig; sie wird dem Gerichtsschreiber veranzeigt, und von ihm visirt; der Arrestirte darf in der AppellationsInstanz keine andere Gründe zur Unterstützung seines Antrags auf die

Nullität des Verfahrens vorbringen, als die, welche er in erster Instanz vorgetragen hat. (1)

737. Erfüllt der Ansteigerer die Bedingungen der Versteigerung nicht, so wird das Immöbel auf seine Gefahr und Kosten nochmal zum Verkauf ausgesetzt.

738. Wer den WiederVerkauf auf Gefahr und Kosten des Ansteigerers betreiben will, muß sich von dem Gerichtschreiber ein Zeugniß ertheilen lassen, welches bewährt, daß der Ansteigerer sich über die Erfüllung der SteigerungsBedingungen, in so weit er sie bereits hätte erfüllen müssen, nicht ausgewiesen hat.

739. Auf dieses Zeugniß, und ohne alles weitere Verfahren noch Urtheil, werden in oben vorgeschriebener Form neue Anschlagzettel angeheftet und neue Anzeigen in die Zeitungen eingerückt, welche enthalten müssen: daß an dem darin bestimmten Tage, die Versteigerung nochmals ausgerufen werden wird; dieser Ausruf darf eher nicht als wenigstens funfzehn Tage nach Anheftung der Anschlagzettel statt haben.

740. Die Anschlagzettel müssen dem Prokurator des Ansteigerers, und dem Arrestirten im Wohnsitz seines Prokurators, und, falls er keinen bestellt hat, in seinem eigenen, wenigstens acht Tage vor dem Ausruf zugestellt werden.

---

(1) Ist er in erster Instanz gar nicht erschienen, so ist er durchaus nicht zulässig, auf die Nullität des Verfahrens anzutragen. Urtheil des KassationsHofes vom 5 November 1806. Die Gläubiger dürfen nur wegen Verletzung solcher Formalitäten auf die Nullität des Verfahrens antragen, die zu ihrem Vortheil vorgeschrieben sind z. B. die Bekanntmachungen der Versteigerung, die Zustellung der Anschlagzettel an sie ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da es in dem von obigem Artikel vorgesehenen Falle unmöglich ist, daß das AppellationsGericht noch vor dem zur Versteigerung angesetzten Tage erkannt habe, so muß im Falle der Appellation immer mit der Versteigerung eingehalten werden.

741. Bei dem zweiten Ausruf, der fünfzehn Tage nach dem ersten geschieht, kann der einstweilige Zuschlag geschehen.

742. Den fünfzehnten Tag darauf, oder an einem entfernteren, von dem Tribunal bestimmten Tage, geschieht ein dritter Ausruf, bei welchem die in Beschlag genommene Güter definitiv zugeschlagen werden können; jedem dieser Ausrüfe müssen Anschlagzettel und Anzeigen in den Zeitungen, nach obiger Vorschrift, vorhergehen, und bei der Versteigerung müssen die in den Artikeln 707, 708 und 709 vorgeschriebene Formalitäten erfüllt werden.

743. Sollte jedoch der Ansteigerer sich ausweisen, daß er die Bedingungen der Versteigerung erfüllt hat, und zugleich die Summe hinterlegen, welche das Tribunal zur Zahlung der Kosten der Wieder-Versteigerung bestimmt hat, so wird nicht zur endlichen Versteigerung geschritten und der eventuelle Ansteigerer ist von seinem Kaufe entledigt.

744. Der erste Ansteigerer, auf dessen Gefahr und Kosten eine Wiederversteigerung statt gehabt hat, haftet selbst mittelst Personal-Arrestes für die Zahlung des Unterschiedes zwischen dem Preiße, für welchen ihm das Immöbel zugeschlagen worden, und dem des Wieder-Verkaufs; er kann den Ueberschuß, wenn sich einer ergiebt, nicht in Anspruch nehmen; dieser Ueberschuß wird an die Gläubiger, oder falls diese befriedigt sind, an den Arrestirten bezahlt.

745. Die Artikel in Betreff der Nullitäten, der Fristen und Formen der Appellation sind auch bei dem Verfahren auf Wieder-Verkauf anwendbar.

746. Immöbel, welche Grosjährigen, zur freien Verfügung über ihr Vermögen berechtigten Personen gehören, dürfen, wenn nur von einem freiwilligen

Verkauf die Rede ist, unter Strafe der Nullität nicht vor Gericht zum Verkauf ausgeboten werden.

747. Doch steht es, wenn ein Immöbel in Beschlag genommen worden ist, den Betheiligten, insofern alle grosjährig und Herren über ihr Vermögen sind, frei, darauf anzutragen, daß die Versteigerung an den Meist- und Letztbietenden vor Notarien oder vor Gericht, ohne weitere Formalitäten als die, welche in den Artikeln 957, 958, 959, 960, 961, 962 und 964 von der Vergantung von Immobilien vorgeschrieben sind, vorgenommen werde.

748. Befindet sich in dem vom vorhergehenden Artikel vorgesehenen Falle ein Minderjähriger oder Interdizirter unter den Gläubigern, so ist der Vormund befugt, auf ein Gutachten des FamilienRaths, dem dahin abzweckenden Antrag der übrigen Betheiligten beizutreten.

Ist der Schuldner minderjährig oder interdizirt, so können die übrige Betheiligten diesen Antrag nicht machen, sie unterwerfen sich dann der Beobachtung aller Formalitäten, die für den Verkauf der Güter von Minderjährigen vorgeschrieben sind.

Vierzehnter Titel.

Von der Bestimmung der RangOrdnung unter den Gläubigern. (1)

749. Die Gläubiger und der Arrestirte sind gehalten sich in MonathsFrist, von der Zustellung des SteigerungsUrtheils an, wenn dieses Urtheil nicht angegriffen wird und im Falle der Appellation, in MonatsFrist von der Zustellung des BestätigungsUrtheils

(1) De l'ordre. Siehe den Art. 2218 des Codex Napoleon.

an, über die Vertheilung des KaufPreißes gütlich zu vereinigen.

750. Ist der Monath verloffen, und die Gläubiger und der Arrestirte haben sich nicht untereinander verständigt, so hat derjenige, der den Beschlag hat anlegen lassen, in einer Frist von 8 Tagen, und in seiner Ermangelung nach Ablauf dieser Frist, entweder der Ansteigerer oder der fleißigste der Gläubiger auf die Ernennung eines, aus den Richtern zu nehmenden Kommissars anzutragen, vor welchem zur Bestimmung der Rangordnung der Gläubiger geschritten werden soll.

751. Zu dem Ende muß auf der Kanzlei über die Versteigerungen ein Register gehalten werden, auf welches derjenige, der die Bestimmung der Rangordnung betreibt, seinen Antrag einträgt, unter welchen der Präsident die Ernennung eines Richters zum Kommissar setzt.

752. Der betreibende Theil erwirkt sodann bei dem kommittirten Richter eine Ordonnanz; dieser eröfnet zugleich das Protokoll zur Bestimmung der Rangordnung, welchem ein von dem Conservator ertheilter Auszug über alle wirklich bestehende Inscriptionen angeheftet wird. (1)

753. Kraft der Ordonnanz des kommittirten Richters werden die Gläubiger durch einen Akt, der

(1) Da auch diejenige Gläubiger, deren Forderungen erst seit dem Beschlag inscribirt worden sind, auf den KaufPreiß ein Recht haben, falls er die früher inscribirte Forderungen übersteigt, so kann der von dem Conservator während dem GantProzeß ertheilte Auszug zu diesem Behuf nur dann dienen, wenn seitdem keine weitere Forderungen inscribirt worden sind; ist dies aber der Fall, so hat der betreibende Theil einen neuen, vollständigen, Auszug beizubringen, im ersten Falle aber ein Zeugniß, daß seit dem frühern Auszug keine weitere Inscriptionen hinzugekommen sind.

ihnen in dem durch ihre Inscription erwählten Wohnsitz, oder in dem ihrer Prokuratoren, falls sie deren bestellt haben, zugestellt werden muß, aufgefordert, ihre Titel vorzulegen.

754. In einer monathlichen Frist von dieser Aufforderung an ist jeder Gläubiger gehalten, seinen Rechts-Titel, zugleich mit einem von seinem Prokurator unterzeichneten ProduktionsAkt vorzulegen, der zugleich seinen Antrag in Hinsicht auf den Rang, den er in der Ordnung der Gläubiger in Anspruch nimmt, enthalten muß. Der Kommissar hat die Uebergabe auf seinem Protokoll anzumerken.

755. Nach Ablauf des Monats, und selbst früher, wenn alle Gläubiger produzirt haben, setzt der Kommissar in Gefolge seines Protokolls einen Entwurf der Bestimmung der Rangordnung nach den beigebrachten Beweißstücken auf. Der betreibende Theil hat die Verfertigung dieses Entwurfs durch eine Zustellung von Prokurator zu Prokurator den Gläubigern, welche produzirt haben, und dem Arrestirten zu veranzeigen, und fordert sie zugleich auf, Einsicht davon zu nehmen, und in einer monathlichen Frist ihre Einwendungen, wenn sie deren zu machen haben, dem Kommissar zu Protokoll zu geben.

756. Versäumen die Gläubiger, welche produzirt haben, in dieser Frist in den Händen des Kommissars Einsicht von der geschehenen Produktion zu nehmen, so bleiben sie, ohne weitere Aufforderung, und ohne daß dazu ein Urtheil vonnöthen wäre, präkludirt. Werden keine Einwendungen gemacht, so findet auch kein mündliches Verfahren statt.

757. Diejenige Gläubiger, welche erst nach der oben bestimmten Zeitfrist produziren, haben die Kosten, welche ihre verspätete Produktion und die Ver-

anzeigung an die Gläubiger, um Einsicht davon zu nehmen, veranlaßt, zu tragen, ohne daß sie sie in irgend einem Falle zurückfordern oder in Rechnung bringen könnten. Sie haften ferner für die Zinsen, welche von dem Tage an, wo sie aufgehört haben würden, wenn die Produktion zu gehöriger Zeit geschehen wäre, noch weiter verfallen sein werden.

758. Werden Einwendungen gemacht, so verweißt der Kommissar die streitende Partheyen in die Audienz, bestimmt jedoch schließlich den Rang derjenigen Forderungen, welche den bestrittenen vorhergehen, und verordnet, daß diesen Gläubigern die Auszüge, welche die Bestimmung ihres Ranges enthalten, ausgehändigt werden sollen; auch sind dieselbe zu keiner Wiedererstattung an solche Gläubiger verbunden, welche ihre RechtsTitel erst späterhin produziren würden.

759. Wenn sich keine Streitfrage ergiebt, so schließt der kommittirte Richter die Klassifikation ab, er liquidirt die Kosten der Ausstreichung (der Inscriptionen) und des Verfahrens zur Bestimmung der Rangordnung, welche vorab, und vorzugsweise vor allen andern Forderungen, den ersten Rang erhalten; er erklärt die Gläubiger, welche nicht produzirt haben, ihrer Rechte verlustig, verordnet, daß denjenigen Gläubigern, welche nach ihrem Range einige Zahlungen zu erhalten haben, über die Bestimmung ihres Ranges Auszüge ertheilt, und die Inscriptionen derjenigen, welche nach ihrem Range nichts erhalten können, ausgestrichen werden sollen. Von den Summen, worauf jeder Auszug die Anweisung enthält, wird dem Ansteigerer der Betrag der Kosten, welche die Ausstreichung der HypothekarInscription verursacht, vorbehalten. (x)

(x) Il sera fait distraction, das heißt: es wird darin verordnet,

760. Die Gläubiger, deren Hypothekar Inscriptionen denjenigen Forderungen, deren Rang bestritten wird, in der Ordnung folgen, sind gehalten sich in einer achttägigen Frist, von dem Ablauf des Monats an, welcher gestattet ist um die gegenseitigen Einwendungen zu Protokoll zu geben, untereinander über die Wahl eines Prokurators zu vereinigen, wo nicht, so werden sie durch den Prokurator desjenigen Gläubigers, der zuletzt kollozirt worden ist, repräsentirt. (1) Tritt ein Gläubiger für sich allein auf, um den Rang eines andern zu bestreiten, so hat er auch die Kosten zu tragen, welche sein besonderes Verfahren veranlaßt, ohne sie in irgend einem Falle zurückfordern oder in Rechnung bringen zu können. Der Prokurator, welcher für die nachfolgende Gläubiger insgesammt den Prozeß betreibt, kann in dieser Eigenschaft zu dem besondern Rechtsstreit nicht beigeladen werden.

761. Die Sache wird durch die fleissigste Parthei, mittelst eines einfachen Aktes von Prokurator zu Prokurator ohne alles weitere Verfahren, in die Audienz gebracht.

762. Das Urtheil wird auf den Bericht des kommittirten Richters und den Antrag des öffentlichen Ministeriums erlassen; es muß die Liquidation der Kosten enthalten.

763. Von diesem Urtheil ist die Appellation nur in sofern zuläßig, als sie in den zehn Tagen von der dem Prokurator geschehenen Zustellung desselben eingelegt wird, welcher Frist für jede Entfernung von dreien

---

daß der Ertrag dieser Kosten nicht an den Gläubiger bezahlt werde, sondern von dem Ansteigerer zurückbehalten werden soll.

(1) Weil dieser das gröβte Interesse hat, durch die Wegstreichung der bestrittenen Forderungen zu einem höhern Range hinaufzusteigen.

Myriametern von dem wirklichen Wohnort der Partheien noch ein Tag hinzugesetzt wird. Sie muß zugleich eine Vorladung und die Anführung der Beschwerden enthalten.

764. Nach Beschaffenheit der Umstände kann der Prokurator des zuletzt kollozirten Gläubigers als Appellat vorgeladen werden. (1)

765. In der AppellationsInstanz findet keine weitere Zustellung als die der motivirten Anträge der Appellaten statt; die Sache wird sodann nach der Vorschrift des Artikels 761 in die Audienz gebracht.

766. Das AppellationsUrtheil muß die Liquidation der Kosten enthalten; der unterliegende Theil muß in die Kosten verurtheilt werden, ohne sie zurückfordern zu können.

767. Fünfzehn Tage nach dem Urtheil über die gemachte Einwendungen, und im Falle der Appellation, fünfzehn Tage nach der Zustellung des AppellationsUrtheils, welches darüber erkannt hat, setzt der Kommissar die Rangordnung der bestrittenen Forderungen und derjenigen, die nach ihnen kommen, nach der Vorschrift des Artikels 759 schließlich fest. Die Zinsen und Renten derjenigen Gläubiger, welche nach dem ihnen angewiesenen Range ihre Zahlung erhalten, hören zu laufen auf.

768. Die Kosten desjenigen Prokurators, der für die Gläubiger, welche Forderungen bestritten haben, den Prozeß geführt hat, werden vorzugsweise vor al-

---

(1) Das heißt in den Fällen, wo er nicht derjenige Prokurator ist, welchem dem Art. 760 zufolge die nachstehende Gläubiger ihre Vertheidigung übertragen haben, und es dennoch von der Entscheidung des Prozesses abhängt, ob er weniger oder gar nichts erhalten soll. In diesem Fall wird er in der AppellationsInstanz beigeladen, um einen besondern Prozeß mit ihm zu vermeiden.

len Forderungen auf diejenige Gelder im ersten Range kollozirt, die nach Abzug der Summen übrig geblieben sind, welche zur Zahlung der Forderungen, die den bestrittenen im Range vorhergiengen, verwendet worden.

769. Wenn das AppellationsUrtheil erlaubt, die Kosten in Rechnung zu bringen, so subrogirt es zugleich den Gläubiger, zu dessen Zahlung die Gelder ausgehn, oder den Arrestirten in die Rechte derjenigen, denen die Kosten zuerkannt worden sind. Der ZahlungsBefehl muß diese Verfügung enthalten, und diejenige Parthie, zu deren Vortheil sie geschehen ist, bezeichnen.

770. Der Arrestirte oder der Gläubiger, zu dessen Zahlung die Gelder fehlen, haben für die Zinsen und Renten, die während der Dauer des Rechtsstreites noch fernerhin gelaufen sind, ihren Regres gegen die Sukkumbenten.

771. In den zehn Tagen nach der Ordonnanz des kommittirten Richters händigt der Gerichtschreiber jedem Gläubiger, der nach seinem Range einige Zahlung erhält, den ihn betreffenden Auszug aus, der den ihm angewiesenen Rang und die Summe enthält, und gegen den Ansteigerer exekutorisch ist.

772. Indem ein kollozirter Gläubiger über den Betrag, für welchen er kollozirt worden, quittirt, ertheilt er zugleich zur Ausstreichung seiner Inscription die Einwilligung.

773. So wie vor und nach die kollozirte Forderungen bezahlt werden, hat der HypothekenConservator, auf die Vorlage des Auszugs und der Quittung des Gläubigers, die Inscription bis zur Conkurrenz der bezahlten Summen, von Amtswegen auszustreichen.

774. Die gegen den Ansteigerer von Amtswegen genommene Inscription (1) wird schließlich ausgestrichen, sobald der Ansteigerer erweißt, daß er die Totalsumme seines Kauf-Preißes an diejenige Gläubiger, die nach dem ihnen angewiesenen Range ihre Zahlung zu fordern berechtigt waren, oder an den Arrestirten, bezahlt hat, und die Ordonnanz des kommittirten Richters vorlegt, welche die Ausstreichung der Inscriptionen derjenigen Gläubiger, die nach ihrem Range keine Zahlung erhalten konnten, verordnet.

775. Ist die Veräusserung auf einem andern Wege als durch eine unfreiwillige Vergantung geschehen, so findet das Verfahren auf Bestimmung der Rangordnung nur dann statt, wenn mehr als drei inscribirte Gläubiger vorhanden sind (2); und es kann alsdann entweder von dem fleissigsten Gläubiger oder von dem Ankäufer nach Ablauf einer Frist von dreissig Tagen, nach den in den Artikeln 2185 und 2194 des Kodex Napoleon vorgeschriebenen Fristen, eingeleitet werden.

776. Das Verfahren geschieht alsdann in der durch gegenwärtigen Titel bestimmten Form, und die Rangordnung der Gläubiger wird auf dieselbe Art und Weise bestimmt.

777. Dem Ankäufer müssen die Kosten des Auszugs der Inscriptionen und der Veranzeigung des Verkaufs an die inscribirte Gläubiger vorzugsweise vor allen Forderungen in Abzug gebracht werden.

---

(1) Siehe den Art. 2108 des Codex Napoleon.

(2) Im entgegengesetzten Falle wird die Klage, wodurch einer derselben die Forderung oder die Gültigkeit der Inscription des andern bestreiten würde, wie jede andere Rechtssache eingeleitet.

778. Jeder Gläubiger ist befugt, zur Bewahrung der Rechte seines Schuldners eine Inscription zu nehmen, (1) aber der Betrag, den der Schuldner nach dem ihm angewiesenen Range erhält, wird, als fahrendes Gut, unter alle seinen Gläubiger, welche vor dem Abschlusse der Kollozirung inscribirt waren, oder Arrest angelegt hatten, verhältnißmässig vertheilt.

779. Läßt derjenige, der die Bestimmung der Rangordnung betreibt, sich eine Verzögerung oder Nachlässigkeit zu Schulden kommen, so kann jeder andere Gläubiger auf die Subrogation antragen. Dieser Antrag wird durch eine Vorstellung angebracht, der in das zur Bestimmung der Rangordnung eröfnete Protokoll eingetragen, dem betreibenden Theil durch eine Zustellung an seinen Prokurator mitgetheilt und über welchen in dem BerathschlagungsZimmer, auf den Bericht des kommittirten Richters, summarischer Weise erkannt wird. (2)

Fünfzehnter Titel.

Von der persönlichen Einsperrung. (3)

780. Kein PersonalArrest darf eher als einen Tag

---

(1) Siehe den Art. 1166 des Codex Napoleon.

(2) Wir bemerken schließlich: 1) daß bei Bestimmung der Rangordnung keine Rücksicht darauf genommen wird, ob eine Schuld fällig ist, oder nicht (2184 des C. N.) 2) daß demjenigen, der nur zur Sicherheit einer LeibRente eine Inscription genommen hat, eine Summe kollozirt werden muß, die hinlänglich ist, um die Zahlung dieser Rente zu versichern; 3) daß jeder Gläubiger ausser dem Kapital für zweijährige Zinsen kollozirt wird, wenn diese gleich erst seit der Versteigerung fällig geworden sind. 4) daß alle Strittigkeiten über die Bestimmung der Rangordnung vor dasselbe Tribunal gehören, welches die Versteigerung vorgenommen hat.

(3) Man sehe den Titel XIV des dritten Buchs des Codex Napo-

nach der Zustellung des Urtheils, welches ihn erkannt hat, und eines Befehls, demselben Genüge zu leisten, in Vollzug gesetzt werden.

Diese Zustellung muß durch einen Huissier geschehen, der durch besagtes Urtheil oder durch den Präsidenten des Tribunals erster Instanz, in dessen Gerichtssprengel der Schuldner befindlich ist, bestellt worden.

Wohnt der Gläubiger nicht in derselben Gemeinde, wo das Tribunal, welches das Urtheil erlassen hat, seinen Sitz hat, so muß die Zustellung zugleich die Erwählung eines Wohnsitzes in derselben enthalten.

781. Der Schuldner darf nicht verhaftet werden:

1) vor dem Aufgang und nach dem Untergang der Sonne;

2) an einem gesetzlichen Feiertage;

3) in den zum Gottesdienst bestimmten Gebäuden, jedoch nur so lange der Gottesdienst währt;

4) in dem SitzungsOrte der konstituirten Gewalten während ihrer Sitzungen;

5) in irgend einem Hause, selbst nicht in seiner eigenen Wohnung, der Friedensrichter des Ortes habe es denn also verordnet, in welchem Falle besagter Friedensrichter sich mit dem ministeriellen Beamten in das Haus begeben muß.

---

leon das Gesetz vom 10 September 1807 (Anhang zu meiner Uebersetzung des Codex Napoleon, II Ausgabe S. 577) das Gesetz vom 25 Germinal VI, von ältern Gesetzen die Ordonnanz von 1667, Titel XXXIV, den Titel VII der Ordonnanz von 1673; das Gesetz von 24 August 1790 und das vom 5 März 1793, welches den körperlichen Zwang ganz abgeschaft hat, der erst durch das Gesetz vom 24 Ventose V wieder eingeführt ward; ferner die Artikel 126, 127, 151, 152, 201, 203, 221 und 551 und 744 des gegenwärtigen Gesetzbuchs, den Art 625 des HandlungsGesetzbuchs.

782. Der Schuldner darf gleichfalls nicht verhaftet werden, wenn er als Zeuge vor einen Direktor der Jury, ein Tribunal erster Instanz oder einen peinlichen Gerichtshof oder einen Appellhof vorgeladen, und zugleich mit einem freien Geleit versehen ist.

Dieses freie Geleit wird von dem Direktor der Geschwornen, dem Präsidenten des Tribunals oder des Gerichtshofes, wo der Zeuge abgehört werden soll, ertheilt. Das öffentliche Ministerium muß darüber in seinem Antrag gehört werden. (1)

Der freie GeleitsBrief bestimmt, unter Strafe der Nullität, wie lange Zeit seine Wirkung dauern soll.

Kraft eines solchen GeleitsBriefs darf der Schuldner weder an dem Tage, der ihm zur Erscheinung anberaumt ist, noch während der zur Hin- und Her-Reise erforderlichen Zeit verhaftet werden.

783. Der VerbalProzeß über die Verhaftung muß, ausser den gewöhnlichen Formalitäten jeder Zustellung 1) einen nochmaligen Befehl, dem Urtheil Genüge zu leisten, 2) die Erwählung eines Wohnsitzes in der Gemeinde, wo der Schuldner verhaftet bleibt, wenn der Gläubiger nicht selbst in derselben wohnhaft ist, enthalten. Der Huissier muß von zwei Zeugen (recors) begleitet sein.

---

(1) Weder die FriedensRichter noch die Präsidenten der HandlungsGerichte haben das Recht, ein freies Geleit zu ertheilen. Würde ein Zeuge, gegen welchen eine Verurtheilung unter PersonalArrest besteht, vor ein FriedensGericht oder HandlungsGericht als Zeuge vorgeladen, so haben die Partheyen das Urtheil, welches das ZeugenVerhör verordnet, dem Präsidenten des CivilTribunals des Bezirks vorzulegen, der, nachdem er das Gutachten des Kaiserlichen Prokurators eingenommen hat, nach Beschaffenheit der Umstände den FreiPaß ertheilt oder abschlägt. (Gutachten des Staatsraths vom 30 April 1807 gutgeheissen v. S. M. am 30 May desselben Jahrs.)

784. Ist seit dem ersten Befehl, dem Urtheil Folge zu leisten, ein völliges Jahr verstrichen, so muß ein neuer Befehl durch einen eigends dazu bestellten Huissier zugestellt werden. (1)

785. Findet der Huissier Widerstand, so darf er die Thüren besetzen lassen, um die Flucht zu verhindern, und den Beistand der bewaffneten Macht requiriren; in diesem Falle soll der Schulder nach Vorschrift des peinlichen Gesetzbuchs verfolgt werden.

786. Trägt der Schuldner darauf an, daß über die Verhaftung summarischer Weise auf Bericht erkannt werde, so muß er auf der Stelle vor den Präsidenten des Tribunals erster Instanz des Ortes, an welchem die Verhaftung vorgenommen worden, geführt werden, der auf den Bericht eine einstweilige Entscheidung erläßt. Hat die Verhaftung ausser der Audienzstunde statt, so wird der Schuldner zu dem Präsidenten geführt. (2)

---

(1) Und alsdann muß zwischen diesem Befehl und der Verhaftung selbst nach Vorschrift des Artikels 780 wieder ein Tag Zwischenraum gelassen werden, indem dieser Befehl alsdann durch einen besondern Akt erlassen wird, und nicht mit der Wiederholung desselben in dem VerbalProzeß über die Verhaftung selbst (786) zu verwechseln ist.

(2) Ueber die Kraft der Entscheidungen, welche der Präsident in diesem Falle zu erlassen befugt ist, siehe den Art. 806 und ff. Sollte der Huissier sich weigern, den Schuldner vor den Präsidenten zu führen, so würde zwar dadurch die Verhaftung selbst nicht nichtig, wenn sie übrigens gesetzlicher Weise vorgenommen worden, der Huissier würde aber in jedem Falle zu bestrafen sein. Noch ist zu bemerken: daß falls das Urtheil, kraft dessen der PersonalArrest vollstreckt wird, ein KontumazialUrtheil ist, und die OppositionsFrist noch lauft, der Schuldner der Verhaftung durch eine auf den VerbalProzeß des Huissiers einzutragende Opposition vorbeugen kann; (162) ist aber die OppositionsFrist verloffen, so kann der PersonalArrest selbst in der AppellationsFrist vollstreckt werden, so lange kein AppellationsAkt vorliegt.

787. Die von dem Präsidenten auf den Bericht erlassene Ordonnanz wird auf den VerbalProzeß des Huissiers eingetragen und auf der Stelle in Vollzug gesetzt.

788. Tragt der Schuldner auf keine summarische Entscheidung auf Bericht an, oder verordnet der Präsident, nachdem er den Bericht angehört, daß mit dem Vollzug des Urtheils vorangefahren werde, so muß der Schuldner in das öffentliche Gefängniß des Ortes und, falls daselbst kein solches vorhanden sein sollte, in das des nächstgelegenen Ortes geführt werden; der Huissier und alle Andere, welche den Schuldner an einen andern VerhaftungsOrt als denjenigen, der gesetzlicher Weise zu einem solchen bestimmt ist, abführen, ihn daselbst aufnehmen oder festhalten würden, sollen als des Verbrechens willkührlicher Verhaftung schuldig verfolgt werden.

789. Der Akt, der bei der Uebergabe des Schuldners in die Hände des Aufsehers des Gefängnisses auf dessen Register eingetragen wird, muß anführen 1) das Urtheil, 2) die Namen und den Wohnort des Gläubigers, 3) die Erwählung eines Wohnsitzes, falls er nicht in derselben Gemeinde wohnt, 4) die Namen, den Wohnort und das Gewerbe des Schuldners, 5) die Hinterlegung der zur Unterhaltung des Schuldners während wenigstens einem Monat erforderlichen Summe, 6) endlich muß er Erwähnung thun, daß dem Schuldner in Person eine Abschrift sowohl von dem über seine Verhaftung errichteten VerbalProzeß als von dem Akt über seine Uebergabe in das Arresthaus eingehändigt worden ist. Dieser Akt muß von dem Huissier unterzeichnet werden. (1)

(1) Bereits mehrmal ward seit der Verkündigung des Gesetzbuchs die Nullität eines solchen Akts, der im französischen écrou ge-

790. Der Aufseher des Gefängnisses hat das Urtheil, welches die Verhaftung autorisirt, auf sein Register einzutragen; legt ihm der Huissier dieses Urtheil nicht vor, so muß er die Aufnahme des Schuldners und seine Einschreibung in das Register der Gefangenen verweigern.

791. Der Gläubiger ist schuldig, die Unterhaltungskosten des Schuldners zum Voraus zu hinterlegen. Diese Kosten dürfen in dem Falle, wenn der Schuldner rekommandirt wird, nur mit Einwilligung des Rekommandanten zurückgenommen werden. (1.)

---

nannt wird, aus dem Grunde behauptet, weil der Huissier, und nicht der Aufseher des Arresthauses ihn errichtet hatte, indem man aus diesem und dem folgenden Artikel den Schluß zog, der Huissier habe nur der Errichtung desselben beizuwohnen, und seine Gegenwart durch seine Unterschrift zu bewähren. Dieses Rechtsmittel fand auch in der That vor dem Tribunal erster Instanz des SeineDepartements Eingang, dessen Urtheil vom 21 November 1807 in der Hauptstadt große Sensation machte, weil mehr als 1200 Schuldner aus demselben Grunde ihre Freilassung hätten begehren können. Zwei gleichförmige Urtheilen des Appellhofs des SeineDepartements vom 14 Dezember 1807 und 23 Jannar 1808 haben jedoch diese Behauptung durchaus verworfen, weil keine bestimmte Verfügung des Gesetzbuchs dem Huissier, dem bisherigen GerichtsGebrauch zuwider, verbietet, den écrou aufzusetzen, und dessen Abfassung dem Aufseher der Gefängnisse überträgt. Nach der Behauptung eines des Verfasser des Gesetzbuchs hat sich bei der Abschrift des Art. 790 ein Fehler eingeschlichen, indem dieser Artikel in seiner ursprünglichen Abfassung lautete: faute par l'huissier de représenter ce jugement, le geolier refusera de recevoir le débiteur et l'écrou anstatt et de l'écrouer.

(1) Die Summe, welche zur Unterhaltung des Gefangenen hinterlegt werden muß, ist durch das Gesetz vom 15 Germinal VI auf 20 Franken für den Monath bestimmt. Einem kaiserlichen Dekret vom 4 März 1808 zufolge ist diese Hinterlegung nicht erforderlich, wenn der Schuldner wegen Forderungen des

792. Der Schuldner kann durch alle die rekommandirt werden, welche berechtigt gewesen sein würden, den Personal Arrest gegen ihn zu vollstrecken. Auch derjenige, der als eines Verbrechens beschuldigt verhaftet ist, kann rekommandirt werden, und muß kraft der Rekommandation festgehalten werden, wenn gleich seine Freilassung verordnet, und er von dem Verbrechen freigesprochen worden wäre.

793. Bei jeder Rekommandation müssen dieselbe Formalitäten beobachtet werden, welche hieroben für die Gefangennehmung vorgeschrieben sind: doch ist es nicht erforderlich, daß der Huissier von Zeugen begleitet sei, und derjenige der die Rekommandation vornehmen läßt, ist nicht schuldig die Unterhaltungs Kosten zu hinterlegen, wenn sie bereits hinterlegt worden sind.

Der Gläubiger, welcher die Gefangennehmung bewirkt hat, kann jedoch denjenigen, der den Schuldner hat rekommandiren lassen, vor dem Tribunal des Ortes, an welchem dieser verhaftet ist, anhalten, zu gleichen Theilen zur Zahlung der Unterhaltungs Kosten beizutragen.

794. Werden die obige Formalitäten nicht beobachtet, so ist der Schuldner befugt, auf die Nullitäts Erklärung seiner Einsperrung anzutragen; sein desfallsiges Gesuch wird vor das Tribunal des Ortes, an welchem er verhaftet ist, gebracht; gründet sich jedoch der An-

---

Staats verhaftet wird, sondern er hat alsdann nur auf die gewöhnliche Nahrung Anspruch, welche der Staat allen Gefangenen verabreichen läßt, die das öffentliche Ministerium hat verhaften lassen. Recommandation heißt der Akt, wodurch der Gläubiger, der einen mittelst Personal Arrest exekutorischen Titel in Händen hat, erklärt, daß er sich bis zu seiner Befriedigung der Freilassung seines, bereits auf Ansehn eines andern Gläubigers oder des öffentlichen Ministeriums verhafteten, Schuldners widersetze.

trag auf Nullität der Verhaftung auf Gründe, die die Hauptsache betreffen, so muß er vor dasjenige Tribunal gebracht werden, welches über den Vollzug des Urtheils zu erkennen hat.

795. In allen Fällen kann das Gesuch kraft richterlicher Erlaubniß durch eine Vorladung auf kurze Frist, und mittelst einer Ladung eingeführt werden, welche der kommittirte Huissier an dem Wohnsitz zustellt, der in dem Akt über die Uebergabe des Gefangenen in die Hände des GefängnißAuffehers erwählt worden ist. Ueber die Sache wird summarischer Weise, auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums, erkannt.

796. Aus welchem Grunde auch die Verhaftung für ungültig erkannt werden mag, so zieht sie die Nullität der Rekommandationen nicht nach sich.

797. Der Schuldner, dessen Verhaftung ungültig erklärt worden ist, kann wegen derselben Schuld früher nicht wieder verhaftet werden als wenigstens einen Tag nachher, nachdem er das Gefängniß verlassen hat.

798 Der Schuldner muß in Freiheit gesetzt werden, wenn er in die Hände des Auffehers des Gefängnisses, den Betrag wegen welchem er gefangen sitzt, und die Kosten der Gefangennehmung hinterlegt.

799. Wenn die Einsperrung ungültig erklärt wird, so kann der Gläubiger zur völligen Schadloshaltung des Schuldners verurtheilt werden.

800. Ein gesetzlicher Weise verhafteter Schuldner muß in Freiheit gesetzt werden:

1) wenn der Gläubiger, welcher ihn hat verhaften lassen, und die Rekommandanten, wenn deren vorhanden sind, darein einwilligen;
2) wenn er die Summen, welche er sowohl dem Gläubiger, der ihn hat verhaften lassen, als dem Rekommandanten schuldig ist, die verfallene

Zinsen, die liquidirte Kosten, die der Gefangennehmung und den Betrag der zu seinem Unterhalt hinterlegten Summe, bezahlt oder hinterlegt;

3) Kraft der RechtsWohlthat der GüterAbtretung; (1)

4) wenn die Gläubiger unterlassen, die UnterhaltungsGelder zum Voraus zu hinterlegen;

5) und endlich, wenn der Schuldner sein siebenzigstes Jahr angetreten hat, und, in diesem letzten Falle, wegen keines Stellionats verhaftet ist. (2)

---

(1) Siehe den 898 des gegenwärtigen Gesetzbuchs.

(2) Können auch Schuldner, welche wegen Handlungs Schulden verhaftet sind, die Wohlthat dieser Verfügung in Anspruch nehmen. Ein Gutachten des Staatsraths vom 6 Brumaire 12. hatte, auf das Gesetz vom 25 Germinal IV gestützt, diese Frage vor der Verkündigung dieses Gesetzbuchs verneinend entschieden, aber seit demselben stützte man sich auf den Art. 1042 um zu behaupten, daß dieses Gesetz seine Kraft verlohren habe, und der Art. 800, da er keine Ausnahme enthält, auch auf diese Klasse von Schuldnern anwendbar sei, um so mehr, da das Verfahren vor den HandlungsGerichten gleichfalls in diesem Theil des Gesetzbuchs regulirt worden, und das fünfte Buch desselben, das von dem Vollzug der Urtheile handelt, daher sowohl auf die Urtheile der HandlungsTribunalien, als auf die aller anderen Gerichte anwendbar sei. Da das HandlungsGesetzbuch gleichfalls keine Entscheidung über obige Frage enthält, so waren anfangs die Gerichtsstellen und Rechtsgelehrte getheilter Meinung. Sie ist jedoch nicht mehr kontrovers und ein Urtheil des KassationsHofes vom 12 Juni 1807 hat bestimmt entschieden, daß obige Verfügung auf solche Personen, die wegen HandlungsSchulden verhaftet sind, nicht anwendbar ist, indem obiger Artikel nicht in der Absicht erlassen worden sey, dem Gesetz vom 15 Germinal VI zu derogiren, welches der Art. 2070 des Codex Napoleon ausdrücklich in seiner Kraft gelassen hat.

801. Die Einwilligung zu der Freilassung des Schuldners kann sowohl vor Notarien, als auf dem Register der Gefangenen (registre d'écrou) ertheilt werden.

802. Die Hinterlegung der Schuld kann in die Hände des Aufsehers des Gefängnisses (geôlier) geschehen, ohne daß dazu ein Befehl oder Urtheil vonnöthen wäre. Wenn der Aufseher sich weigert, sie anzunehmen, kann er auf kurze Frist kraft einer dazu erwirkten Erlaubniß vor das Tribunal des Ortes vorgeladen werden. Die Vorladung muß durch einen eigends dazu bestellten Huissier geschehen.

803. Die Freilassung wegen Nichthinterlegung der UnterhaltungsKosten muß auf ein, von dem Aufseher des Gefänguisses ausgestelltes Zeugniß, daß dieselbe nicht hinterlegt worden sind, welches Zeugniß einer dem Präsidenten des Tribunals zu überreichenden Bittschrift beigefügt werden muß, verordnet werden. Es ist nicht nöthig, vor Ueberreichung dieser Bittschrift eine Aufforderung an den Gläubiger zu erlassen.

Wenn aber der Gläubiger, der sich mit der Hinterlegung der Alimente in Rückstand befindet, diese Hinterlegung bewerkstelligt, ehe der Gläubiger sein Begehren um Freilassung eingeführt hat, so ist dieses Begehren nicht mehr zulässig.

804. Wenn die Freilassung aus dem Grunde verordnet worden ist, weil der Gläubiger die UnterhaltungsKosten nicht hinterlegt hatte, so kann er denselben Schuldner nicht anderst wieder in Verhaft nehmen lassen, als indem er ihm zugleich die Kosten, welche er gehabt, um seine Freilassung zu bewirken, rückerstattet, oder, falls er ihre Annahme verweigern sollte, sie in die Hände des Greffiers hinterlegt, und zu gleicher Zeit die UnterhaltungsKosten für sechs Mona-

te zum Voraus hinterlegt; geschieht diese zweite Verhaftnehmung in JahresFrist, so ist er nicht verbunden die Formalitäten zu beobachten, welche sonst der Verhaftung vorhergehen müssen.

805. Klagen auf Freilassung (1) müssen vor das Tribunal gebracht werden, in dessen Gerichtssprengel der Schuldner verhaftet ist. Sie werden mittelst einer Vorladung auf kurze Frist eingeführt, die kraft einer, auf eine zu dem Ende zu übergebende Vorstellung, ertheilten richterlichen Erlaubniß an dem Wohnsitz zugestellt wird, der in dem Akt über die Uebergabe des Schuldners in die Hände des Aufsehers des Gefängnisses erwählt worden ist; sie sind der Mittheilung an das öffentliche Ministerium unterworfen, und es wird darüber in der ersten Audienz, vorzugsweise vor allen andern Sachen, ohne sie auf eine andere Audienz zu verweisen und ohne Rücksicht auf die Reihe, in welcher die gewöhnliche Rechtssachen auf der Rolle stehn, erkannt.

---

(1) Aus welchem Grunde sie auch angestellt werden mögen, mit Ausnahme des, von dem Art. 794 vorgesehenen, Falles; offenbar aber spricht der Art. 805 nicht von dem einzigen Falle, wo die Freilassung wegen NichtHinterlegung der UnterhaltungsKosten verlangt wird, wie der Appellhof von Grenoble es in seinen Bemerkungen irrthümlich unterstellt. Noch ist zu bemerken, daß, da alles, was den PersonalArrest betrifft, ein Gegenstand der öffentlichen Ordnung ist, der Schuldner auch sogar noch dann seine Freilassung zu verlangen befugt ist, wenn er es während der Verhandlung versäumt hätte, die Einrede zu machen, daß er dem PersonalArrest nicht unterworfen sei. (Urtheil des KassationsHofes vom Monath Floreal 11)

Sechzehnter Titel.

Von einstweiligen Erkenntnissen auf Bericht. (1)

806. In allen dringenden Fällen, oder wenn es darauf ankommt, über die Schwierigkeiten, die sich bei dem Vollzug eines exekutorischen Titels oder eines Urtheils erheben, eine einstweilige Entscheidung zu erlassen, soll nach folgender Vorschrift verfahren werden.

807. Das Gesuch wird in eine besondere Audienz gebracht, welche der Präsident des Tribunals erster Instanz, oder der Richter, der seine Stelle vertritt, an einem von dem Tribunal angesetzten Tage und zur bestimmten Stunde zu dem Ende halten wird.

808. Wenn jedoch die Sache keinen Aufschub erleidet, so kann der Präsident, oder derjenige, der seine Stelle versieht, auch erlauben, auf eine bestimmte Stunde, selbst an Festtagen, entweder in die Audienz, oder in seine Behausung vorzuladen; in diesem Falle darf die Vorladung nicht anderst als kraft einer richterlichen Ordonnanz und durch einen darin bestellten Huissier ertheilt werden.

809. Die Verfügungen, welche auf Bericht erlassen werden, bringen kein Vorurtheil in Hinsicht auf die Hauptsache hervor; sie müssen einstweilen in Vollzug gesetzt werden, und zwar ohne vorherige Kautionsleistung, wenn der Richter deren Leistung nicht ausdrücklich verordnet hat.

Keine Opposition ist dagegen zulässig. (2)

---

(1) Des référés. Siehe das répertoire universel, verbis: *audience, référé.*

(2) Doch ist die Opposition gegen ein KontumazialUrtheil zuläßig, welches in der AppellationsJustanz über eine solche Ordonnanz erkannt haben würde.

In den Fällen wo das Gesetz die Appellation davon erlaubt, kann diese Appellation selbst vor Ablauf der achttägigen Frist, von dem Ausspruch des Erkenntnisses an, eingelegt werden; und sie ist nicht mehr zulässig, wenn sie nach Ablauf von fünfzehn Tagen von dem Tag der Zustellung des Urtheils an eingelegt worden ist. (1)

Ueber die Appellation wird summarischer Weise und ohne weiteres Verfahren erkannt.

810. Die Urschriften der Erkenntnisse auf Bericht werden auf die Kanzlei hinterlegt.

811. In Fällen einer unumgänglichen Nothwendigkeit kann der Richter verordnen, daß eine Ordonnanz auf Ansicht der Urschrift selbst der Vollzug gesetzt werde.

---

(1) Diese Appellation ist in allen denjenigen Fällen zulässig, wo der Gegenstand, über welchen die Ordonnanz erlassen worden, die Summe oder den Betrag übersteigt, über welchen das Tribunal selbst in letzter Instanz zu erkennen befugt gewesen wäre. Sie wird vor den Appellhof gebracht, weil es gegen die gerichtliche Hierarchie wäre, wenn ein Tribunal die Ordonnanz seines Präsidenten reformiren könnte.

Zweiter Theil.

Verfahren in besondern Fällen.

Zweiter Theil.

Verfahren in besondern Fällen.

Erstes Buch.

Dekret vom 22 April 1806, promulgirt am 2 May desselben Jahrs.

Erster Titel.

Von Zahlungs Anerbietungen und der Hinterlegung. (1)

812. Jeder VerbalProzeß über ein wirkliches Anerbieten muß den angebotenen Gegenstand solchermassen bezeichnen, daß demselben kein anderer unterschoben werden kann; besteht derselbe in baarem Gelde, so muß er die Zahl und die Gattung der Stücke, angeben.

813. Der VerbalProzeß muß von der Antwort, der Weigerung oder der Annahme des Gläubigers Meldung thun und anführen, ob er unterzeichnet, sich dessen geweigert oder erklärt hat, nicht schreiben zu können.

814. Verweigert der Gläubiger das Anerbieten, so kann der Schuldner, um sich seiner Verbindlichkeit zu entledigen, die angebotene Sache oder Summe unter Beobachtung der durch den Art. 1259 des CivilGesetzbuchs vorgeschriebenen Formalitäten hinterlegen.

---

(1) Siehe den § IV des ersten Abschnitts des 5ten Kapitels des Titels III des III Buchs des Codex Napoleon. Art. 1257 u. ff. Siehe ferner das Gesetz vom 28 Nivose XIII, 18 Jänner 1805 S. 308 meiner Uebersetzung des Codex Napoleon.

815. Wird eine Klage eingeführt, um das Anerbieten oder die Hinterlegung für gültig oder ungültig erklären zu laſſen, ſo muß ſie in derſelben Art, wie alle HauptKlagen, eingeleitet werden. Wird ſie nur beiläufig einer HauptKlage angeſtellt, ſo wird ſie mittelſt einer Bittſchrift eingeführt.

816. Wenn ein Urtheil ein Anerbieten gültig erklärt, ſo muß es in dem Falle, wo die Hinterlegung noch nicht geſchehen iſt, verordnen, daß die angebotene Sache oder Geldſumme, weil der Gläubiger ſie nicht angenommen hat, hinterlegt werden ſoll; es muß zugleich verordnen, daß von dem Tage der Realiſirung des Anerbietens die Zinſen zu laufen aufhören ſollen.

817. Jede freiwillige oder anbefohlene Hinterlegung iſt immer allen Oppoſitionen unterworfen, welche eingelegt werden können, und dieſe müſſen dem Gläubiger veranzeigt werden.

818. Alles übrige wird durch die Verfügungen des Codex Napoleon in Betreff der Anerbiethungen von Zahlungen und der Hinterlegung regulirt.

Zweiter Titel.

Von den Rechten der Eigenthümer auf die ihren Miethleuten und Pächtern zugehörige Mobilien, Effekten und Früchte, oder dem Arreſt, den ſie darauf legen können, und den Arreſten auf MobiliarGegenſtände, welche auswärtigen Schuldnern zugehören. (1)

819. Die Eigenthümer und HauptMiether von Häuſern und Landgütern können, es mag nun ein MiethKontrakt vorhanden ſeyn oder nicht, einen Tag

---

(1) Saisie-gagerie, und saisie arrêt sur débiteurs forains. Siehe in Hinſicht auf die erſte den Art. 2102 des Codex Napoleon.

nach einer Aufforderung zur Zahlung, und ohne Erlaubniß des Richters zur Sicherheit der verfallenen Miethe oder der PachtTermine, die in besagten Häusern oder ländlichen Gebäuden und auf den Feldern befindliche Effekten, in Beschlag nehmen lassen. (1)

Sie können dieselbe sogar auf der Stelle, kraft einer Erlaubniß, die sie mittelst einer Bittschrift von dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz zu erwirken haben, in Beschlag nehmen lassen.

Sie können auch die Möbel, womit das Haus oder der Pachthof besetzt war, in Beschlag nehmen lassen, wenn dieselbe ohne ihre Einwilligung weggebracht worden sind; und sie behalten ihr Privilegium darauf, wenn sie dieselbe nur dem Art. 2102 des Civil-Gesetzbuchs gemäß vindizirt haben. (2)

820. Die Effekten der UnterMiether und Unter-Pächter, womit die ihnen eingeräumte Orte besetzt sind, und die Früchte der Grundstücke, welche sie in Aftermiethe haben, können gleichfalls zur Sicherheit des Pacht- oder Miethschillings, welchen der Pächter oder Miether, von welchem sie aftergemiethet haben, schuldig ist, in Beschlag genommen werden; aber der Arrest muß aufgehoben werden, wenn sie beweisen, daß sie ohne Betrug (ihre Miethe) bezahlt haben, ohne daß sie jedoch Vorauszahlungen einwenden könnten.

---

(1) Die Verfügung dieses Artikels ist dem Art. 520 des Codex Napoleon zufolge auch auf die Früchte anwendbar, und dem Art. 2102 zufolge selbst auf die, welche der Pächter ausserhalb des Pachthofes untergebracht hätte. Ueber das Recht des Eigenthümers, den Aftermiether zur Zahlung der Miethe anzuhalten, und folglich zur Sicherheit dieser Zahlung dessen Möbel in Beschlag zu nehmen, siehe den Artikel 1753 des Codex Napoleon.

(2) Siehe den N. 5 dieses Artikels.

821. Diese Art von Pfändung muß in derselben Form wie eine Pfändung im Exekutionswege geschehen; der Gepfändete kann selbst zum Aufbewahrer bestellt werden; sind Früchte vorhanden, so muß die Beschlagnehmung derselben in der Form geschehen, welche durch den Titel IX des vorhergehenden Buchs vorgeschrieben ist.

822. Jeder Gläubiger, selbst wenn er keinen Titel hat, kann, ohne vorherigen ZahlungsBefehl, aber mit Erlaubniß des Präsidenten des Tribunals erster Instanz, oder selbst der des Friedensrichters, die Effekten in Beschlag nehmen lassen, welche sich in der Gemeinde, die er bewohnt, befinden, und seinem auswärtigen Schuldner angehören.

823. Derjenige, welcher die Effekten in Beschlag nehmen läßt, hat dieselbe aufzubewahren, wenn sie sich in seinen Händen befinden, wo nicht, so muß ein Aufbewahrer derselben bestellt werden.

824. Auf die Arreste, von welchen im gegenwärtigen Titel die Rede ist, darf eher nicht zum Verkauf geschritten werden, als nachdem sie für gültig erklärt worden sind; zur Darstellung der Effekten wird im Falle des Art. 821 derjenige, der den Arrest hat anlegen lassen, im Falle des Artikels 823 derjenige, bei welchem er angelegt worden ist, oder der Aufbewahrer, wenn einer bestellt worden ist, selbst unter PersonalArrest verurtheilt.

825. Im übrigen müssen die hier oben für die Pfändungen, den Verkauf und die Vertheilung des KaufPreißes vorgeschriebene Regeln beobachtet werden.

Dritter Titel.

Von Arresten auf solche Gegenstände, welche als Eigenthum in Anspruch genommen werden. (1)

826. Gegenstände, welche Jemand als sein Eigenthum in Anspruch nimmt, dürfen in keinem Falle anderst als kraft einer Ordonnanz des Präsidenten des Tribunals erster Instanz, die auf eine eingereichte Vorstellung erlassen wird, in Beschlag genommen werden, und zwar bei Strafe völliger Schadloshaltung, wozu sowohl die Parthei, als der Huissier, der den Arrest angelegt, angehalten werden können.

827. Jede Bittschrift, die die Beschlagnehmung von Effekten zum Gegenstande hat, die als Eigenthum vindizirt werden, muß eine summarische Bezeichnung dieser Effekten enthalten.

828. Der Richter kann die Beschlagnehmung sogar an gesetzlichen Feier-Tagen erlauben.

829. Wenn derjenige, bei welchem die Effekten, die man vindiziren will, befindlich sind, sich weigert die Thüren zu öffnen, oder sich der Beschlagnehmung widersetzt, so wird dies dem Richter berichtet, doch muß einstweilen mit der Beschlagnehmung eingehalten werden, wobei es demjenigen, der darauf angetragen hat, unbenommen bleibt, die Ausgänge besetzen zu lassen.

830. Der Beschlag muß auf die vindizirte Gegenstände in derselben Form, die für Pfändungen vorgeschrieben sind, angelegt werden. Doch kann derjenige, bei welchem er geschieht, zum Aufbewahrer der Effekten bestellt werden.

831. Die Klage auf Gültigkeit des Beschlags ge-

---

(1) De la saisie-revendication. Siehe den Art. 2279 des Codex Napoleon.

hört vor das Tribunal, in dessen Gerichtssprengel derjenige, bei welchem er angelegt worden, wohnhaft ist; hängt sie jedoch mit einem bereits anhängigen Prozesse zusammen, so wird sie vor dasjenige Tribunal gebracht, vor welchem diese Instanz anhängig ist.

Vierter Titel.

Von dem Uebergebothe im Falle einer freiwilligen Veräusserung. (1)

832. Die von den Artikeln 2183 und 2185 des CivilGesetzbuchs vorgeschriebene Zustellungen und Requisitionen müssen durch einen Huissier geschehen, den der Präsident des Tribunals erster Instanz des Bezirks, in welchem sie statt haben, auf eine blosse Bittschrift zu kommittiren hat; sie müssen die Bestellung eines Prokurators bei demjenigen Tribunal, vor welches das Uebergeboth und die Bestimmung der Rangordnung der Gläubiger gebracht werden müssen, enthalten.

Der Akt, wodurch auf die Versteigerung angetragen wird, muß, unter Strafe der Nullität des Uebergeboths, das Anerbieten der Bürgschaft, und eine Vorladung enthalten, in einer Frist von dreien Tagen vor demselben Tribunal zu erscheinen, um bei der Annahme der Bürgschaft gegenwärtig zu sein, zu welcher summarischer Weise geschritten wird. (2)

833. Wird die Bürgschaft verworfen, so muß das Uebergeboth nichtig erklärt und der Ankäufer in seinem Ankauf gehandhabt werden, es sei dann, daß noch andere Gläubiger ein Uebergeboth gethan hätten.

---

(1) Siehe die Artikel 2183 u. ff. des Code Napoleon.

(2) Diese Kaution muß in der durch den Artikel 518 vorgeschriebenen Form erörtert und angenommen oder verworfen werden.

834. Die Gläubiger, welche in Gemäßheit der Art. 2123, 2127 und 2128 eine Hypothek haben, aber ihre Titel nicht vor der Veräusserung der hypothezirten Immöbel, welche in Zukunft statt finden könnte, haben inscribiren lassen, sind nur dann zulässig in Gemäßheit der Verfügungen des Kapitels VIII, Titel XVIII des III Buchs des CivilGesetzbuchs auf die Versteigerung anzutragen, wenn sie sich ausweisen, daß sie seit dem Akt, wodurch das Eigenthum übertragen worden ist, und spätestens in den fünfzehn Tagen nach der Transcription dieses Aktes, eine Inscription genommen haben.

Ein gleiches gilt von den Gläubigern, welche ein Privilegium auf Immöbel haben, den übrigen Rechten ohnbeschadet, welche aus den Art. 2108 und 2109 des CivilGesetzbuchs für den Ankäufer und die Erben herfliessen.

835. In dem Falle der vorhergehenden Artikel ist der neue Ankäufer nicht verbunden, den Gläubigern, deren Inscription erst nach der Transcription des Aktes genommen worden sind, die durch die Art. 2183 und 2184 des CivilGesetzbuchs vorgeschriebene Zustellungen zu machen; und in allen Fällen, wenn die Gläubiger ermangeln, auf die Versteigerung in den vorgeschriebenen Zeitfristen und Formen anzutragen, ist der neue Ankäufer in Gemäsheit des Art. 2186 des CivilGesetzbuchs zu nichts weiterem als zur Zahlung des Kaufschillings verbunden.

836. Um zu der durch den Art. 2187 des Civil-Gesetzbuchs vorgesehenen WiederVersteigerung zu gelangen, hat der betreibende Theil durch Anschlagzettel die erste Verkündigung zu veranzeigen, welche fünfzehn Tage nach der Anheftung derselben erfolgen muß.

837. Der VerbalProzeß über die Anheftung der Anschlagzettel muß dem neuen Eigenthümer zugestellt werden, wenn der Gläubiger der betreibende Theil ist, und dem überbietenden Gläubiger, wenn der Gläubiger die Betreibungen macht.

838. Der VeräusserungsAkt gilt als Urschrift der Versteigerung. Der in diesem Akt enthaltene Preiß und der Betrag des Uebergeboths werden als das erste Angebot angesehen.

Fünfter Titel.

Von dem Wege den man einzuschlagen hat, um eine Ausfertigung oder Abschrift eines Aktes zu erhalten oder dessen Berichtigung zu erwirken. (1)

839. Verweigert der Notar oder ein anderer Depositar den in einem Akte in eigenem Namen Betheiligten, ihren Erben oder den Inhabern ihrer Rechte, eine Ausfertigung oder Abschrift davon zu ertheilen, so soll er auf eine Vorladung auf kurze Frist, die kraft einer von dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz ertheilten Erlaubniß, ohne vorläufige Ladung an die VergleichsKammer, ertheilt wird, selbst unter PersonalArrest dazu verurtheilt werden.

840. Ueber den Antrag wird summarischer Weise erkannt, und das Urtheil der Opposition oder Appelation ohngeachtet vollzogen.

841. Wenn eine Parthie von einem nicht einregistrirten oder gar unvollendet gebliebenen Akt eine Abschrift zu erhalten wünscht, so hat sie dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz zu dem Ende eine Bittschrift zu überreichen, dem Vollzug der Gesetze und

---

(1) Siehe den Artikel 20 des organischen Gesetzes vom 25 Ventose XI, über das Notariat.

Verordnungen in Betreff des Enregistrements jedoch ohnbeschadet. (1)

842. Die Ablieferung geschieht, wenn sie statt findet, zufolge einer Ordonnanz, die der Präsident unten auf die Bittschrift setzt, und von welcher unten auf der ertheilten Abschrift Meldung geschehen muß.

843. Weigert sich der Notar oder Depositar die Abschrift zu ertheilen, so wird desfalls an den Präsidenten des Tribunals erster Instanz berichtet.

844. Wenn eine Parthie sich eine zweite exekutorische Ausfertigung entweder von der Urschrift eines Aktes, oder mittelst eines von einer exekutorischen Ausfertigung zu fertigenden Duplikata's, verabfolgen lassen will, so hat sie zu dem Ende dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz eine Bittschrift zu überreichen. Kraft der Ordonnanz, welche derselbe darauf erläßt, fordert sie den Notar auf, an einem bestimmten Tag zu festgesetzter Stunde die Ablieferung zu bewerkstelligen, ladet aber zugleich die Betheiligten ein, dabei gegenwärtig zu sein; unten auf der zweiten exekutorischen Ausfertigung muß von dieser Ordonnanz Meldung geschehen, und der Betrag, für welchen sie noch in Vollzug gesetzt werden kann, wenn die Forderung zum Theil bezahlt oder übertragen sein sollte, angemerkt werden. (2)

---

(1) Das heißt, der Depositar ist gehalten, die Abschrift zu ertheilen, wenn gleich der Akt nicht einregistrirt ist, der Regie hingegen bleibt das Recht vorbehalten, die durch die Unterlassung des Enregistrements verwirkte Strafe gegen wen Rechtens zu betreiben. Die Formalität des folgenden Artikels ist vorgeschrieben, um denjenigen, der die Abschrift ertheilt, gegen die Anforderungen der Regie zu decken, welchen sich sonst derjenige aussetzt, der von einem nicht einregistrirten Akte Ausfertigungen ertheilt.

(2) Ampliation nennt man jede weitere Ausfertigung, die nicht von der Urschrift selbst, sondern von einer frühern Ausfertigung ex-

845. Erheben sich Strittigkeiten unter den Partheyen, so haben sie eine summarische Entscheidung auf Bericht nachzusuchen.

846. Derjenige, der in dem Lauf eines Prozesses sich eine Ausfertigung oder einen Auszug von einem Akte verabfolgen lassen will, in welchem er nicht als Parthie aufgetreten ist, hat nach folgender Vorschrift zu verfahren. (1)

847. Der Antrag, um einen Befehl zur Vorlage des Aktes auszuwirken, (2) wird durch eine Vorstel-

---

theilt wird. So wird die Abschrift eines kaiserl. Dekrets, welche der Staatssekretair ertheilt: pour expédition conforme, die Ausfertigung aber, welche nachher ein Minister nach dieser ersten Ausfertigung ertheilt: pour ampliation unterschrieben. Von jedem NotariatsAkt darf in der Regel nur eine exekutorische Abschrift ertheilt werden; geht aber diese verloren, oder wird eine zweite nöthig (weil sie z. B. der Cedent bei dem Uebertrag eines Theils seiner Forderung dem Cessionar ausgehändigt hätte, oder weil sie von jemand vorenthalten würde, oder aus irgend einer andern Ursache,) so darf eine zweite nur kraft einer richterlichen Ordonnanz, und nach gehöriger Vorladung der Betheiligten ertheilt werden, damit diese die Ablieferung bestreiten können, wenn sie entweder unnöthigerweise oder gar aus unlautern Absichten verlangt würde. Diese Vorsicht ist deshalb nöthig, weil die zweite Ausfertigung dieselbe exekutorische Kraft, wie die erste, das heißt, wie ein Urtheil, haben soll, denn um eine blosse, selbst beglaubigte, Abschrift ohne Beisetzung der exekutorischen Formel zu erhalten, ist die Beobachtung dieser Formalitäten nicht erforderlich.

(1) In diesem Falle ist von keiner exekutorischen Ausfertigung sondern von einer blossen beglaubigten Abschrift die Rede, wozu der Befehl des Richters aus dem Grunde erforderlich ist, weil der Dritte, der die Abschrift verlangt, in der Regel auf das Geheimniß und die Verhandlungen von dritten Personen keine Ansprüche hat, und der Richter daher die Gründe untersuchen muß, worauf er sein Gesuch stützt.

(2) Compulsoire, so heißt die Ordonnanz oder der Akt, wodurch einem Beamten befohlen wird, seine Register oder die seiner Aufbewahrung anvertraute Urschriften offen zu legen.

lung eingeführt, die ein Prokurator dem andern zuſtellen läßt; er wird durch einen einfachen Akt in die Audienz gebracht, woſelbſt, ohne alles weitere Verfahren, ſummariſcher Weiſe darüber erkannt wird.

848. Das Urtheil kann, der Appellation oder Oppoſition ohngeachtet, in Vollzug geſetzt werden.

849. Der VerbalProzeß über die Vorlage und Collationirung des Aktes wird von dem Notar oder Depoſitar errichtet, der auch die Ausfertigung oder Abſchrift ertheilt, es ſei dann, daß das Tribunal, welches ſie verordnet hat, zugleich eines ſeiner Glieder oder irgend einen andern Richter eines Tribunals erſter Inſtanz, oder einen andern Notar zu dem Ende kommittirt hätte.

850. In allen Fälken ſind die Partheyen befugt, der Abfaſſung des VerbalProzeſſes beizuwohnen, und alle ihnen ſachdienlich ſcheinenden Bemerkungen darein einrücken zu laſſen.

851. Wenn die Koſten und Auslagen für die Urſchrift des Aktes an den Depoſitar noch nicht entrichtet worden, ſo iſt er befugt, die Ausfertigung ſo lange zu verweigern, bis ihm beſagte Koſten, nebſt denen der Ausfertigung, bezahlt worden ſind.

852. Den Partheien ſteht es frei, die Ausfertigung oder Abſchrift mit der Urſchrift, welche der Depoſitar ihnen vorzuleſen ſchuldig iſt, zu vergleichen; behaupten ſie, daß ſie derſelben nicht gleichlautend ſei, ſo wird darüber an dem im VerbalProzeß zu beſtimmenden Tage an den Präſidenten des Tribunals berichtet, der ſodann die Collationirung vornimmt, zu welchem Ende der Depoſitar die Urſchrift mitzubringen verbunden iſt.

Die Koſten des VerbalProzeſſes, ſo wie die Reiſe-Koſten des Depoſitars müſſen von demjenigen vorgeſchoſſen werden, der die Collationirung verlangt.

853. Die Gerichtschreiber und Depositarien von öffentlichen Registern sind schuldig, gegen Zahlung ihrer Gebühren, jedem der es verlangt, ohne gerichtlichen Befehl, Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge daraus zu ertheilen, und zwar bei Strafe aller Kosten und völliger Schadloshaltung. (1)

854 Eine zweite exekutorische Ausfertigung eines Urtheils darf derselben Parthey nur kraft einer Ordonnanz des Präsidenten des Tribunals, von welchem es erlassen worden, ausgeliefert werden.

Man hat in dieser Hinsicht dieselbe Formalitäten zu beobachten, welche für die Auslieferung zweiter exekutorischer Ausfertigungen von NotariatsAkten vorgeschrieben sind.

855. Wer die Berichtigung eines Aktes des Civilstandes bewirken will, hat dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz desfalls eine Bittschrift zu überreichen. (2)

856. Es wird darüber nach Anhörung eines Referenten, und des Antrags des öffentlichen Ministeriums erkannt. Die Richter haben, wenn sie es für sachdienlich halten, zu verordnen, daß die Betheiligten zur Sache beigeladen oder das Gutachten des FamilienRathes vorläufig eingezogen werde.

Wenn die Beiladung der Betheiligten statt findet, so wird das Gesuch durch eine gewöhnliche Zustellung ohne vorläufige Ladung an die VergleichsKammer eingeführt.

Befinden sich aber die Partheyen in einem wirklich anhängigen Prozeß befangen, so geschieht es durch einen einfachen Akt, von Prokurator zu Prokurator.

---

(1) Diese Verfügung betrift hauptsächlich die Register des Civilstandes, und die der HypothekenBewahrer, (siehe die Art. 45 und 2196 des Coder Napoleon.)

(2) Siehe den Art. 99 u. ff. des Coder Napoleon.

857. In dem Akte selbst darf nichts berichtigt oder abgeändert werden; aber die BerichtigungsUrtheile müssen durch den Beamten des Civilstandes, unmittelbar nachdem sie ihm eingehändigt worden, auf die Register eingetragen werden; am Rande des berichtigten Aktes muß Meldung davon geschehen, und es darf von dem Akt ferner keine Ausfertigung anderst als zugleich mit der anbefohlenen Berichtigung abgeliefert werden, widrigenfalls der Beamte, der die Ausfertigung ertheilt hätte, zur völligen Schadloshaltung der Partheyen angehalten werden kann. (1)

858. Ist ausser demjenigen, der auf die Berichtigung angetragen hat, niemand als Parthey aufgetreten, und dieser sollte sich durch das Urtheil beschwert glauben, so kann er in den dreien Monaten, von dem Datum des Urtheils an, bei dem Appellhof einkommen, indem er dem Präsidenten eine Bittschrift einreicht, worauf dieser einen Tag bestimmt, an welchem in der Audienz, nach Anhörung des Antrags des öffentlichen Ministeriums, über das Gesuch erkannt werden soll. (2)

---

(1) Einem vom Kaiser am 4 May 1808 genehmigten Gutachten des StaatsRathes zufolge muß, so oft von einem berichtigten Akte des Civilstandes eine Ausfertigung ertheilt wird, die Ausfertigung diese Berichtigung wörtlich anführen, so wie auch das Datum des BerichtigungsUrtheils, es ist aber nicht erlaubt, den Akt in seiner ursprünglichen Form auszufertigen, und nur am Rande das Datum des BerichtigungsUrtheils anzuführen, wodurch die Partheyen in die Nothwendigkeit versetzt würden, auch von diesem eine Ausfertigung auszunehmen.

(2) Die Appellation darf aber nicht, wie bei manchen Tribunalien geschehen ist, gegen den Kaiserl. Prokurator bei dem Tribunal erster Instanz, eingelegt werden. Sind andere Partheyen beigeladen worden oder intervenirt, so wird die Appellation in der gewöhnlichen Form gegen diese verfolgt.

Sechster Titel.

Einige Verfügungen in Betreff der Einsetzung in das Vermögen eines Abwesenden. (1)

859. In dem, von dem Art. 113 des CivilGesetzbuchs vorgesehenen Falle, hat man, um eine Entscheidung zu erwirken, dem Präsidenten des Tribunals eine Bittschrift zu übergeben. Auf diese Bittschrift, welcher die Aktenstücke und Dokumente beigefügt sein müssen, hat der Präsident einen Richter zu kommittiren, um an einem bestimmten Tage seinen Bericht zu erstatten; das Urtheil darf erst nach Anhörung des kaiserlichen Prokurators erlassen werden.

860. Eben so soll in dem Falle verfahren werden, wenn von der Einsetzung in den provisorischen Besitz, die durch den Art. 120 des CivilGesetzbuchs ermächtigt ist, die Rede ist.

Siebenter Titel.

Von der Autorisation verheuratheter Frauen. (2)

861. Will eine Frau sich autorisiren lassen, um ihr Recht vor Gericht geltend zu machen, so hat sie, nachdem sie desfalls eine Aufforderung an ihren Mann erlassen, wenn dieser die Autorisation verweigert, dem Präsidenten eine Bittschrift zu überreichen, worauf dieser ihr durch eine Ordonnanz die Erlaubniß ertheilt, ihren Mann auf einen bestimmten Tag in das BerathschlagungsZimmer vorzuladen, um daselbst die Gründe seiner Verweigerung auseinanderzusetzen.

862. Nachdem der Mann vernommen worden, oder wenn er nicht erscheint, wird, nach Anhörung des

---

(1) Siehe die Art. 112 u. ff. des Codex Napoleon.

(2) Siehe die Art. 215, 218, 219 und 224 des Codex Napoleon.

Antrags des öffentlichen Ministeriums, ein Urtheil erlassen, welches über den Antrag der Frau erkennt.

863. In dem Falle der vermuthlichen oder erklärten Abwesenheit des Mannes, hat die Frau, welche sich autorisiren lassen will, ihre Rechte vor Gericht geltend zu machen, gleichfalls dem Präsidenten des Tribunals eine Vorstellung einzureichen, der darauf ihre Mittheilung an das öffentliche Ministerium verordnet, und einen Richter kommittirt, um an einem bestimmten Tage seinen Bericht abzustatten.

864. Die Frau eines Interdizirten (1) muß sich in der durch den vorhergehenden Titel vorgeschriebenen Form autorisiren lassen. Sie hat ihrer Bittschrift das InterdiktionsUrtheil beizufügen.

Achter Titel.

Von der Klage auf Trennung der Güter. (2)

865. Keine Klage auf Trennung der Güter darf ohne die vorläufige Autorisation des Präsidenten des Tribunals eingeführt werden, welche derselbe auf eine Bittschrift, die man ihm zu dem Ende zu überreichen hat, ertheilen muß. Doch kann derselbe, ehe er die Erlaubniß ertheilt, vorher alle ihm zweckdienlich scheinende Bemerkungen machen.

---

(1) Oder desjenigen, der durch eine peinliche Verurtheilung in seinen CivilRechten suspendirt ist; wäre er aber bürgerlich Todt, so ist das Band der Ehe aufgelößt, und die Frau bedarf der Autorisation weiter nicht.

(2) Siehe die Artikel 1441, 1443 u. ff. des Codex Napoleon, die Art. 65 u. ff. des HandlungsCodex.

866. Der Greffier des Tribunals hat alsdann unverzüglich auf eine zu dem Ende in dem Audienzsaale angebrachte Tafel einen Auszug der Klage auf Trennung, anzuheften, welcher enthalten muß:

1) das Datum der Klage;
2) die Namen, Vornamen, die Profession und den Wohnort der Ehegatten;
3) die Namen und den Wohnort des bestellten Prokurators, welcher gehalten ist, dem Greffier besagten Auszug zu diesem Zweck in den dreien Tagen nach der Klage zu übergeben.

867. Ein ähnlicher Auszug muß auf die Tabellen eingetragen werden, die zu gleichem Ende in dem Audienzsaale des HandelsGerichtes, in den Kammern der Prokuratoren erster Instanz und in denen der Notarien, an denjenigen Orten, wo deren befindlich sind, angeheftet werden müssen. Diese Einrückungen müssen durch die Greffiers und die Sekretarien der Kammern bescheinigt werden. (1)

868. Ein ähnlicher Auszug muß, auf Betreiben der Frau, in eine der Zeitungen eingerückt werden, welche an dem Orte, wo das Tribunal seinen Sitz hat, erscheinen; und wenn daselbst keine erscheint, in eine der Zeitungen, welche im Departement herauskommen, wenn deren überhaupt daselbst erscheinen.

Diese Einrückung muß auf die Art bewiesen werden, wie es im Titel: von dem Beschlag auf Immöbel Art. 683 vorgeschrieben ist (nämlich durch die Vorlage des Blattes, mit der vom Maire legalisirten Unterschrift des Druckers.)

---

(1) Dieser Artikel derogirt dem Art. 1445 des Codex Napoleon, nach welchem die Anheftung auf dem HandlungsGerichte nur dann vorgeschrieben war, wenn der Mann ein Handelsmann war.

869. Konservatorische Akte ausgenommen darf über die Klage auf Trennung vor Ablauf eines Monats, nachdem die hieroben vorgeschriebene Formalitäten beobachtet worden sind, kein Urtheil erlassen werden; diese Formalitäten müssen unter Strafe der Nullität beobachtet werden, die sowohl der Mann als dessen Gläubiger einzuwenden befugt sind.

870. Das Geständniß des Mannes allein kann nicht als Beweis dienen, selbst wenn kein Gläubiger auftritt.

871. Die Gläubiger des Mannes sind, bis zu dem EndUrtheil, befugt, den Prokurator der Frau durch eine Zustellung von Prokurator zu Prokurator aufzufordern, ihnen die Klage auf Trennung und die Beweisstücke mitzutheilen. Sie sind gleichfalls befugt, für die Bewahrung ihrer Rechte, ohne vorläufige Ladung an die VergleichsKammer, in der Instanz zu intervenieren.

872. Das TrennungsUrtheil muß an dem HandlungsTribunal des Ortes, wenn eines vorhanden ist, öffentlich, während der Audienz, verlesen werden. Ein Auszug dieses Urtheils, enthaltend das Datum, die Bezeichnung des Tribunals durch welches es erlassen worden, die Namen, Vornamen, die Profession und den Wohnort der Ehegatten, muß auf eine eigends dazu bestimmte Tabelle eingetragen werden, und während einem Jahre in dem Audienzsaale des Tribunals erster Instanz und des HandlungsGerichts, in deren Bezirk der Mann wohnt wenn er gleich kein Handelsmann ist, und wenn kein HandlungsGericht besteht, in dem Hauptsaale des GemeindeHauses seines Wohnortes ausgesetzt bleiben. Ein ähnlicher Auszug muß auf diejenige Tabelle eingetragen werden, die in der

Kammer der Prokuratoren und der Notarien, wenn eine vorhanden ist, ausgestellt ist. Die Frau kann mit dem Vollzug des Urtheils erst von dem Tage an den Anfang machen, wo obige Formalitäten erfüllt worden sind, ohne daß es jedoch nöthig wäre, den Ablauf der oben bestimmten jährigen Frist abzuwarten;

Alles den im Art. 1445 des Kodex Napoleon enthaltenen Verfügungen ohnbeschadet.

873. Sind die in gegenwärtigem Titel vorgeschriebene Formalitäten beobachtet worden, so sind die Gläubiger des Mannes nach Ablauf der im vorigen Artikel bestimmten Zeitfrist nicht mehr zulässig, gegen das TrennungsUrtheil Opposition einzulegen.

874. Die Verzichtleistung der Frau auf die Gemeinschaft muß auf der Gerichtschreiberei des mit der TrennungsKlage befangenen Tribunals geschehen.

Neunter Titel.

Von der Trennung von Tisch und Bett, und von der Ehescheidung. (1)

875. Der Ehegatte, der die Trennung von Tisch und Bett nachsuchen will, ist verbunden, dem Präsidenten des Tribunals seines Bezirks eine Bittschrift zu übergeben, welche eine gedrängte Darstellung der Thatsachen enthalten muß. Er legt derselben die Beweißstücke, wenn deren vorhanden sind, bei. (2)

---

(1) Siehe den Titel VI des ersten Buchs des Codex Napoleon.

(2) Ueber die Sorgfalt, welche man auf die Abfassung dieser Vorstellung zu verwenden hat, und den Einfluß derselben auf die Entscheidung des Prozesses, sehe man das nach, was ich in meiner Darstellung der Gesetzgebung Napoleons, (erster Band, Titel von der Ehe, im Kapitel von der Ehescheidung) bemerkt habe.

876. Diese Bittschrift wird durch eine Ordonnanz beantwortet, kraft welcher die Partheyen an dem in derselben bestimmten Tage vor dem Präsidenten zu erscheinen haben.

877. Die Partheyen sind verbunden, persönlich und ohne den Beistand ihrer Prokuratoren oder Rathgeber zu erscheinen.

878. Der Präsident hat den beiden Ehegatten diejenige Vorstellungen zu machen, welche er für geeigenschaftet hält, um eine Aussöhnung zu bewirken. Gelingt ihm dies nicht, so erläßt er in Gefolge der ersten Ordonnanz eine zweite des Inhalts, daß er die Partheyen nicht habe vereinigen können, und sie daher verweißt, ohne vorherige Ladung vor das Vergleichs-Büreau ihre Klage zu verfolgen; er hat durch dieselbe Ordonnanz die Frau zu ermächtigen, wegen der Klage vor Gericht aufzutreten, und sich einstweilen in ein Haus zurückzuziehen, über dessen Bestimmung die Partheyen übereingekommen sind, oder aber welches er von Amtswegen bestimmt; er verordnet, daß die Effekten, welche der Frau zum täglichen Gebrauche dienen, ihr ausgeliefert werden. Jedes Begehren einer Provision (eines einstweiligen Vorschusses) muß in die Audienz gebracht werden.

879. Der Prozeß muß in der für die übrige Rechtssachen vorgeschriebenen Form eingeleitet und auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums abgeurtheilt werden.

880. Ein Auszug aus dem Urtheil, wodurch die Trennung ausgesprochen worden ist, muß, so wie es im Art. 872 verfügt ist, in die, sowohl in den Audienzsälen der Tribunalien als in den Kammern der Prokuratoren und Notarien, öffentlich ausgesetzte Tabellen eingerückt werden.

*

881. In Hinſicht auf die Eheſcheidung ſoll in der Art verfahren werden, wie es in dem CivilGeſetzbuch vorgeſchrieben iſt. (1)

Zehnter Titel.

Von Gutachten der FamilienRäthe. (2)

882. Wenn die Ernennung eines Vormundes nicht in deſſen Gegenwart geſchehen iſt, ſo muß ſie ihm auf Betreiben eines der Glieder des Rathes, welches dieſer zu bezeichnen hat, zugeſtellt werden. Dieſe Zuſtellung muß in dreien Tagen, von dem der Berathſchlagung an, geſchehen; für jede Entfernung von drei Myriametern (6 Stunden) zwiſchen dem Orte, wo die Verſammlung gehalten worden, und dem Wohnorte des Vormundes, wird ein Tag zugeſetzt.

883. So oft die Berathſchlagungen des FamilienRathes nicht einſtimmig ausfallen, muß von der Meinung eines jeden der Glieder, aus welchen er beſteht, in dem VerbalProzeß Meldung geſchehen.

Der Vormund, GegenVormund oder Kurator, ſogar die Glieder der Verſammlung ſind befugt, gegen die Berathſchlagung einzukommen; ſie haben zu dem Ende ihren Antrag gegen diejenige Glieder der Verſammlung zu richten, welche der Berathſchlagung beigeſtimmt haben, ohne daß es nöthig wäre, ſie vor die VergleichsKammer zu berufen.

---

(1) Aus dieſem Artikel folgt, wie der Kaſſationshof es kürzlich entſchieden hat, daß ein Urtheil in einem Verfahren auf Eheſcheidung nur wegen NichtBeobachtung derjenigen Formalitäten angefochten werden kann, welche im Codex Napoleon vorgeſchrieben ſind. Siehe über das Verfahren in ſolchen Sachen meine Darſtellung der Geſetzgebung Napoleons a. a. O. und meine Annalen der Geſetzgebung Napoleons I. 41.

(2) Siehe die Artikel 405 bis 417, ferner den Art. 440 des Codex Napoleon, I Buch X Titel.

884. Es muß in der Sache summarischer Weise erkannt werden.

885. In allen Fällen, wo es sich von einer Berathschlagung handelt, die der Homologation unterworfen ist, muß dem Präsidenten eine Ausfertigung der Berathschlagung vorgelegt werden, der durch eine Ordonnanz, die er unten auf dieselbe setzt, deren Mittheilung an das öffentliche Ministerium zu verordnen, und einen Richter zu ernennen hat, um an einem bestimmten Tage Bericht darüber zu erstatten.

886. Der Kaiserl. Prokurator hat seinen Antrag unter diese Ordonnanz zu setzen; die Urschrift des Bestätigungs Urtheils wird in einer Folge unter diesen Antrag gesetzt.

887. Wenn der Vormund, oder wer sonst damit beauftragt ist, die Homologation zu betreiben, unterläßt, es in der durch die Berathschlagung bestimmten Zeitfrist, oder falls diese Zeitfrist nicht bestimmt wäre, in vierzehn Tagen zu thun, so kann jedes Glied der Versammlung die Homologation gegen den Vormund, und auf dessen Kosten, welche er nicht zurückfordern kann, betreiben.

888. Diejenige Glieder der Versammlung, welche sich der Homologation widersetzen zu müssen glauben werden, haben es durch einen aussergerichtlichen Akt demjenigen zu erklären, der mit deren Betreibung beauftragt ist. Sind sie alsdann nicht zu dem Urtheil berufen worden, so sind sie befugt, Opposition gegen dasselbe einzulegen.

889. Alle über Berathschlagungen eines Familien-Rathes erlassene Urtheile sind der Appellation unterworfen. (1)

---

(1) Diese Appellation kann jedoch nie von dem Kais. Prokurator, sondern nur von den im Art. 883 bezeichneten Personen eingelegt

Eilfter Titel.

Von der Interdiktion. (1)

890. Bei jedem InterdiktionsGesuch müssen die Thatsachen des Blödsinnes, des Wahnsinnes oder der Wuth in der, dem Präsidenten des Tribunals zu übergebenden Bittschrift, angeführt werden; die Beweisstücke müssen derselben beigelegt, und die Zeugen darin angegeben werden.

891. Der Präsident des Tribunals verordnet die Mittheilung der Bittschrift an das öffentliche Ministerium, und ernennt einen Richter, um an einem bestimmten Tage seinen Bericht zu erstatten.

892. Nach Anhörung dieses Berichtes und des Antrags des Kaiserl. Prokurators verordnet das Tribunal, daß eine in der durch das CivilGesetzbuch (IV Abschnitt des II Kapitels des Titels: von der Minderjährigkeit und der Emanzipation) vorgeschriebenen Art zusammengesetzte FamilienVersammlung über den Zustand der Person, deren Interdiktion anverlangt wird, ihr Gutachten ertheilen soll.

893. Die Bittschrift und das Gutachten des FamilienRaths müssen dem Beklagten, ehe zu seinem Verhöre geschritten wird, zugestellt werden.

Wenn das Verhör und die beigebrachte schriftliche Beweise unzureichend sind, und die Thatsachen durch Zeugen erwiesen werden können, so kann das Tribunal nach Beschaffenheit der Umstände, ein Zeugen-

---

und verfolgt werden. Der erste hat sich darauf zu beschränken, seinen Antrag auf Bestätigung der Annullation der Berathschlagungen zu machen, kann aber nie als Parthie auftreten. Siehe meine Annalen der Gesetzgebung Napoleons. I Band. S. 93.

(1) Siehe die Art. 489 u. ff. des Kodex Napoleon, I Buch. XI Tit.

Verhör anordnen, welches in der gewöhnlichen Form vorgenommen werden soll.

Das Tribunal kann, wenn die Umstände es erheischen, verordnen, daß das ZeugenVerhör nicht in Gegenwart des Beklagten vorgenommen werde, allein in diesem Falle kann dessen Anwald ihn vertreten.

894. Die Appellation desjenigen, gegen welchen die Interdiktion ausgesprochen worden, muß gegen denjenigen eingelegt werden, der sie nachgesucht hat.

Die Appellation desjenigen, der die Interdiktion nachgesucht hat, oder eines der Glieder des Familien-Raths, muß gegen denjenigen eingelegt werden, auf dessen Interdiktion angetragen worden ist.

Im Falle der Ernennung eines Beistandes muß die Appellation desjenigen, welchem er beigesetzt worden ist, gegen denjenigen eingelegt werden, der die Ernennung nachgesucht hat.

895. Wird von dem InterdiktionsUrtheil nicht appellirt oder wird dasselbe nach eingelegter Appellation bestätigt, so muß dem Interdizirten nach den im Titel: von Gutachten von FamilienRäthen vorgeschriebenen Regeln ein Vormund und ein GegenVormund ernannt werden.

Die Verrichtungen des in Vollzug des Art. 497 des CivilGesetzbuchs ernannten einstweiligen Verwalters hören auf, und derselbe legt dem Vormund, wenn er es nicht selber ist, Rechnung ab.

896. Jedes Gesuch um Aufhebung der Interdiktion muß in derselben Form wie die Interdiktion eingeleitet und abgeurtheilt werden.

897. Jedes Urtheil, welches ein Verbot, ohne Zustand eines Beistandes Prozeß zu führen, sich zu vergleichen, Anlehn zu machen, MobiliarKapitalien einzu-

ziehen, Quittungen darüber auszustellen, zu verkaufen oder zu hypotheziren, ausſprechen wird, muß in der von dem Art. 501 des CivilGeſetzbuchs vorgeſchriebenen Form angeheftet werden.

Zwölfter Titel.

Von der RechtsWohlthat der GüterAbtretung. (1)

898. Wenn ein Schuldner ſich in dem Falle befindet, die durch den Artikel 1268 des CivilGeſetzbuchs bewilligte gerichtliche Abtretung ſeines Vermögens in Anſpruch zu nehmen, ſo iſt er zu dem Ende verbunden, auf die Gerichtſchreiberei des Tribunals, bei welchem er ſein Begehren einführen will, ſeine Bilanz, ſeine Bücher, wenn er deren hat, und ſeine Aktivtitel zu hinterlegen.

899. Der Schuldner muß bei dem Tribunal ſeines Wohnortes einkommen.

900. Sein Begehren muß dem öffentlichen Miniſterium mitgetheilt werden; es thut den Wirkungen keiner Verfolgung Einhalt, doch bleibt es dem Richter vorbehalten, nach Berufung der Partheyen, zu verordnen, daß einſtweilen damit eingehalten werde.

901. Wenn der Schuldner zu der Rechtswohlthat der Abtretung zugelaſſen wird, ſo muß er ſeine Abtretung perſönlich, nicht durch einen Bevollmächtigten, nach Berufung ſeiner Gläubiger, in der Audienz des Handelsgerichtes ſeines Bezirks wiederholen, beſteht kein ſolches Gericht, auf dem Gemeindehauſe an einem Sitzungstage; die Erklärung des Schuldners muß in dieſem letztern Fall durch einen VerbalProzeß des Huiſſiers konſtatirt und dieſer VerbalProzeß muß von dem Maire unterzeichnet werden.

---

1) Siehe den Art. 1268 u. ff. des Codex Napoleon, III. Buch III. Titel.

902. Ist der Schuldner verhaftet, so verordnet das Urtheil, welches ihn zur Rechtswohlthat der Abtretung zuläßt, zugleich seine Extraktion aus dem Arresthause, unter den in solchen Fällen nöthigen und gebräuchlichen Vorsichtsmaaßregeln, um in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels seine Erklärung zu machen. (1)

903. Namen, Vornamen, Profession und Wohnort des Schuldners werden auf eine öffentliche, dazu bestimmte Tabelle eingetragen, die in dem Audienzsaale des Handelsgerichtes seines Wohnorts, oder des Tribunals erster Instanz, wenn dieses zugleich die Verrichtungen des Handelsgerichts versieht, und auf dem Gemeindehause ausgestellt wird.

904. Das Urtheil, welches zur Rechtswohlthat der Abtretung zuläßt, gilt den Gläubigern als Vollmacht, um die bewegliche und unbewegliche Habe ihres Schuldners verkaufen zu lassen; zu diesem Verkauf muß in derselben Form, welche für die Erben unter der Rechtswohlthat des Inventariums vorgeschrieben ist, geschritten werden.

905. Zu der Rechtswohlthat der Abtretung können nicht zugelassen werden: Ausländer, Stellionatarien, betrügliche Bankeroteurs, solche Leute, die wegen Diebstahl oder Gaunerei verurtheilt worden sind, fernerer rechnungspflichtige Vormünder, Verwalter und Depositarien.

906. Die Verfügungen des gegenwärtigen Titels sind auf den Handel nicht anwendbar, an dessen Gebräuchen, bis jetzt, dadurch nichts geändert wird.

---

(1) Wenn der Schuldner, welcher die Rechtswohlthat der Güterabtretung in Anspruch nimmt, verhaftet ist, und diese bestritten wird, so darf er nicht eher in Freiheit gesetzt werden, als bis dahin über sein Gesuch, zu der Cessio bonorum zugelassen zu werden, definitiv erkannt, und dasselbe angenommen worden ist. Der Schuld-

Zweites Buch.

Verfahren bei Eröffnung einer Erbschaft.

(Dekret vom 28. April 1806, promulgirt am 8. Mai darauf.)

Erster Titel.

Von der SiegelAnlage nach einem Sterbefall.

907. Findet nach einem Sterbfall eine SiegelAnlage statt, so geschieht sie durch den Friedensrichter, und in seiner Ermangelung, durch seinen Suppleanten. (1)

908. Die FriedensRichter und ihre Suppleanten haben sich zu dem Ende eines besondern Siegels zu bedienen, welches in ihren Händen bleibt, und dessen Abdruck auf die Kanzlei des Tribunals erster Instanz hinterlegt werden muß.

909. Die SiegelAuflage sind anzuverlangen befugt:

1) Alle die, welche auf die Erbschaft oder Gemeinschaft ein Recht zu haben behaupten;
2) Alle Gläubiger, welche einen exekutorischen Rechts-Titel oder eine Erlaubniß des Präsidenten des Tribunals erster Instanz oder des Friedensrichters des Kantons, in welchem die Siegel angelegt werden sollen, in Händen haben;
3) Im Falle der Abwesenheit des Mitgatten, oder der Erben, oder eines von ihnen, die Hausleute und Dienstbothen des Erblassers.

---

ner kann sogar in diesem Falle zur GüterAbtretung nicht zugelassen werden, er habe denn die Gläubiger, welche ihn haben verhaften lassen, vorladen lassen, um sie erkennen zu sehen. Siehe übrigens die Verfügungen des III. Buchs des HandlungsGesetzbuchs.

(1) Siehe den Artikel 819 u. ff. des Codex Napoleon. Noch ist zu bemerken, daß wenn das Vermögen des Verstorbenen in mehreren FriedensgerichtsBezirken gelegen ist, die Siegel allenthalben durch die Friedensrichter des Orts angelegt werden müssen, weil keiner außer seinem Bezirke eine gerichtliche Handlung vornehmen kann. (912)

910. Die, welche sich (zur Erbschaft oder Gemeinschaft) berechtigt glauben, und die Gläubiger, welche zwar noch minderjährig aber emanzipirt sind, können die SiegelAnlage ohne den Beistand ihres Kurators verlangen. Sind sie minderjährig, und nicht emanzipirt, und haben keinen Vormund, oder dieser ist abwesend, so kann einer ihrer Verwandten darauf antragen.

911. Die Siegel müssen entweder auf Betreiben des öffentlichen Ministeriums, oder auf die Erklärung des Maires oder Adjunkten der Gemeinde, oder selbst von Amtswegen durch den Friedensrichter angelegt werden:

1) Wenn der Minderjährige keinen Vormund hat, und kein Verwandter die SiegelAuflage verlangt;
2) Wenn der Mitgatte, die Erben, oder einer von ihnen, abwesend ist;
3) Wenn der Verstorbene ein öffentlicher Depositar war, in welchem Falle jedoch die Siegel nur wegen diesem Depositum, uud auf die Gegenstände, woraus dasselbe bestand, aufgelegt werden dürfen. (1)

912. Die Siegel können nur von dem Friedensrichter des Orts, oder seinen Suppleanten, angelegt werden.

913. Wenn die Siegel nicht vor der Bestattung angelegt worden sind, so hat der Friedensrichter durch seinen VerbalProzeß den Augenblick zu konstatiren, wo deren Anlage begehrt worden ist, so wie die Ursachen, welche dieses Ansuchen, oder die wirkliche Anlage verspätet haben mögen.

914. Der VerbalProzeß der SiegelAnlage muß enthalten:

---

(1) Diese Fälle ausgenommen, ist der Friedensrichter durchaus nicht befugt, die Siegel ohne Aufforderung, von Amtswegen, anzulegen.

1) Das Datum des Jahrs und Monates, den Tag und die Stunde;
2) Die Beweggründe der SiegelAnlage;
3) Den Namen, die Profession und den Wohnort desjenigen, auf dessen Ansuchen sie geschehen ist, und die von ihm geschehene Erwählung eines Wohnsitzes in der Gemeinde, wo die Siegel angelegt worden, wenn er nicht in derselben wohnt;
4) Ist kein ansuchender Theil vorhanden, so muß der VerbalProzeß anführen, daß die SiegelAnlage von Amtswegen, oder auf das Ansuchen oder die Erklärung eines der im Art. 911 benannten Beamten geschehen ist;
5) Die Ordonnanz, welche die SiegelAnlage erlaubt, wenn deren eine erlassen worden ist;
6) Die Erscheinung und die Bemerkungen der Partheien;
7) Die Bezeichnung der Orte, Schreibtische, Koffer, Schränke, auf deren Oefnungen die Siegel angelegt worden sind;
8) Eine summarische Beschreibung derjenigen Effekten, welche nicht unter Siegel gelegt worden sind;
9) Den bei dem Schluß des Inventariums den Hausleuten abzunehmenden Eid, daß sie nichts verbracht haben, noch gesehen oder Kenntniß haben, daß etwas mittelbar oder unmittelbar verbracht worden wäre;
10) Die Bestellung des vorgestellten Aufbewahrers, (gardien) wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, vorbehaltlich dem Friedensrichter, wenn er diese Eigenschaften nicht hat, oder keiner vorgestellt wird, einen von Amtswegen zu bestellen. (1)

(6) Einem Kaiserl. Dekret vom 10. Brümaire 14 zufolge, sind alle Beamten, welche mit SiegelAnlagen, mit der Errichtung von Ins-

915. Die Schlüssel der Schlösser, auf welche die Siegel angelegt worden sind, verbleiben, bis zu deren Abnahme, in den Händen des Gerichtsschreibers des FriedensGerichtes, der auf dem VerbalProzeß davon Meldung zu thun hat, daß sie ihm eingehändigt worden sind Bis zur Abnahme der Siegel dürfen weder der Friedensrichter noch der Gerichtschreiber, unter InterdiktionsStrafe, in das Haus gehen, wo die Siegel angelegt worden sind, es sey denn, daß sie dazu aufgefordert worden wären, oder vor ihrem Transport eine, die Beweggründe enthaltende, Ordonnanz erlassen worden wäre.

916. Findet sich bei der SiegelAnlage ein Testament oder andere versiegelte Papiere vor, so hat der Friedensrichter deren äußere Form, das Siegel und die Aufschrift, wenn eine vorhanden ist, zu konstatiren, den Umschlag zugleich mit den anwesenden Partheyen, wenn diese schreiben können, und nicht daran verhindert sind, mit seinem und ihren Handzeichen zu bezeichnen, und den Tag und die Stunde anzugeben, an welchem er das Paket dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz übergeben wird; von dem allem hat er auf seinem VerbalProzeß Meldung zu thun, der von den Partheyen unterzeichnet werden muß; wo nicht, so muß von ihrer Weigerung Meldung geschehen.

917. Der Friedensrichter ist verbunden, auf das Ansuchen jedes Betheiligten, vor der SiegelAuflage, nach einem Testament nachzusuchen, wenn ihm dessen Existenz veranzeigt wird, und wenn er es findet, so hat er auf obige Weise zu verfahren.

---

ventarien, und andern gerichtlichen Handlungen beauftragt sind, verbunden, auf dem VerbalProzeß, den Anfang und das Ende jeder Sitzung, deren keine länger als vier Stunden dauern darf, zu bemerken. Eben so muß jede Unterbrechung des Verfahrens auf dem VerbalProzeß angemerkt werden.

918. An dem angezeigten Tage und Stunde hat der Friedensrichter, ohne daß es dazu irgend einer Vorladung bedarf, die versiegelt gefundene Pakete dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz zu übergeben, der dieselbe zu eröffnen, ihren Zustand zu konstatiren, und, wenn ihr Inhalt die Erbschaft betrift, ihre Hinterlegung zu verordnen hat.

919. Sollte es nach der Aufschrift der versiegelten Pakete, oder nach irgend einem andern Beweiß scheinen, als ob dieselben dritten Personen gehörten, so hat der Präsident des Tribunals zu verordnen, daß diese Dritte in einer von ihm zu bestimmenden Zeitfrist berufen werden sollen, um der Eröffnung beizuwohnen; er schreitet an dem festgesetzten Tage in ihrer Gegenwart, oder ihrer Abwesenheit, zu derselben, und wenn die Pakete die Erbschaft nicht angehen, so hat er sie ihnen zu übergeben, ohne deren Inhalt bekannt zu machen, oder sie wieder zu versiegeln, um ihnen auf ihr erstes Ansuchen eingehändigt zu werden.

920. Wenn ein Testament offen gefunden wird, so hat der Friedensrichter dessen Zustand zu beurkunden, und das zu beobachten, was im Artikel 916 vorgeschrieben ist.

921. Sind die Thüren verschlossen, widersetzen sich Hindernisse der Anlage der Siegel, erheben sich vor oder während der SiegelAnlage Schwierigkeiten, so hat der Präsident des Tribunals auf den ihm zu erstattenden Bericht darüber zu erkennen. Der Friedensrichter muß zu dem Ende einhalten, wobei er von außen, selbst nach Beschaffenheit der Umstände im Innern, Wächter zu bestellen, und auf der Stelle dem Präsidenten des Tribunals seinen Bericht zu erstatten hat.

Doch kann der Friedensrichter, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, einstweilige Verfügungen treffen,

vorbehaltlich dem Präsidenten des Tribunals nachher seinen Bericht darüber zu erstatten.

922. In allen Fällen, wo der Friedensrichter dem Präsidenten des Tribunals Bericht erstattet, es mag nun bei SiegelAnlagen oder in andern Fällen seyn, muß auf dem vom Friedensrichter errichteten Verbal-Prozeß beurkundet werden, was geschehen und verordnet worden ist; der Präsident hat seine Ordonnanzen auf denselben VerbalProzeß zu setzen und zu unterzeichnen.

923. Wenn das Inventarium vollendet ist, können die Siegel nicht mehr angelegt werden, es sey dann, daß das Inventarium angefochten, und der Präsident des Tribunals es also verordnen würde. Wenn während der Errichtung des Inventariums auf die SiegelAnlage angetragen wird, so werden die Siegel nur auf die noch nicht inventarisirte Effekten angelegt.

924. Wenn gar keine MobiliarEffekten vorhanden sind, so hat der Friedensrichter dies durch einen VerbalProzeß (procès-verbal de carence) zu bewähren. Sind MobiliarEffekten vorhanden, welche zum Gebrauche der Personen, die im Hause bleiben, nöthig sind, und auf welche die Siegel nicht angelegt werden können, so hat der Friedensrichter einen VerbalProzeß zu errichten, der die summarische Beschreibung dieser Effekten enthält.

925. In den Gemeinden, deren Bevölkerung sich auf zwanzigtausend Seelen und mehr beläuft, muß auf der Gerichtschreiberei des Tribunals erster Instanz ein Register über die SiegelAnlagen gehalten werden, welches, der Erklärung gemäß, welche die Friedensrichter des Bezirks gehalten sind, in den vier und zwanzig Stunden nach der Anlage dahin einzusenden, enthalten muß:

1) Namen und Wohnort der Personen auf deren Ef-

fekten die Siegel angelegt worden sind; 2) Namen und Wohnort des Friedensrichters, der die Siegel angelegt hat, 3) den Tag, wo die Siegel angelegt worden sind.

Zweiter Titel.

Von Oppositionen bei Gelegenheit der SiegelAnlage. (1)

926. Oppositionen können, bei der SiegelAnlage, entweder durch eine Erklärung auf dem Verbal-Prozeß der SiegelAnlage, oder auch durch eine dem Gerichtschreiber des Friedensgerichtes zu machende Zustellung eingelegt werden.

927. Jede Opposition gegen die SiegelAbnahme muß bei Strafe der Nullität, außer den für alle Zustellungen vorgeschriebenen Formalitäten, enthalten:

1) die Erwählung eines Wohnsitzes in der Gemeinde oder dem FriedensgerichtsBezirk, in welchem die Siegel angelegt worden, wenn der Opponent nicht in demselben wohnt;
2) die genaue Angabe der Ursache der Opposition.

Dritter Titel.

Von der Abnahme der Siegel.

928. Sind die Siegel vor der Beerdigung ange-

---

(1) Oppositions aux scellés; Der Akt, wodurch jemand sich opponirt, daß die Siegel abgenommen werden, ohne daß er dazu berufen worden. Der Artikel 821 des Coder Napoleon ertheilt allen Gläubigern, selbst ohne richterliche Erlaubniß, dieses Recht. Zuweilen wird auch gegen die SiegelAnlage selbst Opposition eingelegt, wenn z. B. der eingesetzte Erbe darauf anträgt, und der IntestatErbe sie unstatthaft behauptet, weil das Testament nichtig sey, oder wenn der UniversalLegatar dem Artikel 1006 des Coder Napoleon zufolge dem IntestatErben diese Befugniß streitig macht.

legt worden, so dürfen sie früher nicht als drei Tage nach derselben abgenommen werden, um zum Inventarium zu schreiten, und erst drei Tage nach der Versiegelung, wenn sie erst seit der Beerdigung statt gefunden hat; bei Strafe der Nullität des VerbalProzesses über die Abnahme der Siegel und des Inventariums, und völliger Schadloshaltung der Partheyen, zu welcher sowohl die, welche diese Akte abgefaßt haben, als die, auf deren Ansuchen sie errichtet worden sind, angehalten werden sollen; dieses alles findet jedoch dann nicht statt, wenn der Präsident des Tribunals erster Instanz aus dringenden Gründen, die er in seiner diesfalsigen Ordonnanz anzugeben hat, es anders verfügen sollte. Sind in diesem Falle die Partheyen, welche das Recht haben, der Abnahme der Siegel beizuwohnen, nicht gegenwärtig, so muß anstatt ihrer, sowohl zu der Abnahme der Siegel, als zu dem Inventarium ein Notar berufen werden, den der Präsident von Amtswegen ernennt.

929. Sind die Erben, oder einige von ihnen, minderjährig und nicht emancipirt, so darf zur Abnahme der Siegel nicht eher geschritten werden, als nachdem ihnen vorläufig ein Vormund ernannt, oder aber sie selbst emanzipirt worden sind.

930. Alle diejenige, welche berechtigt sind, die Siegel anlegen zu lassen, können auch auf deren Abnahme antragen, jedoch mit Ausnahme derjenigen, die sie nur in Gefolge der Nro. 3 des obigen Artikels 909 haben anlegen lassen.

931. Folgende Formalitäten müssen, um zur Abnahme der Siegel zu gelangen, beobachtet werden:

1) Der Antrag dazu muß bei dem Friedensrichter geschehen, der ihn auf seinem VerbalProzeß bemerkt;

2) Er erläßt sodann eine Ordonnanz, welche Tag und Stunde bestimmt, an welchen die Abnahme geschehen soll.

3) An den überlebenden Ehegatten, an die vermuthliche Erben, an den TestamentsExekutor, an die UniversalLegatarien und die Legatarien unter einem UniversalTitel, in sofern sie bekannt sind, und an die Opponenten wird eine Aufforderung erlassen, der Abnahme beizuwohnen.

Man hat nicht nöthig, die Betheiligten vorzuladen, welche in einer Entfernung von mehr als fünf Myriametern (10 Stunden) wohnen; aber man beruft statt ihrer einen Notar, den der Präsident des Tribunals erster Instanz von Amtswegen ernennt.

Die Opponenten werden an dem von ihnen erwählten Wohnsitz vorgeladen.

932. Der Ehegatte, der TestamentsExekutor, die UniversalLegatarien und Legatarien unter einen UniversalTitel sind befugt, allen Sitzungen der Entsiegelung und der Inventarisirung, persönlich oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen. (1)

Die Opponenten dürfen nur der ersten Sitzung persönlich oder durch Bevollmächtigte beiwohnen; sie sind verbunden, sich bei den folgenden Sitzungen alle durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, über dessen Wahl sie übereingekommen sind; können sie sich nicht vereinigen, so ernennt ihn der Richter von Amtswegen.

Befinden sich unter diesen Bevollmächtigten Prokuratoren des Tribunals erster Instanz des Bezirkes, so haben sie ihre Vollmacht durch die Vorlage des Rechts-

---

(1) Ohngeachtet die natürliche Kinder nicht namentlich angeführt sind, so steht ihnen doch dasselbe Recht zu, weil sie von dem Gesetz instituirte Legatarien unter einem UniversalTitel sind.

Titels ihrer Partheyen zu erweisen, und derjenige Prokurator der Gläubiger, deren Ansprüche sich auf authentische Titel gründen, der nach seiner Aufnahme der älteste ist, wohnt von Rechtswegen dem Verfahren für alle Opponenten bei; hat keiner der Gläubiger einen authentischen Titel aufzuweisen, so wohnt der älteste Prokurator derjenigen Opponenten, deren Ansprüche auf einem PrivatTitel beruhen, demselben bei. In der ersten Sitzung muß schließlich bestimmt werden, wem dieses Recht nach der Ordnung seiner Aufnahme zusteht.

933. Ist das Interesse eines der Opponenten von dem der übrigen verschieden, oder gar dem ihrigen entgegengesetzt, so kann er dem Verfahren persönlich oder durch einen besondern Bevollmächtigten, jedoch auf seine Kosten, beiwohnen.

934. Diejenige, die nur zur Bewahrung der Rechte ihres Schuldners Opposition eingelegt haben, dürfen weder der ersten Sitzung beiwohnen, noch an der Wahl eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten für die folgenden Sitzungen Antheil nehmen.

935. Der Ehegatte, der in Gemeinschaft der Güter lebt, die Erben, der TestamentsExekutor, und die UniversalLegatarien oder Legatarien unter einem Universal-Titel, haben sich über die Wahl eines oder zweier Notarien, und eines oder zweier Taxatoren oder Werkverständigen zu verständigen; können sie sich nicht vereinigen, so ernennt der Präsident des Tribunals erster Instanz von Amtswegen, nach der Beschaffenheit der Gegenstände, einen oder zwei Notarien, Taxatoren oder Werkverständige, die sodann zu dem Verfahren schreiten, nachdem die Werkverständige vorher vor dem Friedensrichter den Eid geleistet haben.

936. Der VerbalProzeß über die SiegelAbnahme muß enthalten 1) das Datum, 2) die Namen, das

Gewerbe, den Wohnort desjenigen, auf dessen Ansuchen sie geschieht, und die von ihm geschehene Erwählung eines Wohnsitzes; 3) die Anführung der Ordonnanz, wodurch die Entsiegelung verordnet wird 4) die Anführung der von dem obigen Artikel 931 vorgeschriebenen Aufforderung 5) die Erscheinung und die Bemerkungen der Partheyen; 6) die Ernennung der Notarien, Taxatoren und Sachverständigen, welche das Verfahren vornehmen sollen; 7) die Anerkennung der Siegel, wenn sie unverletzt sind; wo nicht, den Zustand der erlittenen Beschädigungen, vorbehaltlich wegen diesen Beschädigungen im gesetzlichen Wege zu verfahren; 8) die Anträge der Partheyen auf Nachsuchungen, das Resultat dieser Nachsuchungen, so wie alle andere Anträge, worüber zu erkennen ist. (1)

937. Die Siegel werden nach und nach, so wie die Errichtung des Inventariums vorrückt, abgenommen, und zu Ende jeder Sitzung wieder angelegt.

938. Man kann alle Gegenstände von derselben Art zusammenbringen lassen, um nach und nach, in ihrer Ordnung, inventarisirt zu werden; in diesem Fall werden sie nachher wieder unter Siegel gelegt.

939. Finden sich Effekten und Papiere vor, die nicht zur Erbschaft gehören, und von dritten Personen in Anspruch genommen werden, so sollen sie an die, welchen sie gehören, zurückgegeben werden, und können sie nicht auf der Stelle zurückgegeben werden, und es

---

(1) Dieser Artikel ertheilt jedoch dem Friedensrichter keineswegs das Recht, eine Hausfuchung bei dritten Personen zu verordnen, wenn gleich behauptet würde, daß zur Erbschaft gehörige Effekten dahin verbracht worden wären. Hier ist nur von Nachsuchungen in der Wohnung des Erblassers und den ihm zugehörigen oder von ihm inne gehabten Gebäuchlichkeiten, Gärten, Zimmern, ꝛc. die Rede.

wäre desfalls nöthig, eine Beschreibung davon zu machen, so muß diese in den VerbalProzeß über die Entsiegelung, und nicht in das Inventarium eingerückt werden.

940. Hört die Ursache der SiegelAnlage vor ihrer Abnahme oder während dem Verfahren der Entsiegelung auf, so werden die Siegel ohne Beschreibung abgenommen.

Vierter Titel.

Von den Inventarien.

941. Wer ein Recht hat, auf die Aufhebung der Siegel anzutragen, ist auch berechtigt, die Inventarisirung zu verlangen.

942. Das Inventarium muß in Gegenwart von folgenden Personen errichtet werden: 1) des überlebenden Ehegatten, 2) der vermuthlichen Erben (1), 3) des TestamentsVollstreckers, wenn das Testament bekannt ist, 4) der UniversalSchenknehmer und Legatarien, und der Schenknehmer und Legatarien unter einem UniversalTitel, die Schenkung oder das Legat mag nun aus Eigenthum oder einer Nutznießung bestehen, oder nach deren gehöriger Berufung wenn sie in einer Entfernung von fünf Myriametern wohnen; wohnen sie in größerer Entfernung, so muß für alle Abwesende ein einziger Notar berufen werden, welchen der Präsident des Tribunals erster Instanz zu ernennen hat, um die abwesende oder ausbleibende Partheien zu vertreten.

943. Ausser den Formalitäten, welche für alle No-

---

(1) Diese Verfügung macht der Frage eiu Ende, die man nach der Verkündigung des Codex Napoleon aufgeworfen hatte, ob derjenige Erbe, zu dessen Vortheil das Gesetz keinen Vorbehalt macht, das Recht habe, dem Inventarium beizuwohnen, wenn ein UniversalLegatar auftritt.

tariatsAkte vorgeschrieben sind, muß das Inventarium enthalten:

1) Die Namen, die Professionen und Wohnorte derjenigen, auf deren Ansuchen es errichtet worden, der Erscheinenden, der Ausbleibenden und der Abwesenden, wenn sie bekannt sind, des Notars, der berufen worden ist, um sie zu vertreten, der AbschätzungsKommissarien und Werkverständigen;
2) Die Angabe des Ortes, an welchem das Inventarium errichtet ward;
3) Die Beschreibung und Abschätzung der Effekten, welche zu ihrem wahren Werthe ohne allen Aufschlag geschehen muß; (1)
4) Die Angabe der Gattung, des Gewichtes und des Titels des Silberwerks;
5) Die Angabe der Sorten des vorräthigen Geldes;
6) Die Papiere müssen vom ersten bis zum letzten mit der Seitenzahl bezeichnet werden; einer der Notarien muß sie mit seinem Handzeichen bezeichnen; sind Handelsbücher vorhanden, so muß ihr Zustand beurkundet werden; die Blätter müssen gleichfalls mit der Seitenzahl und dem Handzeichen bezeichnet werden, wenn sie es noch nicht sind; ist auf den geschriebenen Seiten weißer Zwischenraum befindlich, so muß er durchkreuzt werden;
7) Die Angabe der Aktiv- und PassivRechtsTitel;
8) Die Meldung des Eides, welchen beim Schlusse

---

(1) Ehedem pflegte man alle Effekten unter ihrem Werthe in dem Inventarium zu taxiren; um den wahren Werth zu bestimmen, setzte man der Taxe einen Betrag zu, welcher crue genannt ward, und zu Paris ein Viertel, an andern Orten etwas weniger betrug.

des Inventariums diejenige zu leisten haben, welche sich vor dem Inventarium im Besitz der Gegenstände befunden haben, oder welche das Haus bewohnt haben, in welchem diese Gegenstände befindlich sind, daß sie deren keine weggebracht, und keine wegbringen gesehen haben, und daß sie auch keine Kenntniß haben, daß deren weggebracht worden sind;

9) Die Uebergabe der Effekten und Papiere, (wenn sie statt findet) in die Hände desjenigen, der durch Uebereinkunft bestimmt, oder, falls die Partheyen sich über seine Wahl nicht vereinigen können, von dem Präsidenten des Tribunals ernannt worden ist.

944. Wenn sich bei Gelegenheit des Inventariums Schwierigkeiten ergeben, oder wenn in Betreff der Verwaltung der Gemeinschaft oder der Erbschaft, oder anderer Gegenstände Anträge gemacht werden, so überlassen es die Notarien den Partheien, sich an den Präsidenten des Tribunals erster Instanz zu wenden; wenn sie in dem Kanton wohnen, wo das Tribunal seinen Sitz hat, so können sie (die Notarien) selbst ihm darüber Bericht erstatten; in diesem Falle setzt der Präsident seine Ordonnanz auf die Urschrift des VerbalProzesses.

Fünfter Titel.

Vom Verkauf der Mobiliarschaft (1)

945. Wenn im Gefolge des Artikels 826 des Codex Napoleon die Mobiliarschaft einer Erbschaft verkauft werden sollen, so geschieht der Verkauf in derjenigen Form, der im Titel: von der Pfändung und dem Verkauf von Mobilien vorgeschrieben ist.

---

(1) Siehe die Artikel 452, 805, 826 und 1031 des Codex Napoleon.

946. Man schreitet auf das Ansuchen eines der Betheiligten Kraft einer Ordonnanz des Präsidenten des Tribunals erster Instanz, und durch einen öffentlichen Beamten dazu.

947. Die Partheyen, welche berechtigt sind, dem Inventarium beizuwohnen, und in einer Entfernung von fünf Myriametern wohnen, werden dazu berufen. Die Zustellung geschieht in dem erwählten Wohnsitz.

948. Erheben sich Schwierigkeiten, so hat der Präsident des Tribunals erster Instanz, auf Bericht, provisorisch darüber zu erkennen.

949. Der Verkauf geschieht an dem Orte, wo die Effekten befindlich sind, es sei dann anders verordnet worden.

950. Der Verkauf geht vor sich, die Partheyen mögen erscheinen oder nicht; für die Ausbleibenden wird niemand berufen.

951. Durch den VerbalProzeß geschieht Meldung, ob derjenige, der auf den Verkauf angetragen hat, zugegen oder abwesend war.

952. Sind alle Partheyen großjährig, anwesend und unter sich einig, und ist kein Dritter dabei betheiligt, so sind sie keine der obigen Formalitäten zu beobachten schuldig.

Sechster Titel.

Vom Verkauf liegender Güter.

953. Sind die Eigenthümer der Immöbel alle großjährig, so werden sie, wenn der Fall eintritt, auf die ihnen beliebige Art und Weise verkauft.

Findet eine Lizitation statt, so geschieht sie nach der Vorschrift des Titels: von Theilungen und Lizitationen.

954. Sind alle Eigenthümer minderjährig, so kann ihr Verkauf nur auf das Gutachten des FamilienRaths verordnet werden. (1)

Dieses Gutachten ist dann nicht erforderlich, wenn die Eigenthümer theils großjährig und theils minderjährig sind, die Lizitation aber auf Begehren der großjährigen MitEigenthümer verordnet wird.

Bei derselben wird alsdann nach der Vorschrift des Titels: von Theilungen und Lizitationen, verfahren.

955. So oft ein Tribunal eine Berathschlagung eines FamilienRaths in Betreff der Veräusserung der liegenden Güter von Minderjährigen homologirt, ernennt es, durch dasselbe Urtheil, je nachdem die Art der Gegenstände es zu zu erheischen scheint, einen oder drei Sachverständige, und verordnet, daß auf ihre Abschätzung zur öffentlichen Versteigerung vor einem Richter des Tribunals, oder vor einem Notar, der gleichfalls durch dasselbe Urtheil zu dem Ende ernannt wird, geschritten werden soll.

956. Die Experten haben, nachdem sie vorher ihren Eid geleistet haben, ihren Bericht abzufassen, der nur eine Meinung, nach der Mehrheit der Stimmen, ausdrücken darf; er muß die Grundlagen der von ihnen gemachten Abschätzung angeben.

957. Sie übergeben die Urschrift ihres Berichtes auf die Kanzlei des Tribunals oder dem Notar, je nachdem ein Mitglied des Tribunals oder ein Notar kommittirt worden ist, um die Versteigerung vorzunehmen.

958. Die Versteigerung wird auf dem Hefte der Bedingungen eröffnet, welches auf der Kanzlei, oder bei dem kommittirten Notar hinterlegt werden, und enthalten muß:

---

(1) Artikel 459 des Codex Napoleon.

1) die Anführung des Urtheils, wodurch das Gutachten des FamilienRaths genehmigt wird;
2) die des EigenthumsTitels;
3) die summarische Bezeichnung der zu verkaufenden Güter, und den Preiß ihrer Abschätzung;
4) die Bedingungen des Verkaufs.

959. Dieses Heft muß, falls der Verkauf vor Gericht geschieht, in der Audienz vorgelesen werden. Bei dieser Vorlesung wird zugleich der Tag bekannt gemacht, an welchem zu der ersten oder präparatorischen Versteigerung geschritten werden soll. Dieser Tag muß wenigstens sechs Wochen entfernt seyn.

960. Die präparatorische Versteigerung muß, sie mag nun vor dem Tribunal oder vor einem Notar geschehen, durch AnschlagZettel bekannt gemacht werden. Diese AnschlagZettel dürfen nichts als die summarische Bezeichnung der Güter, die Namen, das Gewerbe und den Wohnort des Minderjährigen, seines Vormundes und Gegenvormundes, und den Wohnort des Notars, falls der Verkauf von einem Notar geschehen soll, enthalten.

961. Diese AnschlagZettel müssen, an drei nach einanderfolgenden Sonntägen

1) an den HauptEingang eines jeden der Gebäude, welche zum Verkauf ausgesetzt sind,
2) an dem HauptEingang der Gemeinden, worin die Güter gelegen sind, zu Paris jedoch nur an dem HauptEingang der Munizipalität, in deren Bezirke die Güter gelegen sind,
3) an dem äußern Eingange des Tribunals, welches den Verkauf erlaubt hat, und an der Wohnung des Notars, wenn er vor einem Notar geschieht,

angeheftet werden.

Die Maires der Gemeinden, in welchen diese AnschlagZettel angeheftet worden sind, haben, ohne Kosten, auf eines der Exemplarien, welches bei dem Verfolg verbleibt, ihr Visa zu setzen, und die Anheftung zu beglaubigen.

962. Eine Abschrift derselben AnschlagZettel muß nach der Vorschrift des obigen Artikels 683 in eine Zeitung eingerückt werden. Diese Einrückung muß auf dieselbe Art erwiesen werden, wie es im Titel: von der Vergantung von Immöbeln vorgeschrieben ist, und sie muß wenigstens acht Tage vor demjenigen, der für die präparatorische Versteigerung angesetzt ist, geschehen.

963. Die Anheftung der AnschlagZettel und die Einrückung in die Zeitungen müssen wenigstens acht Tage vor der endlichen Versteigerung wiederhohlt werden.

964. Wenn sich an dem für die endliche Versteigerung angesetzten Tage die Gebote nicht bis zu dem abgeschätzten Werth erheben, so ist das Tribunal befugt, nachdem es zuvor nochmal das Gutachten des Familien-Raths eingenommen hat, zu verordnen, daß das Immöbel selbst unter dem durch die Experten bestimmten Preiße dem Meistbietenden zugeschlagen werde; zu welchem Ende der Zuschlag auf einen durch das Urtheil zu bestimmenden Tag, der wenigstens fünfzehn Tage entfernt seyn muß, zurückgesetzt werden muß.

Diese letzte Versteigerung muß nochmals, wenigstens acht Tage vor dem dazu bestimmten Tage durch AnschlagZettel, die nach obiger Vorschrift visirt, beglaubigt, und in die Zeitungen eingerückt werden müssen, bekannt gemacht werden.

965. Uebrigens werden bei der Annahme der Gebothe, in Hinsicht auf die Form der Versteigerung und

ihre Folgen, genau die Verfügungen befolgt, welche im Artikel 701 und den darauf folgenden im Titel: von der Vergantung von Immöbeln, vorgeschrieben sind, doch können in dem Falle allein, wo die Versteigerung vor einem Notar geschieht, die Gebote durch Jedermann, ohne Beistand eines Prokurators, gemacht werden.

Siebenter Titel.

Von Theilungen und Lizitationen.

966. Wenn in den Fällen der Artikel 823 und 828 des Codex Napoleon, eine Theilung vor Gericht geschehen muß, so kann die fleißigste unter den Partheyen das Verfahren einleiten.

967. Tragen zwei Partheyen zugleich darauf an, so kommt es derjenigen zu die Betreibungen zu machen, die das Original ihrer Ladung zuerst von dem Gerichtschreiber hat vistren lassen. Das Datum dieses Visa's muß Tag und Stunde angeben.

968. Der SpezialVormund, der jedem Minderjährigen, welcher ein entgegengesetztes Interesse hat, beigegeben werden muß, muß nach den im Titel: von Gutachten der FamilienRäthe, enthaltenen Regeln ernannt werden.

969. Dasselbe Urtheil, welches über die Theilungs-Klage erkennt, muß auch, wenn es statt findet, in Gemäßheit des Artikels 823 des CivilGesetzbuchs einen Richter kommittiren und verordnen, daß die Immöbel, wenn deren vorhanden sind, in der durch den Art. 824 desselben Gesetzbuchs vorgeschriebenen Form von Werkverständigen abgeschätzt werden sollen.

970. Das Tribunal hat, indem es über diese Klage erkennt, durch dasselbe Urtheil die Theilung

(der Güter) wenn sie geschehen kann, oder deren Verkauf im Lizitationswege, der vor einem Glied des Tribunals oder vor einem Notar geschehen muß, zu verordnen.

971. Die Ernennung, Vereidung und Berichterstattung der Werkverständigen geschieht in den Formen, welche im Titel: von den Berichten von Werkverständigen vorgeschrieben sind; sind jedoch alle Partheien großjährig, so kann, wenn sie einwilligen, auch nur ein Werkverständiger ernannt werden.

972. Der betreibende Theil hat durch eine Bittschrift, welche blos den Antrag zu enthalten braucht, und von Prokurator zu Prokurator zugestellt wird, die Annahme des Berichtes zu verlangen. Was den Verkauf betrifft, so hat man sich nach den im Titel: von dem Verkauf von Immöbeln, vorgeschriebenen Formalitäten zu bemessen. Doch hat man in den Bedingungen zuzusetzen: den Namen, Wohnort und Profession des betreibenden Theils, die Namen und den Wohnort seines Prokurators, die Namen und die Professionen der Colizitanten. Eine Abschrift der Bedingungen muß den Prokuratoren der Colizitanten in den acht Tagen nach der Niederlage derselben auf der Gerichtschreiberei des Tribunals, oder bei dem Notar, durch eine einfache Zustellung, mitgetheilt werden.

973. Wenn sich Schwierigkeiten über die Bedingungen erheben, so müssen sie in der Audienz, wohin sie ohne alle vorherige Bittschriften, und durch eine einfache Zustellung von Prokurator zu Prokurator gebracht werden, entschieden werden.

974. Wenn die Lage der Immöbel mehrere verschiedene Berichte von Werkverständigen nöthig gemacht

hat, und jedes Immöbel für untheilbar erklärt worden ist, so findet doch keine Lizitation statt, wenn es aus der Vergleichung der Berichte erhellt, daß die Gesammtheit der Immöbel bequem getheilt werden kann.

975. Wenn die Klage auf Theilung bloß die Theilung eines oder mehrerer Immöbel zum Gegenstande hat, und die Rechte der Betheiligten auf diese Güter bereits liquid sind, so haben die Werkverständige bei der Abschätzung die Loose in der Art zu bilden, wie es im Art. 466 des CivilGesetzbuchs vorgeschrieben ist, und nachdem ihr Bericht angenommen worden seyn wird, werden die Loose entweder vor dem zum Kommissar ernannten Richter, oder vor einem, von dem Tribunal kommittirten, Notar gezogen.

976. In allen andern Fällen muß der betreibende Theil die Mittheilenden laden lassen, an dem angesetzten Tage vor dem Richter, der Kommissar bei der Theilung ist, zu erscheinen, der die Partheyen alsdann vor einen Notar verweißt, um zu den Berechnungen, Kollationen, zur Bildung der Masse, den Vorauserhebungen, der Bildung und Ergänzung der Loose zu schreiten, so wie es durch den Art. 828 des Civil-Gesetzbuchs verordnet ist. Die Partheyen haben, wenn sie sich darüber vereinigen können und wollen, diesen Notar zu bestimmen; wo nicht, so ernennt das Tribunal ihn von Amtswegen.

Eben so wird es nach der Lizitation gehalten, wenn der Steigschilling mit andern Gegenständen zu einer gemeinschaftlichen TheilungsMasse zusammen geworfen werden muß, um die verschiedene Loose gleichzustellen.

977. Der kommittirte Notar geht allein, ohne Zuziehung eines zweiten Notars oder von Zeugen, zu Werke; wenn die Partheyen sich bei ihm durch einen Beistand assistiren lassen, so darf das Honorar dieses

Beistandes nicht unter den Kosten der Theilung berechnet werden, sondern es fällt den Partheyen zur Last.

Im Falle des Artikels 837 des CivilGesetzbuchs muß der Notar über die Streitfragen und die Bemerkungen der Partheyen einen eigenen VerbalProzeß aufsetzen, den er auf die Gerichtschreiberei des Tribunals übergiebt, und der daselbst verbleibt.

Wenn der Richter, der Kommissar bei der Theilung ist, die Partheyen in die Audienz verweiset, so dient die Ansetzung des Tags, an welchem sie zu erscheinen haben, ihnen als Ladung. Es wird weiter keine Aufforderung erlassen, weder um vor dem Richter noch um in der Audienz zu erscheinen.

978. Wenn der Notar in Gemäßheit der Artikel 829, 830 und 831 des CivilGesetzbuchs die TheilungsMasse, so wie die von jedem der Mittheilenden zu machende Kollationen und Vorauserhebungen bestimmt hat, so bildet einer der MitErben die Loose, wenn sie alle großjährig sind, sich über die Wahl vereinigen, und derjenige, den sie gewählt haben, den Auftrag annimmt; im entgegengesetzten Falle verweißt der Notar ohne alles weitere Verfahren die Partheyen vor den RichterKommissar, und dieser ernennt einen Werkverständigen zu dem Ende.

979. Der von den Partheyen gewählte MitErbe oder der von dem Richter ernannte Werkverständige muß die Bildung und Zusammensetzung der Loose in einem Bericht auseinandersetzen, den der Notar als Fortsetzung der vorherigen Operationen aufsetzt und abfaßt.

980 Sind die Loose gebildet, und die Streitfragen über ihre Zusammensetzung, wenn deren erhoben worden, entschieden, so muß der betreibende Theil die Mittheilende auffordern lassen, sich an einem be-

stimmten Tage in der Schreibstube des Notars einzufinden, um dem Abschluß seines VerbalProzesses beizuwohnen, dessen Vorlesung anzuhören, und ihn, wenn sie können und wollen, mit dem Notar zu unterzeichnen.

981. Der Notar übergiebt der fleissigsten Parthey eine Ausfertigung des TheilungsVerbalProzesses, um dessen Homologation durch das Tribunal nachzusuchen. Das Tribunal homologirt, nach Beschaffenheit der Umstände, die Theilung auf den Bericht des Richters, der Kommissar bei derselben war, in Gegenwart der Partheyen, oder nach deren Berufung, wenn nicht alle bei dem Abschluß des VerbalProzesses erschienen sind, und nach Anhörung des Antrags des kaiserlichen Prokurators, wenn die Qualität der Partheyen ihn erfordert.

982. Das HomologationsUrtheil muß die Ziehung der Loose entweder vor dem RichterKommissar oder vor dem Notar verordnen, der unmittelbar nach der Ziehung sie ausliefert.

983. Sowohl der Gerichtschreiber, als der Notar, ist gehalten, den Partheyen, auf ihr Verlangen, Ausfertigungen von dem VerbalProzesse der Theilung oder jedem Theile dasselbe zu ertheilen.

984. Obige Formalitäten müssen bei denjenigen Theilungen und Lizitationen beobachtet werden, deren Zweck es ist, der Gemeinschaft ein Ende zu machen, wenn Minderjährige oder sonstige Personen, die nicht den freien Genuß ihrer CivilRechte haben, dabei betheiligt sind.

985. Sind aber alle MitEigenthümer oder MitErben volljährig, im Genuß ihrer CivilRechte, anwesend, oder durch Bevollmächtigte gehörig vertreten, so können sie sich jedes gerichtlichen Verfahrens ent-

halten, oder demselben, wie weit es auch immer gediehen sein mag, entsagen, und sich untereinander über jede ihnen beliebige VerfahrungsArt verständigen. (1)

Achter Titel.

Von der RechtsWohlthat des Inventariums. (2)

986. Wenn der Erbe, ehe er die Eigenschaft als Erbe annimmt, sich, dem CivilGesetzbuch zufolge, ermächtigen lassen will, zu dem Verkauf von MobiliarEffekten zu schreiten, die zu der Erbschaft gehören, so hat er zu dem Ende dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz, in dessen Bezirk die Erbschaft eröfnet ist, eine Bittschrift zu übergeben.

Der Verkauf muß durch einen öffentlichen Beamten, nachdem die hier oben (Art. 945 u. ff.) für den Verkauf von MobiliarEffekten vorgeschriebene Anschlagzettel und Bekanntmachungen vorhergegangen sind, geschehen.

987. Wenn der Verkauf von Immöbeln, die zu einer Erbschaft gehören, statt findet, so hat der BenefiziarErbe dem Präsidenten erster Instanz eine Bittschrift zu übergeben, worin dieselbe bezeichnet werden müssen; diese Bittschrift muß dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden; auf dessen Antrag und den Bericht eines zu dem Ende ernannten Richters muß ein Urtheil erlassen werden, welches vorläufig die Besichtigung und Abschätzung der Immöbel durch einen von Amtswegen ernannten Werkverständigen verordnet.

---

(1) Dieser Artikel ist gleichfalls auf die verheurathete Frauen anwendbar, indem das Gesetz sie keineswegs des Genusses ihrer CivilRechte beraubt, sondern nur für deren Ausübung die Autorisation des Mannes, wegen der Abhängigkeit der Frau von demselben, erfordert.

(2) Siehe die Art. 793 u. ff. des Codex Napoleon.

988. Ist sein Bericht vorschriftsmässig, so muß er durch dasselbe Tribunal, auf eine Bittschrift (des BenefiziarErben) angenommen (entériné) werden, und der Verkauf wird, auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums, durch ein Urtheil verordnet.

Bei diesem Verkauf muß nach den im Titel: von Theilungen und Lizitationen vorgeschriebenen Regeln verfahren werden.

Der BenefiziarErbe wird als unbedingter Erbe angesehen, wenn er Immöbel verkauft hat, ohne sich nach den in gegenwärtigem Titel vorgeschriebenen Regeln zu bemessen.

989. Sollen MobiliarEffekten und Renten, welche zu der Erbschaft gehören, verkauft werden, so muß der Verkauf in derjenigen Form geschehen, welche für den Verkauf von Haabschaften dieser Art vorgeschrieben ist, unter der Strafe für den BenefiziarErben, als unbedingter Erbe angesehen zu werden.

990. Der Erlöß aus dem Verkauf der Mobiliarschaft wird unter die opponirende Gläubiger im Verhältniß ihrer Forderungen, und in der, im Titel: von der Vertheilung im Verhältniß der Forderungen, vorgeschriebenen Form vertheilt.

991. Der Erlöß des Verkaufes der Immöbel wird nach der Rangordnung der Privilegien und Hypotheken vertheilt.

992. Wenn ein Gläubiger oder ein sonstiger Betheiligter den BenefiziarErben anhalten will, Bürgschaft zu leisten, so muß er ihn durch einen aussergerichtlichen, ihm persönlich oder in seinem Wohnorte zugestellten, Akt dazu auffordern lassen.

993. Der BenefiziarErbe ist verbunden, in den dreien Tagen nach dieser Aufforderung, welchen für jede Entfernung von dreien Myriametern zwischen dem

Wohnort des Erben und der Gemeinde, wo das Tribunal seinen Sitz hat, ein Tag zugesetzt wird, seine Bürgschaft in der für die Stellung von Bürgschaften vorgeschriebenen Form (Art. 517 u. ff.) auf der Kanzlei des Tribunals, in dessen Bezirk die Erbschaft eröffnet ist, zu stellen.

994. Wenn sich über die Annahme der Bürgschaft Schwierigkeiten ergeben, so werden die provozirende Gläubiger durch den ältesten Prokurator vertreten.

995. Bei der RechnungsAblage, zu welcher der BenefiziarErbe verbunden ist, müssen die, im Titel: von RechnungsAblagen, vorgeschriebene Formalitäten beobachtet werden.

996. Wenn der BenefiziarErbe gegen die Erbschaft Klagen zu erheben hat, so muß er sie gegen die übrige Erben richten; sind deren keine vorhanden, oder erheben alle die Klage, so muß sie gegen einen für die RechtsWohlthat des Inventariums zu bestellenden Kurator gerichtet werden, der in derselben Form, wie der Kurator einer vakanten Erbschaft, ernannt wird.

Neunter Titel.

Von der Verzichtleistung auf die Gemeinschaft oder auf eine Erbschaft.

997. Die Verzichtleistungen auf eine Gemeinschaft oder eine Erbschaft geschehen auf der Kanzlei des Tribunals, in dessen Bezirke die Auflösung der Gemeinschaft oder die Eröffnung der Erbschaft statt gefunden hat, auf dem Register, welches durch den Art. 784 des Codex Napoleon vorgeschrieben ist, und in Gemäßheit des Artikels 1457 desselben Codex, ohne daß es dazu irgend einer anderen Formalität bedarf.

Zehnter Titel.

Von dem Kurator einer vakanten Erbschaft. (1)

998. Wenn nach Ablauf der Zeitfristen, welche zur Errichtung des Inventariums, und als Bedenkzeit gestattet sind, niemand erscheint, um eine Erbschaft in Anspruch zu nehmen, wenn kein bekannter Erbe vorhanden ist, oder die bekannten Erben darauf Verzicht geleistet haben, so wird diese Erbschaft für vakant erachtet, und es wird, in Gemäßheit des Art. 812 des CivilGesetzbuchs ein Kurator über dieselbe gesetzt.

999. Im Falle einer Konkurrenz zwischen zweien oder mehreren Kuratoren geht der zuerst ernannte vor, ohne daß dazu ein Urtheil vonnöthen wäre.

1000. Der Kurator ist verbunden, vor allem den Zustand der Erbschaft durch ein Inventarium bewähren zu lassen, wenn noch keines errichtet worden ist, und die Möbel unter Beobachtung der in den Titeln: von dem Inventarium, und: von dem Verkauf der Mobiliarschaft, vorgeschriebenen Formalitäten verkaufen zu lassen.

1001. Die Immöbel und Renten dürfen nur in der Form verkauft werden, welche in dem Titel: von der RechtsWohlthat des Inventariums vorgeschrieben ist.

1002. Die Formalitäten, welche für den BeneficiarErben vorgeschrieben sind, finden auch bei der Verwaltung und der RechnungsAblage des Kurators einer vakanten Erbschaft ihre Anwendung.

---

(1) Siehe die Art. 811 u. ff. des Codex Napoleon, und zwei Circularschreiben des JustizMinisters vom 12 Messidor 13 und 8ten Julius 1806, in meiner Uebersetzung des Codex Napoleon, Anhang Nro. IX, S. 570.

Drittes Buch.

(Dekret vom 29 April 1806, promulgirt am 9 May desselben Jahrs)

Einziger Titel.

Von schiedsrichterlichen Erkenntnissen. (1)

1003. Jedermann kann sich in Hinsicht auf solche Gerechtsame, worüber ihm die freie Verfügung zusteht, dem Ausspruche von Schiedsrichtern unterwerfen. (2)

1004 Man kann Streitfragen über Geschenke und Vermächtnisse, die zum LebensUnterhalt gemacht worden sind, über solche, die Kleidung und Wohnung zum Gegenstande haben, Klagen auf Trennung von Tisch und Bett oder auf blosse Trennung der Güter, Klagen auf Ehescheidung, Fragen, die den Civilstand betreffen, und überhaupt alle Klagen, die der Mittheilung an das öffentliche Ministerium unterworfen sind, dem Ausspruche von Schiedsrichtern nicht unterwerfen. (3)

1005. Der CompromißAkt kann mittelst eines von den gewählten Schiedsrichtern errichteten VerbalProzesses, oder in der Form eines NotariatsAks, oder auch unter PrivatUnterschrift errichtet werden. (4)

---

(1) Siehe über die ältere Gesetzgebung das Dekret vom 16 August 1790, die Konstitution von 1791 und vom Jahr 3. die Gesetze vom 10 Junius und 28 Dezember 1793. die vom 17 Nivose, 23 Ventose und 3 Messidor II, vom 8 Nivose, 17 Pluviose, 16 Ventose, 18 und 28 Thermidor III, 4 Brumaire und 9 Ventose IV, vom 28 Brumaire und 19 Ventose VII und 27 Ventose VIII.

(2) Siehe die Art. 1124, 1988, 1999 des Codex Napoleon. Vormünder können nie, selbst nicht mit Ermächtigung des Familien-Raths kompromittiren, Art. 1004 und 83 des gegenw. Gesetzbuchs, und Urtheil des Kassationshofs vom 4 Fruktidor 12.

(3) Siehe den Art. 83 des gegenwärtigen Gesetzbuchs und den Art. 6 des Codex Napoleon. Siehe ferner meine Annalen der Gesetzgebung Napoleons I B. S. 88.

(4) Im letzten Falle müssen, unter Strafe der Nullität, so viele

1006. Der CompromißAkt muß, bei Strafe der Nichtigkeit, die strittigen Gegenstände und die Namen der erwählten Schiedsrichter anführen.

1007. Der CompromißAkt ist gültig, wenn er gleich keine Zeit bestimmt, und in diesem Falle dauert der Auftrag der Schiedsrichter nur drei Monate von dem Tag des CompromißAktes an.

1008. Während der für das schiedsrichterliche Verfahren bestimmten Frist kann die Ernennung der Schiedsrichter nur mit der einstimmigen Einwilligung aller Partheyen widerrufen werden. (1)

1009. Die Partheyen und die Schiedsrichter haben, bei ihrem Verfahren, die Fristen und die Formalitäten zu beobachten, welche für die Tribunalien vorgeschrieben sind, wenn die Partheyen nicht anderst übereingekommen sind.

1010. Die Partheyen können, sowohl bei Errichtung des CompromißAktes als auch nachher, auf die Appellation Verzicht leisten.

Ist in der Sache, die dem schiedsrichterlichen Ausspruch unterworfen wird, bereits appellirt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht

---

Originalien gefertigt werden, als es streitende Partheyen giebt, Art. 1325 des Codex Napoleon. Ausländer, Weiber, Minderjährige, Interdizirte und bürgerlich Todte ausgenommen, kann übrigens jeder zum Schiedsrichter gewählt werden. Richter, Friedensrichter, die Beamten des öffentlichen Ministeriums, Advokaten und Prokuratoren sind dazu tauglich.

(1) Siehe den Art. 1134 des Codex Napoleon. So kann auch keine der Partheyen einseitig ihre Verzichtleistung auf die Appellation zurückziehen. Urtheil des Kassationshofs vom 8 Oktober 1806. Nach Ablauf der von den Partheyen oder in ihrer Ermangelung von dem Art. 1007 bestimmten Frist ist übrigens die Ernennung kraft des Gesetzes erloschen, ohne daß es dazu eines Urtheils bedürfte.

worden, so ist das schiedsrichterliche Urtheil definitiv, und keiner weitern Appellation unterworfen.

1011. Alle Handlungen des Prozesses, so wie alle VerbalProzesse, welche die Schiedsrichter ihrem Auftrag gemäß abzufassen haben, müssen von allen Schiedsrichtern gemeinschaftlich vorgenommen und abgefaßt werden, wenn nicht der CompromißAkt sie autorisirt, einen aus ihrer Mitte dazu zu kommittiren.

1012. Der CompromißAkt verliert seine Kraft: 1) durch das Absterben, die Weigerung, den Abtritt oder die Verhinderung eines der Schiedsrichter, er enthalte denn die Klausel, daß demohngeachtet vorangefahren werden soll, oder daß die Partheyen oder aber der oder die übrig bleibende Schiedsrichter einen andern an seine Stelle ernennen sollen, 2) durch den Ablauf der bedungenen Zeitfrist oder der dreimonatlichen Frist, wenn die Partheyen sie nicht bestimmt haben, 3) wenn die Meinungen getheilt und die Schiedsrichter nicht befugt sind, einen Obmann zu ernennen. (1)

1013. Der Sterbfall einer der Partheyen benimmt dem CompromißAkt seine Kraft nicht, wenn alle Erben großjährig sind; allein die für das Verfahren und Urtheil bestimmte Frist läuft alsdann während denjenigen Fristen nicht, die zur Errichtung des Inventariums und als Bedenkzeit gestattet sind.

1014. Die Schiedsrichter können sich nicht mehr zurückziehen, sobald ihr Verfahren seinen Anfang ge-

---

(1) Endlich durch eine Veränderung in dem Zustande der Partheyen welche die Sache, wenn noch kein EndUrtheil erlassen worden ist, zur Mittheilung an das öffentliche Ministerium geeigenschaftet macht; wenn sich z. B. unter den Klägern eine Wittwe oder ein großjähriges Mädchen befindet, die während dem Prozesse heurathet, oder wenn einer der streitenden Theile stirbt und minderjährige Erben zurückläßt.

nommen hat; sie können nur wegen solcher Ursachen rekusirt werden, die seit dem CompromisAkt eingetreten sind. (1)

1015. Im Falle einer Inscription, um zu dem Beweise eines Falsums, selbst im blossen Civilwege, zugelassen zu werden, oder eines peinlichen Inzident-Punktes, überlassen die Schiedsrichter es den Partheyen, sich vor der kompetenten Behörde vorzusehen und die Fristen des schiedsrichterlichen Verfahrens fangen alsdann erst von dem Urtheil über den InzidentPunkt zu laufen an.

1016. Jede der Partheyen ist verbunden, ihre ExzeptionsSchrift und Urkunden wenigstens fünfzehn Tage vor Ablauf der für das schiedsrichterliche Verfahren bestimmten Frist beizubringen; und die Schiedsrichter haben auf diejenige zu erkennen, welche bis dahin vorgebracht worden sind.

Das Urtheil muß von allen Schiedsrichtern unterzeichnet werden; falls es deren mehr als zwei sind, und die Minorität sich weigert, es zu unterzeichnen, so haben die übrige von dieser Weigerung Meldung zu thun, und das Urtheil hat alsdann dieselbe Kraft, als wäre es von allen Schiedsrichtern unterzeichnet.

Kein schiedsrichterliches Urtheil ist, in irgend einem Falle, der Opposition unterworfen.

1017. Sind die Stimmen getheilt, so haben die Schiedsrichter, wenn sie autorisirt sind, einen Obmann zu ernennen, es durch dasselbe Erkenntniß zu thun, welches diese Theilung ausspricht; können sie sich über diese Wahl nicht vereinigen, so haben sie es auf dem VerbalProzeß zu erklären, und alsdann wird der Obmann durch den Präsidenten desjenigen Tribunals

---

(1) Oder welche den Partheyen erst seitdem bekannt geworden sind.

ernannt, der den Vollzug der schiedsrichterlichen Entscheidung zu verordnen hat. (1)

Die fleissigste Parthie hat sich, zu dem Ende, mit einer Bittschrift an diesen zu wenden.

In beiden Fällen sind die in ihren Meinungen getheilte Schiedsrichter verbunden, ihr besonderes und motivirtes Gutachten entweder in einem oder in zwei verschiedenen VerbalProzessen aufzusetzen.

1018. Der dritte Obmann ist verbunden, in MonatsFrist von dem Tage seiner Annahme an zu sprechen, wenn anderst diese Frist nicht durch den Akt seiner Ernennung verlängert worden ist; er darf seinen Ausspruch nicht eher erlassen, als nachdem er sich mit den in ihren Meinungen getheilten Schiedsrichtern benommen hat, welche aufgefordert werden müssen, zu dem Ende zusammen zu treten.

Kommen die Schiedsrichter nicht alle zusammen, so entscheidet der dritte Obmann allein; doch ist er verbunden, einer der Meinungen der übrigen Schiedsrichter beizutreten.

1019. Die Schiedsrichter und der dritte Obmann haben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erkennen, es sei dann, daß der CompromißAkt ihnen die Vollmacht ertheilt hätte, als gütliche Vermittler zu erkennen.

1020. Jedes schiedsrichterliche Urtheil muß durch eine Ordonnanz des Präsidenten des Tribunals erster Instanz, in dessen Bezirke es erlassen worden, exeku-

---

(1) Hätten jedoch die Partheyen in dem CompromißAkt erklärt, daß zwar die Schiedsrichter befugt sein sollen, einen Obmann zu ernennen, daß aber, falls sie sich über diese Wahl nicht vereinigen können, ihre Mission beendigt sein soll, und daß sie sich dem Ausspruch eines von dem Präsidenten zu ernennenden Obmanns nicht unterwerfen wollen, so müßte diese Klausel befolgt werden.

torisch erklärt worden, zu dem Ende hat einer der Schiedsrichter die Urschrift des Urtheils in Zeit von dreien Tagen auf die Kanzlei des Tribunals zu hinterlegen.

Ist die Appellation von einem Urtheil dem schiedsrichterlichen Ausspruch unterworfen worden, so wird die schiedsrichterliche Entscheidung auf der Kanzlei des Appellhofes hinterlegt, und die Ordonnanz von dem Präsidenten dieses Tribunals erlassen.

Die Kosten der Hinterlegung und der EinregistrirungsGebühren können nur gegen die Partheyen beigetrieben werden.

1021. Schiedsrichterliche Erkenntnisse, selbst Vorbescheide, können eher nicht in Vollzug gesetzt werden, als nachdem der Präsident des Tribunals zu dem Ende seine Ordonnanz unten auf die Urschrift, oder an den Rand derselben, gesetzt hat, ohne daß es dazu der Mittheilung an das öffentliche Ministerium bedürfte; (1) diese Ordonnanz muß in Gefolge der Entscheidung selbst ausgefertigt werden.

Die Kenntniß der Fragen, welche sich über den Vollzug des Urtheils erheben können, gehört vor das Tribunal, welches die Ordonnanz ertheilt hat.

---

(1) Der Präsident hat jedoch weder das Recht, den Inhalt des Urtheils in Untersuchung zu ziehen, noch diese Ordonnanz zu verweigern. Diese Formalität ist nur deshalb vorgeschrieben, weil PrivatPersonen nie das Recht zustehen kann, im Namen des Kaisers Befehle an die Gerichtshöfe und bewaffnete Macht zu erlassen. Doch würde der Präsident in dem einzigen Falle diese Ordonnanz d'exequatur zu verweigern befugt sein, wenn das schiedsrichterliche Urtheil über eine Frage, wobei die öffentliche Ordnung betheiligt ist, erlassen worden wäre, z. B. über die Gültigkeit einer Ehescheidung, (Urtheil des Kassationshofes vom 6ten Pluviose 11.)

1022. Schiedsrichterliche Erkenntnisse können in keinem Falle dritten Personen eingewendet werden.

1023. Die Appellation von schiedsrichterlichen Erkenntnissen wird in allen den Sachen, welche, wenn sie dem Ausspruche der Schiedsrichter nicht wären unterworfen worden, in erster oder letzter Instanz von der Kompetenz der FriedensGerichte gewesen wären, vor die Tribunalien erster Instanz, und in denjenigen, welche in erster oder letzter Instanz von der Kompetenz der Tribunalien erster Instanz gewesen sein würden, vor den Appellhof gebracht.

1024. Die Regeln über den provisorischen Vollzug der von den Tribunalien erlassenen Urtheile sind auf die schiedsrichterliche Urtheile anwendbar.

1025. Wird die Appellation verworfen, so muß der Appellant in dieselbe Strafe verurtheilt werden, als wenn von dem Urtheil eines gewöhnlichen Tribunals die Rede wäre.

1026. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann gegen schiedsrichterliche Erkenntnisse in den Fristen und Fällen, welche für die Urtheile der gewöhnlichen Tribunalien hieroben vorgezeichnet sind, und mit Beobachtung der daselbst vorgeschriebenen Formalitäten, nachgesucht werden.

Dieses Gesuch wird vor dasjenige Tribunal gebracht, welches kompetent gewesen sein würde, um über die Appellation zu erkennen.

1027. Doch können als Gründe dieses Gesuchs nicht angeführt werden:

1) die NichtBeobachtung der gewöhnlichen Formen, wenn die Parthien nicht, dem Art. 1009 gemäß, anderst übereingekommen waren;
2) daß über Dinge erkannt worden sei, worauf die Partheyen nicht angetragen hatten, vorbehaltlich

der NullitätsKlage nach der Vorschrift des nachfolgenden Artikels.

1028 In folgenden Fällen ist es nicht nöthig, Appellation einzulegen, noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachzusuchen:

1) wenn das Urtheil ohne CompromißAkt erlassen worden, oder die Gränzen des CompromißAktes darin überschritten worden sind;
2) wenn es auf einen nichtigen oder bereits erloschenen CompromißAkt erlassen worden ist;
3) wenn es nur durch einige Schiedsrichter erlassen worden ist, welche nicht bevollmächtigt waren, in Abwesenheit der übrigen zu erkennen;
4) wenn es von einem dritten Obmann erlassen worden ist, ohne sich vorher mit den in ihren Meinungen getheilten Schiedsrichtern benommen zu haben.
5) Endlich, wenn über Dinge erkannt worden ist, auf welche nicht angetragen war.

In allen diesen Fällen haben die Partheyen die Sachen mittelst einer Opposition gegen die Ordonnanz, wodurch das Urtheil exekutorisch erklärt wird, vor dasjenige Tribunal zu bringen, wo diese Ordonnanz erlassen worden ist, und die Nullität des als schiedsrichterliches Urtheil qualifizirten Aktes zu verlangen.

Das KassationsGesuch findet nur gegen die Urtheile der Tribunalien statt, welche entweder auf das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein schiedsrichterliches Erkenntniß, oder auf die Appellation von einem solchen, erlassen worden sind.

Allgemeine Verfügungen.

1029. Keine der durch gegenwärtiges Gesetzbuch verhängten Nullitäten, Geldstrafen und Präklusionen

kann von den Gerichtshöfen gemildert oder nachgelassen werden. (1)

1030. Keine Zustellung und keine Handlung des gerichtlichen Verfahrens darf nichtig erklärt werden, wenn das Gesetz diese Nullität nicht ausdrücklich verhängt hat.

In denjenigen Fällen, wo das Gesetz diese Nullität nicht verhängt, kann der ministerielle Beamte sowohl wegen der Auslassung einer gesetzlichen Formalität als wegen Zuwiderhandlung gegen eine gesetzliche Vorschrift in eine Geldstrafe verurtheilt werden, die nicht unter fünf Franken sein, aber auch hundert Franken nicht übersteigen darf.

1031. Nichtige oder frustratorische Akte und Verhandlungen, so wie die Akte, die zu einer Verurtheilung in eine Geldstrafe Anlaß gegeben haben, bleiben den ministeriellen Beamten, welche sie gemacht haben, zur Last; dieselbe können ausserdem, nach Beschaffenheit der Umstände, zur völligen Schadloshaltung der Partheyen angehalten und selbst in ihren Amtsverrichtungen suspendirt werden.

1032. Gemeinden und öffentliche Anstalten sind verbunden, sich nach den VerwaltungsGesetzen zu bemessen, um eine gerichtliche Klage einzuleiten. (2)

1033. Der Tag der Zustellung und der, an welchem die Frist zu Ende geht, werden bei den allgemeinen Fristen, die für Ladungen, Aufforderungen, und sonstige den Partheyen in Person oder in ihrem Wohnsitz zuzustellende Akte vorgeschrieben sind, nie

(1) Aucune n'est comminatoire; so nannte man die von dem Gesetz angedrohte Strafen, welche die Richter jedoch zu mildern oder auch gar nicht zu erkennen befugt waren.

(2 Sie können nämlich keine Klage anhängig machen, ohne von dem PrefekturRath dazu autorisirt worden zu sein. Nachher wird das gewöhnliche Verfahren befolgt.

mitgezählt; diesen Fristen wird immer für jede Entfernung von dreien Myriametern ein Tag zugesetzt, und wenn zu dem Ende eine Hin- und Herreise nöthig ist, oder eine Sendung hin und zurück gemacht werden muß, so wird diese Verlängerung verdoppelt.

1034. Die Aufforderungen, welche erlassen werden, um einem Verfahren durch Sachverständige beizuwohnen, so wie die Ladungen, welche kraft solcher Urtheile ertheilt werden, die die Vereinigung mehrerer Rechtssachen verordnen, müssen nur den Ort, den Tag und die Stunde der ersten Sitzung oder der ersten Audienz anzeigen; es ist auch nicht nöthig sie zu erneuern, wenn gleich die Sitzung oder die Audienz an einem andern Tage fortgesetzt werden soll.

1035. Wenn ein Eid abzulegen, eine Bürgschaft anzunehmen, ein Zeugen-Verhör oder eine Vernehmung der Partheien über Fragstücke, eine Ernennung von Werkverständigen, und überhaupt irgend ein Verfahren in Gefolge eines Urtheils vorzunehmen ist, und die Partheyen oder der strittige Ort sind allzu entfernt, so können die Richter immer ein benachbartes Tribunal, und, nach Beschaffenheit der Umstände, selbst einen Friedensrichter kommittiren; sie können sogar ein Tribunal autorisiren, entweder eines seiner Gliedern oder einen Friedensrichter zu ernennen, um das angeordnete Verfahren vorzunehmen.

1036. Die Tribunalien können, nach der Wichtigkeit der Umstände, in denjenigen Sachen, die vor ihnen anhängig sind, selbst von Amtswegen, und ohne das Anrufen der Partheyen, Verweise ertheilen, Schriften unterdrücken, sie für verläumderisch erklären, den Druck und die Anheftung ihrer Urtheile verordnen.

1037. Von dem ersten Oktober bis zu dem 31ten

März darf vor sechs Uhr Morgens und nach sechs Uhr Abends, und von dem 1 April bis zu dem 1 September vor vier Uhr Morgens und nach neun Uhr Abends keine Zustellung gemacht, und keine Exekution vorgenommen werden; ein Gleiches gilt an den gesetzlichen Feiertagen, ausgenommen kraft einer richterlichen Erlaubniß in den Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet.

1038. Der Prokurator, welcher einen Prozeß bis zum EndUrtheil geführt hat, ist verbunden, auch ohne neue Vollmacht in jedem RechtsStreit aufzutreten, der sich über den Vollrzug des Urtheils erheben könnte, vorausgesetzt jedoch, daß dieser in Jahresfrist von dem Ausspruch des Urtheils an vorgenommen werde.

1039. Alle Zustellungen, welche öffentlichen, zu deren Empfang beauftragten, Personen gemacht werden, müssen von denselben, ohne Kosten, auf der Urschrift visirt werden. Weigern sie sich dessen, so soll die Urschrift durch den kaiserlichen Prokurator bei dem Tribunal erster Instanz ihres Wohnortes visirt werden; die, welche sich geweigert haben, können auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums in eine Geldstrafe verurtheilt werden, die nicht unter fünf Franken sein darf.

1040. Alle Akte und VerbalProzesse, die zu den Amtsverrichtungen der Richter gehören, müssen an dem Orte, wo das Tribunal seine Sitzungen hält, abgefaßt werden; der Richter muß dabei immer von dem Gerichtsschreiber assistirt sein, der die Urschriften aufbewahrt und die Ausfertigungen ertheilt; in dringenden Fällen darf der Richter ihm überreichte Vorstellungen in seiner Wohnung beantworten; alles dem Vollzug der im Titel: von summarischen Entscheidungen auf Bericht, enthaltenen Verfügungen ohnbeschadet.

1041. Gegenwärtiges Gesetzbuch muß vom 1sten Jänner 1807 an in Vollzug gesetzt werden; folglich müssen alle Prozesse, welche von dieser Zeit an erhoben werden, seinen Verfügungen gemäß eingeleitet werden. Alle Gesetze, Gewohnheiten, Gebräuche und Verordnungen in Betreff des Verfahrens im bürgerlichen Prozeß sind abgeschaft. (1)

---

(1) Ueber den Uebergang zu der neuen ProzeßOrdnung, und die Anwendung dieses Artikels auf die vor dem 1 Jänner anhängig gemachte ProzeßSachen siehe das Gutachten des StaatsRaths vom 6 Jänner 1807, genehmigt vom Kaiser zu PreussischEylau am 6ten Februar 1807.

Die Verfügung des obigen Artikels ist übrigens nur in Hinsicht auf die Instruktion gewöhnlicher Rechtssachen erlassen worden; in allen denjenigen, für welche eigene Gesetze eine besondere Prozedur vorgeschrieben haben, müssen diese besondere Gesetze befolgt werden, so wie es durch ein Gutachten des Staatsraths vom 1 Juni 1807 entschieden worden.

Es giebt fünf Gattungen von Klagen, bei welchen diese Ausnahme statt findet:

a) Die Prozesse, welche sich über die Stempel oder Einregistrirungs-Gebühren, oder wegen Zuwiderhandlung gegen die Gesetze über diese Abgaben verfallene Geldstrafen zum Gegenstande haben. Das besondere Verfahren in diesen Sachen ist durch das Gesetz vom 22 Frimaire VII Jahres bestimmt. Zu bemerken ist, daß in denjenigen RechtsSachen, in welche die DomainenRegie durch ihr anerfallene Erbschaften verwickelt werden kann, das gewöhnliche Verfahren beobachtet wird. Das Charakteristische des Verfahrens in den übrigen Sachen besteht darin, daß ohne die Dazwischenkunft von Prokuratoren auf die von beiden Theilen in kurzer Zeitfrist einzuliefernde Denkschriften, ohne mündlichen Vertrag von dem Tribunal erkannt wird.

b) Die Prozesse, zu welchen Zuwiderhandlungen gegen die Mauth- und ForstGesetze und die Verordnungen in Betreff der vereinigten Abgaben Anlaß geben. Die Prozedur, welche in diesen Fällen zu beobachten ist, hat man in den VerwaltungsGesetzen, über diese Abgaben nachzuschlagen. Der Art. 1042 ist übrigens noch aus dem

1042. Vor diesem ZeitPunkt sollen Verordnungen sowohl über die Taxe der GerichtsKosten als in Betreff der Polizey und Disziplin der Tribunalien erlassen werden.

Spätestens in dreien Jahren sollen diejenige Verfügungen dieser Verordnungen, welche gesetzliche Maasregeln enthalten werden, dem gesetzgebenden Körper in Form eines Gesetzes vorgelegt werden. (1)

---

einfachen Grunde auf diese Prozesse nicht anwendbar, weil gegenwärtiges Gesetzbuch nur von dem Verfahren vor den Civil-Gerichten handelt, und sie meistens vor die Tribunalien erster Instanz als Zucht Polizei Gerichte gebracht werden.

*) Das Verfahren, wodurch ausbleibende Konscribirte und ihre Aeltern in die vom Gesetz verhängte Geldstrafen verurtheilt werden. Dieses, durch das Gesetz vom 6ten Floreal XI und die Kaiserliche Dekrete vom 8ten Fruktidor XIII und 7ten Februar 1808 vorgezeichnete Verfahren besteht darin, daß der RekrutirungsHauptmann dem Prefekten nach jeder Ziehung das Verzeichniß der ausgebliebenen Konscribirten überschickt; dieser nimmt einen Beschluß, wodurch er sie des Ungehorsams schuldig (réfractaires erklärt, und sein Gutachten dahin ertheilt, daß sie in eine Geldbuße, die nicht geringer als 500 und nicht höher als 1500 Franken sein darf, und für welche ihre Aeltern im CivilWege haften, zu verurtheilen sind. Dieser Beschluß wird an den Kais. Prokurator bei demjenigen Tribunal überschickt, in dessen Bezirke der Konscribirte wohnhaft ist, welches ihn auf den Antrag des Prokurators ohne Vorladung verurtheilt. Die Wirkungen dieser Verurtheilung können durch einen Befehl des Kriegs-Ministers suspendirt oder aufgehoben werden, wenn der Konscribirte sich über sein Ausbleiben rechtfertigt und sich unter die Fahnen stellt.

(2) Siehe die Taxe der GerichtsKosten, welche in den Kaiserlichen Dekreten vom 16ten Februar 1807 enthalten ist.

Das Kais. Dekret vom 30 März 1808 über die Disziplin der Gerichtshöfe und Tribunalien findet man in meinen Annalen der Gesetzgebung Napoleons I. 117.

Verglichen mit dem Original durch uns Präsident und Sekretarien des gesetzgebenden Körpers.

Paris am 14, 17, 21, 22, 28 und 29 April 1806.

Unterz. Fontanes, Präsident; Dumaire, Desribe, P. S. Guerin, Jacomet Sekretarien.

Wir verordnen und befehlen, daß gegenwärtige Gesetze mit dem Staatssiegel versehen, ins GesetzRegister eingerückt, und an die Gerichtshöfe, Tribunalien und VerwaltungsBehörden versendet werden sollen, um sie auf ihr Register einzutragen, sie zu beobachten, und über ihre Beobachtung zu wachen, und soll Unser GrosRichter JustizMinister beauftragt sind, über deren Publikation zu wachen.

Erlassen in unserm Pallast zu St. Cloud, am 24 und 27 April, 1, 2, 8 und 9 Mai 1806.

Unterz. Napoleon.

Eingesehen durch uns ErzKanzler des Reichs,

Unt. Cambaceres.

Von wegen des Kaisers.

Der Minister, StaatsSekretair:

Unt. H. B. Maret.

Der GrosRichter, Minister der GerechtigkeitsPflege,

Unt. Regnier.

Gleichlautend bescheinigt,

Der GrosRichter, Minister der JustizPflege.

Unt. Regnier.

Anhang.

I.

Organisation und Competenz der französischen GerichtsBehörden.

1.

FriedensGerichte.

A

Organisation.

In jedem RuralKanton des Reichs besteht ein FriedensGericht; in den Städten, deren Bevölkerung 10,000 Seelen übersteigt, mehrere, nach Verhältniß der Bevölkerung.

Jedes FriedensGericht besteht aus einem Friedensrichter, den der Kaiser unter zweien, von der Kantonsversammlung gewählten Kandidaten ernennt, 1) und einem Greffier (Gerichtschreiber) der gleichfalls von dem Kaiser ernannt wird. Der FriedensRichter hat einen Huissier (Gerichtsboten), den er ernennt. 2)

Die AmtsVerrichtungen eines FriedensRichters dauern zehn Jahre, und sind unvereinbarlich mit jeder andern Verwaltungs- und Gerichtsstelle, so wie mit denen als Notar. 3)

Um FriedensRichter zu werden muß man 30 Jahre alt sein.

Der FriedensRichter wird im Falle der Krankheit, Abwesenheit, oder anderer Verhinderung, durch einen seiner beiden

---

1) Artikel 60 der Konstitution, 1 und ff. des Gesetzes vom 8 Pluviose 9. Art. 8 des SenatusKonsultums vom 16 Thermidor 10.

2) Gesetz vom 6 März 1791, Art. 4, Gesetz vom 19 Vendemiaire 4, Art. 27, Gesetz vom 28 Floreal 10 Jahrs Art. 3, 4 und 5.

3) Gesetz vom 6 März 1791, Art. 1, Gesetz vom 24 Vendemiaire 3, Titel 4. Art. 4.

Suppleanten ersetzt; 1) er versieht aber ohne deren Zuziehung seine AmtsVerrichtungen. 2)

Die FriedensRichter stehen unter der Aufsicht des Tribunals erster Instanz ihres Bezirks. 3)

B

Competenz.

Der FriedensRichter hat zu erkennen:

1] über alle Personal- und MobiliarKlagen, bis zur Konkurrenz von 100 Franken, und zwar bis zum Betrag von 50 Franken in erster und letzter Instanz, und bis zu dem Betrag von 100 Franken vorbehaltlich der Berufung; doch können in diesem letzten Falle seine Urtheile gegen Bürgschaftstellung einstweilen in Vollzug gesetzt werden. 4)

2] Eben so erkennt er, bis zu dem Werth von 50 Franken, in erster und letzter Instanz, und in erster Instanz, vorbehaltlich der Appellation, auf welche Summe sich auch immer der Gegenstand der Klage belaufen mag:

a) Ueber alle Klagen wegen Beschädigungen an den Feldfrüchten, Aerndten und auf den Aeckern, sie mögen nun durch Menschen oder Thiere verursacht worden sein.

b) Ueber die Verrückungen von Grenzsteinen, Ursurpationen von Grundstücken, Bäumen, Hecken, Gräben, und Einzäumungen, wenn sie in JahresFrist verübt worden sind; über die Eingriffe in den Lauf des Wassers, das zur Befeuchtung der Wiesen dient, gleichfalls wenn sie in Jahresfrist statt gehabt haben, und über alle andere possessorische Klagen.

c) Ueber die dem Miether in der Regel zur Last fallende Reparaturen an Häusern und Pachthöfen.

d) Ueber die von einem Pächter oder Miether, wegen Nicht-Genuß, anverlangte Entschädigungen, wenn das Recht der Entschädigung nicht bestritten ist, und über die von dem Eigenthümer vorgeschützte Beschädigungen.

---

1) Artikel 3 des Gesetzes vom 29 Ventose 9.
2) Artikel 2 desselben Gesetzes.
3) Artikel 83 des G. C. vom 16 Thermidor 10.
4) Art. 9. Titel III des Gesetzes vom 24 August 1790.

e) Ueber die Zahlung des Arbeitslohns von Taglöhnern, des Lohns von Dienstbothen, und den Vollzug der gegenseitigen Verbindlichkeiten zwischen Herrn und Dienstbothen oder Arbeitsleuten.

f) Ueber Klagen wegen VerbalInjurien, Zänkereien und Thätlichkeiten, wegen welcher die Partheien nicht den peinlichen Weg eingeschlagen haben. 1)

g) Ueber die Streitfragen, in Betreff von ErfindungsBrevets 2)

Seine Urtheile bis zu dem Betrag von dreihundert Franken können provisorisch in Vollzug gesetzt werden, der Appellation ohngeachtet, und selbst ohne daß eine Bürgschaftstellung erforderlich wäre; er ist in den andern Fällen befugt, den einstweiligen Vollzug seiner Urtheile zu verordnen, allein unter der Bedingung Bürgschaft zu stellen. 3)

h) Der FriedensRichter erkennt in erster Instanz über alle Wegnahmen von verbothenen, oder wegen Zuwiderhandlungen gegen die ZollGesetze von den ZollBeamten in Beschlag genommenen Waaren, die Fälle jedoch ausgenommen, worin das Gesetz gegen die Zuwiderhandlung eine Gefängnißstrafe verhängt hat, die nur von einem ZüchtigungsGerichte ausgesprochen werden kann. 4)

i] Endlich über die Streitfragen, welche über den Tarif der MunizipalOctrois entstehen können. 5)

Man hat öfters die Frage aufgeworfen, wie in dem Falle, wo der Gegenstand der Klage von unbestimmtem Werth ist, dieser Werth, und demnach die Kompetenz des FriedensRichters zu bestimmen sei. Die Klage hat z. B. eine Kuh zum Gegenstande, die vielleicht nicht 40 Franken werth sein kann? soll der FriedensRichter diesen Werth selbst abschätzen? soll er Werkverständige ernennen, um ihn abzuschätzen? soll er die Partheien vor das Tribunal verweisen? dieser letzte Weg ist der einzige der ihm offen steht, sobald der Werth des Gegenstandes der Klage unbestimmt ist, selbst wenn er augenfällig geringer als 50 Franken wäre. 6) Anderst ist es in dem Falle, wenn der

---

1) Artikel 10 des vorangeführten Gesetzes.

2) Gesetz vom 7ten Jänner 1791.

3) Artikel 17 des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß.

4) Art. 26 und 27 des Gesetzes vom 22 Ventose 12 Jahrs.

5) Gesetz vom 2 Vendemiaire 8 Jahrs.

6) Urtheilssprüche des Kassationshofe vom 24, Pluviose 10, 4 Brumaire 11, 4 Ventose 11, 4 Pluviose und 24 Prairial 12.

Kläger selbst diesen Werth bestimmt und alternative auf die Sache oder eine gewisse Summe geklagt hat, welche alsdann die Kompetenz bestimmt.

Die Appellation von den Urtheilen des FriedensRichters wird vor das Tribunal erster Instanz des Bezirks gebracht. 1)

Der FriedensRichter ist aber nicht allein Richter, er ist auch der Vermittler der Partheien.

„Keine HauptKlage, wodurch ein Prozeß anhängig gemacht „wird (introductive d'instance) zwischen Partheien, welche „die bürgerliche Fähigkeit haben, sich zu vergleichen, und „über deren Gegenstand ein Vergleich statt findet, darf an „dem Tribunal erster Instanz angenommen werden, wenn „nicht der Beklagte vorher vor den FriedensRichter berufen „worden ist, um sich zu vergleichen, oder wenn nicht die „Partheien freiwillig zu dem Ende vor ihm erschienen sind." 2)

Demnach brauchen nicht vor das VergleichsBureau gebracht zu werden:

1] accessorische Klagen im Gegensatz mit der Haupt-Klage, welche den strittigen Gegenstand selbst zum Zweck hat, ohne welchen kein Prozeß vorhanden wäre; z. B. Interventionen, Klagen auf Gewährleistung.

2] Die InzidentKlagen, welche durch die HauptKlage veranlaßt werden, z. B. die, welche die Anerkennung einer Handschrift zum Gegenstand hat (verification d'ecriture); die, wodurch jemand die Handlungen seines Prokurators nicht für die seinige gelten lassen will, (desaveu); die, welche den persönlichen Rückgriff gegen die Richter (prise à partie) oder die Bestimmung desjenigen Richterstuhls, der über die Klage erkennen soll (reglement de juges) zum Gegenstande hat, oder auch die, wodurch ein von einer der Partheien vorgebrachter Art als falsch angefochten wird, (faux incident civil) endlich alle Streitfragen über Exekutionen, Pfändungen, die Hinlänglichkeit geschehener Anerbietungen (offres réels) oder die Gültigkeit einer Hinterlegung (consignation) über die Aushändigung und Mittheilung von Aktenstücken, über den bei einem Dritten (Schuldner des Sukkumbenten) angelegten Arrest. 2c.

---

1) Artikel 7 des Gesetzes vom 27 Ventose 8.

2) Artikel 48 des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß.

3] Die Klagen auf Kassation, die Appellationen, Oppositionen, weil der Prozeß nicht dadurch anhängig gemacht wird, ohngeachtet eine neue Prozedur damit anhebt.

4] Die Klagen, welche gegen solche Personen gerichtet werden, die nicht befugt sind, sich zu vergleichen, nemlich gegen:

a) Den Staat, als Eigenthümer in den von den Artikeln 539, 541 und 768 des Coder Napoleon vorgesehenen Fällen, worin er, wie jeder Privatmann, belangt werden kann.

b) Die Verwaltung der Staatsdomänen, der Senatorialgüter die Großkanzlei der Ehrenlegion, die Verwaltung des öffentlichen Schatzes.

c) Alle öffentliche Anstalten; die Gemeinden; Hospitien; WohlthätigkeitsKommissionen.

d) Minderjährige.

e) Interdizirte.

f) Kuratoren von vakanten Erbschaften.

Ohngeachtet die Minderjährige und die Interdizirte, (welche der Artikel 509 des CivilGesetzbuchs den Minderjährigen gleichsetzt), sich mit Bewilligung der Gerichte und die Gemeinden mit Autorisation der VerwaltungsBehörden vergleichen können, so sind sie doch, für sich, unfähig dazu, und derjenige, der gegen sie eine Klage einführen will, kann sie daher geradezu vor das Tribunal laden.

5] Die Klagen, die nicht der Gegenstand eines Vergleichs werden können; hierhin gehören alle die, welche den Civilstand der Personen oder die öffentliche Ordnung betreffen; namentlich:

alle Klagen über Absetzung oder Beibehaltung in Vormundschaften und Kuratelen;
auf Trennung der GüterGemeinschaft zwischen Ehegatten;
auf Berichtigung der Register des Civilstandes;
über Adoptionen;
über Ehescheidungen;
auf die Anerkennung der Maternität;
auf Verläugnung der Vaterschaft.

6] Alle Klagen, wobei Gefahr auf dem Verzug haftet, oder welche auch nur eine besondere Eile erheischen; als z. B. die Klagen auf Freilassung eines verhafteten Schuldners; die Klagen auf Aufhebung von Arresten und Oppositionen; Klagen auf Alimentation.

7] Die Klagen auf Zahlung von Miethen, PachtSchillingen, Rückständen von Zinsen oder Renten; die auf Zahlung der

Kosten von Prokuratoren, weil der Gegenstand dieser Klagen selten streitig ist, und sie nur durch den Verzug des Schuldners zu entstehen pflegen, den man daher nicht noch durch diese neue Formalität begünstigen wollte.

8] Alle Klagen, welche gegen mehr als zwei Partheien angestellt werden, (selbst wenn sie dasselbe Interesse haben.)

9] Endlich alle andere Klagen, die ein besonderes Gesetz von dieser Formalität freispricht, z. B. die, welche im Falle des Art. 320 des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß angestellt wird, die Klagen auf die vom Gesetz gegen ausbleibende Konscribirte verhängte Geldstrafe.

10] Auch spricht der vorangeführte Artikel des Gesetzbuchs nur von den Klagen, welche vor einem CivilTribunal eingeführt werden, also weder von denen, welche vor das Handels-Gericht, noch von denen, welche vor das ZuchtPolizeiGericht gebracht werden; HandlungsSachen sind demnach selbst in den Bezirken, wo das CivilGericht zugleich HandelsGericht ist, dem Versuch des Vergleichs nicht unterworfen. 1)

Der FriedensRichter ist ferner ministerieller Beamte, und hat eine Art freiwilliger Jurisdiktion. In dieser Eigenschaft

1] nimmt er die Einwilligung der Partheien zur Adoption oder im Falle einer wohlthätigen Vormundschaft auf. 2)

2] Er beruft und präsidirt den FamilienRath, im Falle getheilter Stimmen giebt die seinige den Ausschlag. 3)

3] Er nimmt die Erklärung der Emanzipationen auf. 4)

4] Er legt nach Sterbfällen die Siegel an. 5)

5] Ihre Greffiers haben die VerbalProzesse über den Anschlag von Immobeln zu visiren. 6)

---

1) Man sehe über alle diese Ausnahmen den Artikel 49 des Gesetzbuchs über die CivilProzedur.

2) Artikel 353 und 363 des CivilGesetzbuchs.

3) Art. 407 und ff. u. 494 desselben Gesetzbuchs.

4) Art. 478 desselben Gesetzb

5) Art. 507 des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß.

6) Artikel 676 ebendas.

6] Endlich können sie, wenn die Partheien es freiwillig verlangen, über alle Klagen, über welche es erlaubt ist, Schiedsrichter zu erwählen, entweder in letzter Instanz, oder unter Vorbehalt der Berufung von Seiten der Partheien, erkennen, wenn sie auch nicht der natürliche Richter der Partheien, weder in Hinsicht auf den Wohnort derselben, noch in Hinsicht auf die Lage des streitigen Gegenstandes sind. 1)

Die Sachen, über welche man sich keinem schiedsrichterlichen Ausspruch unterwerfen kann, sind die: welche zur Alimentation, Wohnung oder Kleidung bestimmte Geschenke oder Vermächtnisse zum Gegenstande haben, alle die, worüber man sich nicht vergleichen kann, (siehe oben Seite 344) und überhaupt alle die, über welche der kaiserl. Prokurator gehört werden muß. 2)

Diese letzte sind:

1] die, welche die öffentliche Ordnung, den Staat, die Domainen, die Gemeinden, öffentliche Anstalten betreffen, Geschenke und Vermächtnisse zum Besten der Armen.

2] Die, welche den Stand der Personen und die Vormundschaften betreffen.

3] InkompetenzEinreden.

4] Die Bestimmungen des kompetenten Richters, (réglement de juges) die Rekusationen wegen Verwandschaft und Verschwägerung.

5] Der Rückgriff gegen den Richter selbst (prise à partie, SyndikatsKlage).

6] Die Rechtssachen der von ihren Männern nicht ermächtigten Weiber, selbst deren, die autorisirt sind, wenn es sich um ihre Aussteuer handelt, und sie unter der DotalVerfassung verehlicht sind, die Sachen der Minderjährigen, überhaupt alle, worin eine der Partheien durch einen Kurator erscheint.

7] Die Sachen, welche vermuthlich Abwesende betreffen. 3)

Die FriedensRichter sind endlich Präsidenten der PolizeiGerichte und gerichtliche PolizeiBeamten.

---

1) Siehe die Artikel 7 und 1004 ebendas.

2) Art. 1004 ebendas.

3) Art. 83 ebendas.

Ihre Verrichtungen und ihre Kompetenz in dieser Hinsicht werden durch die peinliche Gesetzgebung regulirt, welche ihrer Umschaffung entgegen sieht.

II.

Tribunalien erster Instanz.

In jedem GemeindeBezirk ist ein Tribunal erster Instanz befindlich, welches aus wenigstens 3 Richtern und 2 Assessoren (suppléans) besteht; 1) sie werden auf Lebenslang, vom Kaiser ernannt, 2) jedoch erhalten sie ihr lebenslängliches Dienst-Patent nicht eher, als nachdem sie vorher fünf Jahre lang ihre Amtsverrichtungen zur Zufriedenheit der Regierung versehen haben. 3) Die Assessoren versehen die Amtsverrichtungen derjenigen Richter, welche augenblicklich verhindert sind. 4)

Niemand kann Richter oder Suppleant sein ohne a] Lizentiat der Rechte b] fünf und zwanzig volle Jahre alt zu sein. 5)

In Städten und Bezirken von grosser Bevölkerung ist die Zahl der Richter grösser; sobald sie die Zahl von vieren übersteigt, theilt sich das Tribunal in mehrere Sektionen, deren jede aus dreien Richtern besteht. Jede Sektion verfährt wie ein Tribunal. 6)

Bei jedem Tribunal befindet sich ein Kaiserl. Prokurator und bei jeder Sektion ein Substitut desselben.

Sie haben über die Beobachtung der gesetzlichen Formen und derjenigen Gesetze zu wachen, bei welchen die öffentliche Ordnung betheiligt ist; aber sie üben diese Amtsverrichtungen, die durch den Art. 83 des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß bestimmt sind, nur im Requisitionswege, und ohne im Prozeß selbst als Parthie interveniren zu können, aus. 7)

---

1) Art. 8 des Gesetzes vom 27 Ventose 8. Siehe dieses Gesetz in meinem Journal für Gesetzkunde und RechtsGelehrsamkeit, erster Jahrgang, erstes Heft.

2) Art. 41 der ConstitutionsAkte vom Jahr VIII.

3) SenatusKonsultum vom 12 Oktober 1807.

4) Art. 12 des Gesetzes vom 28 Ventose 8.

) Art. 23 des Gesetzes vom 22 Ventose 12. Ges. vom 16 Vent. 11.

6) Art. 10, 11 und 41 des Gesetzes vom 27 Ventose 11.

7) Art. 13 desselben Gesetzes. Tit. VIII des Ges. vom 24 Aug. 1790.

Die Richter erster Instanz stehen unter der besondern Aufsicht der Appellhöfe, und die Kaiserl. Prokuratoren und ihre Substituten unter der der GeneralProkuratoren bei diesen Gerichtshöfen. 1)

Um zum Kaiserl. Prokurator ernannt zu werden, muß man 25 Jahre zurückgelegt haben; um Substitut zu werden, sind 22 Jahre hinlänglich. 2)

Bei jedem Tribunal besteht ein Greffier, (Gerichtschreiber) den der Kaiser ernennt, 3) bei jeder Sektion ein Adjunkt des Greffiers; (commis-greffier) ihre Verrichtungen bestehen darin die Register des Tribunals zu führen, die Urtheile und gerichtliche Verhandlungen niederzuschreiben und auszufertigen.

Bei jedem Tribunal besteht eine bestimmte Anzahl von Prokuratoren (avoués) welche der Kaiser ernennt, und welche ausschließlich das Recht haben, die Prozesse zu leiten und sie zur Entscheidung zu bringen. 4) Um Prokurator zu werden, muß man den Kurs: über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß, auf einer französischen Fakultät der Rechte gehört haben, und im Examen fähig befunden worden sein. 5)

Die Verrichtungen als Advokat kann jeder ohne weitere Ernennung versehen, der ein Diplom als Lizentiat der Rechte von einer französischen Fakultät der Rechte offen legt, und den vorgeschriebenen Eid ablegt. Die Advokaten allein sind zum mündlichen Vortrag der strittigen Sachen berechtigt; nur in Ermangelung von Advokaten gestattet das Gesetz den Prokuratoren (Avoues) dieselbe Befugniß. 6)

Endlich besteht bei jedem Tribunal eine bestimmte Anzahl von Huissiers, welche der Kaiser ernennt. Diejenige, welche das Tribunal dieses Zutrauens würdig hält, heissen Audienz-Huissiers und sind ausschließlich mit dem innern Dienst und mit den Zustellungen von Prokurator zu Prokurator beauftragt. Alle übrige Zustellungen können von jedem Huissier gemacht werden. 7)

---

1) Art. 83 des SenatusKonsultums vom 16 Thermidor X.

2) Gesetz vom 16 Ventose 11.

3) Art. 92 des Gesetzes vom 27 Ventose.

4) Art. 94 desselben Gesetzes. Beschluß der Konsuln vom 28 Frukt. 8.

5) Art. 26 des Gesetzes vom 12 Ventose XII.

6) Art. 23, 25 desselben Gesetzes.

7) Art. 96 des Gesetzes vom 27 Ventose 8, Beschluß der Consuln vom 22 Thermidor 8, Dekret vom 30 März 1808.

Die innere Ordnung und Disziplin der Tribunalien wird durch das Dekret vom 30 März 1808 regulirt; für diejenige Punkte, die in diesem Dekret nicht vorgesehen sind, kann jedes Tribunal besondere Reglements entwerfen, die jedoch der Genehmigung der Regierung unterworfen sind. 1)

Competenz.

Die Tribunalien erster Instanz erkennen

1] in zweiter und letzter Instanz über die Appellationen von friedensgerichtlichen Urtheile

2] in erster und letzter Instanz über alle persönliche und dingliche Klagen, deren Gegenstand die Hauptsumme von 1000 Franken oder ein Einkommen von 50 Franken nicht übersteigt.

3] In erster Instanz über alle Klagen von einem höheren oder unbestimmten Betrag. 2)

Um diesen Betrag zu bestimmen wird nicht allein die Forderung des Klägers, sondern auch die GegenForderung des Beklagten in Anschlag gebracht.

III.

HandlungsTribunalien.

A.

Organisation.

In denjenigen Städten, welche weges der Ausdehnung ihres Handels und ihrer Industrie dazu fähig befunden werden, besteht ein HandlungsTribunal. Die Zahl dieser Tribunalien und die Städte, wo sie ihren Sitz haben, werden durch Verordnungen der StaatsGewalt bestimmt. Der Gerichtszwang eines jeden dehnt sich auf den ganzen Gerichtssprengel des Tribunals erster Instanz aus; nur wenn mehrere HandlungsGerichte in einem Bezirke bestehen, wird jedem ein eigner Distrikt angewiesen.

Die HandlungsTribunalien bestehen aus einem Präsidenten, wenigstens zwei und höchstens acht Richtern, und einer angemessenen Zahl von Assessoren. Sie werden aus den HandelsLeuten

---

1) Art. 15 des Gesetzes vom 27 Ventose 8. Art. 107 des Dekrets vom 30 März 1808.

2) Art. 5 Titel IV des Gesetzes vom 24 August 1790.

und von den HandelsLeuten gewählt, zu welchem Ende der Prefekt eine Liste von Notablen aufsetzt, die der Genehmigung des Ministers vom Innern unterworfen ist, und die in den Städten unter 15000 Seelen aus wenigstens fünfzehn Individuen bestehen muß, in den übrigen wird immer für 1000 Seelen an Bevölkerung ein Individuum zugesetzt. Diese schreiten zur Wahl der Richter, welche 30 Jahre alt sein und seit 5 Jahren mit Auszeichnung ihrer Handlung vorgestanden haben müssen. Der Präsident muß 40 Jahre alt sein, und kann nur unter denen gewählt werden, die bereits die Verrichtungen als Richter bekleidet haben. Der Präsident und die Richter werden auf zwei Jahre ernannt und können erst nach einem ZwischenRaum von einem Jahr wieder ernannt werden.

Bei jedem HandlungsGericht besteht ein Greffier, und eine bestimmte Anzahl Huissiers, aber keine Prokuratoren.

Die Richter erhalten keine Besoldung. 1)

Competenz.

Die Competenz der HandlungsGerichte ist in denjenigen Sachen, die nach dem HandlungsGesetzbuch ratione materiæ oder ratione personarum ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, dieselbe wie für die CivilTribunalien erster Instanz.

IV.

Appellhöfe.

A.

Organisation.

Es bestehen in Frankreich fünf und dreißig Appellhöfe, deren jeder drei oder mehrere Departemente unter seinem Gerichtszwang hat. Die Gerichtshöfe, deren Bezirk ausgedehnter ist, theilen sich in Sektionen (Senate) ein, aber kein Appellhof oder keine Sektion eines Appellhofes darf ein Urtheil erlassen, wenn nicht wenigstens sieben Richter der Verhandlung beigewohnt haben. 2)

---

1) Titel I. des IV Buchs des HandlungsGesetzbuchs.
2) Gesetz vom 27 Ventose 8.

Alles was in Hinsicht der Richter, Prokuratoren, Greffiers, Advokaten und Huissiers bei den Tribunalien erster Instanz gesagt worden, ist auf die Richter, GeneralProkuratoren und ihre Substituten, Greffiers, Avoues, Advokaten und Huissiers bei den Appellhöfen anwendbar. Um Richter bei einem Appellhoff zu werden, muß man das Alter von 30 vollen Jahre zurückgelegt haben.

Die Richter stehen unter der Aufsicht des Cassationshofes, vor welchen sie vorgeladen werden können, um Rechenschaft abzulegen. Sie können einen Verweiß erhalten, und selbst von ihren AmtsVerrichtungen suspendirt werden. Der GroßRichter JustitzMinister führt in diesem Falle den Vorsitz. 1) Eben so stehen die GeneralProkuratoren und ihre Substituten unter der Aufsicht des kaiserlichen GeneralProkurators bei dem Kassationshof.

Die Klage, welche gegen einen Appellhof oder eine Sektion eines Appellhofes erhoben würde, um ihn wegen eines Urtheils zur Verantwortung zu ziehen, (prise à partie) gehört vor den Kaiserlichen OberGerichtshof. 2)

Es giebt Auditoren bei den Appellhöfen, welche aus den Advokaten ernannt werden, die ein eignes Einkommen von 3000 Franken haben, und in die Tribunalien erster Instanz delegirt werden können. Wenn sie das zur Ausübung des Richteramts erforderliche Alter erreicht haben, so versehen sie die AmtsVerrichtungen als Richter in dem Appellhof oder dem Tribunal, wohin sie dieser delegirt hat. Selbst vor diesem Alter können sie für die Verhörung von Zeugen, von Partheyen, und andere zur Instruktion dienende Verhandlungen kommittirt werden. Ihr Gehalt ist von einem Viertheil der Richter und sie haben die Anwartschaft auf erledigte Stellen. 3)

B.

Competenz.

Die Appellhöfe erkennen, immer in letzter Instanz

---

1) Art. 83 des SenatusConsultums vom 16 Thermidor 10.

2) SenatusConsultum vom 28 Floreal 12, Art. 101.

3) Kaiserl. Dekret vom 16 März 1808, siehe dasselbe in meinen Annalen der Gesetzgebung Napoleons, 1ter Band, S. 34.

1] über die Appellationen von den Urtheilen erster Instanz. 1)
2] über die Gesuche, um Bestimmung eines Richterstuhls unter mehreren, und über die SyndikatsKlagen, die von ihrer Competenz sind. 2)

Allgemeine Verfügungen.

Vom 1sten September bis zum 1sten November haben die Tribunalien erster Instanz und die Appellhöfe Ferien; eine Sektion: chambre des vacations genannt, fertigt unterdessen diejenige Sachen ab, die keinen Aufschub erleiden. 3)

IV.

Kassationshof.

A.

Organisation.

Für ganz Frankreich besteht ein Kassationshof, welcher aus acht und vierzig Richtern, mit Einbegriff der drei Präsidenten, einem GeneralProkurator und sechs Substituten besteht. Die Richter werden von dem Senat ernannt, dem der Kaiser für jede fällige Stelle 3 Kandidaten vorschlägt. Die Präsidenten ernennt der Kaiser aus den Richtern; einer derselben führt den Titel als erster Präsident, und führt bei den vereinigten Sektionen den Vorsitz, wenn nicht der GrosRichter Minister der GerechtigkeitsPflege, selbst präsidirt. 4)

Das Tribunal theilt sich in drei Sektionen ein:

die Sektion der Bittschriften,

---

1) Siehe das Gesetz vom 27 Ventose 8. und den Art. 1023 des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß.

2) Siehe die Art. 363, und 509 des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß, welche der Verfügung des Gesetzes vom 27 Ventose derogiren, nach welcher alle SyndikatsKlagen, so wie alle Gesuche um réglement des juges und selbst um Verweisung vor ein anderes Tribunal wegen Verwandschaft, vor dem Kassationshof angebracht werden mußten.

3) Kaiserl. Dekret vom 10 Februar 1806.

4) Gesetz vom 21 Fruktidor 4, Beschluß der Consuln vom 5 Fruktidor 8. SenatusConsulte vom 16 Thermidor 10 28 Floreal 12, Gesetz vom 27 Ventose 8.

die CivilSektion,
die peinliche Sektion.

Es bestehen ein Greffier und 4 Adjunkten, 50 Prokuratoren die zugleich Advokaten sind, indem niemand diese Stelle bekleiden kann, der nicht Lizentiat der Rechte ist, 1) und acht Huissiers bei demselben.

Die GeneralProkuratoren und ihre Substituten so wie der Greffier, die Prokuratoren und Huissiers werden vom Kaiser ernannt.

B.

Competenz.

1] Die gewöhnliche und konstitutionsmäßige Kompetenz des Kassationshofes besteht darin, die von andern Tribunalien und Gerichtshöfen, in Civil- und KriminalSachen, erlassene Urtheile zu kassiren, wenn sie in ihrer Form oder in den darin enthaltenen Verfügungen eine ausdrückliche Zuwiderhandlung gegen die Gesetze enthalten. 2)

2] Er erkennt ferner über die SyndikatsKlagen, und über die Gesuche um Bestimmung eines Richters unter mehreren, in den Fällen, worin das Gesetzbuch über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß die Erkenntniß nicht den Tribunalien oder Appellhöfen übertragen hat.

3] Endlich stehn die Appellhöfe (so wie die Gerichtshöfe der peinlichen GerechtigkeitsPflege) unter seiner Aufsicht. 3)

C.

Von dem KassationsGesuch in CivilSachen und dem Verfahren dabei. 4)

A.

Allgemeine Verfügungen.

1] Die Sektion der Bittschriften erkennt vorerst über die Annahme oder die Verwerfung dar des KassationsGesuch enthaltenden Bittschrift.

---

1) Art. 24 des Gesetzes vom 22 Ventose 12.

2) KonstitutionsAkte vom 22 Frimaire 8.

3) SenatusConsultum vom 10 Thermidor 10.

4) Da das Gesetzbuch über diesen Gegenstand ganz schweigt, so glaubte ich um der Vollständigkeit willen, dies Verfahren hier nachtragen zu müßen.

2] Wird die Bittschrift angenommen, so wird sie dem Beklagten zugestellt. Die CivilSektion erkennt alsdann definitiv die Cassation des Urtheils, oder sie verwirft das Gesuch.

3] Wenn der Cassationshof kassirt, so entscheidet er nie über die Sache selbst, sondern er verweißt sie vor ein anderes Gericht, damit dasselbe Verfahren, welches vor dem kassirten Urtheil statt gefunden hatte, von dem ältesten der annullirten Akte an, wieder angefangen werde.

4] Nur die von wirklichen Tribunalien und Gerichten erlassene Urtheile, gegen welche keine Appellation zulässig ist, sind der Kassation unterworfen.

Ausgenommen sind

1) die Urtheile der FriedensGerichte;
2) die Urtheile der MilitairGerichte;
3) die der peinlichen SpezialTribunalien. 1)

Doch kann von den beiden lezten wegen Inkompetenz oder GewaltUeberschreitung Cassation nachgesucht werden.

5] Gegen präparatorische Urtheile und Interlokute ist das KassationsGesuch erst nach dem EndUrtheil zulässig. 2)

6] Es ist nie gegen schiedsrichterliche Erkenntnisse zulässig, wohl aber gegen die Urtheile, welche von Tribunalien oder Appellhöfen auf Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen solche Urtheile, oder über Appellationen von denselben erlassen worden sind. 3)

7] So ist es auch gegen DefinitivUrtheile nicht zulässig, welchen man sich freiwillig unterworfen hat.

8) Wird nach der Cassation eines ersten Urtheils das zweite nochmal aus demselben Grunde, wie das erste angefochten, so wird die Frage vor die vereinigten Sektionen unter dem Vorsitze des GrosRichters JustizMinisters gebracht; 4) wird die Kassation des zweiten Urtheils aus demselben Grunde erkannt, so findet eine offizielle Auslegung des Gesetzes

---

1. Gesetz vom 27 Ventose 8, vom 18 Pluviose 9, und 23 Floreal 10.

2 Das Gesetzbuch über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß hat dem Gesetz vom 2 Brumaire 4, wohl in so weit derogirt, daß es die Appellation von interlokutorischen Urtheilen vor dem EndUrtheil erlaubt; da es aber von der Cassation schweigt, so bleibt es in dieser Hinsicht bei den Verfügungen dieses Gesetzes.

3. Art. 1036 des Gesetzbuchs.

4 Gesetz vom 27 Ventose 8.

in Form einer öffentlichen Verordnung statt, worauf der Kassationshof bereits vor dem zweiten Urtheil anzutragen befugt ist. 1)

9] Wird das dritte, nach der zweiten Kassation erlassene, Urtheil, nochmal aus denselben Gründen angefochten, so findet von Rechtswegen eine offizielle Auslegung des Gesetzes statt. 2)

10] Ueber die Gesuche um Bestimmung eines Richterstuhls unter mehreren und um Verweisung an ein anderes Gericht, welche nach dem Gesetzbuch noch zum Kassationshof gelangen können, erkennt die Sektion der Bittschriften; bei SyndikatsKlagen erkennt dieselbe Sektion vorerst über die Zulässigkeit der Bittschrift; die CivilSektion über die Zulässigkeit der Klage. Die Entscheidung über diese wird nach Beschaffenheit der Umstände an ein Civil- oder KriminalGericht verwiesen. 3)

11] Wenn der GeneralProkurator in Erfahrung bringt, daß ein Urtheil in letzter Instanz, dessen Kassation von keiner der Partheyen verlangt wird, den Gesetzen zuwiderläuft, so denunzirt er es dem Kassationshof von Amtswegen; wird das Urtheil kassirt, so behält es dennoch, als Vergleich, unter den Partheyen seine Kraft. 4)

12] Das KassationsGesuch hat keine suspensive Kraft.

B.

Von den KassationsMitteln in Civilsachen.

1] Jede Verfügung in einem Urtheil, welche einem bestehenden Gesetze zuwiderläuft, giebt zur Kassation desselben statt, mit Ausnahme dessen, was hiernach Nro. 3 in Hinsicht auf die Zuwiderhandlungen gegen die vorgeschriebene Form des Verfahrens bemerkt werden wird.

---

1) Gesetz vom 16 September 1807.

2) ibid. Dieses Gesetz hat eine Lücke in der Gesetzgebung ausgefüllt, indem es natürlich illusorisch gewesen wäre, das dritte CassationsGesuch wieder vor die vereinigten Sektionen zu bringen, die ihre Meinung schon erklärt hatten. Erfolgt aber die offizielle Interpretation vor dem Urtheil, so muß sich nicht allein der Kassationshof, sondern auch das Gericht, vor welches er die Sache zur endlichen Entscheidung verweißt, darnach bemessen. Es ist aber, um zur Anwendung obigen Gesetzes statt zu geben, nicht genug, daß die Sache wieder an den Kassationshof gelange, das Gesuch muß sich auch immer auf denselben Grund stützen, oder was dasselbe ist, die Gerichtshöfe, die über die Sache zu erkennen haben, müssen dreimal in dem, dem ersten KassationsUrtheil entgegengesetzten, Sinne gesprochen haben.

3) Gesetz vom 3 Brumaire IV.

4) Gesetz vom 27 Ventose VIII.

2] Eine unrichtige Entscheidung, welche jedoch keinem Gesetze zuwiderläuft, sondern sich z. B. auf einen Irrthum über faktische Umstände gründet, oder in einem von dem Gesetze nicht vorgeschriebenen Falle erlassen worden ist, giebt zur Kassation nicht statt.

3] Die Verletzung solcher Formalitäten, die im gerichtlichen Verfahren nicht unter Strafe der Nullität vorgeschrieben sind, giebt zur Kassation nicht statt; (mit Ausnahme jedoch der Zuwiderhandlungen gegen die intermistische Gesetzgebung, unter der Herrschrift des Gesetzes vom 4 Germinal 2.)

4] Selbst wegen Verletzung solcher Formalitäten, die unter Strafe der Nullität vorgeschrieben sind, findet in folgenden Fällen die Kassation nicht statt:

a) wenn sie durch die Parthie, welche die Kassation nachsucht, oder ihre Mandatarien verletzt worden sind;

b) wenn das Urtheil zum Vortheil der Minderjährigen oder verheuratheten Frauen ausgefallen ist, in deren Sachen der kaiserl. Prokurator nicht gehört worden ist;

c) wegen Gründen der Unzulässigkeit der Klage oder andern vorläufigen Einreden, die nicht vor demjenigen Tribunal vorgebracht worden sind, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat;

d) wegen Inkompetenz ratione personarum, wenn sie gleichfalls nicht vor dem Tribunal, dessen Urtheil angefochten wird, reclamirt worden ist.

5] Die gesetzliche Unfähigkeit der Partheien z. B. wenn ein Minderjähriger, eine verheurathete Frau, eine Gemeinde ohne Autorisation in dem Prozeß aufgetreten ist, giebt zur Kassation statt, selbst wenn sie vor dem Urtheil nicht eingewendet worden wäre.

6] Wegen solchen Gründen, welche zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt geben, kann keine Kassation nachgesucht werden, wohl aber gegen das Urtheil, welches das Gesuch um Wiedereinsetzung verworfen hat. (Gesetzbuch über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß.)

C.

Verfahren vor dem Kassationshof.

1] Die Frist, um Kassation nachzusuchen, ist für alle in Frankreich wohnhafte Personen von dreien freien Monaten, von dem Tage an, an welchem ihnen das Urtheil in Person

oder in ihrem Wohnsitz zugestellt worden ist; 1) in dieser Frist wird weder der Tag der Zustellung, noch der Tag, an welchem die drei Monate abgeloffen sind, gezählt, 2) sie ist von sechs Monaten für die Einwohner der Insel Corsika, 3) von einem Jahr für die Einwohner von St. Domingo und die übrigen amerikanischen Kolonien, von zweien Jahren für die Kolonien in Indien. 4) Für Seeleute läuft sie erst von ihrer Rückkehr nach Frankreich an 3), und gegen die Vertheidiger des Vaterlandes läuft sie so lange nicht, als sie im Dienst des Staates von ihrem Wohnort entfernt sind. 6) 2] Ehe die das Kassations-Gesuch enthaltende Bittschrift eingereicht werden kann, muß vorher eine Geldstrafe von 150 Franken, wenn das Urtheil, dessen Kassation verlangt wird, ein kontradiktorisches, und von 75 Franken, falls es ein Kontumaz-Urtheil ist, in die Hände des Domainen-Empfängers hinterlegt werden, dessen Quittung der Bittschrift beigefügt sein muß. 7) Arme Partheien sind von der Hinterlegung dieser Geldstrafe freigesprochen, falls sie ein von dem Maire ihrer Gemeinde auszustellendes, von dem Prefekten auf den Bericht des Unter-Prefekten gutgeheissenes, Zeugniß beibringen, welches ihre Armuth beurkundet, und welchem ein Auszug der von ihnen bezahlten Steuern beigelegt werden muß. 8) Wird durch das Kassations-Gesuch zugleich auf die Kassation mehrerer, in derselben Sache, zwischen denselben Partheyen erlassener, Vorbescheide oder End-Urtheile angetragen, die das eine aus dem andern entspringen, so ist es hinlänglich, wenn die Geldstrafe einmal hinterlegt wird. 9) 3] Um das Kassations-Gesuch zu begründen, muß vor Ablauf der hieroben Nro. 1 bestimmten Frist auf der Gerichtschreiberei des Kassationshofes eine förmliche Vorstellung hinterlegt werden, welche die Gründe, worauf das Gesuch sich stüzt, enthalten muß und welcher die Beweißstücke derselben, die Abschrift oder Zustellung des angefochtenen Urtheils und die Quittung über die Hinterlegung der Geldstrafe oder das Zeug-

---

1) Gesetz vom 1 Dezember 1790.
2) Dekret vom 1 Frimaire 2.
3) Dekret vom 11 Februar 1793.
4) Reglement von 1738.
5) Dekret vom 2 September 1793.
6) Gesetz vom 6 Brümaire 5.
7) Gesetze vom 1 Dezember 1790, vom 2 Brumaire 4, und 14 Brumaire 5, Reglement von 1738.
8) Gesetz vom 14 Brumaire 5.
9) Reglement von 1738.

niß, welches davon freispricht, beigefügt sein müssen. 1) Diese Bittschrift muß nothwendig von einem der Advokaten bei dem Kassationshof unterzeichnet sein; der Gerichtschreiber bemerkt den Tag, an welchem die Produktion geschehen ist, sowohl auf seinem Register als am Rande der Bittschrift.

Die Sache wird sodann vor die Sektion der Bittschriften gebracht, welche vorläufig entscheidet, ob die Bittschrift es verdient, mittelst eines kontradiktorischen Verfahrens erörtert zu werden. Diese vorläufige Entscheidung wird in öffentlicher Audienz, auf den Bericht eines der Richter, nach Anhörung der mündlichen Bemerkungen des Vertheidigers, wenn er es für sachdienlich findet die in der Bittschrift enthaltene Gründe zu entwickeln, und des Antrages des öffentlichen Ministeriums erlassen. Wird die Bittschrift verworfen, so ist die Sache beendigt und die Strafe dem Fiskus verfallen.

4] Wird die Bittschrift angenommen, so verordnet dasselbe Urtheil, daß sie der Parthie oder den Partheien, welche das angefochtene Urtheil erwirkt haben, zugestellt werden soll, um sie in den gesetzlichen Fristen zu beantworten. Dieses Urtheil muß, unter Strafe der Verlustigung, in einer dreimonatlichen Frist von dem Tage an wo es erlassen worden, zugleich mit der ganzen Vorstellung, ausgenommen und der GegenParthie zugestellt werden. Diese Zustellung muß, bei Strafe der Nullität, zugleich eine Vorladung enthalten, in den gesetzlichen Fristen zu erscheinen. 2)

5) Die dem Beklagten gestattete ErscheinungsFrist ist:
von fünfzehn Tagen für Paris und alle Orte auf zehn Lieues in die Runde,
von einem Monate für die Orte, die in dem ehemaligen Gerichtssprengel der Parlamente von Paris, Rouen, Dijon, Metz, Douay und Artois gelegen sind,
von zweien Monaten für die Gerichtssprengel der übrigen Parlamente,
von einem Jahr für St. Domingo.

6] Die Erscheinung des auf Kassation Beklagten geschieht durch eine Vorstellung, welche mit den Belegen auf der Gerichtschreiberei des Gerichtshofes hinterlegt und dem Beklagten zugestellt wird.

---

1) ibid. Gesetz vom 2 Brumaire 4.

2) Reglement von 1738. Gesetz vom 2 Brumaire 4.

7] Die Sache wird sodann vor die CivilSektion gebracht; es wird nach der Ordnung der Rolle, auf den Bericht eines der Richter, nach Anhörung der kontradiktorischen Vorträge der Sachwalter der Partheien, und der Anträge des öffentlichen Ministeriums darüber erkannt. Wird das Kassations-Gesuch verworfen, so wird der Kläger in eine Geldstrafe von 300 Franken zum Vortheil des Staates und von 150 Franken zum Vortheil des Beklagten verurtheilt: in die Hälfte dieser Summen, wenn das Urtheil ein KontumazialUrtheil war. Wird das Urtheil kassirt, so werden die Partheyen durchaus wieder in denselben Zustand zurück versetzt, worin sie sich vor dem annullirten Urtheil befanden.

8] Hat acht Tage nach dem Ablauf der Fristen der Beklagte keine Vertheidigungsschrift hinterlegt noch zugestellt, so läßt sich der Kläger von dem Gerichtsschreiber eine Bescheinigung ertheilen, daß keine Produktion geschehen ist, welche er der executorischen Ausfertigung des ZulassungsUrtheils beifügt, und sodann ein KontumazialUrtheil verfolgt.

9] So lange das KontumazialUrtheil noch nicht erlassen ist, behält der Beklagte noch die Befugniß zu produziren. Ist aber einmal das Urtheil erlassen, so hat der Sukkumbent um die Restitution gegen dasselbe zu bewirken:

1) dem obsiegenden Theil für die KontumazialKosten eine Summe von 100 Franken baar anzubiethen;
2) eine Vorstellung zu übergeben, wodurch er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen dieses Urtheil verlangt, welcher der Akt über die geschehene Anerbietung jener 100 Franken beigefügt sein muß.

10] Die Restitution wird unmittelbar darauf durch dieselbe Sektion, welche das Urtheil erlassen hat, erkannt. Das RestitutionsUrtheil muß in folgenden Fristen, von dem Tag der Zustellung des KontumazialUrtheils an, erwirkt und der Gegenparthey zugestellt werden; nämlich in einer Frist von dreien Monaten, wenn die Ladung auf zwei Monate ertheilt worden ist; von zweien Monaten, wenn sie auf einen erlassen worden, und von einem Monat, wenn sie auf fünfzehn Tage erlassen worden ist.

11] Nach der Zustellung des RestitutionsUrtheils hat jede der Partheyen ihre Rechtsmittel und Beweißstücke zu produziren, und die Sache wird kontradiktorisch abgeurtheilt.

12] In allen Sektionen des Kassationshofes muß vor jedem Urtheil vorher von einem durch den Präsidenten kommittirten

Richter öffentlich ein Bericht erstattet werden. Nach demselben werden die Partheien oder ihre Vertheidiger, falls sie es verlangen, angehört; das öffentliche Ministerium macht sodann seinen Antrag, nach welchem zum Urtheil geschritten wird. Nach dem öffentlichen Ministerium können die Sachwalter nur in denjenigen Sachen nochmal das Wort nehmen, worin das erste mit der Vertheidigung des Interesse's des Staats beauftragt ist. 1)

13] Der Richter, welcher in der Sektion der Bittschriften über eine Sache referirt hat, kann in der KassationsSektion nicht nochmal zum Referenten ernannt werden.

14] Keine Sektion kann ein Urtheil erlassen, es seien denn wenigstens eilf Richter versammelt. Sind die Meinungen getheilt, so werden fünf Richter berufen, um den Ausschlag zu geben. Diese werden zuerst unter den Richtern derselben Sektion, welche der Diskussion nicht beigewohnt haben, genommen, subsidiarisch aber aus allen Richtern der übrigen Sektionen durch das Loos bestimmt. 2)

Kaiserliches Dekret vom 30 May 1808.

Ueber die Polizey und Disziplin der Gerichtshöfe, in Vollzug des Art. 1042 des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß erlassen.

(Man findet dieses im 107 Artikel bestehende Dekret in meinen Annalen der Gesetzgebung Napoleons, I. 117 seinem ganzen Inhalt nach eingerückt.) Da dasselbe mehrere Bogen einnimmt, so wollten wir es hier nicht nochmal abdrucken lassen, indem viele Käufer dieser Uebersetzung bereits Besitzer jener Annalen sein dürften.

---

1) Gesetz vom 2 Brumaire 4. Reglement vom 4 Prairial 8.

2) Gesetz vom 27 Ventose 8.

Alphabetisches Register.

*) Die Ziffern bedeuten die Artikel des gegenwärtigen Gesetzbuches.

A.

Abschrift. Wem eine Abschrift der Vorladung vor den Friedensrichter zurückgelassen werden muß 4, von welchen Stücken Abschriften mit dem VorladungsAkte zugestellt werden müssen 65, in welchen Fällen Abschriften von den Vorladungen dem Friedensrichter oder dem kaiserl. Prokurator einzuhändigen sind 69, Abschriften, welche den vorzuladenden Zeugen zuzustellen sind 260, welche Abschriften von den VerbalProzessen über den Beschlag auf Immobilien verschiedenen Beamten zugestellt werden müssen 676, jene, welche dem verhafteten Schuldner zuzustellen sind 789, Maasregeln, die man zu ergreifen hat, um Abschrift von einem Akte zu erhalten 849, u. f.

Abstand (vom Prozeß), durch welche Akte er geschehen und angenommen werden könne 402, Wirkungen des Abstandes 403.

Abwesende. Die Sachen, welche Abwesende betreffen, müssen dem kaiserl. Prokurator mitgetheilt werden 83, Verfügungen in Betreff der Einweisung in die Güter eines Abwesenden 859 u. 860, wie wird über das Gesuch der Frau um Ermächtigung vor Gericht aufzutreten entschieden 863, wer kann auf Anlegung der Siegel antragen, wenn einer der Ehegatten, die Erben oder der Vormund abwesend sind 909 und 910.

Akt. Regeln in Betreff der Vorladung vor die UnterGerichte, wenn für die Vollziehung eines Aktes ein Wohnsitz gewählt worden ist 59, conservatorische Akte sind gültig, wenn auch zur Vollstreckung der Urtheile eine Frist gestattet worden wäre 12, Formalitäten, ohne welche kein Akt in Vollziehung gesetzt werden kann 545, in welchen Fällen Akte, welche vor auswärtigen Beamten gemacht wurden, in Frankreich vollzogen werden können 546, in Frankreich errichtete Akte sind im ganzen Reiche ohne Visa exekutorisch 547, wie über Schwierigkeiten, die sich bei der Vollziehung eines Aktes, dessen Vollzug keinen Aufschub erleidet, ergeben, entschieden wird, 554. Formalitäten, welche eine Parthey zu [illegible]llen hat, welche eine Abschrift eines nicht einregistrirten oder auch unvollkommen gebliebenen Aktes, oder eine zweite Ausfertigung mit der executorischen Formel eines Aktes (ein Duplicat) zu erhalten wünscht, 842 u. f. Was derjenige zu thun hat, der während eines Prozeßes eine Abschrift oder einen Auszug von einem Akte verlangt, bei dem er nicht

als Parthey aufgetreten ist, 846 u. f. Fall, in welchem der Bewahrer eines Aktes die Ausfertigung desselben verweigern kann, 851. Formalitäten, welche für die Akte des Richteramtes vorgeschrieben sind, 1040.

Akte (des CivilStandes) Verfahren über die Berichtigung derselben 855 u. f.

Adjunkt (des Maires) Fälle, in denen er die Originale der Zustellungen mit seinem Visa versehen muß 4, 68. 601, 618, 673, 676, 681 und 687 wo bei der Pfändung die Thüren in seiner Gegenwart geöffnet werden 587, wo auf seine Erklärung die Siegel angelegt werden 911.

Advokaten Sind die Meinungen der Richter in gleicher Zahl getheilt, so wird in Ermangelung eines Richters und Suppleanten ein Advokat zugezogen um den Ausschlag zu geben 118, wer die Wiedereinsetzung in vorigen Stand nachsucht, muß seinem Gesuche ein Gutachten dreyer Advokaten beilegen 495.

Alimente. Die provisorische Vollstreckung der Urtheile ohne Kaution kann verordnet werden, wenn es sich von Alimenten handelt 135, wann Kostgelder und provisorische Alimente mit Beschlag belegt werden können, und wann nicht 581 und 582, Gegenstände, welche wegen gelieferter Alimente in Beschlag genommen werden können 592 und 593, der Gläubiger, welcher seinen Schuldner einsperren lassen will, muß im voraus für die Alimente das Geld hinterlegen 789 und 791, der Schuldner wird nur dann in Freiheit gesetzt, wenn er dieses zurückerstattet hat 800, wenn es sich von geschenkten oder vermachten Alimenten handelt, kann die Entscheidung keinem Schiedsrichter überlassen werden 1004.

Alter. Jeder Zeuge muß vor seiner Abhörung sein Alter angeben 35 und 262, in welchem Alter ein gesetzmäßig verhafteter Schuldner, wenn ihm kein Stellionat zur Last liegt, seine Freiheit erhalten muß 800.

Anerbiethen (ein) kann ohne SpezialVollmacht nicht gültig angenommen werden 352, was jeder über ein ZahlungsAnerbieten gefertigte VerbalProzeß enthalten muß 812 und 813, wie, wenn der Gläubiger das Anerbieten anzunehmen sich weigert 814, Form, in der auf Gültigkeit oder Ungültigkeit des geschehenen Anerbietens geklagt wird 815, Wirkung des Urtheils, welches das Anerbieten für gültig erklärt 816, was zur Gültigkeit des wirklichen Anerbietens erfordert wird 812.

Ankündigungen, welche in den Zeitungen geschehen müssen um Verkäufe anzuzeigen 620, 621, 623, 705, 732.

Anschlagzettel. Wo jene, die einen gerichtlichen Verkauf von Mobilien ankündigen, angeheftet werden 617, was sie enthalten müssen 618, wodurch die Anheftung derselben beurkundet wird 619, Anschlagzettel wegen Verkäufen von Barken, Schiffsböthen, kleinen Fahrzeugen ꝛc. 620, von saisirten Feldfrüchten 629 und 630, von Renten 645 u. f., von Immobilien 684 und 961, neue Anheftung der Anschlagzettel 703, 732 und 739, Anschlagzettel im Falle eines neuen Verkaufs wegen eines geschehenen Uebergeboths 836.

Anstalten (öffentliche) Klagen, die sie betreffen, brauchen nicht vor das Vergleichs-Bureau gebracht zu werden 49, in wessen Person sie vorgeladen werden 69, die Peremption läuft gegen sie 398, Formalitäten, die sie zu erfüllen haben, wenn sie bei Gericht eine Klage anhängig machen wollen 1032.

Ansteigerer, binnen welcher Zeit der zuletzt und am meisten bietende Prokurator bei einer vor Gericht geschehenen Versteigerung von Immobilien den Ansteigerer angeben muß 709, Bedingnisse, welche der Ansteigerer erfüllen muß, bevor das Urtheil, wodurch der Zuschlag geschehen, ihm ausgeliefert wird 715, Fall wo der provisorische Ansteigerer verlangen kann, daß er von seiner durch die Ansteigerung eingegangenen Verbindlichkeit losgesprochen werde 729, Rechte, welche durch den definitiven Zuschlag an den Ansteigerer übergehen 731, wie, wenn der Ansteigerer die Bedingungen des Zuschlags nicht erfüllt 715, 737 und 744, siehe Prokurator.

Appell, man kann immer von den Urtheilen des Friedensrichters appelliren, wenn er in der Hauptsache gesprochen, da die Instanz über das interlokutorische Urtheil erloschen war 15, Frist nach deren Ablauf die Appell von den Urtheilen des Friedensrichters nicht mehr zulässig ist 16, welche Urtheile des F. R. der Appell ohngeachtet vollzogen werden können 17, wann und wie die Appell gegen vorbereitende Urtheile des Friedensrichters eingelegt werden kann 31, die Appell von einem Urtheile, welches die Sache an ein anderes Gericht verweist, hat Suspensiv-Effekt 376, jedes Urtheil, das über eine Rekusation erkennt, ist der Appell unterworfen 391, in dieser Hinsicht vorgeschriebene Formalitäten 391 u. f., die Appellationen von den Urtheilen des Friedensrichters werden als summarische Sachen angesehen 404, Verfügungen in Betreff des Zeugenverhörs, wenn das Definitivurtheil der Appell unterworfen ist 411, Ordonnanzen des Präsidenten des Handelsgerichts, welche der Appell ungehindert vollstreckt werden können 417, die Urtheile der Handelsgerichte über die Competenz sind immer der Appell unterworfen 425, in welchen Fällen die Urtheile dieser Gerichte ohne Rücksicht auf die Appell provisorisch vollzogen werden können 439, Fristen, binnen welchen die Appell eingelegt werden muß 443 u. f., wodurch sie unterbrochen werden 447, während welcher Zeit von einem Urtheile, das nicht provisorisch vollstreckt werden darf, nicht appellirt werden kann 449, wie und wann man wider jene, die eine provisorische Leistung verordnen, die Appell ergreifen könne 451, Fälle, in denen die Appell von Urtheilen, denen man den Nahmen Erkenntnisse in letzter Instanz beigelegt hat, zulässig ist 453 und 454, Frist, während der von Urtheilen, wider welche man Opposition einlegen kann, keine Appell zugelassen wird 455, in Betreff des Appell-Aktes vorgeschriebene Formalitäten 456, wann die Appell von Endurtheilen oder Interlokuten Suspensiv-Effekt habe 457, jede Appell wird in die Audienz gebracht 461, Verfahrungs-Art in Appellsachen 462 u. f., Wi-

kung der Peremption in der AppellationsInstanz 469, Formalitäten, welche bei der Appell von einem Urtheile, das über die Vertheilung der Gelder nach Verhältniß der Forderungen erlassen wird, zu beobachten sind 669, Frist, binnen welcher die Appell gegen ein Urtheil, das bei Beschlag auf Immobilien über das Gesuch um Subrogation entscheidet, eingelegt werden muß 723, dem Schuldner vorgeschriebene Formalitäten, wenn er die Appell gegen ein Urtheil ergreift, kraft dessen man zum Beschlag seiner Immobilien schreitet 726, Appell von den Ordonnanzen, die der Präsident auf den Bericht der Partheien in dringenden Sachen erläßt, (sur référé) 809, gegen wen die Appell von einem Urtheile, das eine Interdiktion erkennt, gerichtet werden muß 894.

AppellGerichte, Verfahren vor denselben 443, u. f.

AppellHof, in welchen Fällen er den eigentlichen Richter zu bestimmen hat 363, wobei wird die SyndikatsKlage gegen einen AppellGerichtshof angebracht 509.

Arglist (persönliche) begründet die Klage auf Wiedereinsetzung in vorigen Stand 480, die SyndikatsKlage gegen den Richter 505.

Arrest, in welchen Fällen der Präsident des HandelsGerichtes erlauben kann, daß die Mobiliarschaft des Beklagten mit Arrest belegt werde 417, kraft welcher Titel ein auf Exekution zielender Arrest angelegt werden könne 551, welche Gegenstände nicht mit Arrest belegt werden können 581 und 592, siehe Arrestirung, Beschlag, Pfändung.

Arrest bei dritten Personen, kraft welcher Urkunden man die Gelder und Effekten seines Schuldners, die sich in den Händen eines Dritten befinden, mit Arrest belegen könne 557, wie, wenn man keine Urkunden hat 558, wie die Zustellung dieses Arrestes geschehen muß 559 bis 561, Frist, binnen welcher der arrestirte Gläubiger dem Schuldner den Arrest bekannt zu machen und ihn vorzuladen hat, damit über seine Gültigkeit erkannt werde 563, binnen welcher Frist diese Klage der dritten Person, bei welcher der Arrest angelegt worden, bekannt gemacht werden muß 564, Wirkungen der Nichtbefolgung dieser Formalitäten 565, wann die dritte Person vorgeladen werden kann, um ihre Erklärung über die in ihren Händen beruhende Gegenstände abzugeben 568, Beamte, welche zu diesem Ende nicht vorgeladen werden dürfen 569, Form der Erklärung 571 u. f., was die dritte Person zu thun hat, wenn neue Arreste hinzukommen 575, wann sie als unbedingter Schuldner der Summen, für welche der Arrest angelegt worden, erklärt werden kann 577.

Arrest (persönlicher) siehe PersonalArrest.

Audienz, jene der Friedensrichter 8, Polizei derselben 10, Frist, nach welcher die Sache zur Audienz gebracht werden kann, wenn der Beklagte seine Einwendungen nicht vorgebracht hat 79, Audienzen der Untergerichte, ihre Publizität und Polizei 85 u. f.

AudienzProtokoll, was es enthalten muß 138.

Audienzsaal, Fall, in welchem die Vorladung an dem Hauptthore des Audienzsaales angeschlagen werden muß 69.

Aufrechnung, wann jene der ProzeßKosten statt hat 131.

Ausfertigung, die Gerichtschreiber dürfen keine Ausfertigung eines Urtheils, ehe es unterzeichnet ist, ausliefern 139, wie die Eingangs- und Schlußformel davon abgefaßt seyn muß 146, von als falsch angeariffenen Urkunden darf ohne Urtheil keine Ausfertigung verabfolgt werden 245.

Ausländer, siehe Bürgschaftsleistung.

Autorisation, Formalitäten, die der Frau vorgeschrieben sind, welche die Autorisation, ihre Gerechtsame gerichtlich geltend zu machen, zu erhalten wünscht, wenn der Mann diese verweigert 861, wenn er abwesend 863, wenn er interdizirt ist 864, die gerichtliche Autorisation ist nothwendig, wenn die Frau die Güter-Separation nachsucht 865.

B.

Bankerottirer können nicht zur Wohlthat der Güterabtretung zugelassen werden 905.

Beklagter, wie er zum gütlichen Vergleich vorgeladen werden muß 50, vor welches Gericht er nach Verschiedenheit der Gegenstände der Klage abzuladen ist 59, in welcher Frist er einen Sachwalter bestellen muß 75, wie, wenn er mit Abkürzung der gewöhnlichen Zeitfrist vorgeladen worden 76, in welcher Frist er seine Vertheidigungsmittel dem Kläger zustellen lassen muß 77 und 97, Folgen, wenn er dies zu thun versäumt, 79, 98 und 101, wenn er keine Verhandlung beibringt 99 und 100, wann er gegen den Kläger ein KontumazialUrtheil ausbringen kann 154, siehe Gewährleistung.

BenefiziarErbe, wann er der Wohlthat des Inventariums nicht mehr genießen kann 174, er muß sich zum Verkaufe der erbschaftlichen Immobilien, Mobilien und Renten autorisiren lassen, unter Strafe als unbedingter Erbe angesehen zu werden 987 u. 988, wie er zur Sicherheitsleistung aufgefordert wird 992, Formalitäten bei der Ablage seiner Rechnung 995, gegen wen er seine Klagen wider die Erbschaft anstellen muß 996.

Bericht, [eines Richters über eine ihm zugewiesene Sache) 93 und 95, wie eine Sache zum Bericht ausgestellt wird 95, wie die Berichte geschehen 111.

Berichtigung, wie jene der Akte des CivilStandes geschieht 855.

Beschlag, siehe Arrest, Arrestirung, Pfändung.

Beschlag auf Immobilien, demselben muß ein ZahlungsBefehl vorhergehen 673, Frist zwischen dem ZahlungsBefehl und der Beschlagnehmung 674, was der VerbalProzeß über die Beschlagnehmung enthalten und wem eine Abschrift davon zurückgelassen werden muß 675 und 676, Eintragung des Beschlags in die HypothekenRegister 677, und in die Register der Ge-

richtsſchreiberei, wo die Vergantung geſchehen ſoll 680, binnen welcher Friſt er dem Arreſtirten angekündigt werden muß 681, ein Auszug hievon wird auf eine Tafel in dem AudienzSaale des Gerichtes eingetragen 682, in die Zeitungen eingerückt 683, und an verſchiedenen Orten angeſchlagen 684, wann und unter welchem Titel der Arreſtirte im Beſitze der in Beſchlag genommenen Immobilien bleiben kann 688, Formalitäten, welche bei dem Beſchlage auf Immobilien bei Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden müſſen 717, wie InzidentPunkte bei dieſem Verfahren entſchieden werden 718, wie, wenn zwei Gläubiger zwei Beſchläge verſchiedener Güter haben einregiſtriren laſſen 719 u. 720, wann einer der arreſtirten Gläubiger verlangen kann, daß er an die Stelle deſſen geſetzt werde, der die Vergantung zu betreiben hat 721 u. f., wie wird die Klage angebracht, die dahin abzweckt, daß der in Beſchlag genommene Gegenſtand ganz oder zum Theile von der Verſteigerung ausgenommen werde 727 u. f., wann bei dem Verfahren auf Vergantung von Immobilien keine Nichtigkeitsgründe mehr vorgebracht werden dürfen 733, u. f. ſiehe Anſchlagzettel, Anſteigerer, Früchte, Schuldner, Veräuſſerung, Verkaufsbedingungen, Verſteigerung, Zuſchlag

Beſchlag (von dem) konſtituirter Renten, welche von Privat-Perſonen gezahlt werden, kraft welcher Titel er geſchehen kann 636, Formalitäten, die dabei zu beobachten ſind 637, u. f. der desfallſige InſinuationsAkt gilt als Beſchlag für die verfallenen und noch zu verfallenden Renten 640, Friſt, binnen der er dem arreſtirten Theile bekannt gemacht werden muß 641 u. 642, Formalitäten, die dem Verkaufe der Renten vorhergehen, und bei demſelben beobachtet werden müſſen 643 u. f., wie, wenn eine Rente von zweien Gläubigern mit Arreſt belegt worden 653, Vertheilung des KaufPreiſes 655.

Beſchlag (von dem) auf MobilarGegenſtände, die auswärtigen Schuldnern zugehören, Formalitäten die dabei zu beobachten ſind 822 u. f.

Beſchlag [der MobilarGegenſtände, woran man ein Eigenthumsrecht zu haben behauptet] wie dabei verfahren werden muß 826 u. f.

Beſchlagnehmung (auf Anſtehen der Eigenthümer, der ihren Miethleuten und Pächtern zugehörigen Mobilien, Effekten und Früchte) Verfahren dabei 819 u. f.

Beſitz, Verfügungen in Betreff der Einweiſung in den Beſitz der Güter eines Abweſenden 859.

Beſoldungen, die, welche der Staat bezahlt, können nur zum Theile mit Arreſt belegt werden 580.

Betrug, begründet die SyndikatsKlage 505.

Betrzeug, jenes des Schuldners und ſeiner Kinder darf nicht gepfändet werden 592 und 593.

Bevollmächtigter, alle Opponenten werden bei der Abnehmung der Siegel nur durch einen Bevollmächtigten vertreten 932, Ausnahme hievon 933, welche Opponenten nicht zur

Wahl eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten mitwirken können 934.

Beweis, wie die Thatsachen artikulirt sein müssen, in Betreff deren man den Beweis zu führen verlangt 252, Thatsachen über die das Tribunal den Beweis auf Ansuchen der Partheien oder von Amtswegen verordnen kann 253 und 254, was das Urtheil, welches auf Beweis erkennt, enthalten muß 255, der Gegenbeweis bleibt dem andern Theile von Rechtswegen offen 256, Beweis durch Zeugen im Falle der Rekusation von Kunstverständigen 311, Fall, wo ihn das Gericht im Falle der Rekusation eines Richters verordnen kann 389.

Bilanz, der Schuldner, welcher die Rechtswohlthat der GüterAbtretung nachsucht, muß seine Bilanz deponiren 898.

Bücher, für welche Forderungen und bis zu welcher Summe gewisse Bücher nicht mit Arrest belegt werden können 592 und 593.

Bürgschaftsleistung, in welchen Fällen sie zur provisorischen Vollziehung der Urtheile der Friedensrichter nothwendig ist 17, Urtheile der UnterGerichte, deren provisorische Vollziehung Sicherheitsleistung erfordert oder nicht erfordert 135, Sicherheit, die die Ausländer für die Zahlung der Kosten und Schäden zu leisten haben 166, wie sie davon befreit werden können 167, der Präsident des HandlungsGerichtes kann dem Kläger auflegen daß er Sicherheit leiste 417. in Handlungssachen können Fremde, wenn sie Kläger sind, nicht angehalten werden, für Kosten und SchadenErsatz Sicherheit zu leisten 423, auf welche Weise die Sicherheitsleistung bei den HandlungsGerichten angebothen werden muß 440, Verfahren über die Annahme der Bürgschaften 517. u. f., Bürgschaft, die im Falle des Uebergeboths nach einer freiwilligen Veräusserung angebothen werden muß 832, jene, welche der BeneficiarErbe zu stellen verbunden seyn kann 993.

C.

Collationirung, Formalitäten, die für die Collationirung der Ausfertigung oder Copie eines Aktes vorgeschrieben sind 849.

CriminalGerichtshof, wobei wird die Syndikatsklage gegen ihn angebracht 509.

D.

Depositar, siehe Verwahrer.

E.

Ehegatten, unter ihnen können die ProzeßKosten ganz oder zum Theile kompensirt werden 131, kein Ehegatte kann für oder

gegen den andern als Zeuge vorgeladen werden 268, wer die Anlegung der Siegel verlangen kann, wenn der überlebende Ehegatte abwesend ist 911

Ehescheidung, VerfahrungsArt bei der Klage auf Ehescheidung 881.

Eid, den die Zeugen zu leisten haben 35 und 262, Eid, den eine Parthei der andern am VergleichsBüreau zuschiebt 55, jedes Urtheil, worin auf Eidesleistung erkannt wird, druckt die Thatumstände aus, worüber geschworen werden soll 120, wo der Eid geschworen werden muß, wenn er nicht in der Audienz und in Person geleistet werden kann 121, Formalitäten in Betreff des Eides, den die Sachverständigen zu leisten haben 305, 307 und 315, Eid, den die Bewohner des Lokals schwören müssen, wo die Siegel angelegt werden 914 und 943, Eid der Taratoren bei einer Nachlassenschaft 935, jener der Sachverständigen bei Schätzung der Immobilien von Minderjährigen vor ihrer Veräusserung 956, was der Richter zu verfügen befugt ist, wenn die Personen, die einen Eid schwören sollen, an zu entfernten Orten wohnen 1035.

Einreden, Aufzählung derjenigen, die vorgebracht werden können 166 u. f., dilatorische Einreden 174 und 186, nur jene Aufsätze, die neue Einreden enthalten, dürfen in der AppellationsInstanz in Rechnung gebracht werden 465.

Einregistrirung, RechnungsBelege sind ihr nicht unterworfen 537.

Eingeständniß, kann nicht ohne SpezialVollmacht gemacht werden 352, jenes des Mannes beweißt nicht bei der Klage auf GüterSeparation 870.

Erbe, ihm zugestandene Frist, um ein Inventarium zu errichten und zu berathschlagen 174, wann er seine dilatorische Einreden vorbringen kann 187, wer in seiner Abwesenheit die Anlegung der Siegel requiriren kann 910 und 911, er kann der Abnehmung der Siegel und der Errichtung des Inventariums beiwohnen 932, er kann, bevor er die Eigenschaft eines Erben annimmt, sich zum Verkaufe der MobilarEffekten autorisiren lassen, 986, siehe BeneficiarErbe.

Erbschaft, wie zu verfahren ist, wenn sich bey der Inventarisirung derselben Schwierigkeiten erheben 944, einer vakanten Nachlassenschaft wird ein Kurator ernannt, seine Pflichten 998, 1000 und 1002.

Erkenntniß (summarisches auf Bericht, *en référé*) auf Antrag des Schuldners, den man verhaften will 786, in dringenden Fällen, wenn über Beschwernisse, die sich auf Vollstreckung eines exekutorischen Titels oder Urtheils beziehen, provisorisch entschieden werden soll 806 u. f., wenn über die Auslieferung einer zweiten exekutorischen Ausfertigung eines Aktes Streit entsteht 845, wenn sich vor oder während einer Versiegelung 921, bei der Errichtung eines Inventariums 944, Schwierigkeiten erheben.

F.

Falsum, Verfahren, wenn eine Parthey beim Friedensgerichte eine Urkunde als falsch angreift 14. Verfahren über ein Falsum als InzidentPunkt vor den UnterGerichten, 214 u. f. Verbal-Prozeß über die eines Falsums beschuldigten Originale und Abschriften, 226 Urtheil, wodurch die Gründe, die zum Beweise des Falsums dienen sollen, angenommen oder verworfen werden, 231. Untersuchung der Urkunden durch Schreibverständige, 232 u. f. In welchen Fällen der Präsident einen Vorführungsbefehl gegen den Beschuldigten erlassen kann, 239. Jeder Vergleich über das Falsum als InzidentPunkt ist der gerichtlichen Bestätigung unterworfen, 249. Dem Kläger vorbehaltene Befugniß, das Falsum in Form einer HauptKlage bei der KriminalBehörde anzubringen, 251. Die HandelsGerichte müssen an den kompetenten Richter verweisen, wenn eine Urkunde als falsch angegriffen wird, 427. Ein Falsum begründet die Klage auf Wiedereinsetzung in vorigen Stand, 480.

FamilienGutachten, Verfügungen für den Fall, wenn es nicht einstimmig gefaßt worden, 883. Wer dagegen Klage führen kann, 884. Formalitäten, die zu beobachten sind wenn ein FamilienGutachten der Homologation unterworfen ist. 885 u. f. Von den Urtheilen, die über FamilienGutachten erlassen worden, kann appellirt werden, 889.

Feldschütze, kann als Hüter bei saisirten und noch auf dem Halme stehenden Früchten angestellt werden, 628.

Festtage, An denselben darf keine Vorladung, 63, keine Verhaftung des Schuldners, 781, keine Vollziehung eines Urtheils geschehen, 1037. Ausnahme 63.

Friedensrichter, Verfügungen, die sich auf die Amtsverrichtungen der Friedensrichter beziehen: 1 bis 4, 5 u. 19, 7, 8, 10 bis 12 bis 15, 27, 30, 34, 38, 38, 41, 42, 44 bis 46, 55, 305, 404, 428, 509, 571, 587, 781, 907, 908, 911 bis 913, 916, 920 bis 922, 924, 925.

Frist, um vor dem Friedensrichter 5, 6, 51; vor den UnterGerichten 72, 73, 74 zu erscheinen, für die Vollziehung der Urtheile 122 u. f. 155 u. 156, für Oppositionen dagegen 157 und 158, für die Frau, welche wegen der GüterGemeinschaft vorgeladen wird, um ein Inventarium zu errichten, und zu berathschlagen 174, Termin für Vorladung eines Gewährmannes oder Aftergewährmannes 175, 178, für die Mittheilung der Beweisstücke 190, um den Zeugenbeweis anzutreten und zu beendigen 256 u. f. für die Vorladung zur Wiedervornehmung des Prozesses oder Bestellung eines neuen Prokurators 346, für die Zustellung des Urtheils, welches erlaubt die Betheiligten vorzuladen, um zu sehen daß der eigentliche Richter bestimmt werde 365, für die Vorladungen in Handlungssachen 416 bis 418, um die Appellation einzulegen 443 u. f., für die Zustellung des Gesuchs um die Wiedereinsetzung in vorigen Stand 483 u. f.

Früchte, wie die Zurückerstattung die Früchte geschehen muß 129, Liquidation der Früchte 526, Abmähung und Versteigerung (bei dem Beschlage auf Immobilien) der saisirten auf dem Halme stehenden Früchte 688, welche in diesem Falle den Immobilien gleich geachtet werden 689.

G.

Geldstrafe gegen denjenigen, der bei den Audienzen des Friedensrichtern nicht die gebührende Ehrerbietung beobachtet 10, gegen den, der nicht am VergleichsBüreau erscheint 56, gegen den Huissier, der am Ende seiner Akte den Kostenbetrag nicht bemerkt 67, gegen den, der seine Handschrift abgeläugnet hat 213, der eine Urkunde als falsch angegriffen hat, und dabei unterliegt 246 u. 247. Fälle, in wechlen diese Geldstrafe nicht statt hat 248, Geldstrafe gegen die Zeugen, welche nicht erscheinen 263 u. 264, in welchen Fällen sie davon losgesprochen werden 265 u. 266, Geldstrafe gegen die Parthey, welche den Zeugen in seiner Aussage unterbricht, oder ihm unmittelbar eine Frage vorlegt 276, welche mit ihrem Gesuche um Verweisung an ein anderes Gericht abgewiesen wird 374, deren Rekusation gegen einen Richter für unzuläßig oder verspätet erklärt wird 390, gegen den Appellanten, der den Prozeß verliert 471 u. 1025, gegen die Parthey, wenn die von ihr als einer dritten Person eingelegte Opposition verworfen wird 479, wenn ihr Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verworfen wird 500, wenn sie sich bei der SyndikatsKlage beleidigende Ausdrücke gegen die Richter erlaubt 512, wenn sie mit dieser Klage abgewiesen wird 516, Keine im Gesetzbuch festgesetzte Geldstrafe darf nachgelassen werden, 1029, Geldstrafen, zu welchen Prokuratoren und Huissiers in den Fällen, wo das Gesetz nicht ausdrücklich ihr Verfahren für nichtig erklärt hat 1030, und öffentliche Personen, wenn sie verweigern, die ihnen geschehenen Zustellungen mit ihrem Visa zu versehen, verurtheilt werden können 1039.

Geleit, der Schuldner, welcher damit versehen ist, darf nicht verhaftet werden 782, wer einen Geleitsbrief ertheilen kann ibid.

Gemeinden, die Klagen, die sie betreffen, brauchen nicht an die VergleichungsKammer gebracht zu werden 49, in welcher Person sie vorgeladen werden müssen 69 u. 70, die Prozesse, bei denen sie ein Interesse haben, werden dem kaiserl. Prokurator mitgetheilt 83, sie können Wiedereinsetzung in vorigen Stand nachsuchen, wenn sie nicht auf eine gültige Weise vertreten worden 481, Formalitäten, die sie zu erfüllen haben, wenn sie eine Klage bei Gericht anhängig machen wollen 1032.

Gerichtsschreiber, Verfügungen, die sich auf die Funktionen derselben beziehen 30, 39, 42, 45, 58, 77, 90, 102, 106, 108, 109, 115, 138, 139, 163, 189, 196, 218 bis 221, 225, 228, 244, 245, 266, 273 bis 275, 306, 307, 317, 319, 393 bis 395, 432, 574, 643, 644, 660, 665, 670, 682, 713, 810, 853, 866, 915, 983, 1040.

Gewährmann, Frist der Beiladung der Gewährmänner vor den FriedensGerichten 32 u. 33. vor den UnterGerichten 175, wann der Gewährmann die Sache des Beklagten ganz auf sich nehmen, wann er blos als Intervenient auftreten kann 182 u f. wann die ursprüngliche HauptKlage zu gleicher Zeit mit der Klage auf Gewährleistung und wann sie besonders entschieden werden muß 184, welche Wirkung Urtheile, die wider förmliche Gewährmänner erlassen werden, gegen denjenigen haben, dem die Gewähr gebührt 185.

Gläubiger, wann ein Gläubiger die Gelder oder Effekten seines Schuldners mit Arrest belegen darf 557, 558, 609, in welcher Zeitfrist sie verbunden sind sich mit dem saisirten Schuldner über die Vertheilung nach Verhältniß der Forderungen zu vereinigen 656, 749, wie, wenn sie dieses nicht thun 657, 750, in welcher Zeitfrist sie ihre Beweisstücke offen legen müssen 659, 660, 753 u. f. Fall, in welchem sie ohne weiteres Urtheil präkludirt bleiben 664 u. 756, wann ihnen die ZahlungsBefehle ausgeliefert werden 665, 661, 758, 759, die Gläubiger, welche nach dem Range ihrer Hypotheken auf die Forderungen folgen, deren Classifikation bestritten wird, sind schuldig, sich über die Wahl eines gemeinschaftlichen Prokurators zu vereinigen 760, Verbindlichkeit des Gläubigers, der seinen Schuldner einsperren lassen will, die UnterhaltungsKosten zu hinterlegen 791, in wieferne die Gläubiger nach dem Tode ihres Schuldners die Anlegung der Siegel requiriren können 909, siehe GüterAbtretung, Hinterlegung, Hypotheken, PersonalArrest, Schuldner.

GränzVerrückung bei welchem Friedensrichter die Klage wegen GränzVerrückung angebracht werden muß 3, bei dieser Klage kann der Richter verordnen, daß die Zeugen an Ort und Stelle abgehört werden 38.

GüterAbtretung, ist ein Mittel für den eingesperrten Schuldner, um seine Loslassung zu bewirken 800, Formalitäten, die der Schuldner erfüllen muß, um die RechtsWohlthat der GüterAbtretung zu erhalten 898, 899, wo und wie er seine Erklärung in dieser Hinsicht wiederholen muß 901, Wirkung der GüterAbtretung in Rücksicht der Gläubiger 904, Personen, welche zu dieser RechtsWohlthat nicht zugelassen werden können, 906.

GüterGemeinschaft, wo die Verzichtleistung der Frau auf die GüterGemeinschaft bei der Klage auf GüterSeparation abgegeben werden muß 874, die, welche nach einem Sterbfalle Ansprüche auf die GüterGemeinschaft zu haben glauben, können die Anlegung der Siegel verlangen 909, Formalitäten, die zu beobachten sind, wenn bei der Inventarisirung Anträge wegen der Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens gemacht werden 944, wo die Verzichtleistung auf die GüterGemeinschaft geschehen muß 997.

H.

HandelsGerichte, das Verfahren vor denselben geschieht ohne Prokurator 414, Formalitäten bei der Anbringung der Klagen

415, Vorladungsfrist 416, Sicherheitsleistung des Klägers 417, Vorladungen in Seegeschäften 418, vor welches Gericht vorgeladen werden kann 420, Erwählung eines Wohnsitzes 422, Fremde, wenn sie als Kläger auftreten, sind nicht verbunden, für Kosten und Schadensersatz Sicherheit zu leisten 423, IncompetenzErklärung 424, Vorladung der Erben und Wittwen und Wiedervornehmung der Instanz 426, Verweisung an den gewöhnlichen Richter, wenn eine Urkunde als falsch angegriffen wird 427, Vernehmung der Partheyen in Person 428, Verweisung derselben vor Schiedsrichter und Ernennung von Sachverständigen 429, ZeugenBeweis 432, Form der Urtheile 433, Formalitäten, welche der Huissier bei der Zustellung eines ContumazialUrtheils zu beobachten hat 435 OppositionsFrist 437, wann die provisorische Vollstreckung der Urtheile ungehindet der Appellation und ohne Sicherheitsleistung verordnet werden kann 439, wer über die Vollstreckung der Urtheile der Handelsgerichte zu erkennen habe 442 u. 553.

Handschrift, wenn einer der streitenden Theile die Handschrift abläugnet, so verweißt der Friedensrichter die Sache an den kompeten Richter 14, Verfahren bei der Untersuchung der Aechtheit oder Unächtheit der PrivatHandschriften 193 u. f.

Hinterlegung, Summe, die von demjenigen hinterlegt werden muß der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsucht 494. in welchem Falle und in welcher Frist die Hinterlegung des Kaufpreises von dem Beamten geschehen muß, der eine in Beschlag genommene Sache versteigert hat 657, Formalitäten, welche von dem Schuldner bei Hinterlegung der angebotenen Sachen oder Summen zu beobachten sind 814, Wirkungen der Hinterlegung 816 u. 817.

Homologation, jeder Vergleich über ein Falsum als Inzident-Punkt in CivilSachen ist der Homologation unterworfen 249, Verfahren, wenn die Homologation einer Berathschlagung nachgesucht wird 885 u. f. was jene eines Familienschlusses in Betreff der Veräußerung der Immobilien von Minderjährigen enthalten muß 955, Homologation eines über die Theilung einer Erbschaft abgefaßten VerbalProzesses 981 u. 982.

Huissiers, Verfügungen, die sich auf die Amtsverrichtungen derselben beziehen 4, 52, 61, 62, 66, 67, 68, 70, 71, 89, 90, 132, 143, 144, 156, 293, 350, 435, 587, 591, 611, 625, 783, 785, 826, Siehe Prozeßkosten, Urtheil, Arrest 2c.

Hypothek, auf dem HypothekenBureau wird ein Register gehalten, auf welches der auf Immobilien gelegte Beschlag eingetragen wird 677, was der HypothekenBewahrer zu thun hat, wenn er den angelegten Beschlag in dem Augenblicke, wo der VerbalProzeß ihm vorgezeigt wird, nicht eintragen kann 678, wenn schon vorher ein Beschlag angelegt worden 679, diejenige, welche Geld vorgeschossen haben um von einem Saisirten verkaufte Immobilien zu bezahlen, haben nur nach den Gläubigern, die zur Zeit der Veräußerung eingetragen waren, eine Hypothek 693.

J.

Immobilien, Forderungen, für welche Sachen, die das Gesetz ihrer Bestimmung nach für Immobilien erklärt, nicht gepfändet werden können 592 u. 593 Formalitäten bei dem Verkaufe der Immobilien einer Nachlassenschaft 953 u. f. u. 1001, siehe Beschlag auf Immobilien.

IncidentPunkte, wie sie angebracht werden, 337 u. f. u. 406, IncidentPunkte bei Vergantung von Immobilien, siehe Beschlag auf Immobilien. — Siehe Falsum, Intervention, Wiedervornehmung der Instanz.

Inscription, Ausstreichung der Inscriptionen jener Gläubiger, für welche nichts übrig bleibt 759, wie die Inscriptionen vor und nach ausgestrichen werden 772 bis 774, jeder Gläubiger kann um die Rechte seines Schuldners aufrecht zu halten, eine Inscription nehmen 778 Wirkung derf. ibid.

Interdiction, Verfahren bei der Klage auf Interdiction 890.

Interlocut, siehe Urtheil (interlocutorisches).

Intervention, wie sie eingeführt wird 339 u. 406, sie hält die Entscheidung der Hauptsache nicht auf 340, wann dieser IncidentPunkt zur Audienz gebracht wird 341, welche Interventionen in der AppellationsInstanz zugelassen werden 466.

Inventarium, die den Erben, Wittwen, separirten oder geschiedenen Frauen gestattete Frist, um ein Inventarium zu errichten 174, in welchem Falle auch nach errichtetem Inventarium die Siegel angelegt werden können 923, Zeit binnen welcher das Inventarium nicht errichtet werden darf 928, welche Personen die Errichtung eines Inventars requiriren können 941, in welcher Gegenwart es errichtet werden muß 942, besondere für diesen Akt vorgeschriebene Formalitäten 943.

JustizVersagung, begründet die SyndicatsKlage 505, wann JustizVersagung vorhanden ist, und wie sie bewiesen wird, 506 u. 507.

K.

Kaiser, in wessen Person er wegen seiner Domainen vorgeladen werden muß 69.

Kassationshof bestimmt in gewissen Fällen das Gericht, vor welches eine Sache gebracht werden soll 363, entscheidet wenn mehrere in letzter Instanz unter denselben Partheyen und auf dieselben Klagen und Vertheidigungsgründe bei verschiedenen Gerichten ergangenen Urtheile mit einander im Widerspruche stehen 504, Organisation desselben und Verfahren vor demf. Anhang.

Klage, vor welchen Friedensrichter die Vorladung nach der Natur der Klagen geschehen muß 2. u. 3, Frist. nach der possessorische Klagen nicht mehr zulässig sind 23, possessorische und petitorische Klagen dürfen nicht zu gleicher Zeit vorgebracht werden 25, wer petitorisch geklagt hat, wird mit keiner possessorischen

Klage mehr gehört 26, unter welchen Bedingungen der, welcher possessorisch belangt ward, die petitorische Klage einführen kann 27, Formalität, welche der Einleitung jeder Klage vorhergehen muß 48, Ausnahme 49, wie IncidentKlagen eingeleitet und entschieden werden 337, 338 u 406, durch die Peremption der Instanz erlöscht die Klage nicht 401, summarische Klagen 404, wie Klagen an den HandelsGerichten angebracht werden 415, gegen wen müssen die Klagen, welche der BeneficiarErbe gegen eine Hinterlassenschaft anzustellen hat, gerichtet werden? 996, was die Gemeinden und andere öffentliche Anstalten zu beobachten haben, wenn sie eine Klage bei Gericht anbringen wollen 1032, siehe Vorladung.

Kläger kann bei der VergleichsKammer seine Klage erläutern und selbst erhöhen 54, kann seinem Prokurator die Vollmacht nicht zurücknehmen ohne einen andern zu bestellen 75, in welcher Frist er seine Antwort auf die Einwendungen des Klägers zustellen lassen muß 78, Fall, wo er die Sache durch einen bloßen Akt zur Audienz bringen kann 79, selbst ohne auf die Einwendungen des Beklagten zu antworten 80, siehe Beklagter, Gewährleistung 2c.

KontumazialUrtheil, wann es von dem Friedensrichter 19, wann von den UnterGerichten ausgesprochen wird 149 u. 434, wie, wenn mehrere Partheyen auf verschiedene Tage vorgeladen worden und einige nicht erscheinen 151, das nämliche KontumazialUrtheil muß alle nicht erscheinende Partheyen in sich begreifen 152, wann das KontumazialUrtheil mit der Hauptsache verbunden wird 153, nach welcher Frist es vollstreckt werden kann und muß 155 u. 156, OppositionsFrist 157 u. 158, Form derselben 160 u. 162, wann hierdurch die Vollstreckung des Urtheils aufgeschoben wird 159 u. 161.

Kurator, (einer vacanten Erbschaft) wann und wie er ernannt wird 998 und 999, Verbindlichkeiten desselben 1000 u. f.

L.

Lebensmittel, nach welchem Verhältniß die des Schuldners Beschlag genommen werden können, 592

Liquidation des Schadenersatzes 128, der Kosten, Schaden und des entbehrten Gewinns bei Prozessen wegen Gewährleistung 185, der Früchte 526, der Prozeßkosten und Auslagen 543 u. 544, Verfahren, wenn das Urtheil keine Liquidation enthält 523 u. f.

LokalBesichtigungen, Fälle, in welchen sie vom Friedensrichter 41 u. f. von den UnterGerichten verordnet werden, Formalitäten, die der kommittirte Richter dabei zu erfüllen hat 297 u. 298, wann die Gegenwart des öffentlichen Ministeriums nothwendig ist 300, die ReiseKosten werden von der requirenden Parthey vorgeschossen 301.

M.

Maire, Fälle, in denen er die Originale der ZustellungsAkte mit seinem Visa versehen muß 4, 68, 601, 628, 673, 676, 681 u. 687, die Gemeinden werden in der Person oder an dem Wohnorte des Maire vorgeladen 69 u. 79, Fälle, wo bei der Pfändung die Thüren in seiner Gegenwart geöffnet werden 587, wo auf seine Erklärung die Siegel angelegt werden 911.

Miethpreis, Klagen auf Zahlung des Miethpreises brauchen nicht vor das VergleichsBureau gebracht zu werden 49, sie werden als summarische Sachen behandelt 404, welche Gegenstände für schuldigen Miethpreis saisirt werden können 593.

Minderjährige, Klagen, die sie betreffen, brauchen nicht vor das VergleichsBureau gebracht zu werden 83, die Peremption läuft auch gegen Minderjährige 398, wann sie Wiedereinsetzung in vorigen Stand nachsuchen können 481, emanzipirte Minderjährige können ohne Beistand eines Kurators die Anlegung der Siegel verlangen 910, wie, wenn sie nicht emanzipirt sind, keinen Vormund haben, oder dieser abwesend ist, 910 u. 911.

Ministerium, (öffentliches) Sachen, die ihm mitgetheilt werden müssen, und Fälle, in denen es gehört werden muß 47, 83, 202, 249, 251, 311, 359, 371, 385, 498, 668, 762, 782, 795, 805, 858, 862, 863, 864, 885 u. 886, 891 u. 892, 900, 1039, siehe Prokurator (kaiserlicher).

MitErbe, siehe Theilung.

Mobilien, siehe Pfändung, Verkauf.

N.

Nichtigkeit, Formalitäten, die bei jeder Vorladung unter Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden müssen 61 u. f. Verurtheilung des Huissiers zu den Kosten, wenn seine Akte für nichtig erklärt werden 71, jeder Vollstreckung eines Urtheils muß die Zustellung desselben bei Strafe der Nichtigkeit vorhergehen 147, wie die Nichtigkeit eines Zustellungs- oder ProzeßAktes gedeckt werden kann 173, Nichtigkeiten in Betreff der Fristen und anderer Formalitäten bei ZeugenVernehmungen 257, 260 bis 262, 269, 272 bis 275, 278 u. 280, Umstand, der ein ganzes Verfahren nichtig macht 344, jedes Urtheil über die Hauptsache ist nichtig, welches ungehindert der Klage auf Verläugnung erlassen worden 357, Formalitäten, die unter Strafe der Nichtigkeit bei der Zustellung der KontumazialUrtheile, die von Handelsgerichten erlassen worden, beobachtet werden müssen 435, Formalitäten, deren Nichtbeobachtung die des AppellAktes nach sich zieht 456, Nichtigkeiten, welche die Wiedereinsetzung in vorigen Stand begründen 480, Nichtigkeit des Arrestes oder Opposition 565, 608 u. 609, Epoche, zu welcher der Arrestirte seine Nichtigkeitsgründe gegen das Verfahren vorbringen muß 654, Bezeichnung der Formalitäten, welche bei dem Beschlage auf Immobi-

lien unter Strafe der Nichtigkeit beobachtet 717, wann die Nichtigkeitsgründe bei diesem Verfahren vorgebracht werden müssen 733, Formalitäten, deren Nichtbeobachtung die Nichtigkeit der Verhaftung des Schuldners 794, der Klage auf GüterSeparation 869, der Opposition bei einer Versiegelung 927, eines CompromißAktes 1906, nach sich zieht. Wann die Nichtigkeitsklage gegen ein schiedsrichterliches Urtheil erhoben werden kann 1027 u. 1028, kein Akt eines gerichtlichen Verfahrens kann für nichtig erklärt werden, wenn das Gesetz die Nichtigkeit nicht ausdrücklich verfügt hat, 1030.

Notar, persönlicher Arrest gegen ihn, wenn er sich weigert, den betheiligten Partheyen Ausfertigung eines Aktes zu ertheilen 839 u. 851, Fälle, wo von Amtswegen ein Notar bei der Abnahme der Siegel zugezogen wird 928 u. 931, was der Notar zu thun hat, wenn bei der Inventarisirung sich Schwierigkeiten erheben 944, Verrichtungen desselben bei dem Theilungsgeschäfte 976 u. f.

O.

Opposition, in welcher Frist sie gegen KontumazialUrtheile der Friedensrichter eingelegt werden kann, was sie enthalten muß 20, der Friedensrichter kann die Oppositionsfrist in gewissen Fällen verlängern 21, gegen ein zweites KontumacialUrtheil hat keine Opposition mehr statt 23, gegen welche Urtheile keine Opposition statt habe 113 u. 165, Opposition gegen die Qualitäten, Verfahren hiebei 144, Oppositionsfrist gegen Urtheile der Untergerichte 157 u. 148, wann durch die Opposition die Vollstreckung des Urtheils aufgeschoben wird 159, Formalitäten, die bei der Einlegung einer Opposition zu beobachten sind 160 bis 162, Opposition gegen KontumaziaUrtheile der Handelsgerichte, 436 u. f. Oppositionen welche durch dritte Personen gegen ein Urtheil eingelegt werden 474 u. f., vermöge welcher Urkunden man Opposition bei einem Dritten anlegen kann 557, wie, wenn man keine hat, 558, Verfügungen in Betreff dieser Oppositionen 559 u. f. Formalitäten in Betreff der Oppositionen gegen Versteigerungen 608 u. f; bei Gelegenheit der Versiegelung 927 u. f.

Ordonnanz, jene des Richters, der zum Zeugenverhöre 259, 261 u 263, zu LocalBesichtigungen 297, zur Classifikation 752, kommittirt ist, von Ordonnanzen in dringenden Fällen, (sur référés) 809, eine Ordonnanz des Richters ist nothwendig um Beschlag anf MobilarGegenstände zu legen, an denen man ein Eigenthumsrecht behauptet 826, um ein schiedsrichterliches Urtheil zu vollstrecken 1020.

P.

Pachtbrief, Fall, wo der von arrestirten Immobilien für nichtig erklärt werden kann 691.

Papiere, der Huissier muß die Papiere des Schuldners, der bei der Pfändung nicht gegenwärtig ist, unter Siegel legen lassen 691, bei der Errichtung eines Inventariums müssen die Papiere numerirt und paraphirt werden 943.

Partheyen, sie können vor dem Friedensrichter in Person oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen 9, sich unter dem Beistande eines Prokurators selbst vertheidigen 85, welchen Magistratspersonen sie ihre Vertheidigung nicht auftragen dürfen, 86

Pensionen, die, welche der Staat zahlt, können nur für einen gewissen Theil mit Arrest belegt werden 580, jene, welche für den Unterhalt bestimmt sind, sind von allem Arreste frei 581.

Peremption, Frist, nach der sie in Sachen, worin von dem Friedensrichter ein interlokutorisches Urtheil erlassen worden, kraft des Gesetzes eintritt 15, nach welcher Zeit durch die Nichtfortsetzung des Prozesses die Instanz erloschen ist 397, die Peremption tritt gegen jedermann ein 398, aber nicht von selbst und kraft des Gesetzes 399, durch welche Handlungen sie gedeckt wird ibid., wie auf Erklärung der Peremption geklagt werden muß 400, Wirkung derselben, 401 und 469

PersonalArrest, in welchen Fällen er als Zwangsmittel in Civilsachen Statt hat 126, 191, 213, 320, 534, 552, 690, 712, 744 u. 839, wann es dem Ermessen des Richters überlassen bleibt, ihm zu erkennen 126, mit der Vollstreckung desselben einzuhalten 127, Formalitäten, welche seiner Vollstreckung vorhergehen und darauf folgen müssen 780 u. f.

Pfändung, jeder Pfändung muß ein ZahlungsBefehl vorhergehen 583, Formalitäten, die dabei zu beobachten sind 584 u. f., Eröffnung der Thüren 587, VerbalProzeß über die gepfändete Gegenstände 588 bis 591, Sachen, die nicht gepfändet werden dürfen 592, Ausnahme von der Regel 593, Bestimmung des Versteigerungtages 595, Anstellung eines Aufbewahrers 596 u. f, wem Abschriften des VerbalProzesses zurückzulassen sind 601 und 602, Opposition gegen den Verkauf der gepfändeten Sachen 608 und 609.

Pfändung der Früchte, die noch auf dem Halm stehen, zu welcher Zeit sie geschehen kann 626, was der VerbalProzeß darüber enthalten, wem er zugestellt werden muß 627 und 628, Bestellung eines Hüters 628, wann und unter welchen Formalitäten die Versteigerung geschehen muß 629 u. f., Vertheilung des KaufPreißes 635.

Präclusion, in welcher Frist die opponirende Gläubiger bei Strafe der Präclusion ihre Beweisstücke beizubringen haben 660, Präclusion gegen den Gläubiger und den Gepfändeten, wenn sie nicht in der gehörigen Zeitfrist Einsicht von den Beweisstücken genommen haben 664 und 756.

Präsident des ersten InstanzGerichtes kann erlauben, daß an Feyertagen auf kurze Frist vorgeladen werde 63, 72, alles, was er in der Audienz zur Handhabung der Ordnung befiehlt,

muß auf der Stelle vollzogen werden 88, er hat die Urschrift jedes Urtheils zu unterzeichnen 138, wann er VorführungsBefehle gegen die eines Falsums Beschuldigten erlassen kann 239, ohne seine Ordonnanz kann zu keinem Beschlage von MobilarGegenständen vorgeschritten werden, an denen man ein Eigenthumsrecht zu haben behauptet 826, nämliche Verfügung in Betreff der MobilarEffekten einer Nachlassenschaft 946, siehe Autorisation, FamilienGutachten, GüterSeparation, Ehescheidung, Interdiktion, Erkenntniß auf Bericht.

Privilegium, wie bei Vertheilungen nach Verhältniß der Forderungen der Eigenthümer über sein Privilegium wegen der ihm gebührenden Miethe erkennen lassen kann 661, Unter welcher Bedingung die Eigenthümer und HauptMiether ihr Privilegium auf die Mobilien ihrer Pächter und UnterMiether beibehalten, wenn solche ohne ihre Einwilligung hinweggebracht worden 819.

Prokurator (kaiserlicher) der RekusationsAkt gegen einen Friedensrichter wird ihm eingeschickt 47, Fälle, in denen Abschriften der VorladungsAkte ihm zugestellt werden 69, Personen, die bei ihm vorgeladen werden ibid., wer in seiner Abwesenheit oder im VerhinderungsFalle seine Stelle vertritt 84, er darf nie als Vertheidiger der Partheyen auftreten, Ausnahmen von dieser Regel 86, er hat sich alle Monate die OriginalConzepte der Urtheile vorzeigen zu lassen 140, er paraphirt die als falsch angegriffenen Urkunden 227, wann seine Gegenwart bei LokalBesichtigungen nothwendig ist 300, wann er recusirt werden kann 381, für seine Rechnung dürfen die Sachwalter nichts ansteigern 713, wann er die Anlegung der Siegel requiriren kann 911, Siehe Ministerium (öffentliches).

Prokuratoren, die Klagen auf Zahlung ihrer Gebühren sind von der Abladung an das VergleichsBureau befreit 49, jeder VorladungsAkt muß die Ernennung eines Prokurators enthalten 61, Wirkung des Verfahrens und der ausgebrachten Urtheile, wenn die Vollmacht des Prokurators zurückgenommen und kein anderer bestellt worden 75, Fall, wo der Beklagte seinen Prokurator kann in der Audienz vorstellen lassen, und was dabei zu beobachten ist 76, Strefe wider den Prokurator, wenn er Unruhe in der Audienz veranlaßt 90, die Prokuratoren sind gehalten, am Schlusse der Originale und Copien ihrer schriftlichen Verhandlungen die Anzahl der Blätter anzugeben 104, Strafen wider sie, wenn sie in der bestimmten Frist die ihnen mitgetheilte Aktenstücke nicht zurückbringen 107, was sie bei der Zurücknahme ihrer Aktenstücke zu thun haben 115, wann sie zur Entscheidung einer Sache zugezogen 118, wann sie in ihrem eigenen Nahmen in die Kosten verurtheilt werden können 132, in wie fern sie darauf antragen können, daß die Kosten von der Hauptsache getrennt und ihnen für ihre Rechnung zuerkannt werden 133, Strafen gegen die Prokuratoren, wenn sie in der bestimmten Frist die mitgetheilte Beweisstücke nicht zurückbringen 190 bis 192, zu was sie verurtheilt werden können, wenn ein ZeugenVerhör wegen eines Versehens von ihrer Seite für

nichtig erklärt wird 293, das Verfahren vor den HandelsGerichten geschieht ohne Prokurator 414, Strafen gegen sie, wenn sie bei einem zweiten RestitutionsGesuche auftreten, nachdem sie schon beim ersten aufgetreten waren 503, wenn sie bei der SyndikatsKlage sich beleidigender Ausdrücke wider die Richter bedienen 512, bei Versteigerung von konstituirten Renten und Immobilien geschieht das Biethen durch Prokuratoren 651 und 707, Personen für die sie nicht steigern dürfen 713, die Prokuratoren sind gehalten, ohne neue Vollmacht, bei der Vollziehung von Endurtheilen aufzutreten 1038.

ProzeßKosten, jeder unterliegende Theil wird in die Kosten verurtheilt 130, wann sie unter den Partheyen gegeneinander aufgerechnet 131, welche andere Personen als die Partheyen in selbe verurtheilt werden können 133, für die Prozeßkosten kann nie auf provisorische Vollstreckung erkannt werden 137, Verfahren über die Liquidation der ProzeßKosten 544, privilegirte ProzeßKosten 662, 716, siehe Prokurator.

Q.

Qualitäten, die Urtheile werden auf eine unter den Partheyen vorhergegangene Zustellung der gegenseitigen Qualitäten abgefaßt 142, was der Prokurator, der sich den Qualitäten opponiren will, thun muß 144, wie hierüber entschieden wird 145.

R.

Rangordnung der Gläubiger, wie sie bestimmt wird 755, 759 u. 768, Auslieferung der Auszüge aus derselben 758 und 771, diese sind gegen den Steigerer exekutorisch 771, wie der Betrag der dem Schuldner nach seiner Rangordnung zukommenden Summe unter seine Gläubiger vertheilt wird 778, siehe Gläubiger.

Rechnung, wegen RechnungsRückständen kann auf persönlichen Arrest erkannt werden 126, wohin die Sache verwiesen wird, wenn von einem Urtheile appellirt worden, welches eine Klage auf RechnungsAblegung verworfen hatte, und dieses Urtheil reformirt wird 528, Verfügungen in Betreff der Ernennung der Prokuratoren bei der RechnungsAbnahme 529, Form der Rechnungen 533, Uebergabe und Bekräftigung derselben 534, ExekutionsBefehl für den Ueberschuß 535, Verfahren nach der Uebergabe und Bekräftigung der Rechnung 536 u. f., was das Urtheil enthalten muß 540, es hat keine Revision der Rechnungen statt 541, Verfügung in Betreff der Summen, die der Rechnungspflichtige schuldig bleibt 542, Rechnung, die der Kurator einer vakanten Erbschaft abzulegen hat 1002.

RechnungsPflichtige, vor welchen Gerichten sie belangt werden müssen 527, was sie als gewöhnliche Ausgaben in Rechnung bringen dürfen 532, Sie können zur Wohlthat der Güterabtretung nicht zugelassen werden 905.

RechtsBeistand, Fall, wo der RechtsBeistand desjenigen, gegen den die Interdiktion nachgesucht ward . ihn vertreten kann 893, Funktionen des RechtsBeistandes, der einem Interdizirten gegeben wird 894 u. 897.

Rekusation, Ursachen, die die Rekusation des Friedensrichters begründen 44, Verfahren bei der Rekusation 45 u f., Rekusation von Sachverständigen 197, 237, 308 u. f., RekusationsGründe gegen die Richter 378, wann die Reknsation gegen sie nicht eintritt 379, in wie ferne die Gründe zur Rekusation gegen die Richter auch auf den kaiserl. Prokurator anwendbar sind 381, wann die Rekusation geschehen muß 382 u. 383, Verfahren hiebei 384 u. f., Gründe, wegen deren Schiedsrichter rekusirt werden können 1014.

Referent, wie er die Aktenstücke der Partheyen übernimmt 109, in welchen Fällen ein neuer Referent ernannt wird 110, wie der Referent von den Aktenstücken entlastet wird 114.

Register, ProduktionsRegister 108 u. f. OppositionsRegister 163, Register über die Beschläge auf Immobilien 677, Register für die Versiegelungen 925.

Reisekosten können von dem Rechnungspflichtigen in Rechnung gebracht werden 532.

Renten, wie zum Verkaufe der Renten, die zu einer Nachlassenschaft gehören, geschritten wird 1001, siehe Beschlag auf Renten ꝛc.

Richter, die Partheyen dürfen den Richtern die Vertheidigung ihrer Rechtshändel nicht auftragen 86, Ausnahme ibid., wie, wenn sich bei den Richtern mehr als zweyerlei Meinungen bilden 117, wenn ihre Meinungen in gleicher Anzahl getheilt sind 118 u. 468, wann es ihrem Ermessen überlassen bleibt, auf persönlichen Arrest zu erkennen und mit der Vollstreckung desselben einzuhalten 126 u. 127, wann sie über das Provisorium und die Hauptsache zugleich erkennen können 134, Ursachen, wegen welcher ein Richter rekusirt werden kann 378, Verbindlichkeit des Richters, der weiß, daß bei ihm eine Ursache zur Rekusation eintritt 380, die Sachwalter dürfen bei öffentlichen Versteigerungen von Immobilien keine für Richter des Tribunals ansteigern, vor welchem sie geschehen 713.

S.

Schadenersatz, den der Friedensrichter zu leisten hat, wenn durch seine Schuld die Instanz erloschen ist 15, der Sachwalter wenn er die mitgetheilten Aktenstücke nicht zurückbringt 107, 191 u. 192, für welche Summe von Schadenersatz der persönliche Arrest statt haben kann 126, jedes Erkenntniß, das zum Schadenersatze verurtheilt, muß den Betrag davon ausdrucken 128, Schadenersatz wegen abgelängneter Handschrift 213, wegen ungegründeter Klage auf Unächtheit einer Urkunde 246, wegen verworfener Rekusation 314 u 390, Mißbilligung 360, Opposition einer dritten Person 479, Wiedereinsetzung in vorigen Stand

500 u. 503, Syndikatsklagen 516, in welchen Fällen die Huissiers zum Schadenersatze verurtheilt werden können 562, 826, 609, Schadenersatz wegen der Verhaftung, die ungültig erklärt worden 799.

Schätzer und Ausrufer, ihre Verbindlichkeiten 625.

Schiedsrichter, Fälle, in denen die HandelsGerichte Schiedsrichter ernennen 429 bis 431, Ansprüche, deren Entscheidung man keinen Schiedsrichtern überlassen darf 1003 u. 1004, die Nahmen der Schiedsrichter müssen im CompromißAkte ausgedrückt werden 1006, Dauer ihres Auftrags, wenn hierüber nichts bestimmt worden 1007, auf welche Weise während dieser Zeit ihr Auftrag zurückgenommen werden kann 1008, VerfahrungsArt vor den Schiedsrichtern 1009 u. f., wann ihre Vollmacht aufhört 1012 u. 1013, wann sie die Entscheidung nicht mehr von sich ablehnen und nicht mehr rekusirt werden können 1014, Verfahren über InzidentPunkte 1015, ProduktionsFrist und Urtheile 1016, Ernennung eines dritten Schiedsrichters, wenn sie in ihren Meinungen getheilt sind 1017 u 1018, Grundsätze, nach denen sie entscheiden müssen 1019, Formalität, damit ihre Urtheile exekutorisch werden 1020 u. 1021, welches Gericht über den bei der Vollstreckung des Urtheils entstandenen Streit zu erkennen habe 1021, schiedsrichterliche Urtheile können keinem Dritten entgegengesetzt werden 1022, Appellation 1023, Regeln, in Betreff der provisorischen Vollstreckung der Urtheile 1024, Geldstrafe gegen den unterliegenden Appellanten 1025, Wiedereinsetzung in vorigen Stand 1026, NullitätsKlage 1027 u. 1028, KassationsGesuch 1028.

Schiffe, Formalitäten, die bei Versteigerung derselben vorgeschrieben sind 620.

Schuldner, Fälle, in denen er weder eine ZahlungsFrist erwirken, noch die verliehene benutzen kann 124, Formalitäten, die ihm vorgeschrieben sind, wenn er von einem Urtheile appellirt, kraft dessen man zum Beschlage seiner Immobilien schreitet 726, Orte, Tage und Stunden, an denen er nicht verhaftet werden kann 781 u. 782, wann und wie er seine Loslassung bewirken 800 u. f., wie er zur fernern Haft empfohlen werden kann 792 u. f., siehe Arrest, Personalarrest, Beschlag auf Immobilien.

Siegel, Papiere, welche der saisirende Huissier in Zimmern oder Mobilien findet, die er hat aufbrechen lassen, müssen unter Siegel gelegt werden 591, durch wen geschieht die Versiegelung nach einem Sterbfalle 907 u. 912, wer die Anlegung der Siegel requiriren kann 909 bis 911, was der Friedensrichter zu beurkunden habe, wenn die Siegel nicht vor der Beerdigung angelegt worden 913, was der VerbalProzeß über die Versiegelung enthalten muß 914, wohin die Schlüssel zu den Schlössern bis zur Entsiegelung zu hinterlegen sind 915, Verfahren, wenn sich ein Testament vorfindet 916 u 920, Maasregeln in Betreff der versiegelten Paquete 918 u. 919, Fälle, in denen an den Präsidenten des BezirksGerichtes berichtet werden muß 921 u. 922, Verfahren, wenn während der Inventarisirung die Aule-

gung der Siegel verlangt wird 923, wie, wenn keine Mobilar-Effekten oder nur solche sich vorfinden, die zum Gebrauche der Personen, die im Hause bleiben, nothwendig sind 924, Register für die Versiegelungen in großen Gemeinden 925, Oppositionen bei Gelegenheit der Versiegelung 926 u. 927, vor welcher Zeit die Siegel nicht abgenommen werden dürfen 928, vorläufige Formalitäten, wenn einige der Erben minderjährig sind 929 u. 931, welche Personen die Abnehmung der Siegel requiriren können 930, Abladung der Betheiligten und Opponenten, 931, welche Personen ohnehin befugt sind, der Entsiegelung beizuwohnen 932, was der Verbal-Prozeß über die Entsiegelung enthalten muß 936, wann die Siegel ohne alle Beschreibung abgenommen werden können 940.

Silberwerk, wie es in einem Verbal-Prozesse über Pfändung bezeichnet werden muß 589, Formalitäten, welche bei dem Verkaufe von gepfändetem Silberwerk beobachtet werden müssen 621.

Staat, in wessen Person er vorgeladen wird 69, gegen ihn läuft die Peremption 398.

Suspension, wann sie gegen Prokuratoren und Huissiers 107, 132, 360, 562, gegen Friedensrichter und ihre Gerichtsschreiber statt habe 915.

Syndikats-Klage, in welchen Fällen sie gegen die Richter statt hat 505, bei welchem Gerichte sie angebracht werden muß 509, vorläufige Erlaubniß, ohne welche sie nicht angestellt werden kann 510, in dieser Hinsicht vorgeschriebene Formalitäten 511, Strafe gegen die Parthey und ihren Prokurator, wenn sie sich beleidigender Ausdrücke gegen die Richter bedienen 512, Wirkung der verweigerten 513, der gestatteten Erlaubniß 514, Verfügungen in Betreff des Urtheils über die Syndikats-Klage 515, Strafe gegen den Kläger, wenn er mit seiner Klage abgewiesen wird 515.

T.

Taxe der Schreibverständigen 209, der Zeugen 274, 277 u. 413, der Verkaufs-Kosten 932.

Testaments-Exekutor, ist befugt der Abnehmung der Siegel beizuwohnen 932.

Theilung, wer das Recht die Sache zu betreiben habe, wenn zwei Partheyen auf Theilung klagen 967, Art der Ernennung des Spezial-Vormundes, der dabei jedem Minderjährigen gegeben wird, 968, Abschätzung der Immobilien 969 u. 971, Rechnungs-Ablage, Bildung der Massen ꝛc. 976 u. f., sind alle Erben großjährig und gegenwärtig, so können sie die Theilung auf jede ihnen beliebige Art vornehmen 985.

Titel, vermöge welcher man eine Opposition einlegen oder etwas in Beschlag nehmen kann 557 und 568.

Thüren, auf welche Weise jene des Schuldners geöffnet werden 587, wie, wenn der Friedensrichter an dem Lokal, wo er die Siegel anlegen will, die Thüren verschlossen findet 921.

Trennung der Güter, Autorisation, um hierauf zu klagen 865, ein Auszug der Klage wird im AudienzSaale des etsten Instanz und HandelsGerichts angeheftet 866 u. 867, Einrückung derselben in die Zeitungen 868, wann das Urtheil über diese TrennungsKlage erlassen werden darf 869, Intervention der Gläubiger des Mannes 871, Ablesung und Verkündigung des Urtheils vor seiner Vollziehung 872, nach welcher Frist die Gläubiger des Mannes keine Opposition mehr gegen das Trennungsurtheil einlegen können 873.

Tribunalien erster Instanz erkennen in letzter Instanz über die Rekusationen gegen Friedensrichter 47, Klagen, welche bei denselben, ohne vorhergegangenen Versuch einer gütlichen Auseinandersetzung, angebracht werden können 48 bis 50, Vorschriften in Betreff der Vorladung an die Gerichte erster Instanz 59 und 60, Fälle, wo das Gericht den Partheyen untersagen kann, sich selbst zu vertheidigen 85, wo es verordnen kann, daß die mündlichen Verhandlungen geheim seyn sollen 87, es kann gleichfalls befehlen, daß die Akteustücke bei ihm hinterlegt werden sollen, damit darüber berathschlagt werde 93, daß eine Sache schriftlich verhandelt werde 95, wie das Gericht zur Befolgung seiner Urtheile Fristen verstatte, und wann diese zu laufen anfangen 122 u 123, Fall, wo es verbunden ist, eine Sache von Amtswegen an die kompetende Behörde zu verweisen 170, vor welchem Gericht sich diejenigen einlassen müssen, die zur Gewährleistung vorgeladen werden 181, Verweisung an ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft 368 u. f., SyndikatsKlage gegen ein Gericht, wo sie angebracht werden muß 509, sieht Akt, Kläger, Beklagter, Urtheil ꝛc.

U.

Uebergeboth, in welcher Frist und nach welchem Verhältniß bei Vergantung von Immobilien ein Uebergeboth geschehen kann 710, Zustellung desselben 711, Concurrenz zwischen dem Ansteigerer und dem, der das Uebergeboth gethan hat 712, Formalitäten bei dem Uebergebothe im Falle einer freiwilligen Veräusserung 832, Nichtigkeit des Uebergeboths, wenn die Bürgschaft verworfen wird 833.

UniversalLegatar, kann der Entsiegelung und Inventarisirung beiwohnen 932.

Unterschrift, Verfahren bei Abläugnung derselben 195 u. f.

Urschriften, jene der Urtheile des Friedensrichters werden in das AudienzProtokoll eingetragen 18, wer sie unterzeichnen muß ibid., wer jene der ersten InstanzGerichte zu unterzeichnen 138 die Unterzeichnung zu visiren hat 40, die Gerichtschreiber verwahren die Urschriften aller von den Richtern gefertigten Akte und VerbalProzesse 1040.

Urtheile, die wider einen Prokurator, dessen Vollmacht widerrufen, und an dessen Stelle kein anderer bestellt worden, ausgebrachten Urtheile sind gültig 75, wie Urtheile erlassen

werden 116, wann über das Provisorium und die Hauptsache nur ein Urtheil zu sprechen ist 134, was jedes Urtheil enthalten muß 141 u. 433, Zustellungen derselben 147, ausserordentliche Mittel um Urtheile anzugreifen 474 u. f., vorgeschriebene Formalitäten in Betreff der Auslieferung an die nämliche Partheyeiner zweiten exekutorischen Ausfertigung eines Urtheils 854, Druck und Anschlag der Urtheile, welche die Vernichtung eines Aufsatzes verordnen 1036, siehe Appell, Ausfertigung, KontumazialUrtheil, Opposition, SyndikatsKlage, Vollstreckung, Wiedereinsetzung in vorigen Stand.

Urtheile (interlokutorische), welche Urtheile interlokutorisch sind 452, was ein Urtheil, das auf Zeugenbeweis 255 u. 407, auf ein Gutachten von Sachverständigen 302, erkennt, enthalten muß.

Urtheile (schiedsrichterliche) sind der Opposition nicht unterworfen 1016, wie sie exekutorisch gemacht werden 1020 u 1021 sie können dritten Personen nicht entgegen gesetzt werden 1022, siehe Schiedsrichter.

Urtheil (präparatorische) Fall, wo sie nicht ausgefertigt werden 28, was sie enthalten müssen, wenn sie eine Verrichtung vorschreiben, die in Gegenwart der Partheyen vorgenommen werden soll, ibid. u. 293, siehe Appellation, Vollzug.

V.

Veräusserung, die, welche der Schuldner mit seinen Immobilien nach der Zeit vornimmt, als ihm die Beschlagnehmung derselben bekannt gemacht worden, ist ungültig 692, Ausnahme davon 69.

VerbalProzeß, in welchem Falle einer über das Zeugenverhör vor dem Friedensrichter gefertigt werden muß 39, in welchem über OrtsBesichtigungen und Schätzungen, die er anbefohlen 42 u. 43, Verbal Prozeß über die Untersuchung einer Handschrift 209, einer als falsch angegriffenen Urkunde 227, über das Gutachten der Werkverständigen 236, über eine Abhörung der Zeugen 269 u. 275, über eine LokalBesichtigung 298, über die Eidesleistung von Werkverständigen 315, über die Weigerung der Parthey, auf Thatumstände und Artikel zu antworten 330, Formalitäten in Betreff des VerbalProzesses über eine Pfändung 586 u. f., VerbalProzeß über Arrestirung der Früchte die noch auf dem Halme stehen 627, über den Vertheilungsstatus der Gelder nach Verhältniß der Forderungen 663 u. 670, über den Beschlag auf Immobilien 675, über die Rangordnung 752, Verhaftung des Schuldners 783, über das ZahlungsAnerbiethen 812, über die Vorlegung oder Collationirung eines Aktes 849, über FamilienGutachten 882, Anlegung der Siegel 914, Abnehmung derselben 936, Verkauf von erbschaftlichen Mobilien 945 u. f., Theilung vor einem Notar 977.

Verfahren (rechtliches) vor den Friedens- 9 u. f. erster Instanz- 48 u. f., Handels- 414 u. f., und AppellationsGerichten 443 u. f.

Vergantung. Siehe Arrest, Beschlag auf Immobilien, Veräusserung, Verkaufsbedingungen, Versteigerung, Zuschlag.
VergleichsKammer Sachen, welche vorläufig da angebracht oder nicht angebracht werden müssen 48, 49, 50, 345, 750. Frist und Inhalt der Vorladung 51 u. 52 VerbalProzeß über die Erklärungen der Partheyen, Wirkungen desselben im Falle sie sich vereinigen, 54. Fall, in welchem die Vorladung vor die VergleichsKammer die Verjährung unterbricht, 57.
Verhandlungen (schriftliche), welche in Rechnung gebracht werden können, 81 u. 465.
Verjährung, unter welchen Bedingungen die Vorladung vor die VergleichsKammer sie unterbricht, 57.
Verkauf, siehe Veräusserung, Versteigerung.
VerkaufsBedingungen, Vorschriften in Betreff des Heftes der VerkaufsBedingungen der mit Arrest belegten konstituirten Renten, welche von PrivatPersonen gezahlt werden, 643 u. f. der gepfändeten Immobilien, 697 u. f., der Immobilien, an denen Minderjährige betheiligt sind, 958 u. f. u. 972.
Verläugnung (dessen, was ein anderer in unserm Nahmen gethan hat) wann sie Statt hat, 352; wie sie geschieht, und zugestellt wird, 353 u. f. Folgen der Verläugnung, wenn sie für gültig oder unstatthaft erklärt wird, 360 u. 361. Frist, nach deren Umlauf die bey Gelegenheit eines rechtskräftig gewordenen Urtheils geschehene Verläugnung weiter nicht zugelassen wird, 362.
Vernehmung (der Parteyen über Thatumstände und Artikel) kann jederzeit während des Prozeßes nachgesucht werden, 324, Form des Gesuches, 325. Wie bei Vernehmung über Thatumstände und Artikel verfahren wird, 326 u. f.
Verschwägerung. Verfügungen des Gesetzes, wenn die Zeugen, Huissiers, Friedensrichter und Richter mit den Partheien verschwägert sind, 35 u. 262, 39, 40, 44, 66, 83, 268, 283, 368 u. f. 378 u. 379.
Versteigerung, Wie geschieht die Versteigerung großer und kleiner Schiffe? 620. Form der Versteigerung, 624. Welche Bedingungen der Schuldner erfüllen muß, welcher von dem Urtheil, kraft dessen man zum Beschlage seiner Immobilien schreitet, appellirt, wenn er verhindern will, daß zur Versteigerung geschritten werde, 726, Neue Versteigerung auf Gefahr und Kosten des Ansteigerers, 737 u. f. Formalitäten, welche in Betreff der Versteigerungen zwischen Großjährigen und Minderjährigen oder Interdizirten vorgeschrieben sind, 746 u. f. Versteigerungsregister 751, Regeln, welche bei der Versteigerung von Immobilien, die Minderjährigen zugehören, beobachten werden müssen, 959 u. f., siehe Ansteigerer.
Vertheidiger, Personen, welche die Parteyen nicht zu ihren Vertheidigern nehmen dürfen, 86.
Vertheilung (der in Beschlag genommenen oder aus der Versteigerung eingegangenen Gelder nach Verhältniß der Forderungen), wenn sie Statt hat, 656, Frist, um die Beweisstücke offen zu

legen und davon Einsicht zu nehmen, 659 u. f Vertheilungsplan, 663, Ausfertigung der Zahlungsbefehle, 665, Verweisung zur Audienz, wenn sich Schwierigkeiten erheben, 666 u. f. Wann der Zinsenlauf von den im Vertheilungsplane begriffenen Summen aufhört, 672.

Verwahrer, (öffentliche) sind gehalten, die Urkunden, die mit andern Scripturen verglichen werden sollen, an den Ort zu bringen, wo die Untersuchung geschieht, 201; gleiche Verbindlichkeit haben jene der Urkunden, die als falsch angegriffen werden, 221; von wem und nach welchen vorhergegangenen Formalitäten Expeditionen davon ausgeliefert werden, 245, Strafe gegen diejenige, welche den betheiligten Parteyen die Abschrift eines Aktes auszuliefern verweigern, 839 u. 853, wann sie diese gleichwohl verweigern können, 851. Die Verwahrer können nicht zur Wohlthat der GüterAbtretung zugelassen werden, 905. Wer die Anlegung der Siegel requiriren kann, wenn der Verstorbenene öffentlicher Verwahrer war, 911.

Verwalter, Fälle, in welchen jene öffentlicher Anstalten persönlich zum Schadenersatze und zu den Kosten verurtheilt werden können, 132, dieselbe sind gehalten, eines ihrer Mitglieder zu ernennen um über Thatumstände und Artikel zu antworten, 336, die Verwalter werden nicht zur Rechtswohlthat der GüterAbtretung zugelassen, 905.

Verwaltung (einer vakanten Erbschaft) Vorschrift in Betreff derselben, 1002, wo und in wessen Person öffentliche Verwaltungen vorgeladen werden, 69 u. 70.

Verwandtschaft, siehe Verschwägerung.

Verzichtleistung, vor welchem Gerichte die Verzichtleistung auf die GüterGemeinschaft oder auf eine Erbschaft geschehen muß, 874 u. 997.

Vieh, welches nicht gepfändet werden darf, 592.

Visa, welches der Friedensrichter oder kaiserliche Prokurator zu ertheilen hat, 69, in Frankreich erlassene Urtheile und aufgenommene Acte sind im ganzen Reiche ohne Visa executorisch, 547, Visa der Empfänger und öffentlichen Verwalter, wenn bei ihnen ein Arrest angelegt wird, 561, Visa, welches gewisse öffentliche Beamten auf alle Insinuationen zu setzen haben, die ihnen gemacht werden, 1039, siehe Adjunkt, Maire.

Vollmacht, um ein Anerbieten zu thun, ein Geständniß zu machen, eine Einwilligung zu geben oder anzunehmen, wird eine SpecialVollmacht erfordert, 352, eben so um Immobilien in Beschlag oder einen Schuldner in Verhaft zu nehmen, 556.

Vollzug, in welchen Fällen die Urtheile der Friedensrichter mit oder ohne Sicherheitsleistung vollstreckt werden können, 17, Vollstrecknug der vorbereitenden Urtheile, 28 u. f., wie die Fristen zur Vollstreckung der Urtheile verstattet werden, 122, wann und wie die provisorische Vollstreckung jener der UnterGerichte mit oder ohne Sicherheitsleistung verordnet werden kann, 135 bis 37, wann ein Urtheil als vollstreckt angesehen wird, 159; in wel-

chem Falle die Opposition die Vollstreckung aufschiebt, daſ., Fälle in denen die Handelsgerichte die provisorische Vollstreckung ihrer Urtheile verfügen können, 439; diese Gerichte erkennen nicht über die Vollstreckung ihrer Urtheile, 442, Frist, während welcher die Vollstreckung der Urtheile, deren provisorische Execution nicht erlaubt ist, ausgestellt bleibt, 450, die AppellationsGerichte können die provisorische Vollstreckung der Urtheile verordnen, deren Eigenschaft nicht ausgedrückt ist, oder die irrig als Urtheile erster Instanz bezeichnet sind, 457, in welchen Fällen ein Verbot gegen die provisorische Vollstreckung eines Urtheils ausgebracht werden könne, 459, welchem Gerichte gebührt die Execution, wenn ein Urtheil in der AppellationsInstanz bestätiget oder reformirt worden, 472, Verfahren bei Vollstreckung der Urtheile, 517 u. f., Allgemeine Regeln über die Vollstreckung der Urtheile und Akte, in sofern sie nicht freiwillig geschieht, 545 u. f. siehe Appellation.

Vorführungsbefehl, wann er bei dem Verfahren über ein Falsum, 239, wann gegen vorgeladene Zeugen 264 erlassen werden kann.

Vorladung, was jene vor einen Friedensrichter enthalten muß, 1, vor welchen Richter sie in bloß persönlichen oder MobiliarSachen geschehen muß, 2, in RealSachen, 3, durch welchen Huissier sie zugestellt wird, 4, zur Erscheinung bestimmte Frist, 5 u. 6, der Ausspruch des Urtheils, wodurch der Friedensrichter eine Verrichtung vorschreibt, welcher die Partheyen beiwohnen sollen, dient statt der Vorladung, 28, Form des Vorladungszettels, wenn Kunstverständige vorgefordert, 29, wenn Gewährmänner zur Sache beygeladen werden, 91, Frist bei der Vorladung zur gütigen Auseinandersetzung, 51, wer diese Vorladung machen und was sie enthalten muß, 52, wann sie die Verjährung unterbricht, 57, Regeln in Betreff der Vorladungen vor die Untergerichte, 59 u. f. Gewöhnliche Fristen der Vorladungen, 72 bis 74, durch wen und wann kann die Vorladung auf kürzere Zeit gestattet werden, 272, wo und wie geschieht die Vorladung des Staates, des öffentlichen Schatzes, der Gemeinheiten ꝛc. 69 u. 70, Termin bei Vorladungen in Handelssachen, 416 bis 418, wie der allgemeine Termin für die Vorladungen berechnet wird, 1033, zu welchen Stunden die Vorladungen zugestellt werden dürfen, 1037, siehe Huissier.

Vorladungszettel, der Kunstverständigen und Zeugen, was sie enthalten müssen, 29.

Vormund, ihm wird seine Ernennung bekannt gemacht, wenn er bei der Berathschlagung des Familienrathes nicht zugegen war, 882, dem Interdizirten wird ein Vormund und GegenVormund ernannt, 895, SpecialVormund, wenn Güter unter Minderjährige getheilt werden, 968.

W.

Wächter, (Gardien, Aufbewahrer) wird bei der Pfändung an die Ausgänge gesetzt, wenn man sich weigert, die Thüren zu öff-

nen, 587. der, welcher über die gepfändete Mobilien angestellt wird, 596 u. 597, Personen, welche nicht als Wächter angestellt werden können, 598, Verfahren gegen diejenige, die die Einsetzung eines Wächters verhindern, 600, die Wächter dürfen sich der gepfändeten Sachen nicht bedienen, und müssen Rechnung von den Einkünften der gepfändeten Gegenstände ablegen, 603 u. 604, wann sie um ihre Entlassung ansuchen können, 605, Verfahren hiebei, 606, Wächter der in Beschlag genommenen Mobilien der Miethleute und Pächter, 821, der in Beschlag genommenen MobiliarGegenstände, an denen man ein Eigenthumsrecht zu haben glaubt, 830, Wächter bei Anlegung der Siegel, 914.

Waaren, (gepfändete) müssen nach ihrer Beschaffenheit abgewogen, gemessen oder visirt werden, 588.

Wasserlauf, in wie ferne Streitigkeiten wegen des Wasserlaufes vor den Friedensrichter gehören, 3.

Werkverständige, werden ernennt, um die Aechtheit der Handschriften zu untersuchen, 195, wie, wenn sie rekusirt werden, 197, Eid, Verrichtungen und Gutachten derselben, 207 bis 210, Werkverständige, um eine als falsch angegriffene Urkunde zu untersuchen, 232 u. f. Form, in der der Beweis durch sie geführt wird, 236, Gutachten von Werkverständigen über andere Gegenstände, Zahl, Ernennung, Eidesleistung, Rekusation derselben, 302 u. f., Strafe, wenn sie nach geleistetem Eide ihren Auftrag nicht vollziehen, 316, Form ihres Gutachtens und Hinterlegung desselben, 317 bis 319, wie, wenn sie es verzögern oder sich weigern es abzugeben, 320 und 321, wann ein neues Gutachten von andern Werkverständigen eingehohlt werden kann 322, die Richter sind nicht verbunden, nach der Meinung der Werkverständigen zu urtheilen, 323, wann der Fall einer Ernennung von Werkverständigen bei den Handelsgerichten eintritt, 429, Ernenung von Werkverständigen, um der Abnehmung der Siegel beizuwohnen, 935, Bestimmung derjenigen, welche Immobilien von Minderjährigen vor ihrem Verkauf schätzen sollen, 955, ihr Gutachten, 956, Schätzung von Gütern, die getheilt werden sollen, 969.

Werkzeuge, in wie fern sie gepfändet werden können, 592.

Wiedereinsetzung (in den vorigen Stand), aus welchen Ursachen sie Statt habe, 480, Personen und öffentliche Anstalten, welche solche nachsuchen können, wenn sie nicht gehörig vertreten worden, 481, Frist, binnen der das Gesuch um Wiedereinsetzung eingelegt werden muß. 483 u. f., Verfahrungsart, 488 u. f., das Gesuch um Wiedereinsetzung hindert die Vollstreckung des Urtheils nicht, 497, Wirkung, wenn es abgeschlagen, 500, wenn es zugelassen wird, 501 u. 502, gegen welche Urtheile es nicht mehr Statt habe, 503, die Wiedereinsetzung in vorigen Stand kann gegen schiedsrichterliche Urtheile nachgesucht werden, 1026.

Wiederverkauf, auf Gefahr und Kosten des Meistbiethenden, wenn er nicht baar bezahlt, 624, Formalitäten bey dem Wiederverkauf im Falle eines Uebergebots, 836.

Wiedervornehmung (der Instanz), Vorladung zu diesem Ende, 346, Verfahren dabey, 347 u. f., Vorladung zur Wiedervornehmung der Instanz bei den Handelsgerichten, 426.
Wohnsitz, Verfügungen in Betreff des Wohnsitzes bei Vorladungen, Zustellungen von Urtheilen und andern gerichtlichen Akten, 2, 59, 61, 68, u. f. 420, 422, 435, 559, 584, 586, 627, 637, 673 780, 783, 789 u. 927.

Z.

ZahlungsBefehl, muß jeder Pfändung vorhergehen, 583, Formalitäten, welche der Huissier dabei zu beobachten hat, 584 u. 585, jenes, welcher der Arrestirung der Früchte, die noch auf dem Halme stehen, 626, der konstituirter Renten, die von PrivatPersonen gezahlt werden, 636, dem Beschlag auf Immobilien vorhergehen muß, 673, in welchem Falle dieser letztere wiederhohlt werden muß, 674, jenes, welcher vor der Vollstreckung des persönlichen Arrestes zuzustellen ist, 780, 783 u. 784.
Zahlungsfähigkeit, wann dem Kläger am Handelsgerichte auferlegt werden kann, seine Zahlungsfähigkeit zu beweisen, 417.
Zeugen, welche Verwandte und Verschwägerte nicht als Zeugen vorgeladen werden dürfen, 268, in welchen Fällen man Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen machen kann, 283 u. f., Individuen, die noch nicht das fünfzehnte Jahr zurückgelegt haben, können Zeugen sein, 295, Zeugen, welche der Huissier bei einem ZahlungsBefehl zuziehen muß, 585.

Zeugenverhör, (vor dem Friedensrichter) wann es verordnet werden kann, 34, wie es geschieht, 35, 36 u. 37, wann darüber ein VerbalProzeß gefertigt werden muß, 39 u. 40.
Zeugenverhör, (vor den UnterGerichten) in welcher Frist es geschehen muß, 257 u. 258, wann es für jede Parthey für angefangen angesehen wird, Vorladung der Zeugen und Partheyen, 260 u. 261, Art des ZeugenVerhörs, 262, Strafe und Verfahren, wenn Zeugen nicht erscheinen 263 u. f., was der VerbalProzeß über das ZeugenVerhör enthalten muß, 269 bis 271 u. 275, wann es geendigt sein muß, 278, es wird auf Kosten des kommittirten Richters aufs neue dazu geschritten, wenn es wegen eines Versehens von seiner Seite für ungültig erklärt wird, 292, 292, wie, wenn es wegen eines Verfehens des Prokurators oder Huissiers für ungültig erklärt wird, 293, auf welche Weise zum ZeugenVerhör in summarischen Sachen, 407 u. f., vor den HandelsGerichten, 432, bei dem InterdiktionsProzeße vorgeschritten wird, 893, siehe Zeugen.
Zinsen, Fall, in welchem die Vorladung an die Vergleichs-Kammer macht, daß der Zinsenlauf seinen Anfang nimmt, 57, Epoche, von welcher er nach gerichtlichen Verkäufen in Betreff der in den Vertheilungsplan aufgenommenen Summen aufhört, 672 u. 767.

Zuschlag, Regeln für den präparatorischen Zuschlag von in Beschlag genommenen Immobilien, 702 u. f., für den definitiven Zuschlag, 706.

Zustellungen, welche in der KostenTaxe gutgeheissen werden, 81, 102 u. 105, Zustellnngen der Urtheile, 147, 148, 156, 435, 548, zu welchen Stunden keine Zustellungen geschehen dürfen, 1039, Visa, welches gewisse öffentliche Beamten auf die ihnen gemachte Zustellungen zu setzen haben, 1039.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lassaulx, Franz von, 1781-1818

Gesetzbuch über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß Nebst einem Anhang und doppeltem Register

Koblenz 1808

J.gall. 19 ah
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548867-2